



VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

2024





VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

HAMBURG 2024

Verfassungsschutzbericht Hamburg

2024



A portrait of Innensenator Andy Grote, a middle-aged man with short brown hair and a light beard, wearing a dark blue suit, white shirt, and a striped tie. He is standing outdoors with a blurred background of stone architecture and red flowers. His hands are clasped in front of him.

*Ich danke allen Mitarbeitenden
unseres Landesamtes für
Verfassungsschutz für Ihre
erfolgreiche Arbeit zum Schutz
unserer Freiheit und Demokratie.*

Augen auf Hamburg:
Innensenator Andy Grote

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir erleben stürmische Zeiten, sehen internationale Krisen und Konflikte parallel an vielen Orten der Welt, die auch Auswirkungen auf die Bedrohungslage in Deutschland haben. Nicht zuletzt die Verschärfung des Nahost-Konfliktes führt zu Anstiegen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität, bei antisemitischen Straftaten und bei islamistischen Aktivitäten.

Wir können daher sehr dankbar sein, dass wir eine so engagierte Zivilgesellschaft, einen wehrhaften Rechtsstaat und einen leistungsstarken Verfassungsschutz haben, den es gerade jetzt mehr denn je braucht, um sich den Feinden unserer Demokratie entschlossen entgegenzustellen. Der vorliegende Verfassungsschutzbericht zeigt das einmal mehr sehr eindrucksvoll.

Denn auch wenn verschiedene extremistischen Gruppierungen aus allen Milieus vor dem Hintergrund aktueller Krisen und Ereignisse versuchen, in die Mitte der Gesellschaft vorzudringen, neue Allianzen zu schmieden und an Einfluss zu gewinnen - unser Verfassungsschutz ist leistungsfähig aufgestellt und sehr dicht dran an den extremistischen Gruppierungen und Strömungen in unserer Stadt. Die Informationen und Erkenntnisse, die so zusammengetragen werden, sind für die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern von größter Wichtigkeit, um wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz unserer Demokratie ergreifen zu können.

Einen großen Erfolg dieser enormen Anstrengungen konnten wir im vergangenen Jahr erleben: Das Islamische Zentrum Hamburg ist seit Juli 2024 Geschichte. Die Schließung dieses Außenpostens des menschenverachtenden iranischen Regimes ist ein echter Wirkungstreffer gegen den islamischen Extremismus, der ohne die intensive Vorarbeit unserer Verfassungsschützerinnen und Verfassungsschützer in Hamburg nicht möglich gewesen wäre. Das Verbot macht einmal mehr deutlich: Wir bekämpfen als Rechtsstaat die Feinde unserer Demokratie sehr hart und sehr wirkungsvoll.

Es mag manchmal Zeit beanspruchen und mitunter auch unverständlich wirken, wenn wieder Extremisten in Deutschland und auch bei uns in Hamburg auf die Straße gehen, um ihre Ideologie zu verbreiten. Doch markige Worte und Forderungen helfen hier nicht. Wir handeln stattdessen und setzen auf einen gut aufgestellten, leistungsstarken Verfassungsschutz, der bereits weit im Vorfeld von polizeilicher Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, von Verboten und Durchsuchungen, seine Arbeit macht und Maßnahmen vorbereitet, die wir im richtigen Moment nutzen können, um uns wehrhaft und entschlossen zu zeigen.

Gerade im Jahr 2025, in dem unser Landesamt für Verfassungsschutz auf sein 75-jähriges Bestehen zurückblickt, sind wir das mehr denn je. Gerade deshalb haben wir den Hamburger Verfassungsschutz im Kampf gegen Extremisten und feindliche Nachrichtendienste in den vergangenen Jahren seit 2015 noch einmal deutlich um mehr als ein Drittel auf rund 220 Mitarbeitende aufgestockt. Das ist bundesweit einmalig.

Ich danke allen Mitarbeitenden unseres Landesamtes für Verfassungsschutz für ihre erfolgreiche Arbeit zum Schutz unserer Freiheit und Demokratie und freue mich gemeinsam mit ihnen und allen Demokratinnen und Demokraten auf dieses besondere Jubiläum in diesem Jahr, bei dem wir einmal mehr die vornehmste und wichtigste Aufgabe unseres Verfassungsschutzes herausstellen werden – seine unverzichtbare Funktion als Frühwarnsystem unserer Demokratie.

Ihr



Andy Grote

Präsident der Behörde für Inneres und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg

75 Jahre Verfassungsschutz in Hamburg:

In diesem Jubiläumsjahr werden wir unsere
Schützenswerte Demokratie in den Vordergrund stellen.



Augen auf Hamburg:
Torsten Voß

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im vergangenen Jahr 2024 haben wir in Hamburg mit einer festlichen Veranstaltung das 75-jährige Bestehen unseres Grundgesetzes gefeiert – und in diesem Jahr geht es weiter: Das Landesamt für Verfassungsschutz wird 75 Jahre alt, und auch dieses Jubiläum werden wir zum Anlass nehmen, unsere schützenswerte Demokratie in den Vordergrund zu stellen – auch und gerade in diesen Zeiten der vielfältigsten Bedrohungen von vielen Seiten und Phänomenbereichen, wie Sie diesem aktuellen Bericht entnehmen können. Unsere Gegenwart ist geprägt durch vielfältige Gefahren für unsere Demokratie, für die wir effektive Antworten und Kooperationen jenseits altbekannter Schubladen, Zuständigkeiten und Grenzen benötigen. Ein Beispiel sind die hybriden Bedrohungen, noch einmal potenziert und in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt nach dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine. Ein weiteres Beispiel ist der eskalierte Nahostkonflikt nach dem Terrorüberfall der Hamas auf Israel, den nahezu alle extremistischen Spektren für ihre antidemokratischen Ziele instrumentalisieren wollen. Israel-feindlichkeit und Antisemitismus sind dabei die ideologische Klammer.

75 Jahre Grundgesetz 2024, 75 Jahre Verfassungsschutz in Hamburg 2025 – beide Jubiläen hängen natürlich sehr eng zusammen. So wird der Verfassungsschutz an zwei Stellen des Grundgesetzes explizit erwähnt. Das Grundgesetz von 1949 bildete die Rechtsgrundlage dafür, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 1950 beschloss, einen Verfassungsschutz zu gründen. Dieser ist seit 75 Jahren ein unverzichtbares Instrument unserer abwehrbereiten Demokratie. Das war auch in den Hamburger Medien ein Thema, so berichtete beispielsweise das Hamburger Abendblatt am Freitag, 15. September 1950, unter der treffenden Schlagzeile „Amt mit offenen Ohren“ darüber, dass der „Senat [...] eine Landesbehörde für Verfassungsschutz [errichtet]“. In der Nachricht heißt es weiter, dass „die Ereignisse der letzten Zeit [...] nur zu deutlich gezeigt“ hätten, dass „Bund und Länder offene Ohren haben müssen, wenn sie

wirksam für die politische Sicherheit der ihnen anvertrauten Bürger sorgen wollen. Das Landesamt für Verfassungsschutz soll ein solches Ohr sein, ein Seismograph für die unterirdische Wühlarbeit verfassungsfeindlicher Kreise.“ Sicherlich würden wir heute, 75 Jahre später, hier und da andere Formulierungen wählen. Aber im Prinzip ist in diesem kurzen Text direkt oder indirekt schon fast alles drin: Die Kompetenzen weit im Vorfeld von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, die Funktion als „Seismograph“, als Frühwarnsystem unserer Demokratie, das bereits bei leichten Erschütterungen arbeitet.

Im Bericht des Abendblattes wird übrigens betont: „In Hamburg ist das Landesamt ein Senatsamt und untersteht dem Ersten Bürgermeister.“ Ein Innenministerium wie im Bund und in anderen Ländern gab es bis 1962 nicht, als Polizeisenator (nicht Innensenator) Helmut Schmidt nach der Sturmflut genügend Argumente beisammen hatte, um aus verschiedenen Ämtern die Behörde für Inneres zu gründen. Daher freue ich mich gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen im LfV, dass im September der Erste Bürgermeister den Senatsempfang anlässlich unseres 75-jährigen Bestehens geben wird. Zudem wollen wir ab August dieses Jahres eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für unsere Demokratie starten und freuen uns, dass uns dabei zahlreiche Hamburger Persönlichkeiten unterstützen werden. Wir wollen, gerade in diesen Zeiten, einmal mehr in den Fokus der Öffentlichkeit rücken, warum unsere Demokratie schützenswert ist. Denn der Schutz unseres Grundgesetzes kann nicht nur die Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden sein – es muss die Aufgabe unserer gesamten Gesellschaft sein. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre des aktuellen Verfassungsschutzberichtes,

Ihr



Torsten Voß

Amtsleiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg

Inhalt



Verfassungsschutz in Hamburg

1. Auftrag und Verpflichtung 14
2. Aufgaben 14
3. Arbeitsweise des Verfassungsschutzes 19
4. Gesetzliche Grundlagen 24
5. Haushaltsansatz 24
6. 75 Jahre Verfassungsschutz in Hamburg 24



Islamismus

1. Islamistischer Terrorismus 28
2. Potenziale 34
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 34
4. Salafismus 34
5. Furkan-Bewegung 38
6. Hizb ut-Tahrir 40
7. Schiitischer Islamismus 44



2

Extremismus mit Auslandsbezug

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 52
2. Potenziale 52
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 52
4. PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) 52
5. Weitere türkische extremistische Gruppierungen 56



3

Linksextremismus

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 64
2. Potenziale 66
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 66
4. Militanzdebatte und linksextremistische Gewalt 66
5. Linksextremistische Strukturen in Hamburg 71



4

Rechtsextremismus

1. Entwicklungen und Schwerpunkte 92
2. Potenziale 92
3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 92
4. Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus 94
5. Rechtsextremistische Agitation in sozialen Medien 95
6. Neonazismus und subkulturell geprägter Rechtsextremismus 97
7. Rechtsextremistische Parteien 100
8. Rechtsextremistische Vernetzung auf dem Gebiet der Neuen Rechten 102



5

Verschwörungsideologischer Extremismus

1. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates. 110
2. Reichsbürger und Selbstverwalter. 112



6

Scientology-Organisation

1. Entwicklungen und Schwerpunkte. 118
2. Potenziale. 118



7

Spionageabwehr

1. Überblick 124
2. Proliferation 125
3. Nachrichtendienste Irans 127
4. Nachrichtendienste Russlands 127
5. Nachrichtendienst der Republik Türkei 130
6. Nachrichtendienste der Volksrepublik China 131
7. Der Fachbereich
cyber.spionage Abwehr | Prävention
im LfV Hamburg. 133



8

Geheim- und Sabotageschutz

1. Geheimschutz 140
2. Vorbeugender personeller Sabotageschutz 142



Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz 144
- Abkürzungsverzeichnis 176
- Extremistische Organisationen / Gruppierungen ... 180
- Impressum 184





„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder [...].“

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz, § 1 Absatz 1

Verfassungsschutz in Hamburg

Nach den Erfahrungen mit der von Extremisten und Terroristen verschiedener politischer Lager von rechts bis links bekämpften und letztendlich vor allem von Nationalsozialisten und Deutschnationalen zerstörten Weimarer Demokratie enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – dem Prinzip der wehrhaften, streitbaren Demokratie folgend – grundlegende Schutzmechanismen gegen Gefährdungen der Verfassung und ihrer wesentlichen System- und Werteentscheidungen. Aus diesen Gründen haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes dem Verfassungsschutz eine zentrale Rolle bei der Verteidigung der Demokratie gegen Verfassungsfeinde zugeschrieben – die Funktion des Frühwarnsystems unserer Demokratie.

Der Verfassungsschutz nimmt diese Aufgabe auch und gerade durch die Information des Senats und der Bürgerschaft sowie weiterer öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen und nicht zuletzt der Öffentlichkeit und Medien über extremistische Phänomene wahr. Dazu beobachtet der Verfassungsschutz Bestrebungen, welche die Werte des Grundgesetzes beseitigen oder den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen wollen.¹

In den vergangenen Jahren sind die Gefahren für die Demokratie durch Extremismus und Terrorismus weiter gestiegen. Vor diesem Hintergrund haben Senat und Bürgerschaft den Hamburger Verfassungsschutz in den vergangenen sieben Jahren um rund ein Drittel aufgestockt. So hatte der Verfassungsschutz Ende 2015 noch 153 Stellen, Ende 2023 waren es 207. Durch diesen deutlichen personellen Zuwachs konnte die Arbeit in den operativen Bereichen intensiviert, sowie die Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem der Demokratie insgesamt optimiert werden.

¹ (§ 1 Absatz 1, § 4 und § 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (siehe Anhang HmbVerfSchG) sowie Artikel 73 Nummer 10 b und Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG, § 2 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz)

1. Auftrag und Verpflichtung

Die Arbeit des Verfassungsschutzes dient dem Schutz und dem Erhalt der im Grundgesetz festgeschriebenen freiheitlichen demokratischen Grundordnung, im Einzelnen der Garantie der Menschenwürde, dem Demokratieprinzip sowie dem Rechtsstaatsprinzip. Dazu gehören:

- ▶ die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,
- ▶ die Volkssouveränität,
- ▶ die Gewaltenteilung,
- ▶ die Verantwortlichkeit der Regierung,
- ▶ die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- ▶ die Unabhängigkeit der Gerichte,
- ▶ das Mehrparteienprinzip,
- ▶ die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Auftrag und Verpflichtung des Verfassungsschutzes ist es, diese System- und Werteentscheidungen zu schützen. Zu den weiteren im Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Schutzmechanismen gehören im Wesentlichen:

- ▶ die Unabänderlichkeit der in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten elementaren Verfassungsgrundsätze (Ewigkeitsklausel),
- ▶ das Verbot von Parteien und sonstigen Vereinigungen wegen verfassungswidriger Aktivitäten (Artikel 21 Absatz 2 GG und Artikel 9 Absatz 2 GG),
- ▶ Ausschluss von der Parteienfinanzierung (Artikel 21 Absatz 3 GG),
- ▶ die Verwirkung von Grundrechten, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden (Artikel 18 GG),

- ▶ die Pflicht der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue (Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften),
- ▶ die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates, seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, das Funktionieren des Staatsapparates und andere lebenswichtige Staatsinteressen richten (Staatsschutzdelikte).

2. Aufgaben

Sammlung und Auswertung von Informationen

Aufgabe des LfV Hamburg ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) die Sammlung und Auswertung von Informationen über:

- ▶ Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- ▶ sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- ▶ Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind.

Die Arbeitsfelder des LfV Hamburg sind Islamismus, Rechts- und Linksextremismus, extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug, die Scientology-Organisation

sowie die Spionagetätigkeit fremder Nachrichtendienste einschließlich Cyberspionage. Weiterhin werden im Phänomenbereich des verschwörungsideologischen Extremismus Delegitimierer, Reichsbürger und Selbstverwalter zusammengefasst.

Darüber hinaus zählen der Geheim- und Sabotageschutz zu den weiteren Aufgaben des LfV Hamburg. In den Beobachtungsbereichen des Extremismus darf der Verfassungsschutz – grundsätzlich anders als die Polizei – bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) tätig werden.

Information des Senats und staatlicher Stellen

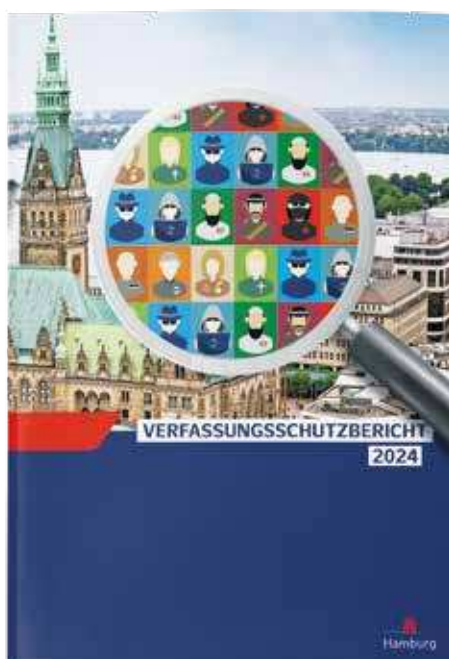
Der Hamburger Verfassungsschutz wertet die mit offenen oder nachrichtendienstlichen Mitteln (siehe Punkt 3, Seite 18) gewonnenen Erkenntnisse aus und informiert im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben über entsprechende Gefahren (siehe § 4 Abs. 1 HmbVerfSchG). Dazu zählen die Informationsverpflichtung gegenüber dem Senat, weiteren staatlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit.

Information der Öffentlichkeit

Ein breit geführter gesellschaftlicher Diskurs über die Gefahren extremistischer Bestrebungen sowie eine erhöhte Sensibilität aufgeklärter Bürgerinnen und Bürger angesichts potenzieller Bedrohungen sind essenzielle Bestandteile einer wehrhaften Demokratie. In den Kontext dieses Konzeptes der streitbaren Demokratie und der darin festgelegten Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem ist die Öffentlichkeitsarbeit des Hamburger Verfassungsschutzes einzuordnen. Austausch und Kommunikation erfolgen dabei über eine Vielzahl von Kanälen. Dies sind unter anderem:

- ▶ der jährliche Verfassungsschutzbericht,
- ▶ verschiedene Publikationen in klassischen und digitalen Kanälen,
- ▶ Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- ▶ Ausstellungen und Symposien,
- ▶ Vorträge,
- ▶ aktuelle Pressemitteilungen und Berichte auf der Internetseite,
- ▶ Medienstatements und Interviews.

Das LfV Hamburg bietet in seinen analogen und digitalen Medien umfangreiche und aktuelle Informationen über die extremistischen Phänomenbereiche.



Symposium

„75 Jahre Grundgesetz – 75 Jahre Schutz“

2024 organisierte das LfV Hamburg ein Symposium des Hamburger Senats unter dem Motto „75 Jahre Grundgesetz – 75 Jahre Schutz“. Bei der Veranstaltung wurde in verschiedenen Formaten und Perspektiven die Entstehung sowie die früheren und aktuellen Herausforderungen des Grundgesetzes und der Demokratie in Deutschland mit rund 150 Gästen aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur,

Medien und Gesellschaft aus Hamburg und ganz Deutschland diskutiert. So erörterte der ehemalige langjährige Ministerpräsident und Verfassungsrichter, Dr. h.c. Peter Müller, in seinem von langer Erfahrung in allen drei Gewalten (Abgeordneter, Ministerpräsident und Minister, Richter) geprägten Festvortrag den Aspekt, dass das Grundgesetz ursprünglich als Provisorium startete, unter dem Titel „75 Jahre Grundgesetz - Provisorium in der Bewährung“.

Innensenator Andy Grote betonte: „75 Jahre Grundgesetz sind eine absolute Erfolgsgeschichte. Den Müttern und Vätern des Grundgesetzes ist 1949 eine enorme rechtschöpferische und zivilisatorische Leistung gelungen.

Torsten Voß legte den Fokus seiner Rede darauf, dass die Mütter und Väter des Grundgesetzes ganz ausdrücklich eine wehrhafte, streitbare Demokratie wollten, die sich gegen ihre Feinde verteidigt.



Im Rathaus diskutierten: Prof. Dr. Markus Kotzur (Universität Hamburg), Jörg Diehl (DER SPIEGEL), Dr. h.c. Peter Müller (langjähriger ehemaliger Ministerpräsident und Verfassungsrichter), Lars Haider (Hamburger Abendblatt), Anja Domres (LfV Hamburg) und Philipp Stricharz (Jüdische Gemeinde Hamburg)

Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben

Das LfV Hamburg nutzt seine Informationen nicht nur zur Analyse und Bewertung extremistischer Organisationen, sondern ist im Rahmen gesetzlich geregelter Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch an Verfahrensentscheidungen anderer Behörden beteiligt.¹ Sicherheitsanfragen werden vor allem im Rahmen von Aufenthalts- und Einbürgerungsverfahren gestellt; Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZÜP) werden bei Personen durchgeführt, die in bestimmten sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind oder zum Beispiel Umgang mit Waffen und Sprengstoff haben.

Ein Beispiel für eine erfolgreiche Mitwirkung des LfV Hamburg ist die Ausweisung des ehemaligen stellvertretenden Leiters des „Islamischen Zentrums Hamburg“ am 2. November 2022. Die Ausweisung durch das zuständige Amt für Migration der Hamburger Innenbehörde erfolgte aufgrund der Erkenntnisse des Hamburger Verfassungsschutzes.

Infolge verschiedener Gesetzesinitiativen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Sicherheitsanfragen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen stark angestiegen. Mit dem am 20. Februar 2020 in Kraft getretenen Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) wurde im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung die Regelanfrage beim Verfassungsschutz eingeführt, um zu verhindern, dass Extremisten legal an Waffen gelangen. Hierzu werden die Daten aller Antragstellerinnen und Antragsteller von der zuständigen Verfassungsschutzbehörde mit dem dortigen Datenbestand abgeglichen. Die umfassende Einbeziehung des Verfassungsschutzes in diese Personenüberprüfungen ist integraler Bestandteil eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes gegen extremistische Bestrebungen.

Im Jahr 2024 hat das LfV Hamburg bei rund 93.000 Personenüberprüfungen mitgewirkt. Da eine manuelle Überprüfung einer solchen Anzahl an Anfragen nicht leistbar ist, wird bei der Mehrzahl der Überprüfungen auf automatisierte Verfahren, sogenannte Massendatenverfahren (MDV), zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um einen automatisierten Datenabgleich mit dem nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS). Bei einer positiven Identitätsfeststellung bedarf es darauffolgend einer weiteren manuellen Be-

arbeitung. Die anfragenden Behörden sowie das LfV profitieren bei manchen Verfahren, wie etwa bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen von waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern, auch von der sogenannten Nachberichtspflicht. Dies bedeutet, dass die angefragten Personen im NADIS gespeichert werden, um nicht nur die zum Zeitpunkt der Konsultation bestehende Erkenntnislage zu berücksichtigen, sondern auch die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis womöglich bekanntwerdenden Erkenntnisse.

Die anfragestärksten Bereiche sind:

Beteiligungsverfahren - Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln

Seit dem 1. Mai 2004 führen die Ausländerdienststellen bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern vor Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln eine Sicherheitsanfrage durch. Hierbei wird auch das LfV beteiligt. Nach § 73 Absatz 3 AufenthG ist es Aufgabe des LfV, den Ausländerbehörden unverzüglich mitzuteilen, ob Versagungsgründe, zum Beispiel wegen Unterstützung einer terroristischen Organisation, oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) bei waffenrechtlichen Erlaubnissen

Im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung fragt die Waffenbehörde Hamburg das LfV Hamburg gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG an, ob Erkenntnisse vorliegen, die gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG (zum Beispiel Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein, Beteiligung oder Unterstützung extremistischer oder sicherheitsgefährdender Bestrebungen) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

Einbürgerungsverfahren

Mit Wirkung vom 22. Oktober 2001 wurde in Hamburg die Regelanfrage bei Einbürgerungen von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeführt. Das Amt für Migration fragt gemäß § 37 Absatz 2 StAG vor jeder Entscheidung beim LfV nach, ob Erkenntnisse vorliegen, die einer Einbürgerung entgegenstehen könnten.

Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) nach dem Luftsicherheitsgesetz

Seit 2005 ersuchen die Luftsicherheitsbehörden auch den Verfassungsschutz, um unter anderem Bedienstete, die an Flughäfen und bei den Flug-

¹siehe § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 HmbVerfSchG

gesellschaften tätig sind, sowie Mitglieder von Flugsportvereinen gemäß § 7 LuftSiG zu überprüfen.

Sicherheitsanfragen im Strafvollzug

Seit April 2020 werden Insassen sowie Personen, die in der Justizvollzugsanstalt tätig werden wollen und die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, beim LfV Hamburg abgefragt, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse gemäß § 15 Absatz 2 HmbJVollzDSG (zum Beispiel Erkenntnisse über extremistische Einstellungen) vorliegen.

Schengener Visumsverfahren

Das Verfahren (s. § 73 Absatz 1 AufenthG) wird ausgelöst, wenn der Antragsteller aus einem konsultationspflichtigen Staat stammt und über ein Visum die Einreise nach Deutschland oder in den Schengen-Raum beabsichtigt. In das Ver-

fahren eingebunden sind das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und gegebenenfalls die Verfassungsschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

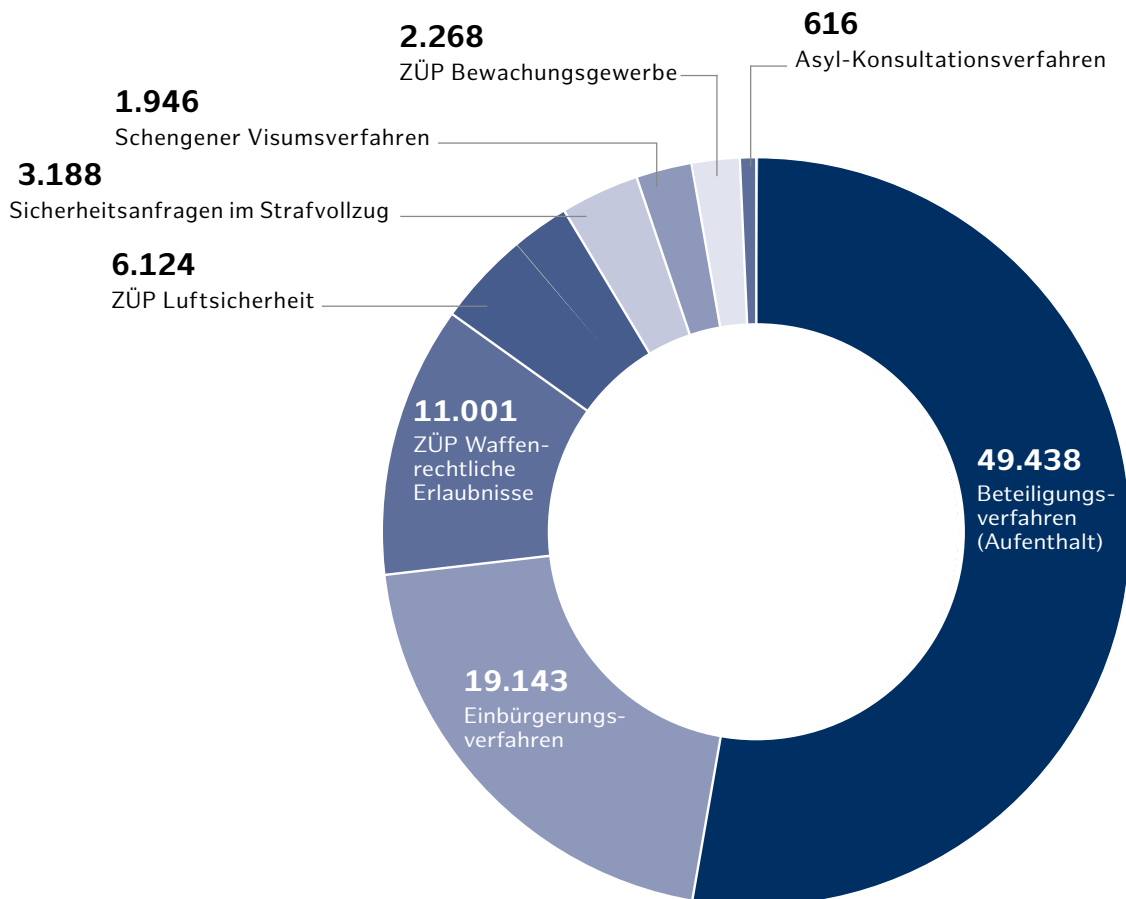
Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) im Bewachungsgewerbe

Bei dieser Überprüfung gemäß § 34a GewO soll verhindert werden, dass Personen mit einem extremistischen Hintergrund, die im Bewachungsgewerbe tätig sind, Zugang zu sicherheitsempfindlichen Bereichen erhalten oder für die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden.

Asyl-Konsultationsverfahren

Seit Mai 2017 werden auch im Rahmen des Asylverfahrens bei Asyl- und Schutzsuchenden automatisierte Anfragen gemäß § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG an das LfV gestellt.

Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben des LfV Hamburg für 2024



3 Arbeitsweise des Verfassungsschutzes

Informationsgewinnung

Die Informationen, die das LfV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, beschafft es zum Teil aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Vorrangig zu nennen sind das Internet, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Flugblätter, Archive und Unterlagen anderer staatlicher Stellen.

Neben der offenen Informationsgewinnung darf das LfV Hamburg auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Zu diesen Mitteln, die in § 14 Absatz 2 HmbVerfSchG aufgezählt sind, gehören beispielsweise die Führung von Vertrauensleuten (Quellen), die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen und – nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes – die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Bereits im Jahr 2002 wurden zudem im Rahmen der Umsetzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die Befugnisse des Landesamtes in wichtigen Punkten erweitert. Dies war eine Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA. Zu den Befugnissen zählt unter anderem das Mittel der Finanzermittlung, um zum Beispiel Geldtransfers im Zusammenhang mit der Finanzierung des islamistischen Terrorismus aufdecken zu können.

Informationsverarbeitung

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln und speichern sach- und personenbezogene Daten über extremistische Bestrebungen sowie sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten. Zu den Instrumenten der gegenseitigen Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden zählen unter anderem gemeinsame Dateien. Das wichtigste Datenverbundsystem ist das bundesweite Nachrichtendienstliche Informationssystem und Wissensnetz (NADIS-WN), welches im Jahr 2012 eingeführt wurde. NADIS-WN trägt entscheidend dazu bei, Arbeitsabläufe innerhalb des Verfassungsschutzverbundes zu harmonisieren und bietet deutlich bessere Möglichkeiten für Analysen. Darüber hinaus werden in der Antiterrordatei (ATD) Erkenntnisse von Polizeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder mit Bezug zum internationalen Terrorismus vernetzt. Zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus werden zudem Daten in der Rechtsextremismusdatei (RED) gespeichert. Auch hieran sind verschiedene Bundes- und Landesbehörden beteiligt. Der auf diese Weise deutlich verbesserte Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden ist unter anderem eine Reaktion auf die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungen im Zusammenhang mit dem rechtsterroristischen „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) sowie auf fortschreitende Entwicklungen im Bereich des islamistischen Terrorismus und haben zu einer deutlichen Optimierung der integrativen Arbeitsweise von Bundes- und Landesbehörden geführt.



Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund

- ▶ Koordinierung von Arbeitsschwerpunkten
- ▶ Arbeitsteilige Durchführung von Aufgaben
- ▶ Entwicklung einheitlicher Standards
- ▶ Gemeinsame Einrichtungen
- ▶ Gemeinsames nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS)



Zusammenarbeit mit der Polizei

- ▶ Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)
- ▶ Informationsaustausch gem. HmbVerfSchG
- ▶ Keine Weisungsbefugnis an polizeiliche Dienststellen
- ▶ Keine Angliederung an polizeiliche Dienststellen

Hamburger NADIS-Speicherungen

Vom LfV Hamburg waren am 31. Dezember 2024 im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) Daten von 62.576 Personen gespeichert (31. Dezember 2023: 61.874), davon 56.923 (90,97 Prozent) im Zusammenhang mit Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (31. Dezember 2023: 56.124 = 90,71 Prozent)

Trennungsgebot

Verfassungsschutz und Polizei sind in der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf Organisation, Aufgaben und Informationsverarbeitung voneinander getrennt. Dieser Grundsatz wurde bereits im Frühjahr 1949 im sogenannten Polizeibrief der Militärgouverneure der westlichen Besatzungszonen als Reaktion auf Wesen und Wirken der staatsterroristischen Geheimen Staatspolizei (Gestapo) während der nationalsozialistischen Diktatur formuliert.

Dem LfV Hamburg stehen weder polizeiliche Befugnisse noch Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen zu. Auch darf es die Polizei nicht im Amtshilfeweg veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Zudem darf das LfV Hamburg nicht an eine polizeiliche Dienststelle angegliedert werden, was einen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz jedoch nicht ausschließt. Die Details hierzu sind im Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz geregelt.

In den vergangenen Jahren sind besondere Einrichtungen zum kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden geschaffen worden. Dazu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) mit Sitz in Köln gegründet. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus.



Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) wurde im Jahr 2004 in Berlin gegründet um einen schnellen und unmittelbaren Informationsaustausch zwischen allen relevanten Akteuren zu gewährleisten.



Nach Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) in Berlin wurde 2012 das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) in Köln eingerichtet.



Infobox

Gewaltbefürwortend

Gewaltbefürwortend ist eine Person oder eine Gruppe, wenn eine Gewalt befürwortende Äußerung einen Appelcharakter gegenüber einem tatsächlich oder potenziell gewaltbereiten Adressatenkreis aufweist und mit der erkennbaren oder mutmaßlichen Absicht erfolgt, andere zur Gewaltanwendung zu animieren.¹

Gewaltbereit

Gewaltbereit ist eine Person oder eine Gruppe, die für sich selbst gewalttätiges Handeln zur Durchsetzung politischer Ziele als legitimes Mittel ansieht.¹

Gewalttätig

Gewalttätig ist eine Person oder Gruppe, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sie bereits extremistisch motivierte Gewalttaten gegen Personen oder Sachen ausgeübt hat oder dass sie mit Vorbereitungshandlungen begonnen hat, um solche Gewalttaten zu begehen.¹

Gewaltunterstützend

Gewaltunterstützend ist eine Gruppe oder Person, wenn von ihr Aktivitäten ausgehen, die der Vorbereitung von extremistischen Gewalttaten dienen, die selbst aber nicht die Bereitschaft zum Ausdruck bringt oder erkennen lässt, eine entsprechende Gewalttat als Täter ausüben zu wollen. Dazu gehören Anstiftung oder Beihilfe zu einer Straftat.¹

¹Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz

Kontrolle

Die Arbeit des Verfassungsschutzes wird auf mehreren Ebenen fortlaufend kontrolliert. Das LfV Hamburg ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Gemäß dem Grundsatz des Primates der Politik unterliegt seine Arbeit, genau wie die Arbeit aller anderen exekutiven Behörden und Ämter, kontinuierlicher parlamentarischer Kontrolle.

Eine allgemeine parlamentarische Kontrolle erfolgt etwa durch Bürgerschaftsdebatten, parlamentarische Anfragen, die Arbeit des Innenausschusses sowie weiterer Ausschüsse. Darüber hinaus wird der Verfassungsschutz

durch zwei weitere parlamentarische Spezialausschüsse kontrolliert. Dabei handelt es sich um den Ausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes (verkürzt auch „PKA“ für „Parlamentarischer Kontrollausschuss“ genannt) sowie die Kommission nach Artikel 10 GG (kurz G10-Kommission) der Bürgerschaft. Die G10-Kommission entscheidet über Eingriffe in das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis. Die Mitglieder beider Ausschüsse sind geheimhaltungspflichtige Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft. Insofern war und ist eine tiefgreifende Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden durch die Legislative gegeben.

Die Arbeit des LfV Hamburg ist, wie jedes hoheitliche Handeln, gerichtlich überprüfbar. Zur gerichtlichen Kontrolle zählen etwa Auskunftserteilungen oder das Überprüfen von Erwähnungen im jährlichen Verfassungsschutzbericht.

Die öffentliche Kontrolle wird durch verschiedene Akteure gewährleistet. So können etwa Bürgerinnen und Bürger Anträge auf Auskunftserteilung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten stellen. Auch Anfragen zu bestimmten Themen sind möglich. Zudem tragen Medien

durch ihre Berichterstattung zur öffentlichen Kontrolle des Verfassungsschutzes bei und haben die Möglichkeit Presseanfragen an das LfV Hamburg zu stellen.

Die Behörde für Inneres und Sport unter der Leitung des Innensenators übt die Dienst- und Fachaufsicht über das LfV Hamburg aus. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat zudem ebenfalls umfängliche Kontrollbefugnisse.



Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg unterliegt einer weitreichenden Kontrolle.



Infobox

Bestrebungen

Bestrebungen sind zielgerichtete Aktivitäten von Einzelpersonen und Personenzusammenschlüssen. Extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte.

Radikalismus

Das Wort „Radikalismus“ leitet sich von der lateinischen Bezeichnung „radix“ („Wurzel“) ab und bezeichnet politische Richtungen, welche die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung grundlegend („bis an die Wurzel gehen“) verändern, aber nicht beseitigen möchten. Anwendung von Gewalt wird dabei in der Regel ausgeschlossen.

Eine radikale Einstellung kollidiert insofern nicht zwangsläufig mit einer demokratischen Einstellung. Gruppierungen mit lediglich radikalen Einstellungen werden daher, im Gegensatz zu Extremisten, nicht vom Verfassungsschutz beobachtet.

Extremismus

Der Begriff „Extremismus“ basiert auf den Begriffen „extremus“ („entferntest, ärgste, gefährlichste“) und „extremitas“ („äußerster Punkt, Rand“).

Als extremistisch gelten Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und diese beseitigen wollen. Extremismus ist oft mit exklusivem Wahrheitsanspruch, Dogmatismus, Streben nach gesellschaftlicher Kontrolle, Freund-Feind-Denken sowie der fundamentalen Umwälzung der bestehenden Verhältnisse verbunden.

Extremisten befürworten oder benutzen häufig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele. Extremistische Bestrebungen werden daher vom Verfassungsschutz beobachtet.

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129 a Absatz 1 Strafgesetzbuch genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

¹Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz

4. Gesetzliche Grundlagen

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

Aufgaben und Befugnisse des LfV Hamburg bestimmt das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz. Es wird insbesondere den hohen Anforderungen des Datenschutzes gerecht und stellt die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher. Auftrag und Befugnisse sind vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt, etwaige Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sind nur auf gesetzlicher Grundlage möglich.

Seit dem 5. Februar 2025 gilt eine neue Fassung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes. Die Neufassung berücksichtigt insbesondere die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum bayerischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 1619/17) und zu den Übermittlungsregelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz (1 BvR 2354/13).

Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG)

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden sind (Wiederholungsüberprüfung). Zweck dieses Gesetzes ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von unbefugten Personen zu schützen.

5. Haushaltsansatz

Im Jahr 2024 betrug der Haushaltsansatz für das LfV Hamburg insgesamt 21.860.000 Euro (2023: 21.572.000 Euro). Darin enthalten waren 17.587.000 Euro für Personalausgaben (2023: 17.337.000 Euro), davon 4.718.000 Euro Versorgungsleistungen (2023: 4.651.000 Euro) und 500.000 Euro für Investitionen (2023: 500.000 Euro).

6. 75 Jahre Verfassungsschutz in Hamburg

Im Jahr 2025 begeht der Hamburger Verfassungsschutz sein 75-jähriges Bestehen. Am 1. September 1950 erging „die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft“, mit der das Landesparlament über die Errichtung und die Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz unterrichtet wurde. Vorausgegangen waren intensive Gespräche mit der britischen Besatzungsmacht. Das neue Amt, unter Leitung von Herrn Oberregierungsrat Paul Pfeiffer und einem Stellenplan von 18 Mitarbeitenden, hatte seinen Sitz am Dammtorwall 41 und war direkt dem damaligen Bürgermeister Max Brauer unterstellt.

Bis 1962, der Gründung der Behörde für Inneres durch den damaligen Polizeisenator Helmut Schmidt, war das Landesamt für Verfassungsschutz beim Ersten Bürgermeister angebunden.

Das LfV Hamburg wird in zeitlicher Nähe zum Jubiläum im September 2025 in verschiedenen Formaten über die Aufgaben und die Arbeit des Hamburger Verfassungsschutzes informieren.



Jahre
Verfassungsschutz
in Hamburg | 1950-2025





Islamismus

Deutlich zu unterscheiden sind die Begriffe „Islam“ und „Islamismus“. Der Islam als Religion und dessen Ausübung ist durch Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) geschützt und wird nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet. Unter dem Oberbegriff „Islamismus“ werden hingegen verschiedene verfassungsfeindliche politische Weltanschauungen zusammengefasst, die sich zwar auf die Religion des Islam berufen, sich aber durch ihre Herrschaftsideologie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Wie jede andere extremistische Ideologie behauptet auch der Islamismus, dass er allein für alle gesellschaftlichen Probleme die richtige Lösung bietet. Der Islamismus ist keine homogene Ideologie; es gibt zahlreiche Ausprägungen und Strömungen.

Generell wird Islamismus vor allem durch folgende Merkmale geprägt:

- Etablierung einer vermeintlich gottgewollten Gesellschaft ohne Trennung von Staat und Religion, beispielsweise ein Kalifat auf der Basis der Scharia,
- Gottessouveränität steht über Volkssouveränität,
- ausgeprägter Antisemitismus,
- Ablehnung wesentlicher Grund- und Menschenrechte wie Meinungs- und Religionsfreiheit, körperliche Unversehrtheit sowie Gleichberechtigung,
- homogene Glaubensgemeinschaft, Abschaffung von Individualinteressen sowie Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates,
- potenzielle Akzeptanz von Fanatismus und Gewalt.



1. Islamistischer Terrorismus

Im Frühjahr 2019 fiel das letzte Rückzugsgebiet der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) im ostsyrischen Baghus. Die Einnahme von Baghus besiegelte die Niederlage des vom IS im Jahr 2014 ausgerufenen Kalifats und das Ende seiner territorialen Dominanz in seinem Kerngebiet Syrien und Irak. Seitdem befindet sich der IS in der Rolle einer Untergrundorganisation, die fortlaufend versucht, sich neu zu strukturieren, terroristisch aktiv zu bleiben und sich vor allem in sozialen Netzwerken propagandistisch in Szene zu setzen.

Nach der Selbsttötung des ersten IS-Kalifen Abu Bakr al-Baghdadi im Oktober 2019 unmittelbar vor dessen bevorstehender Festnahme folgten drei weitere so genannte „Kalifen“, die jeweils nach kurzer Zeit ums Leben kamen. Seit dem 3. August 2023 ist laut Medienberichten Abu Hafs al-Hashimi al-Qurashi der fünfte und derzeitige Kalif des IS. Aufgrund des Verlustes seines Territoriums änderte der IS in seinen ehemaligen Kerngebieten Irak und Syrien seine militärische Strategie in eine asymmetrische Kriegsführung (siehe Infobox Seite 42). Der Rückgang der Aktivitäten im Kerngebiet Irak und Syrien sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass der IS dort im Untergrund aktiv ist und eine Strategie des „langen Atems“ verfolgt. Insgesamt erweist sich der IS auch unter der Führung von Abu Hafs al-Hashimi al-Qurashi als resilient und konnte im Jahr 2024 seine Position als widerstandsfähige und aktive Terrororganisation im globalen jihadistischen Spektrum halten. Dass der IS und dessen Ableger außerhalb Syriens und des Iraks willens und in der Lage sind, Anschläge durchzuführen, wurde 2024 erneut deutlich.

Der Schwerpunkt der IS-Ableger verlagerte sich in den vergangenen Jahren zunehmend vom ehemaligen Kerngebiet Syrien und Irak hin zum afrikanischen Kontinent und nach Zentralasien. Seit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 hat der afghanische Ableger „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) immer mehr an Dynamik gewonnen, seine Aktivitäten deutlich gesteigert sowie seine propagandistische Agitation intensiviert. Der ISPK nahm im Jahr 2024 die Planung von Anschlägen auch außerhalb seines Kerngebietes, insbesondere in Europa und Asien, auf seine Agenda und setzte diese trotz hohem Verfolgungsdruck um. Beispiele waren die Anschläge am 4. Januar 2024 auf eine Gedenkfeier

in Kerman (Iran) sowie am 22. März 2024 auf eine Konzerthalle in einer Vorstadt von Moskau.

Mitglieder und Anhänger der Taliban, staatliche Einrichtungen sowie die schiitische Bevölkerungsgruppe der Hazara waren nach wie vor die Hauptziele der Anschläge des ISPK in Afghanistan (Mehr zu ISPK siehe Infobox Seite 29). Die Gefährdung westlicher Staaten durch den IS und seine Regionalableger wie insbesondere den ISPK bleibt weiterhin abstrakt hoch, da der ISPK Anschläge gegen den Westen als Teil seiner Ideologie begreift. Im Jahr 2024 gab es seitens des ISPK vermehrte Aufrufe zu Anschlägen in Europa und den USA. Das wahrscheinlichste Anschlagsszenario stellen dabei durch Propaganda inspirierte Einzeltäter, insbesondere regional aktive Jihadisten, sowie psychisch labile Personen oder Kleinzellen dar.

Trotz Verfolgungsdruck, finanzieller und personeller Verluste bewies der IS auch im Jahr 2024 seine Handlungsfähigkeit und Flexibilität, seine Strategie und Taktik der sich verändernden Lage anzupassen.

IS-jihadistische Online-Propaganda

Auch 2024 verbreitete der IS fortgesetzt seine Propaganda, der Fokus lag nach wie vor auf seinen jihadistischen Online-Publikationen, die teilweise mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz erstellt wurden. Vorrangig war er bestrebt, die ideologische Legitimation seines globalen Jihads aufrechtzuerhalten und seine Anhängerschaft weltweit immer wieder zu Anschlägen aufzurufen. Dafür sollten wie in den vergangenen Jahren Personen aus der islamistischen Szene, die in vielen Fällen zugleich psychisch labil waren, gezielt über verschlüsselte Kommunikationswege, Messengerdienste und Chatgruppen angesprochen, rekrutiert und etwa in der Sprengstoffherstellung angeleitet werden.

Emotionalisierende und mobilisierende Themen wie Koranverbrennungen, Muhammad-Karikaturen sowie geopolitische Entwicklungen im Nahen Osten spielten in der IS-Propaganda nach wie vor eine zentrale Rolle.

Der Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 löste hinsichtlich der offiziellen IS-Propaganda und ihrer Unterstützerszene erwartungsgemäß zahlreiche Reaktionen aus, die von Solidaritätsbekundungen mit Palästina bis hin zu Anschlagsaufrufen gegen jüdische und



Die schwarze
Flagge des
Islamischen Staates



israelische Ziele weltweit sowie zu Aufrufen zur Beteiligung am Jihad in Gaza gingen. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Drohungen durch Videos und entsprechende Bildmotive veröffentlicht. Dabei wurde vor allem das Narrativ des vermeintlich notwendigen Schutzes der Al-Aqsa-Moschee in Jerusalem und des Kampfes gegen Israel propagandistisch in Szene gesetzt.

Der IS reagierte auch 2024 vor dem Hintergrund des Gazakonflikts mit massiven Anschlagsandrohungen und -aufrufen gegen den Westen und glorifizierte Attentate. Nach wie vor würdigte der IS die Taten von Einzeltätern und erklärte diese öffentlich zum Teil seiner globalen Jihad-Strategie. Angesichts der Eskalation des Nahostkonflikts war insgesamt eine ausgeprägte Anti-Israel-Haltung in der IS-Propaganda zu verzeichnen. Auch wenn jihadistische Gruppierungen wie der IS mit der HAMAS kaum ideologische Schnittmengen haben, instrumentalisierten sie trotzdem die angespannte Lage in der Region und verbreiteten antiwestliche und antisemitische Inhalte für Mobilisierung, Terror-Aufrufe und Rekrutierung.

Anlässlich des Messerangriffes vom 23. August 2024 in Solingen (siehe auch Seite 32, „Anschläge in Deutschland und Europa“) veröffentlichte der IS auf diversen Kanälen mehrere Beiträge mit dem Bekennervideo des Attentäters. In einer Ausgabe seines Propagandamagazins „al-Naba“ widmete der IS dem Solinger Messerangriff einen Sonderartikel und bezeichnete die Tat als „Rache für die Muslime in Palästina“. In dem Artikel wurden vergangene IS-Anschläge in Deutschland erwähnt und verherrlicht.



Die 458. Ausgabe des IS-Magazins „al-Naba“

Quelle: https://chat.techhaven.to/channel/techhaven_%25D8%25B9%25D9%2580%25D8%25A7%25D9%2585?msg=34vwlvtryJfK3nKc | Aufgerufen am 24. September 2024



Infobox

IS Provinz Khorasan (ISPK)

Der ISPK ist eine der gewalttätigsten und extremsten unter den Terrorgruppen in Afghanistan. Dass die ISPK auch zukünftig ein sicherheitspolitischer Faktor sein wird, haben insbesondere der Anschlag am Kabuler Flughafen am 26. August 2021, aber auch frühere Anschläge gegen afghanische Regierungseinrichtungen und insbesondere gegen Angehörige der schiitischen Minderheit der Hazara gezeigt. Der ISPK entstand im Jahr 2015 als ein regionaler Ableger des IS in Afghanistan und Pakistan und agiert vor allem im Osten und Nordwesten Afghanis-

tans. Als Teil des IS-Netzwerks folgen die Kämpfer des ISPK dessen Aufruf zum weltweiten militanten Jihad. Der ISPK bestreitet den Machtanspruch der Taliban in Afghanistan sowie den Führungsanspruch von al-Qaida im globalen Jihad und versucht Kämpfer anderer Gruppierungen abzuwerben, beispielsweise aus dem den Taliban zuzuordnenden Haqqani-Netzwerk oder den pakistanischen Taliban. Die Bezeichnung „Khorasan“ bezieht sich auf die historische Region Khorasan in Zentralasien, die neben Afghanistan auch Teile Pakistans, Usbekistans, Tadschikistans, Turkmenistans und des Iran umfasst.

Im Frühjahr und Sommer 2024 stand das Thema „Zehnter Jahrestag des IS-Kalifats“ im Fokus mehrerer IS-Veröffentlichungen, in denen an die Ausrufung des Kalifats im Juni 2014 und die Hochphase des IS zwischen 2014 und 2017 erinnert und zu Einzeltäteranschlägen aufgerufen wurde. IS-nahe Medienstellen nutzten den Jahrestag, um die weltweiten IS-Ableger sowie eigene Anschläge herauszustellen.

Die Sportgroßveranstaltungen des Jahres 2024, die Fußball-Europameisterschaft in Deutschland und die Olympischen sowie Paralympischen Spiele in Frankreich, standen bereits im Vorfeld im Fokus der IS-Propaganda. Mehrere IS-nahe Medienstellen veröffentlichten Bildcollagen, die zu Attentaten in Stadien und anderen Veranstaltungsorten mit hohen Menschenansammlungen animieren sollten. In einer der Bildcollagen wurde die Allianz-Arena in München als mögliches Zielobjekt abgebildet. Eine Menschenmenge vor der Arena erschien im Visier eines Fadenkreuzes, der beigefügte arabische Aufruf lautete: „Mein Bruder, al-Muwahhid (in diesem Kontext zu verstehen als IS-Anhänger), schnapp sie dir, wenn sie rauskommen.“

Der IS arbeitete zudem weiterhin daran, regionale Gruppierungen verstärkt in seine Propaganda einzubinden. Anschläge und Angriffe von Einzeltätern und Kleingruppen reklamierte er taktisch für sich, auch wenn Kern-IS in die Planung und Durchführung von Anschlägen kaum noch direkt involviert ist.



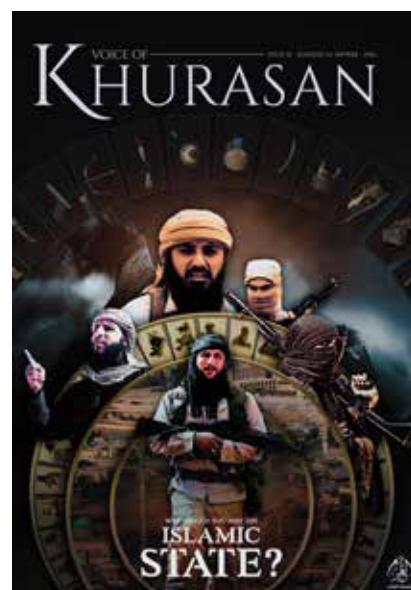
Die am 30. März 2024 von der IS-nahen Medienstelle „Sarh al-Khilafa“ veröffentlichte Bildcollage mit der Allianz-Arena in München

Quelle: https://x.com/UKR_Report/status/1773835396662878217
Aufgerufen am 3. Mai 2024

Tatsächliche oder vermeintliche militärische Erfolge außerhalb seines ehemaligen Kerngebietes in Syrien und Irak setzten der IS und dessen Ableger propagandistisch in Szene. Der ISPK arbeitete in den vergangenen Jahren daran, seine Propaganda- und Medienarbeit zu professionalisieren und zu intensivieren. So veröffentlichte der ISPK das Online-Magazin „Voice of Khurasan“ in verschiedenen Sprachen. Das Magazin stellt seit 2022 das wichtigste Propagandaformat des ISPK dar, zeigt ein hohes Maß an Professionalität und Flexibilität und arbeitete auch 2024 immer mehr daran, seine globale Ausrichtung zu stärken und ein globales Publikum anzusprechen. Die Themen des Magazins sind in die Rubriken Religion, Politik, Literatur, Geschichte und Aktuelles unterteilt. Die einzelnen Sprachausgaben variieren im Inhalt je nach Zielgruppe und regionalen Gegebenheiten, zum Beispiel in Afghanistan, Pakistan und dem arabischen Raum. Ein wiederkehrendes Thema war wie in den vergangenen Jahren der Jihad.

Das vom ISPK veröffentlichte Online-Magazin „Voice of Khurasan“ ist eines der wichtigsten Propagandaformate der Gruppierung

Quelle: https://chat.techhaven.to/channel/Al-Azaim_Media
Aufgerufen am 11. Dezember 2024



Al-Qaida-Netzwerk

Das mit dem IS konkurrierende al-Qaida (AQ)-Netzwerk konnte auch im Jahr 2024 die vollständige territoriale Zerschlagung des IS in Syrien und Irak kaum für sich nutzen. Beide Organisationen befinden sich seit Jahren in einem stetigen Konkurrenzkampf um die Vormachtstellung als führende Organisation des globalen Jihad. Nach wie vor konkurrieren die lokalen Ableger von AQ sowie die des IS und kämpfen um Anerkennung, Einfluss und Territorien. In den vergangenen Jahren war AQ durch die Tötungen von mehreren wichtigen Führungskadern in verschiedenen Regionalablegern mit herben personellen Rückschlägen konfrontiert. Der so genannte „Emir“ von Kern-AQ, Aiman al-Zawahiri, wurde am 31. Juli 2022 durch einen US-Drohnenanschlag in Kabul getötet. In den vergangenen Jahren war al-Zawahiri als Ideologe und Sprecher für eine große Anzahl von Audio- und Videopublikationen von Kern-AQ verantwortlich. Hierbei nahm er regelmäßig Stellung zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Ereignissen und forderte AQ-Anhänger, aber auch die gesamte „Ummah“ (die Gemeinschaft aller Muslime) zum Zusammenhalt und zum Handeln auf.

Die Tötung al-Zawahiris stellte für das gesamte AQ-Netzwerk einen schweren Verlust dar. Seit der Gründung von AQ im Jahr 1988 war al-Zawahiri erst der zweite Anführer und leitete die Organisation seit der Tötung Usama Bin Ladens im Mai 2011 insgesamt elf Jahre lang. Nach im Februar 2023 bekannt gewordenen Informationen der USA und der UNO soll der im Iran lebende ehemalige ägyptische Oberstleutnant Saif al-Adl neuer Chef der al-Qaida sein. Bisher wurde seitens Kern-AQ offiziell aber kein Nachfolger al-Zawahiris genannt.

Trotz der Schwäche von Kern-AQ blieb das AQ-Netzwerk aktiv und verfügte auch im Jahr 2024 über Regionalorganisationen wie al-Shabab in Somalia, al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAH) und al-Qaida im islamischen Maghreb (AQIM). Der hohe Verfolgungsdruck auf Kern-AQ und deren eingeschränkte Handlungsfähigkeit in Afghanistan und Pakistan bewirkten, dass die Bedeutung der AQ-Ableger und speziell der afrikanischen Regionalorganisationen für das AQ-Netzwerk anstieg. Die Propaganda-Veröffentlichungen von Kern-AQ und ihren Ablegern verfolgten auch im Jahr 2024 primär das Ziel, den Eindruck eines global agierenden Netzwerks

mit ideologischer Agenda zu vermitteln. Die AQ-Ableger betrieben eigene Propagandaarbeit und fokussierten sich dabei auf ihre jeweiligen regionalen Schwerpunkte. Für die Verbreitung ihrer Propaganda nutzten AQ und ihre Sympathisanten weiterhin diverse Messengerdienste.

Durch ideologische und theologische Abhandlungen sowie die Kommentierung aktueller politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen versuchte Kern-AQ auch 2024, in mehrsprachigen Veröffentlichungen ein globales Publikum anzusprechen. Wiederkehrende Feindbilder in der AQ-Propaganda waren die USA und ihre „westlichen Verbündeten“. Auch der Staat Israel wird seit Jahren wiederholt als „Symbol des Bösen“ in der AQ-Propaganda dargestellt. Im Kontext des Israel-Gaza-Konfliktes veröffentlichte AQ nach dem Angriff der HAMAS auf Israel diverse Stellungnahmen. Erwartungsgemäß löste der Angriff der HAMAS zahlreiche positive Reaktionen von Kern-AQ als auch von ihren angegliederten Gruppierungen wie AQAH und AQIM aus. Das Vorgehen der HAMAS wurde dabei begrüßt, zugleich wurde an alle Muslime appelliert, den Kampf gegen Israel zu unterstützen.

„Hai'at Tahrir al-Sham“ (HTS)

Der AQ nahestehende Gruppen in Syrien waren im Jahr 2024 trotz Verfolgungsdrucks und Verschiebungen der Machtverhältnisse in der Region weiterhin aktiv. Bei der prominentesten Gruppierung handelt es sich um die „Hai'at Tahrir al-Sham“ (HTS), die nach mehreren Abspaltungen aus einer AQ-Regionalorganisation hervorgegangen ist.

Das Kernterritorium der HTS war bis zum Beginn der Großoffensive gegen die Regierungskräfte im November 2024 hauptsächlich die Region um Idlib im Nordwesten des Landes. In der Nacht zum 8. Dezember 2024 wurde die syrische Hauptstadt Damaskus von syrischen Rebellen unter der Führung der HTS eingenommen. Der bisherige syrische Staatspräsident Bashar al-Assad verließ das Land, Russland gewährte ihm und seiner Familie Asyl.

Angeführt wird die HTS seit 2017 von Abu Muhammad Al-Jaulani (bürgerlicher Name: Ahmad Husain al-Schar'a). Seit der formellen Abspaltung begann die HTS, sich auch strategisch von AQ zu lösen und fokussierte ihre Ziele auf

Syrien. Im Laufe des syrischen Bürgerkriegs kam es immer wieder zu Konflikten mit anderen islamistischen oder jihadistischen Gruppierungen, darunter konkurrierende AQ-nahe Organisationen sowie der IS, da die HTS eine Führungsrolle unter den islamistischen Organisationen beanspruchte.

In der aktuellen syrischen Übergangsregierung steht al-Schar'a an der Spitze des Staates und versuchte seither, als legitimer Machthaber Anerkennung auf internationaler Ebene zu erlangen. In der medialen Außenkommunikation der HTS waren mit Stand April 2025 – im Gegensatz zu früheren Zeiten – kaum noch jihadistische Elemente enthalten. Vielmehr wurde zum Beispiel betont, dass die Rechte von Minderheiten, diverser islamischer Konfessionen und weiterer Glaubensrichtungen in Syrien berücksichtigt werden sollen.

Bis zur ersten Jahreshälfte 2025 stand nicht fest, welche ideologische Ausrichtung die HTS und deren Anführer al-Schar'a im künftigen Syrien verfolgen werden, woran sich die künftige Politik des Landes orientieren wird und mit welchen Bündnispartnern eine Zusammenarbeit angestrebt wird. Vor allem aber blieb die Frage offen, ob die Übergangsregierung unter der Führung al-Schar'a in der Lage sein wird, sich von ihrer jihadistischen Agenda zu lösen.

1.1 Anschläge in Deutschland und Europa

Die Terrororganisationen IS und AQ stellten im Jahr 2024 unverändert eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland dar. Über ihre Propaganda-Organen drohten beide Organisationen dem Westen fortdauernd mit terroristischen Anschlägen. Insbesondere vor der Fußball-Europameisterschaft in Deutschland und den Olympischen Spielen in Frankreich rief der IS intensiv zu Anschlägen auf. Obgleich 2024 weder der IS noch Kern-al-Qaida logistisch in der Lage zu sein schienen, ein komplexeres Anschlagsszenario in Westeuropa durchzuführen, zielten beide Organisationen durch ihre Propaganda-Aktivitäten im Internet darauf ab, insbesondere lokale Anhänger der jihadistisch-salafistischen Ideologie und möglicherweise psychisch labile

Personen zu mehr oder weniger spontanen terroristischen Angriffen mit leicht zu beschaffenden Tatwerkzeugen anzustiften. Tatsächlich kam es wie 2023 auch im Jahr 2024 zu Anschlägen durch Personen, bei denen sich psychische Auffälligkeiten oder Erkrankungen und eine islamistische Motivation vermischten. Die Biografien der Täter zeichnen sich seit Jahren zunehmend dadurch aus, dass eine Einbindung in konkrete Organisationsstrukturen kaum mehr existierte.

Am Abend des 22. März 2024 stürmten mehrere bewaffnete Angreifer in die Veranstaltungshalle Crocus City Hall in der Vorstadt Krasnogorsk nordwestlich von Moskau und töteten mehr als 140 Menschen, mehrere hundert weitere Personen wurden verletzt. Vor Ort sollte ein Konzert einer russischen Rockband stattfinden. Am späten Abend desselben Tages bekannte sich der IS zu dem Angriff. Nach sicherheitsbehördlicher Einschätzung ist zu vermuten, dass dessen Regionalabteiler ISPK für den Anschlag verantwortlich war.

Am 31. Mai 2024 kam es auf dem Marktplatz in Mannheim zu einem Messerangriff an einem Informationsstand der islamkritischen Vereinigung „Bürgerbewegung Pax Europa e.V.“ (BPE). Der mutmaßliche Täter, der afghanische Staatsangehörige A., verletzte ein Vorstandsmitglied der BPE sowie vier weitere Personen, die ihn an der Tat hindern wollten. Ein eingreifender Polizeibeamter erlitt durch Messerstiche lebensgefährliche Verletzungen, an denen er in der Folge verstarb. Der Angriff konnte erst gestoppt werden, als A. durch Schüsse eines anderen Polizeibeamten verletzt und anschließend festgenommen wurde. Der Generalbundesanwalt (GBA) leitete gegen A. ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts des Mordes und des fünffachen versuchten Mordes ein. Nach Auffassung des GBA hege A. „Sympathien für die ausländische terroristische Vereinigung ‚Islamischer Staat‘ und teilt deren Ideologie“. Der Strafprozess vor dem Oberlandesgericht Stuttgart begann am 13. Februar 2025.

Am 7. August 2024 wurden zwei Tatverdächtige in Wien wegen des Verdachts der Anschlagplanung auf ein Konzert der Sängerin Taylor Swift festgenommen. Nach Angaben der zuständigen Sicherheitsbehörden habe der Hauptverdächtige, ein 19-jähriger Österreicher, eingeräumt, einen Anschlag auf das am 8. August 2024 in Wien



Foto: picture alliance / epd-bild | Tim Wegner

Beamten und Beamte der Polizei trauern um ihren 29-jährigen Kollegen, der nach einer Messerattacke in Mannheim verstarb. Der mutmaßliche Täter hegte laut Generalbundesanwalt „Sympathien für die ausländische terroristische Vereinigung ‚Islamischer Staat‘ und teilt deren Ideologie“.

geplante Konzert unter dem Einsatz von Messern oder als Selbstmordanschlag mit einem Sprengsatzes vorbereitet zu haben. Im Internet habe er einen Treueschwur auf den IS geleistet. Bei einer Durchsuchung seien in der Wohnung des Hauptverdächtigen Sprengstoff und Waffen gefunden und sichergestellt worden.

Am Abend des 23. August 2024 griff ein 26-jähriger syrischer Staatsangehöriger mit einem Messer Besucher des Stadtfestes „Festival der Vielfalt“ in Solingen an. Der Täter stach auf mehrere Personen ein, dabei wurden drei Menschen getötet und acht weitere zum Teil schwer verletzt. Nachdem der Täter zunächst entkommen war, wurde er wenige Stunden später im Solinger Stadtgebiet festgenommen. Der Generalbundesanwalt leitete gegen ihn ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen Mordes in drei Fällen, versuchten Mordes und Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung IS ein. Der IS reklamierte den Anschlag für sich, indem er ab dem 24. August 2024 mehrere Selbstbezeichnungsschreiben und ein Video des mutmaßlichen Täters verbreitete. In dem Video leistete ein verkleideter Mann einen Treueeid auf den „Kalifen“ des IS.

Am 5. September 2024 gab ein österreichischer Staatsangehöriger mit einer Langwaffe Schüs-

se auf das NS-Dokumentationszentrum und das israelische Generalkonsulat in München ab. Im weiteren Verlauf erwiderten Polizeibeamte die Schüsse und erschossen den Angreifer. Eine islamistische Motivation für die Tat ist nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden wahrscheinlich, sie könnte in Zusammenhang mit dem 52. Jahrestag des Münchner Olympia-Attentates vom 5. September 1972 stehen. Den österreichischen Behörden war der Angreifer bereits seit 2003 als Islamist bekannt.

Am 6. September 2024 lief ein albanischer Staatsangehöriger mit einer Machete in das Gebäude der Polizeiinspektion Linz am Rhein in Rheinland-Pfalz, rief im Inneren der Schleuse „Allahu Akbar“ sowie „ich bin zum Sterben hier“. Die Zugangstüren der Schleuse wurden augenblicklich gesperrt, so dass der Täter dort eingeschlossen war. Bei einer Durchsuchung der Wohnung des Täters wurde eine auf die Wohnzimmerwand aufgemalte Flagge des IS festgestellt. Das OLG Koblenz verurteilte den Täter am 6. März 2025 zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren.

Am 6. November 2024 wurde ein 17-Jähriger Deutscher aus Elmshorn wegen der Verabredung zu einem Verbrechen festgenommen. Seit dem Frühjahr 2024 geführte Ermittlungen ergaben,

dass er dringend tatverdächtig ist, einen Anschlag verüben und als Märtyrer sterben zu wollen. Eine mögliche Planung sah vor, mit einem Lkw in eine Menschenmenge zu fahren. Als Vorbild galt der Terroranschlag vom 14. Juli 2016 in Nizza, als ein islamistischer Attentäter am französischen Nationalfeiertag mit einem Lkw in eine Menschenmenge fuhr; dabei wurden 86 Personen getötet und mehr als 400 zum Teil schwer verletzt.

2. Potenziale

Personenpotenziale Islamismus – Hamburg

Das Gesamtpotenzial im Bereich Islamismus blieb auf hohem Niveau. In Hamburg stieg das Gesamtpotenzial 2024 auf 1.900 (Ende 2023: 1.840) Personen, davon gelten 1.575 als gewaltorientierte Islamisten (2023: 1.520). Ein größerer Zuwachs des Personenpotenzials konnte im Jahr 2024 in Hamburg, wie in den Vorjahren, insbesondere bei der „Hizb ut-Tahrir“ mit rund 450 (2023: 410) Personen festgestellt werden. Außerdem erhöhte sich die Zahl der Personen, die etwa durch das Posten von Symbolen und Propagandainhalten im Internet ihre Unterstützung für die HAMAS bekundeten, auf 45 (2023: 30). Der Furkan-Bewegung wurden Ende 2024 265 Personen (2023: 270) zugerechnet.

Personenpotenziale Salafismus – Hamburg

Eine Teilmenge des Islamismuspotenzials ist die Zahl der Anhänger des salafistischen Spektrums; sie lag Ende 2024 wie im Vorjahr bei 450 Personen. Von den 450 Salafisten waren 215 der jihadistischen Strömung zuzurechnen (2023: 205). Jihadisten befürworteten in einem stärkeren Maße Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ideologischer Ziele.

Nach Jahren des kontinuierlichen Rückganges waren die Zahlen 2024 im Vergleich zu 2023 konstant, im Bereich der jihadistischen Salafisten erhöhte sich das Personenpotenzial leicht. Für diesen Anstieg waren vor allem Internetaktivitäten verantwortlich, die von der Unterstützerszene des IS ausgingen.

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Der Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie“ bildet ab, inwieweit eine Religion zur Begründung der Tat instrumentalisiert wird. Dies umfasst sowohl Straftaten aus islamistischer als auch sonstiger religiöser Motivation. 2024 hat sich die Zahl der Straftaten im Bereich religiöse Ideologie im Vergleich zu 2023 von 62 auf 192 erhöht. Die Zahl der extremistischen Gewalttaten stieg auf 7 nach 6 im Vorjahr. Wesentlicher Grund für die Steigerungen war nach Einschätzung des LfV Hamburg auch im Jahr 2024 die Eskalation des Nahostkonfliktes, insbesondere im Gazastreifen, die mit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 begann und Reaktionen auch innerhalb der islamistischen Szene in Hamburg hervorrief (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2023, Kapitel 1, Der Nahostkonflikt).



4. Salafismus

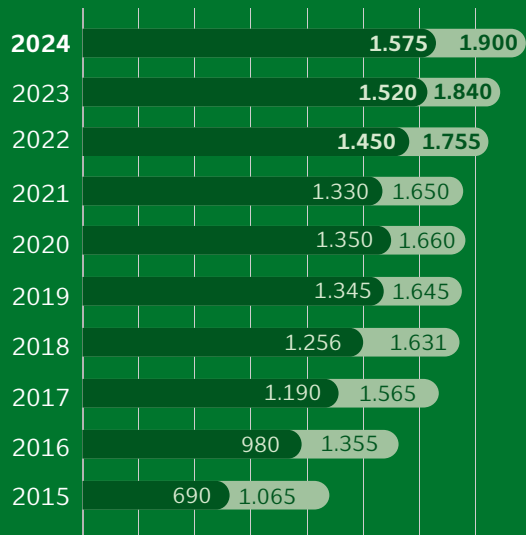
Der Salafismus ist eine radikale und kompromisslose Ausrichtung innerhalb des sunnitisch-islamistischen Spektrums. Salafisten wollen den Islam von allen vermeintlich „unerlaubten“ Neuerungen reinigen.

Als „vorbildlich“ gelten Salafisten dabei die ersten drei Generationen der Muslime, die sogenannten „as-Salaf as-Salih“ („die frommen Altvordenen“), wovon sich die Bezeichnung der Salafisten ableitet. Der Salafismus bewegt sich außerhalb der etablierten Rechtsschulen des Islam und akzeptiert deren Meinungen lediglich, wenn sie mit den eigenen Anschauungen vereinbar sind. Innerhalb des Salafismus existieren verschiedene Strömungen, die sich in ideologischer Hinsicht unterscheiden, aber dennoch Überschneidungen aufweisen.

Die vom Verfassungsschutz beobachteten Hauptrichtungen werden als politischer und jihadistischer Salafismus bezeichnet. Beide Richtungen lehnen die freiheitliche demokratische Grundordnung ab und treten für die Etablierung eines Staatswesens ein, in dem ausschließlich Gesetze gelten sollen, die als von Gott gegeben angesehen werden.

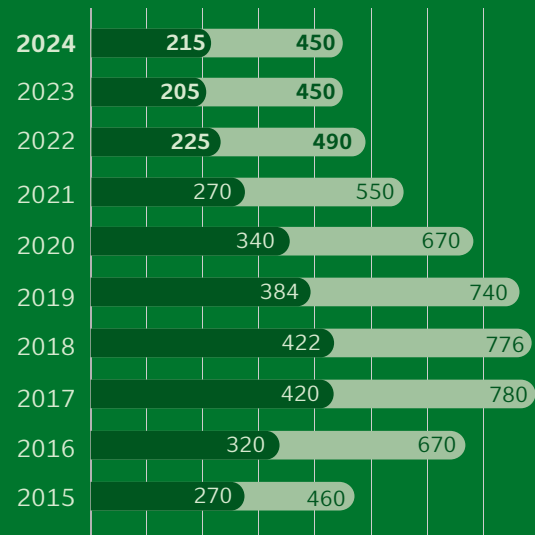
Personenpotenziale - Hamburg

Gesamtpotenziale Hamburg



XX = Anzahl der Personen nach Jahr
XX = davon gewaltorientiert

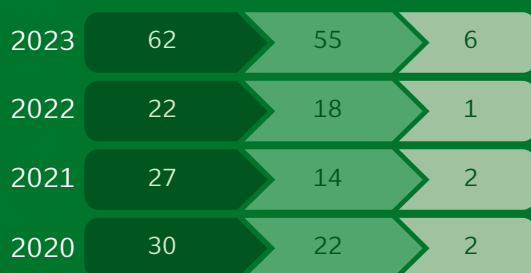
Davon Salafisten und Jihadisten



XX = Anzahl Salafisten
XX = davon Jihadisten

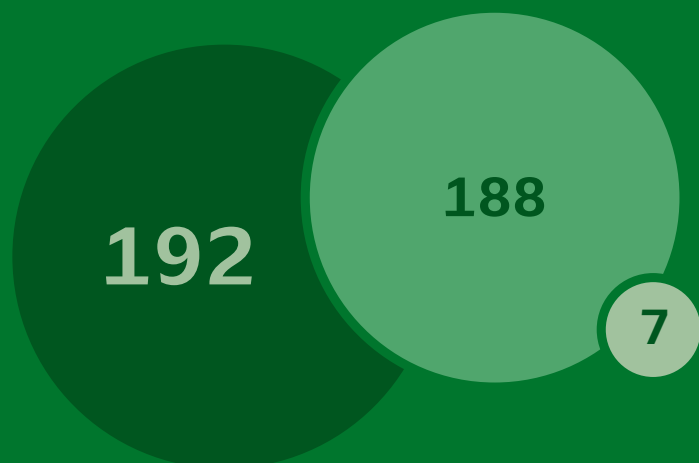
Zahlen teilweise gerundet.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK Religiöse Ideologie
gesamt
davon extremistische
Kriminalität
hiervon extremistische
Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2024



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: April 2025



Aktivisten unter dem Namen „Dawah Hamburg“ werben u.a. in sozialen Netzwerken für eine salafistische Ausrichtung des Islam.

Grundsätzlich lehnen auch politische Salafisten Gewalt als ein Mittel zur Durchsetzung ihrer Ideologie nicht ab, versuchen jedoch, ihre Ziele mit Mitteln der Missionierung und fortwährender Überzeugungsarbeit zu verwirklichen. Jihadisten befürworten und unterstützen in einem stärkeren und radikaleren Maße die Anwendung von Gewalt. Zwischen diesen beiden Ausprägungen des Salafismus existieren fließende Übergänge und Wechselbeziehungen. Sie stützen sich beispielsweise auf dieselben ideologischen Autoritäten und Vordenker.

Tendenzen innerhalb der salafistischen Szene in Hamburg

In Deutschland existieren kaum feste überregionale Strukturen des Salafismus. In Hamburg beobachtete das LfV Hamburg im Bereich des politischen Salafismus nach einer Phase der Vorsicht und Zurückhaltung ab Ende des Jahres 2022 eine Zunahme salafistischer Da'wa-Arbeit (Missionierung). Seit Juli 2023 nutzten Angehörige des salafistischen Spektrums regelmäßig das „Al-Azhari-Institut“ (AAI) in St. Georg und veranstalteten dort Vernetzungstreffen, Vorträge und Seminare. Hierzu zählten auch Gastauftritte prominenter salafistischer Prediger aus anderen Bundesländern.

Das Wiederaufleben außenwirksamer salafistischer Aktivitäten war nach Erkenntnissen des LfV Hamburg auf eine Gruppierung unter dem Namen „Dawah Hamburg“ zurückzuführen. „Da-

wah Hamburg“ warb in sozialen Netzwerken für die Veranstaltungen im AAI. Ein wesentliches Thema der Vorträge waren Verhaltensvorgaben für den Alltag, mit denen den Anwesenden eine salafistische Auslegung des Islams nahegebracht wurde, auch über das Berichtsjahr hinaus. So lehnte der salafistische Prediger Abul Baraa im Januar 2025 im AAI die Teilnahme an der bevorstehenden Bundestagswahl ab. Als wählender Muslim habe man in Deutschland vorgeblich nur die Wahl, seinen „eigenen Schlachter“ zu wählen. Alle Parteien seien unwählbar.

In der Spitze besuchte eine niedrige dreistellige Personenzahl solche Veranstaltungen, allerdings war im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2024 eine rückläufige Resonanz zu beobachten. Zugleich nahm die Frequenz der Veranstaltungen ebenfalls ab. Der Großteil der Teilnehmer war männlich, nach Einschätzung des LfV zwischen 18 und 35 Jahre alt, und vorher nicht in der salafistischen Szene verwurzelt.

Durch die Veranstaltungen von „Dawah Hamburg“ hat das AAI nach Einschätzung des LfV Hamburg im Jahr 2024 als Anlaufpunkt für die salafistische Szene an Bedeutung gewonnen. Dabei wurden diese Veranstaltungen auch von Personen aufgesucht, die sich vordergründig nicht dem Salafismus, sondern anderen islamistischen Strömungen, etwa der Furkan-Bewegung, zugehörig fühlten. Beispielhaft war hier eine Entwicklung erkennbar, wie sie derzeit für nahezu das gesamte islamistische Spektrum in Ham-

Der Verein „Al Azhari Islamisches Institut für Bildung – Weiterbildung und arabische Sprache e.V.“ in St. Georg.



burg zu beobachten ist: Bisherige feste Organisationsgrenzen verschwimmen zunehmend, stattdessen kam und kommt es anlassbezogen zu einer Zusammenarbeit verschiedener Gruppierungen. Wiederkehrende Themen für eine solche Zusammenarbeit sind die Unterstützung für die palästinensische Seite im aktuellen Nahostkonflikt, antisemitische und israelfeindliche Stereotype sowie die Agitation gegen so genannte „westliche“ Wertvorstellungen, etwa in Form von Bestrebungen gegen sexuelle Vielfalt. So verunglimpfte der Prediger Abul Baraa in seinem bereits erwähnten Vortrag im AAI im Januar 2025 Hamburg in Bezug auf das Thema Homosexualität als die „schlimmste Stadt“, die er kenne. Angesichts der zahlreichen Regenbogenflaggen fragte er sich, ob man solche Flaggen nicht einfach abreißen dürfe.

vernetzt sind. Die Zahl der nur im Internet aktiven IS-Anhänger ohne realweltliche Anbindung nahm 2024 aber zu.

Für Hamburg ist zudem seit Jahren festzustellen, dass sich unter den IS-Anhängern vermehrt Minderjährige befinden. Diese sehr jungen Personen haben sich häufig in kurzer Zeit radikalisiert. Sie zeigen sich fasziniert von dem terroristischen Charakter des IS und befürworten plakativ Anschläge gegen „die Ungläubigen“. Eine Unterscheidung, ob sie dabei ernsthafte Planungen verfolgen oder sich lediglich in jugendlichen Fantastereien verlieren, ist für die Sicherheitsbehörden im Einzelfall schwierig. Das Wissen über die ideologischen Grundlagen des IS ist bei diesen Personen zumeist nur lückenhaft oder gar nicht vorhanden.



Abseits der Aktivitäten von „Dawah Hamburg“ berichtete der Hamburger Verfassungsschutz bereits in den Vorjahren umfangreich über die islamistischen Bezüge des AAI (siehe Verfassungsschutzberichte 2023 und 2022). In den Unterrichten im Institut war unter anderem ein deutlicher Antisemitismus erkennbar. An diesen Antisemitismus haben nach Bewertung des LfV Hamburg weitere Funktionsträger des Instituts auch im Zuge des Israel-Gaza-Konfliktes ab dem 7. Oktober 2023 angeknüpft.

Ein weiterer wichtiger Anlaufpunkt für die salafistische Szene in Hamburg war nach Einschätzung des Verfassungsschutzes nach wie vor die „Taqwa-Moschee“ im Stadtteil Harburg. Die Moschee wurde auch im Jahr 2024 von jihadistischen Salafisten aufgesucht. Die Aktivitäten von „Dawah Hamburg“ wurde von den Verantwortlichen der „Taqwa-Moschee“ nicht geteilt.

Jihadistischer Salafismus

Bei den jihadistischen Salafisten in Hamburg handelt es sich weit überwiegend um Personen, die sich zu der Terrororganisation IS bekennen. Dem IS gelang es 2024 unverändert, über seine Propagandatätigkeit im Internet neue Anhänger zu gewinnen. Diese Anhänger beschränkten sich in ihren Aktivitäten ebenfalls schwerpunktmäßig auf das Internet, indem sie Propagandainhalte des IS weiterverbreiteten oder sich in Chatgruppen mit Gleichgesinnten austauschten. Zwar bestand und besteht auch weiterhin eine IS-affine Kernszene in Hamburg, deren Angehörige über persönliche Kontakte miteinander

Spendensammlungen

Zu den Aktionsfeldern im salafistischen Spektrum zählten auch im Jahr 2024 wieder vielfältige Spendensammlungen. Da salafistische Spendensammelprojekte regelhaft mit humanitären Zielen (zum Beispiel Brunnenbau, Unterstützung für Frauen und Kinder) verbunden werden, ist eine eindeutige Abgrenzung zwischen extremistischen und humanitären Zwecken für die Verfassungsschutzbehörden in Einzelfällen nur schwer möglich. Auch Unterstützer des IS in Deutschland machen sich dies zu Nutze.

Am 25. Juli 2024 ließ die Bundesanwaltschaft zwei russische Staatsangehörige in Hamburg und Schleswig-Holstein festnehmen. Zugleich wurden Objekte in sieben Bundesländern, darunter in Hamburg, durchsucht. Die beiden Beschuldigten sind der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (hier: des IS) sowie des Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz dringend verdächtig. Daneben wird ihnen die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft zufolge schlossen sich die Beschuldigten im Frühsommer 2022 einer noch aus weiteren Personen bestehenden kriminellen Vereinigung an. Diese Vereinigung verfolgte den Zweck, in Deutschland und anderen europäischen Ländern Gelder zu sammeln und dem IS zur Verfügung zu stellen. Die Gelder kamen insbesondere inhaftierten Frauen und Kämpfern des IS zugute, die in von kurdischen Sicherheitskräften kontrollierten Camps in Nordsyrien festgehalten wurden.

5. Furkan-Bewegung

Die Furkan-Bewegung wurde 1994 unter dem Namen „Furkan Eğitim ve Hizmet Vakfı“ („Furkan Stiftung für Bildung und Dienst“) durch den Gelehrten Alparslan Kuytul gegründet. Gründungsort und Zentrum der Organisation ist die im Süden der Türkei gelegene Großstadt Adana; darüber hinaus hat sie zahlreiche Ableger innerhalb und außerhalb der Türkei. Kuytul ist bis heute das geistige Oberhaupt der Organisation und gilt auch für die deutschen Anhänger als zentrale Führungsfigur.

Der deutsche Ableger der Stiftung tritt unter dem Namen Furkan-Gemeinschaft oder Furkan-Bewegung auf. Ihr politisches Religionsverständnis und die daraus resultierenden Ziele weisen die Furkan-Bewegung als islamistische Gruppierung aus. Zentrales Ansinnen der Organisation ist der Wiederaufbau einer „islamischen Zivilisation“, das heißt einer Gesellschaftsordnung, die auf Normen basieren soll, die aus Koran und Sunna abgeleitet werden. Diese Gesellschaftsordnung ist aus Sicht der Furkan-Bewegung nicht kompatibel mit der „westlichen Zivilisation“. Als Vorbilder gelten für die Furkan-Anhänger hierbei auch prominente Vordenker des Islamismus. Dazu gehören beispielsweise der Gründer der Muslimbruderschaft, Hassan al-Banna, und der islamistische Theoretiker Sayyid Qutb, der unter anderem auch den bewaffneten Jihad rechtfertigte. Sympathie wird auch ehemaligen Führungspersonen der HAMAS entgegengebracht, darunter Ahmad Yasin, dem Mitbegründer der HAMAS.

Für die Errichtung einer islamischen Zivilisation nach Vorbild des Propheten misst die Furkan-Bewegung der Missionierungsarbeit („Da'wa“ im Sinne „Ruf zum Islam“, „Ruf zu Gott“) und der religiösen Bildung eine große Bedeutung zu; sie ist daher bestrebt, ihre Anhänger entsprechend zu schulen und so eine „Vorreiter-Generation“ (türkisch: „Öncü Nesil“) zu schaffen, die wiederum als Vorbild und Multiplikator agieren soll. Sowohl in der Türkei als auch in Deutschland spielt dabei auch die Aktivität von Frauen eine relevante Rolle, wobei auf eine strikte Trennung der Geschlechter geachtet wird. Auch in Hamburg existieren mehrere Frauen-Gruppen.

Nach Ansicht der Furkan-Bewegung kann der Islam nicht auf eine religiöse Sphäre reduziert werden, sondern muss für alle Bereiche des

Lebens die Handlungsgrundlage darstellen, auch in der Politik. Sie vertritt die Auffassung, dass sich weltliche und menschengemachte Normen und Gesetze dem Recht Allahs unterzuordnen haben, was im Widerspruch zu Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Eine prinzipielle Ablehnung der Demokratie und eines säkularen Systems wird auch offen von Anhängern der Furkan-Bewegung in Deutschland propagiert.

Wie in anderen islamistischen Gruppierungen auch lässt sich bei der Furkan-Bewegung ein dichotomes Weltbild erkennen – zweigeteilt in „Gut“ und „Böse“ mit klar markierten Feindbildern. Durch das regelmäßig beschworene Opfernarrativ und die Überzeugung, dass eine so genannte „islamische Zivilisation“ die einzig wahre Gesellschaftsform sei, wird eine klare Abgrenzung zur „westlichen“ Welt und ihren demokratischen Systemen vorgenommen, die nach Einschätzung des Verfassungsschutzes zu Feindbildern stilisiert werden.

So wurde zum Beispiel im Jahr 2023 über die Webseite der Organisation ein Dokument verbreitet, das einen ins Deutsche übersetzten Artikel von Alparslan Kuytul beinhaltet, in dem er erläuterte, warum Muslime die Demokratie ablehnen müssten. Dazu heißt es an einer Stelle:

„In einer Demokratie geschieht nicht das, was Allah (c.c.) will, sondern was der Mensch will. Aber auf der Erde Allahs muss das geschehen, was Er will. Und dies ist Sein Recht. Er ist der Besitzer von allem, der Erschaffer des Menschen, Er ist der Versorger, Der die Schöpfung erhält und sie am besten kennt. Gibt es jemanden, der mehr Recht dazu hätte und besser wüsste als Er? Gibt es jemanden, Der das Wohl seiner Diener mehr wollen würde als Er? Ein Muslim kann die Demokratie nicht unterstützen, weil er will, dass das geschehen soll, was Allah will, und nicht, was der Mensch will.“



Das Logo der
Furkan-Gemeinschaft

Vektorisierung,
Grafik: LfV HH

In Deutschland verfügt die Furkan-Bewegung in mehreren Bundesländern über Strukturen, wobei die Städte Hamburg und Dortmund aufgrund der personellen Stärke der Szene und besonders aktiver Protagonisten eine hervorgehobene Stellung einnehmen. Zudem gibt es Standorte in München, Berlin und Frankfurt am Main. Die einzelnen Gruppierungen arbeiten überregional zusammen. Zudem orientiert sich die deutsche Furkan-Bewegung stark an der Mutterorganisation in der Türkei und ihrer Führungsfigur Kuytul.

Die Gruppierung verfügte Ende 2024 in Hamburg über 265 Anhänger (2023: 270). Zu ihren Strukturen in Hamburg gehört nach Bewertung des Verfassungsschutzes ein eingetragener Verein, der seit 2018 unter dem Namen „Jugend, Bildung und Soziales e.V.“ firmiert. Seit Juli 2019 nutzt die Furkan-Bewegung in Hamburg ein zentrales Objekt, in welchem mehrmals wöchentlich Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden. Darüber hinaus finden Treffen auch in privaten Räumlichkeiten der Anhänger statt. Die Furkan-Bewegung Hamburg stellt seit Jahren ein breites Angebot an Unterrichten und Veranstaltungen für ihre Anhängerschaft sowie weitere Interessierte zur Verfügung. Hierzu zählen zum Beispiel wöchentliche Schulungen in unterschiedlichen Bezirken und Unterrichte speziell für Kinder, Jugendliche, Studenten und Abiturienten. Auch Koranunterrichte und Freizeitaktivitäten gehören zum Angebotsspektrum. Um eine möglichst große Zielgruppe anzusprechen, werden die Unterrichte und Vorträge überwiegend in deutscher Sprache abgehalten.

Kleinere und größere Protestveranstaltungen in der Öffentlichkeit wurden in den vergangenen Jahren ebenfalls von der Furkan-Bewegung genutzt, um Aufmerksamkeit zu generieren. Dabei ist das konfliktreiche Verhältnis der Organisation zum türkischen Staat häufig das zentrale Thema. Insbesondere die erneute Inhaftierung (von Mai 2022 bis Juni 2023) Alparslan Kuytuls in der Türkei sorgte für Protest unter dessen Anhängerschaft. Das Vorgehen des türkischen Staates gegen die Furkan-Bewegung ist nach deren Auffassung Ausdruck eines ungerechten Systems und Teil einer Diskreditierungskampagne. Im Jahr 2024 hat darüber hinaus in Hamburg eine größere Veranstaltung in einem angemieteten Veranstaltungssaal mit mehreren hundert Teilnehmern stattgefunden.

Zur Verbreitung ihrer Ideologie nutzte die Furkan-Bewegung auch im Jahr 2024 verschiedene Profile und Kanäle in sozialen Netzwerken. Das Internet spielte außerdem weiterhin eine wichtige Rolle bei der Vernetzung bestehender und der Gewinnung neuer Anhänger. Seit Ende 2020 veröffentlicht die Organisation zum Beispiel einen eigenen Podcast über ihren YouTube-Kanal. In diesem erörtern Wortführer der Furkan-Bewegung verschiedene, für Muslime relevante Themen. Zudem wird der Podcast dafür genutzt, die Gemeinschaft in einem positiven Licht zu präsentieren und sich als vermeintliches Opfer von Staat und Sicherheitsbehörden darzustellen.

Die Furkan-Bewegung nimmt sich seit Jahren gesellschaftlich relevanter, breit diskutierter Themen an, die nach Bewertung des LfV Hamburg im Sinne der eigenen islamistischen Weltanschauung interpretiert und zugleich genutzt werden, um gezielt Verbindungen zu muslimischen, nicht-extremistischen Personen oder Gruppierungen zu knüpfen. Seit Ende 2023 diente ihr hierfür insbesondere der Nahostkonflikt, der seit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 und der militärischen Reaktion hierauf erneut in den Fokus der Weltöffentlichkeit rückte.

Alparslan Kuytul solidarisierte sich in diesem Kontext mit den Palästinensern und zudem explizit mit der HAMAS. Auf Veranstaltungen der Organisation in der Türkei waren nach dem Angriff der HAMAS auf Israel nach Wertung des Verfassungsschutzes neben anti-israelischen auch antisemitische Aussagen festzustellen, zudem wurde das Existenzrecht Israels negiert.

Im Kontext des Nahostkonfliktes fanden am 3. Februar 2024 und 17. August 2024 in der Hamburger Innenstadt zwei Kundgebungen jeweils mit dem Tenor „Das Leid in Palästina“ statt. Nach Einschätzung des Verfassungsschutzes war die Furkan-Bewegung Hamburg für die Organisation dieser Kundgebungen verantwortlich.

Grundsätzlich bemühen sich die Anhänger der Furkan-Bewegung um ein moderates Auftreten und stellen konsensfähige Themen wie die Verurteilung von Diskriminierung und Unterdrückung von Muslimen in den Vordergrund, so dass bei solchen Veranstaltungen die verfassungsfeindliche Ideologie der Organisation nicht immer klar zu erkennen ist.

6. Hizb ut-Tahrir

Die Hizb ut-Tahrir (HuT, „Partei der Befreiung“) wurde 1953 vom palästinensischen Politiker und Juristen Taqiaddin an-Nabhani in Jerusalem gegründet. Die HuT ist eine islamistische Organisation, die weltweit zahlreiche Ableger hat und auch über Strukturen in Deutschland verfügt. Die Grundlage ihrer Ideologie bilden bis heute die Schriften des Gründers an-Nabhani, insbesondere sein Werk „Die Lebensordnung des Islam“. In diesem beschreibt er den Islam als eine Ideologie, die er dem Kapitalismus und dem Kommunismus entgegenstellt, welche beide der menschlichen Natur widersprächen. Der Islam umfasse sämtliche Angelegenheiten des Lebens und müsse auch die Grundlage des politischen Systems darstellen. Die HuT erhebt einen Absolutheitsanspruch, der über die religiöse Sphäre hinausgeht, und lehnt alle anderen Ideologien und aus ihnen abgeleitete Herrschaftsformen, wie zum Beispiel demokratische Systeme, kompromisslos ab.

Der behauptete Niedergang der islamischen Welt wird auf eine Abkehr von der islamischen Lebensweise und die Übernahme westlicher Konzepte zurückgeführt, die in der Abschaffung des Kalifats im Jahr 1924 in der Türkei gipfelte. Den westlichen Kolonialmächten wird dabei eine wesentliche Rolle beigemessen. Auch heute noch gilt der Westen für die Organisation als Feindbild und manipulativer Importeur von Gedankengut in die islamische Welt, das dieser wesensfremd sei. Als Beispiel hierfür wird häufig das Konzept des Nationalismus aufgeführt, welches nach Vorstellung der HuT durch die Einführung eines grenzübergreifenden islamischen Staates, in dem die weltweite „Ummah“ (Gemeinschaft der Muslime) vereint wird, überwunden werden müsse. Dieser sei auch der einzige Garant für den Schutz der Muslime vor Unterdrückung und die Durchsetzung einer gerechten Ordnung auf der Welt.

Die Gründung eines islamischen Staates, in Form eines Kalifats und basierend auf Koran, Sunna und Scharia, ist das zentrale Ziel der Organisation und nimmt in der Rhetorik eine wesentliche Rolle ein. Innerhalb der muslimischen Community stößt die HuT häufig auf Ablehnung; dabei wird ihr unter anderem vorgeworfen, sich auf das Kalifat und politische Themen zu fixieren und religiöse Belange zu vernachlässigen. Anhänger der HuT sind in Hamburg in vielen Moscheen unerwünscht.

Ein weiteres zentrales Thema ist die Agitation gegen Israel und der Kampf gegen „Zionismus“, den die HuT als Teil des Kolonialismus westlicher Staaten deklariert. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und ihrer Haltung gegenüber Israel wird das ambivalente Verhältnis der HuT zur Gewalt deutlich, welche als Mittel zur Umsetzung ihrer ideologischen Ziele nicht ausgeschlossen wird. Die Organisation wird daher durch den Verfassungsschutz als gewaltorientiert eingestuft.

Die HuT ist inzwischen in nahezu allen arabischen Staaten verboten, da sie die dortigen Herrschaftssysteme ablehnt und die jeweiligen Staatsoberhäupter als unglaublich betrachtet. Trotz der Verbote in den arabischen Ländern ist sie dort und in vielen anderen Staaten nach wie vor aktiv.

In Hamburg wurden der HuT Ende 2024 450 Anhänger zugerechnet (Ende 2023: 410). Gründe für den Anstieg des Personenpotenzials in den vergangenen Jahren sind nach Einschätzung des LfV Hamburg die Gewinnung neuer Anhänger sowie die Aufklärung der Szene durch den Verfassungsschutz.

Betätigungsverbot der HuT

Die HuT ist in Deutschland seit dem 15. Januar 2003 mit einem Betätigungsverbot belegt. Gemäß der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern richtet sich die Organisation gegen den Gedanken der Völkerverständigung und befürwortet Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. Sie verbreitet unter anderem antisemitische Hetzpropaganda und fordert zur Tötung von Juden auf. Das Verbot umfasst die Produktion und Verbreitung von Publikationen wie der deutschsprachigen Zeitschrift „Explizit“. Das Betätigungsverbot wurde durch das Bundesverwaltungsgericht am 25. Januar 2006 bestätigt, nachdem die Gruppierung gegen das Bundesinnenministerium geklagt hatte. Auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) scheiterte die HuT am 19. Januar 2012 mit ihrer Klage gegen das Betätigungsverbot in Deutschland. Die Klage wurde vom EuGMR für unzulässig erklärt, da es die Richter weiterhin als erwiesen ansahen, dass die HuT dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen und zur Zerstörung Israels aufgerufen hat. Zudem befürwortete die Vereinigung den Sturz der Regie-



Das Logo von
Hizb ut-Tahrir

Vektorisierung,
Grafik: LfV HH

rungen in muslimisch geprägten Staaten, um diese durch ein übergeordnetes Kalifat zu ersetzen.

Maßnahmen der HuT zur Mitgliedergewinnung

Für die Rekrutierung neuer Anhänger setzt die HuT auf unterschiedliche Strategien. Als geeignete Plattformen haben sich hierbei zum Beispiel Veranstaltungen in Moscheen, gezielte Ansprachen im akademischen Umfeld, politische Diskussionen mit Islambezug oder Flyerverteilungen erwiesen. Auch eigene größere und kleinere Veranstaltungen werden abgehalten, wobei der organisatorische Hintergrund zunächst nicht offengelegt wird. Durch den Aufbau freundschaftlicher Beziehungen wird ein Vertrauensverhältnis geschaffen, indem besonders häufig religiöse und weltanschauliche Themen angesprochen und diskutiert werden. Auch Freizeitaktivitäten wie gemeinsame Grillfeste oder Sport-Veranstaltungen werden als Türöffner genutzt. Da die Anhänger ihre Zugehörigkeit zur HuT in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, ist sie für potenzielle Zielpersonen und -gruppen anfangs nur schwer zu erkennen. Hierbei verfolgt auch die HuT, wie zahlreiche weitere Gruppierungen aus allen extremistischen Phänomenbereichen, die Strategie der Entgrenzung, um über populäre, gesellschaftlich relevante und emotionale Themen in Kontakt mit Nicht-Extremisten, insbesondere Muslimen, zu kommen.

Die HuT-Anhänger selbst verstehen und bezeichnen sich als „Da’wa-Träger“, welche die islamische Botschaft verkünden und zudem als Akteure in einem ideologischen Kampf agieren, um dem Ziel der Gründung eines Kalifats näherzukommen. HuT-Anhänger treffen sich in Privaträumen, in Restaurants oder anderen Lokalitäten. Für die interne Weiterbildung gibt es über Hamburg verteilt zahlreiche Schulungszirkel (sogenannte „Halaqat“), in deren Rahmen sowohl in Deutsch, Türkisch als auch in Dari Unterrichte stattfinden, die sehr diszipliniert durchgeführt werden.

Seit der Parteigründung im Jahre 1953 nutzt die HuT Veröffentlichungen und Stellungnahmen zu unterschiedlichen Geschehnissen und Themen von internationaler Relevanz, um ihre eigene Ideologie innerhalb der Gesellschaft zu verbreiten. HuT-Anhänger, speziell aus informellen Netzwerken und Gruppierungen, die der Organisation ideologisch nahestehen, organisieren

seit Jahren vermehrt auch öffentlichkeitswirksame Aktionen und Kundgebungen, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen.

Muslim Interaktiv

Die ideologischen Positionen der HuT werden trotz des Betätigungsverbotes der Organisation weiterhin verbreitet, so unter anderem durch die HuT-nahe Gruppierung „Muslim Interaktiv“ (MI), die 2020 gegründet wurde und vor allem in Hamburg aktiv ist. Eine relevante Wirkung hat MI durch ihre Online-Aktivitäten auf verschiedenen Social-Media-Kanälen, darunter Facebook, Instagram und TikTok, ist aber auch in der realen Welt aktiv, zum Beispiel durch die Organisation von Demonstrationen.

Die Zuordnung von MI zum ideologischen Umfeld der HuT ergibt sich unter anderem aus den inhaltlichen Schnittmengen sowie den Bezügen der für die Social-Media-Präsenz verantwortlichen Personen, die in Video-Beiträgen auch für MI auftreten. Die Gruppierung konzentriert sich seit Jahren auf die Verbreitung gesellschaftskritischer Stellungnahmen und Kommentare. Die Verantwortlichen gehen in ihren Posts und professionell produzierten Videos auf aktuelle, gesellschaftlich relevante Themen ein und instrumentalisieren diese zur Darstellung einer vermeintlich fortwährenden Ablehnungshaltung der Politik und Gesellschaft in Deutschland gegenüber der gesamten muslimischen Community. Damit greifen sie auf ein verbreitetes Narrativ islamistischer Gruppierungen zurück, das „dem Westen“ eine zielgerichtete Unterdrückung der Muslime vorwirft, und entwerfen ein Bedrohungsszenario, in welchem sie sich dann wiederum als Beschützer präsentieren. Dabei suggeriert MI, als Sprachrohr aller Muslime zu fungieren, die als Einheit angesehen werden. Mit der selektiven Interpretation und Darstellung gesellschaftspolitischer Ereignisse zielt MI nach Einschätzung des Verfassungsschutzes auf eine desintegrative Wirkung unter der muslimischen Bevölkerung und eine Spaltung der Gesellschaft ab. Zudem versucht die Gruppierung, das Vertrauen in die Institutionen des deutschen Staates, der als „Wertediktatur“ bezeichnet wird, zu erschüttern.

Typisch für die Gruppierung ist das konfrontative Auftreten der Akteure und eine an die Jugendkultur angepasste Ästhetik der veröffentlichten Social-Media-Beiträge. Insbesondere im



Das Logo der
HuT-nahen Gruppierung
Muslim Interaktiv



Infobox

Asymmetrischer Krieg

Ein asymmetrischer Krieg ist ein militärischer Konflikt zwischen Gegnern, die organisatorisch, technisch und strategisch unterschiedlich agieren. In der Regel wäre eine Partei der anderen in offen geführten Gefechten zahlenmäßig sowie in der Ausrüstung hochüberlegen. Terroristen nutzen die asymmetrische Kriegsführung, beispielsweise durch Attentate, als offensive, auf die öffentliche Wahrnehmung ausgerichtete Strategie. Medienwirksame Anschläge, möglichst im Zentrum des Feindes, sollen die Bevölkerung verunsichern und das Vertrauen in die jeweilige Regierung erschüttern. Die asymmetrische Kriegsführung betrifft hier neben den Taktiken auch die Schauplätze des Konflikts.

Theokratie

Theokratie – wenn sich der Staat auf Gesetze beruft, die gottgegeben seien: Das Wort „Theokratie“ rührt aus dem Altgriechischen her („Gottesherrschaft“). In einem theokratischen Staat legitimieren die Machthaber ihre Autorität und Herrschaft, indem sie sich auf einen göttlichen Willen berufen. Die Herrscher sind sowohl politische als auch religiöse Führer, und auch vom Volk gewählte Politiker werden von religiösen Führern streng kontrolliert. Theokratien sind meist repressiv und totalitär, unterdrücken Pluralismus und Meinungsfreiheit und beanspruchen oberste Autorität in Fragen der Ethik, Moral, Weltanschauung und sogar des Lebensstils. Theokratie und freiheitliche demokratische Grundordnung schließen sich aus.

Taifija

Libanon hat eine parlamentarische Demokratie, in der ein konfessioneller Proporz gilt. Die politische Macht wird nach religiöser Zugehörigkeit aufgeteilt. Laut Abkommen von Ta'if muss der libanesischer Staatspräsident Christ (Vertreter der mit Rom verbundenen maronitisch-katholischen Kirche), der Premierminister sunnitischer Moslem und der Parlamentspräsident schiitischer Moslem sein. Die Parlamentssitze werden je zur Hälfte an Christen und Muslime verteilt.

Ramadan

Der Ramadan ist der Fastenmonat der Muslime und der neunte Monat des islamischen Kalenders. Im Ramadan wurde nach islamischer Auffassung der Koran herabgesandt. Ashura wird der zehnte Tag des Monats Muharram genannt, des ersten Monats im islamischen Kalender. Dieser Tag ist für Muslime auf der ganzen Welt bedeutsam und wird unterschiedlich gefeiert.

beyt-e rahbar

Das Büro des Revolutionsführers Khomeini (beyt-e rahbar) gilt als eigentliches Machtzentrum im Iran. Die Mitarbeiter sind in alle institutionellen Entscheidungsprozesse militärischer, wirtschaftlicher, (außen)politischer, religiöser oder kultureller Art eingebunden. Über das Büro kann der Revolutionsführer auch Leitlinien für die Regierung formulieren und bei Meinungsverschiedenheit auch im Hintergrund Druck auf die politische Führung ausüben.

Zusammenhang mit der Entwicklung des Nahostkonflikts, der immer wieder von islamistischen Organisationen instrumentalisiert wird, spielt auch in der Rhetorik von MI die Forderung nach einem Kalifat eine zunehmende Rolle. In den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit geriet MI mehrfach durch Aktionen und Kundgebungen. So fanden im Jahr 2024 drei Demonstrationen in Hamburg statt, die nach Bewertung des Verfassungsschutzes durch MI organisiert wurden und hohe Teilnehmerzahlen erreichten.

Unter dem Tenor „Gegen islamfeindliche Berichterstattung“ versammelten sich am 27. April 2024 circa 1.250 Teilnehmer auf dem Steindamm in St. Georg. Anlass für die Kundgebung war unter anderem die Berichterstattung über MI und den Funktionär der Gruppierung Joe Adade Boateng in deutschen Medien. Neben der postulierten medialen und politischen Hetzkampagne gegen muslimische Akteure wurde auch der Nahostkonflikt thematisiert. Auf den Plakaten der Teilnehmer waren unter anderem die Slogans „Kalifat ist die Lösung“ und „Staatsräson tötet“ zu lesen. Die Veranstaltung sorgte bundesweit für Schlagzeilen und politische Diskussionen.

Als Reaktion auf die anschließende mediale Berichterstattung wurde am 11. Mai 2024 eine weitere Versammlung mit dem Titel „Demonstration gegen Zensur und Meinungsdiktat“ von MI durchgeführt. An der Kundgebung, für die strenge Auflagen galten, beteiligten sich rund 2.300 Personen. In dem Redebeitrag wurden Staat und Medien erneut kritisiert und der Wunsch nach einem Kalifat geäußert, das die Muslime in der islamischen Welt vereint und die vorgeblich herrschende „koloniale Ordnung“ überwindet.

Eine weitere Veranstaltung von MI fand am 12. Oktober 2024 mit etwa 1.600 Teilnehmern statt und war unter dem Motto „Stoppt den Genozid gegen unsere Uigurischen Geschwister in Ostturkistan“ angemeldet worden. Im Laufe der Kundgebung wurde ein thematischer Wechsel mit Begleitung einer Plakat-Choreographie vollzogen und nicht nur zu dem eigentlich angemeldeten Motto, sondern auch erneut zum Nahostkonflikt Position bezogen.

Diese Veranstaltungen zeigen, über welches Mobilisierungspotenzial MI verfügt und welche Außenwirkung die Gruppierung, insbesondere bei der jüngeren Generation der muslimischen Community, erreichen kann.

Für Außenstehende ist auf den ersten Blick nicht immer sofort erkennbar, dass es sich bei den Akteuren um Extremisten handelt, die dem ideologischen Umfeld der HuT zuzurechnen sind – zumal Themen gewählt werden, die möglichst viele Menschen muslimischen Glaubens ansprechen und emotionalisieren sollen. Oft wird beispielsweise gezielt an Diskriminierungserfahrungen angeknüpft. Auch religiöse Anlässe, wie der Fastenmonat Ramadan, werden von der HuT sowie ihr nahestehende Gruppierungen für ihre extremistische Agenda genutzt. In diesem Zusammenhang informierte das LfV Hamburg im Frühjahr 2024 in einer Online-Veröffentlichung über Iftar-Veranstaltungen (Fastenbrechen), die nach Bewertung des LfV Hamburg unter anderem Verbindungen zur HuT und MI aufwiesen. Dabei handelte es sich um den Versuch, den Ramadan zu instrumentalisieren und zu politisieren – auch vor dem Hintergrund des aktuellen Nahostkonfliktes.



Am 27. April 2024 versammelten sich circa 1.250 Teilnehmer auf dem Steindamm zu einer Kundgebung. Auf Plakaten war unter anderem „Kalifat ist die Lösung“ zu lesen.

7. Schiitischer Islamismus

7.1 „Hizb Allah“

Die schiitische „Hizb Allah“ wurde im Sommer 1982 nach dem Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon auf iranische Initiative gegründet. Sie entwickelte sich aufgrund massiver iranischer Unterstützung rasch zu einer militanten Sammlungsbewegung libanesischer Schiiten mit Schwerpunkten im Bekaa-Tal, Süd-Libanon und den Vororten von Beirut. Hier agiert sie, neben staatlichen Behörden und Strukturen, als para-staatliche Ordnungsmacht. Eine Entwaffnung dieser Miliz ist nach wie vor eine nicht umgesetzte Forderung der UN-Resolution 1559 vom September 2004. Von den USA, Großbritannien, Kanada, Israel und den Staaten der Arabischen Liga wird die gesamte Hizb Allah als Terrororganisation eingestuft; Europa und Australien stufen den militärischen Arm der Hizb Allah als Terrororganisation ein. Am 30. April 2020 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Betätigung der schiitischen Terrororganisation Hizb Allah in Deutschland verboten. Wichtigstes Ziel der Hizb Allah ist der Kampf – auch mit terroristischen Mitteln – gegen Israel als vorgeblich „unrechtmäßigen Besatzer palästinensischen Bodens“, den die Hizb Allah als „legitimen Widerstand“ bezeichnet. Das lange propagierte Fernziel, die Umwandlung der staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen des Libanon in eine Gesellschaftsordnung nach

iranischem Vorbild, hat sich im Lauf der Zeit gewandelt. Nunmehr steht die allgemeinere Forderung nach mehr politischem Einfluss und einer Revision des konfessionellen Proporzsystems (die sogenannte „Taifija“, siehe Infobox Seite 42) im politischen und administrativen Bereich zugunsten der Muslime, insbesondere der Schiiten, im Vordergrund. Die enge ideologische Beziehung zum Iran, verbunden mit einer finanziellen Abhängigkeit, besteht jedoch unverändert fort. Diese ergibt sich insbesondere aus einer Fernsehansprache des ehemaligen Generalsekretärs Hassan Nasrallah am 24. Juni 2016 im Hizb Allah-eigenen Fernsehsender Al Manar, in der er gestand, dass alles, was die Hizb Allah brauche, wie Geld, Waffen und Nahrungsmittel, direkt aus dem Iran komme. Hassan Nasrallah wurde am 27. September 2024 durch einen israelischen Luftangriff auf das Hauptquartier der Hizb Allah in Beirut getötet. Als sein Nachfolger wurde der bisherige stellvertretende Generalsekretär Naim Kassim gewählt.

Unter dem Dach der Hizb Allah agieren eine seit 1992 im libanesischen Parlament vertretene Partei, verschiedene Wohlfahrtsorganisationen sowie der militärische Flügel „Islamischer Widerstand“ (al-Muqawama al-Islamiya). Die Hizb Allah ist im Libanon seitdem zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden. Bei der Parlamentswahl im Mai 2022 verlor die Hizb Allah allerdings gemeinsam mit ihren Koalitionspartnern die Mehrheit im libanesischen Parlament. Dem Block wurden noch 58 von 126 Abgeordnetenmandaten zugeordnet, wobei es der Hizb Allah gemeinsam mit der Amal-Bewegung (siehe Infobox Seite 45) gelang, alle 27 schiitischen Sitze im Parlament für sich zu gewinnen.

Nach dem Überfall der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 beteiligte sich die Hizb Allah als Teil der sogenannten „Achse des Widerstandes“ an Angriffen an der israelischen Nordgrenze. Als Reaktion auf diese Angriffe konnten unterschiedliche militärische und nachrichtendienstliche Aktionen festgestellt werden. Unter anderem wurde am 2. Januar 2024 der hochrangige HAMAS-Funktionär Saleh al-Arouri durch einen Drohnenangriff in Dahieh, einem Beiruter Vorort, getötet. Weiterhin explodierten am 17. September 2024 zahlreiche von Mitgliedern der Hizb Allah genutzte Pager, wobei Tausende Kämpfer der Hizb Allah verletzt oder getötet wurden. Am 1. Oktober 2024 marschierte das israelische Militär mit Bodentruppen in den Süden des Li-



Die Flagge der Hizb Allah. Die obere Zeile über dem Gewehr bedeutet „Die Partei Gottes sind die Obsiegenden“, die untere Zeile „Der islamische Widerstand im Libanon“.

banon ein. Daraufhin kam es zu einer gewalt-samen bewaffneten Auseinandersetzung zwischen der Hizb Allah und dem israelischen Militär in den Gebieten des Süd-Libanon. Nach entsprechenden Verhandlungen trat am 27. November 2024 eine Waffenruhe in Kraft.

Sowohl nach der Tötung Hassan Nasrallahs als auch nach dem Einmarsch israelischer Truppen in den Süd-Libanon konnten vereinzelt Reaktionen in sozialen Netzwerken festgestellt werden, wie beispielsweise offensichtliche Sympathiebekundungen sowohl für die Organisation als auch für den getöteten Hassan Nasrallah. Dies ist im Vergleich zu den vorherigen Jahren eher untypisch, da sich die Hizb Allah-nahe Szene, basierend auf einer früheren Anweisung Nasrallahs, bisher öffentlich mit Meinungskundgebungen zurückhielt, um keine Angriffsfläche für etwaige staatliche Maßnahmen zu bieten.

In Deutschland sind nach Einschätzung des Verfassungsschutzes derzeit rund 30 Kultur- und Moscheevereine bekannt, in denen sich regelmäßig eine Klientel trifft, die der Hizb Allah und ihrer Ideologie nahesteht. Die Vereinsaktivitäten beschränken sich seit dem deutschlandweiten Verbot der „Hizb Allah“ im Jahr 2020 auf interne Treffen, Diskussionsveranstaltungen und religiöse Feiern wie Ramadan oder Ashura (siehe Infobox unten), um direkte Bezüge zur libanesischen Organisation zu vermeiden. Diese Vereine bemühen sich, die Bindungen der hier lebenden Libanesen an ihre Heimat und an die Hizb Allah zu festigen. Darüber hinaus gehört das Sammeln von Spendengeldern zu ihren wichtigsten Aufgaben.

Nach Einschätzung des LfV Hamburg gab es in Hamburg Ende 2024, wie 2023, rund 60 Personen, die der Hizb Allah zugerechnet werden können.



Ashura

Ashura wird der zehnte Tag des Monats Muharram genannt, des ersten Monats im islamischen Kalender. An diesem Tag gedenken Schiiten des Todes des Enkels des Propheten Muhammad, Husain, der im Jahr 680 n. Chr. in einer Schlacht getötet wurde. Husain ist für Schiiten der dritte Imam und gilt als Märtyrer.

Amal-Bewegung

Die „Afwaj Al Muqawama Al Libnaniya“ (dt.: „Gruppen des libanesischen Widerstandes“), kurz Amal, ist eine 1975 im Libanon gegründete schiitisch-

extremistische Miliz, die sich nach dem Ende des Bürgerkrieges im Jahr 1990 zur größten schiitischen Partei im Libanon entwickelt hat. Seitdem steht die Partei gemeinsam mit der „Hizb Allah“ auf der prosyrischen Seite und stellt ideologisch ebenfalls das Existenzrecht des Staates Israel in Frage. Darüber hinaus ist seit 1992 der Vorsitzende der Amal-Bewegung, Nabih Berri, libanesischer Parlamentspräsident und mit einer entsprechenden politischen Macht sowie Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Politik im Libanon ausgestattet.

7.2 Iranische Islamisten

Die „Islamische Republik Iran“ ist einerseits ein politisches System mit gewählten Gremien und einem Parlament, andererseits eine theokratische Autokratie. Der oberste Religionsgelehrte Ali Khamenei gilt als Stellvertreter des zwölften Imams, Muhammad ibn Hasan al-Mahdi, des sogenannten „verborgenen Imams“. Dieser sei im 9. Jahrhundert aus Schutz vor Feinden „entrückt“, lebe im Verborgenen und werde wiederkommen, um die Führung zu übernehmen und die Welt zu erlösen. Die Rolle des obersten Koran-gelehrten als Platzhalter des verborgenen Imams mit nahezu unbegrenzter weltlicher Machtfülle formulierte der Gründer der Islamischen Republik Iran, der 1989 verstorbene Großayatollah Khomeini, mit dem Prinzip der „velayat-e faqih“, der absoluten Herrschaft des anerkannten Rechtsgelehrten und des Klerus. Religionsführer Khamenei bestimmt – trotz massiver Verwerfungen innerhalb des Establishments und teilweise mangelnder Anerkennung in klerikalen Kreisen – nach wie vor die Richtlinien in grundlegenden politischen Fragen. Hierzu steht ihm mit dem sogenannten „beyt-e rahbar“ (siehe Infobox Seite 42) ein eigenes Steuerungs-, Macht- und Finanzinstrument zur Verfügung, das eine zwar informelle, aber zentrale politische Funktion innerhalb des Iran einnimmt und mit tausenden Mitarbeitenden der faktischen Durchsetzung des Prinzips der Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten dient.



Die Flagge der „islamischen Republik Iran“ mit dem in der Mitte stehenden Hoheitszeichen, welches in stilisierter persisch-arabischer Schrift das Wort „Allah“ (Gott) zeigt.

Bild: Freepik

Auf der innen- als auch auf der außenpolitischen Bühne wird ein antiwestlicher und rigoros islamistischer Kurs mit dem in der iranischen Verfassung deklarierten Leitmotiv der Islamisierung der westlichen Nationen („Export der islamischen Revolution“) gepflegt. Proiranische Einrichtungen in Deutschland sind nach Einschätzung des Verfassungsschutzes grundsätzlich als Instrumente der iranischen Staatsführung zu bewerten, die deren theokratische Staatsdoktrin vertreten. Sie repräsentieren eine Werteordnung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist. Regimegegner sowie religiöse und ethnische Minderheiten im Iran sind regelmäßig Opfer staatlicher Repressionen, was sich unter anderem in der hohen Anzahl an Hinrichtungen zeigt. Zu diesen Opfern zählten auch Menschen, die aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Ausrichtung verurteilt und hingerichtet wurden. Die iranische Staatsführung äußert sich seit Jahrzehnten antiisraelisch, regelmäßig wird der Staat Israel als „Krebsgeschwür“ bezeichnet. Der oberste Religionsführer Khamenei sagte im September 2015, dass Israel „das Ende der kommenden 25 Jahre“ nicht mehr erleben werde. Zu den Themen „Theokratie“ und „Menschenrechte im Iran“ (siehe Infoboxen Seite 42 und 48).



Hamburg

In Hamburg befindet sich eine wichtige proiranische Einrichtung, die an der Außenalster gelegene schiitische „Imam Ali-Moschee“, deren Trägerverein das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) war.

Der Verein IZH wurde am 24. Juli 2024 mit seinen Teilorganisationen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat verboten, da es sich um eine extremistische Organisation handelt, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Bei den ebenfalls verbotenen Teilorganisationen handelt es sich um die „Islamische Akademie Deutschland e.V.“, den „Verein der Förderer einer iranisch-islamischen Moschee in Hamburg e.V.“, das „Zentrum der Islamischen Kultur e.V.“ in Frankfurt am Main, die „Islamische Vereinigung Bayern e.V.“ in München und das „Islamische Zentrum Berlin e.V.“.

Bereits am 9. November 2022 nahm der Deutsche Bundestag den Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem Tenor „Protestbewegung im Iran unterstützen –

Druck auf das Regime in Teheran erhöhen“ an, in dem gefordert wurde, „zu prüfen, ob und wie das ‚Islamische Zentrum Hamburg‘ als Drehscheibe der Operationen des iranischen Regimes in Deutschland geschlossen werden kann“ (Drucksache 20/4329, S. 6 Nr. 23). Daraus resultierte, dass die Bundesregierung auf Grundlage dieses Beschlusses mit der Prüfung einer möglichen Schließung des IZH beauftragt wurde. Im Rahmen dieser Prüfung wurden am 16. November 2023 in sieben Bundesländern insgesamt 54 Vereins- und Privatobjekte sowie Konten durchsucht, die in einer Verbindung mit dem IZH standen. Bei den Durchsuchungen wurden zahlreiche Schriftstücke, Flyer sowie

Laptops, Mobiltelefone und andere elektronische Datenträger sichergestellt, die ausgewertet wurden. Aus diesen Beweismitteln sowie weiteren nachrichtendienstlichen Erkenntnissen des Verfassungsschutzverbundes ergab sich eindeutig, dass sich der Zweck und die Tätigkeiten des IZH gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Zudem laufen diese den Strafgesetzen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwider. Außerdem fördern sie Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets, deren Ziele und Mittel mit den Grundwerten einer die Würde der Menschen achtenden staatlichen Ordnung un-



Infobox

Schiiten und Sunniten

Der Konflikt zwischen Schiiten und Sunniten geht auf die Frühzeit des Islam im 7. Jahrhundert zurück, beginnend mit dem Streit um die legitime Nachfolge des Propheten Muhammad (gestorben 632). Nach dessen Tod übernahmen loyale Weggefährten das Amt des „Kalifen“ (arabisch für „Nachfolger“). Dagegen protestierten die Anhänger der Blutsverwandten des Propheten. Sie beharrten darauf, dass dessen nächster männlicher Verwandte Ali Ibn Talib – Cousin und Schwiegersohn Muhammads – sein rechtmäßiger Nachfolger sei. Zwar wurde Ali im Jahr 656 der vierte Kalif, doch begann mit seiner Amtsübernahme ein Bürgerkrieg, der 661 mit dem Tod Alis und der Machtübernahme seiner Widersacher endete. Den Anhängern Alis, die auch Shi'at Ali (= Partei

Alis, daher die Bezeichnung Schiiten) genannt wurden, galten aber weiterhin nur die Imame genannten direkten Nachfahren Muhammads und Alis als legitime Herrscher der Muslime. Die Sunniten stellen circa 80 bis 85 % der Gläubigen, die Schiiten etwa 15 %. Lediglich in wenigen Ländern wie Iran, Irak, Aserbaidshan und Bahrain, stellen die Schiiten die Mehrheit. Große schiitische Anteile gibt es zudem im Libanon, Jemen, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Iran (mehr als 90 Prozent), Aserbaidshan und Bahrain (etwa 70 Prozent). Große Teile der Libanon (35 bis 50 Prozent), im Jemen (etwa 37 Prozent), in Kuwait (20 bis 30 Prozent), in Syrien (etwa 17 Prozent), in den Vereinigten Arabischen Emiraten (bis zu 20 Prozent) und in Saudi-Arabien (etwa zehn Prozent).

Quellen: Bundeszentrale für politische Bildung, LfV Hamburg.



Infobox

Menschenrechte im Iran

Die Bundesregierung kritisiert seit Jahren die Menschenrechtslage im Iran, so in ihrem 16. Bericht zur Menschenrechtspolitik:

Die Menschenrechtssituation bleibt desolat, zur Sicherung des Systemerhalts werden persönliche und politische Freiheiten bewusst und systematisch eingeschränkt und Proteste gewaltsam niedergeschlagen. Die Zahl der Hinrichtungen in Iran ist die zweithöchste weltweit und die höchste gemessen an der Einwohnerzahl. Bis Ende August 2024 wurden mindestens 420 Personen hingerichtet (2023 insgesamt 834 Hinrichtungen nach Angaben der Vereinten Nationen); die Dunkelziffer dürfte deutlich höher liegen. Die Todesstrafe wird vor allem für Mord, Drogendelikte und Vergewaltigung, aber auch für politisches oder oppositionelles Engagement ausgesprochen.

Das Justizsystem ist weder unabhängig noch transparent. Willkürliche Festnahmen, erzwungene Geständnisse und Ausübung von Druck auf Familienangehörige sind üblich. Der Strafvollzug ist von überfüllten Gefängnissen und äußerst prekären Zuständen geprägt. Die Meinungsfreiheit ist empfindlich eingeschränkt, der Zugang zu freien Informationen im

Internet wird technisch beschränkt und inhaltlich reguliert, selbst friedliche Proteste werden regelmäßig gewaltsam unterbunden. Proteste, die nach dem gewaltsamen Tod von Jina Mahsa Amini Mitte September 2022 begannen und seither auch umfassendere Forderungen nach Frauen-/ Menschenrechten sowie Kritik am bestehenden System und an der desolaten Menschenrechtslage im Lande zum Ausdruck brachten, wurden gewaltsam unterdrückt. [...] Für Frauen besteht geschlechtsspezifische Diskriminierung in Gesetz, Rechtsanwendung und gesellschaftspolitischer Realität fort. Die Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt ist trotz hohen Bildungsgrades gering. Verteidigerinnen von Frauenrechten werden diskriminiert und unterdrückt, ihnen droht oftmals politisch motivierte Inhaftierung.

Die Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten ist unterschiedlich ausgeprägt; Bahá'í werden seit Entstehung ihrer Glaubensrichtung im 19. Jahrhundert massiv verfolgt, arabische Minderheiten ausgegrenzt. Religionsfreiheit ist für Zoroastrier, Christen und Juden verfassungsrechtlich verankert, in der Praxis wird die freie Ausübung ihrer Religion jedoch mitunter stark beschnitten.



vereinbar sind. Des Weiteren konnte eindeutig belegt werden, dass das IZH und seine Teilorganisationen die terroristische Hizb Allah (siehe Kapitel 7.1., Seite 44) unterstützen und einen aggressiven Antisemitismus verbreiten.

Gegen die Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat hat das IZH beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Klage eingereicht. Oberstes Ziel des IZH sei es nach eigenem Bekunden, die Imam Ali-Moschee für die Gläubigen wieder zu öffnen. Nach dem Verbot des Trägervereins fanden bis Redaktionsschluss dieses Berichts regelmäßig donnerstags und freitags öffentliche Gebetsveranstaltungen in Form von Demonstrationen vor der Imam Ali-Moschee statt, um die Wiedereröffnung zu fordern. Nachdem anfänglich bis zu 200 Personen an diesen Veranstaltungen teilnahmen, sind die Zahlen im Verlaufe des Jahres gesunken und beliefen sich Ende 2024 teilweise nur noch auf 50 Personen. Das Bundesverwaltungsgericht hat bis Anfang 2025 noch nicht über die Klage entschieden.

Bereits im Dezember 2020 reichte das IZH eine Unterlassungsklage gegen seine Nennung in den Hamburger Verfassungsschutzberichten der Jahre 2018 und 2019 ein. Mit seiner Entscheidung vom 27. Juni 2023 bestätigte das Verwaltungsgericht Hamburg die Rechtmäßigkeit der Berichterstattung des LfV Hamburg über das IZH als extremistische und vom Iran ge-

steuerte Einrichtung sowie seine Einstufung als extremistische Gruppierung. Einzelne Aussagen im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2019 bewertete das Gericht als nicht hinreichend belegt, sodass sie nicht als gesicherte Erkenntnisse gelten konnten. Das Gericht sprach während der Verhandlung auch den Beweisnotstand an, dem Verfassungsschutzbehörden regelmäßig unterliegen, da sie geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse nicht offenlegen dürfen.

In Deutschland existierte und existiert eine Reihe schiitisch-islamischer Zentren und Organisationen. Das IZH hat in der Vergangenheit ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut und übte nach Einschätzung des LfV Hamburg auf Schiiten unterschiedlicher Nationalität sowie die schiitisch-islamischen Moscheen und Vereine Einfluss und Kontrolle aus.

Das IZH war nach Bewertung des LfV Hamburg ein wichtiges Instrument des Teheraner Regimes zur Etablierung einer antidemokratischen und antisemitischen Ausrichtung des schiitischen Islam nach Vorbild der iranischen Staatsideologie innerhalb Europas. Zu weiteren umfassenden Erkenntnissen des LfV, die unter anderem die Eingliederung des IZH in den iranischen Staatsapparat verdeutlichen, siehe die Verfassungsschutzberichte aus den Jahren 2022 und 2023 sowie die Pressemitteilungen des LfV Hamburg. 



Das Logo des IZH



Die Imam-Ali-Moschee, die „Blaue Moschee“, an der Außenalster war bis Juli 2024 Sitz des Islamischen Zentrums Hamburg.



Extremismus mit Auslandsbezug

Der Verfassungsschutz beobachtet alle extremistischen Bewegungen in Deutschland. Darunter fallen auch extremistische Gruppierungen aus dem Ausland, die ihren Ursprung nicht in Deutschland haben, aber in Deutschland aktiv sind, um die politischen Verhältnisse in ihren Heimatländern durch antidemokratisches Verhalten zu verändern.

Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei um links- oder rechtsextremistische sowie separatistische Organisationen, die ihre Konflikte nach Deutschland importieren. Die Zusammensetzung dieser Gruppen ist häufig heterogen und vereint ausländische und deutsche Staatsangehörige mit und ohne Migrationshintergrund.

Diese Organisationen aus dem Ausland unterliegen der Beobachtung des Verfassungsschutzes, wenn:

- ▶ sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen,
- ▶ sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- ▶ sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden oder
- ▶ sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die Aktivitäten extremistischer Gruppierungen mit Auslandsbezug in Deutschland stehen in einem engen Kontext zu den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ethnischen Entwicklungen und Auseinandersetzungen in den jeweiligen Heimatländern. Auch wenn sich ihre Anhänger in Deutschland legal verhalten und die Bundesrepublik als Rückzugsraum dient, werden sie vom Verfassungsschutz beobachtet. Aufgrund ihrer linksextremistischen, rechtsextremistischen oder separatistischen Ziele sowie der Propagierung oder Vorbereitung von Gewalt, insbesondere in ihren Heimatländern, gefährden sie die auswärtigen Belange Deutschlands. So befürworteten militante türkische Linksextremisten Terroranschläge ihrer Gruppierungen in der Türkei, um das dortige politische System gewaltsam zu überwinden.

Die in Hamburg zahlenmäßig und politisch bedeutsamsten Vereinigungen sind die kurdische Arbeiterpartei PKK („Partiya Karkerên Kurdistan“) sowie die linksextremistische türkische „Revolutionäre Volksbefreiungsfront“ (DHKP-C). Beide Organisationen werden seit 2002 von der Europäischen Union auf der Liste der terroristischen Organisationen geführt. Der Verfassungsschutz beobachtet zudem die Aktivitäten türkisch-nationalistischer Rechtsextremisten wie der „Ülkücü“-Bewegung.

2. Potenziale

In Hamburg lag die Anzahl der Anhänger ausländischer extremistischer Vereinigungen Ende 2024 bei konstant 725 Personen (2023: 725). Das Potenzial setzt sich wie folgt zusammen:

- PKK: 500 Personen (2023: 500)
- Türkische Linksextremisten: 110 Personen (2023: 110)
- Anhänger türkisch-nationalistischer Strömungen: 115 Personen (2023: 115)

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

2024 wurden 485 politisch motivierte Straftaten im Bereich der „Ausländischen Ideologie“ in Hamburg erfasst (2023: 270). Darin sind 41 extremistische Gewaltdelikte (2023: 4) und 205 Taten von extremistischer Kriminalität (2023: 63) enthalten.

Der weit überwiegende Teil der PMK-Straftaten im Bereich „Ausländische Ideologie“, welcher auch für die Steigerung der Zahlen ausschlaggebend ist, stand auch im Jahr 2024 im Zusammenhang mit Protesten anlässlich des Nahostkonflikts (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2023, Kapitel 1, Der Nahostkonflikt). Dieser führte und führt seit Oktober 2023, dem Überfall der terroristischen HAMAS auf Israel, auch in Hamburg zu Demonstrationen und Kundgebungen. Hinzu kamen unter anderem wiederkehrende Propaganda-Aktionen, bei denen beispielsweise verbotene Symbole der PKK gezeigt wurden.

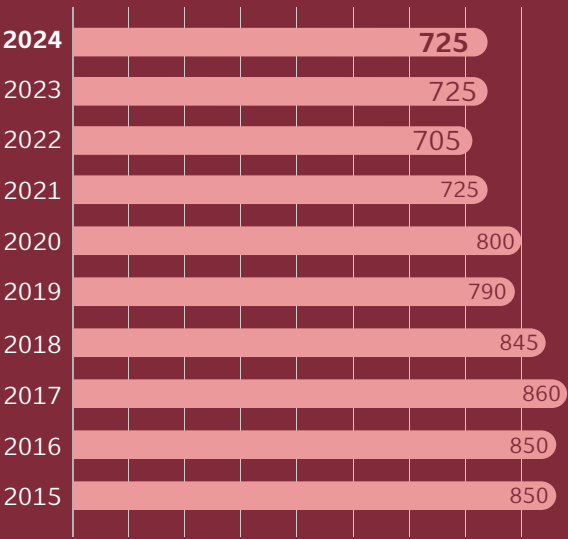


4. PKK (Arbeiterpartei Kurdistans)

4.1 Entwicklungen und Organisatorisches

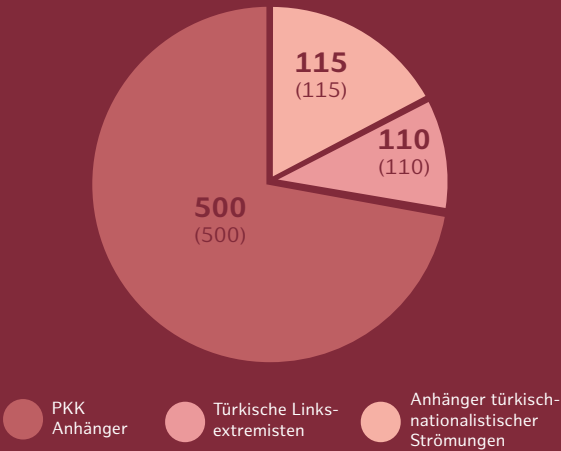
Die am 27. November 1978 in der Türkei gegründete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkerên Kurdistan, PKK) unterliegt in Deutschland seit dem 26. November 1993 einem Betätigungsverbot. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Oktober 2010 festgestellt, dass es sich bei der PKK um eine ausländische terroristische Vereinigung handelt. Entsprechende Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland werden deshalb nach den §§ 129 a, b StGB („Bildung terroristischer Vereinigungen“ sowie „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“) geführt. Die PKK begann 1984 hauptsächlich im Südosten der Türkei einen Guerillakrieg gegen das türkische Militär. Das Ziel, einen eigenen kurdischen Staat zu bilden, wurde später aufgegeben und durch die Forderung nach begrenzter Autonomie innerhalb der Türkei bei Anerkennung der nationalstaatlichen Grenzen ersetzt.

Personenpotenziale - Hamburg



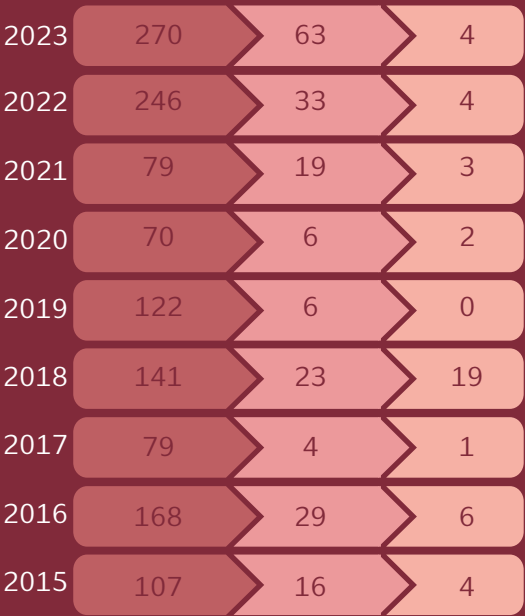
XX = Anzahl der Personen nach Jahr

Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2024 (2023)



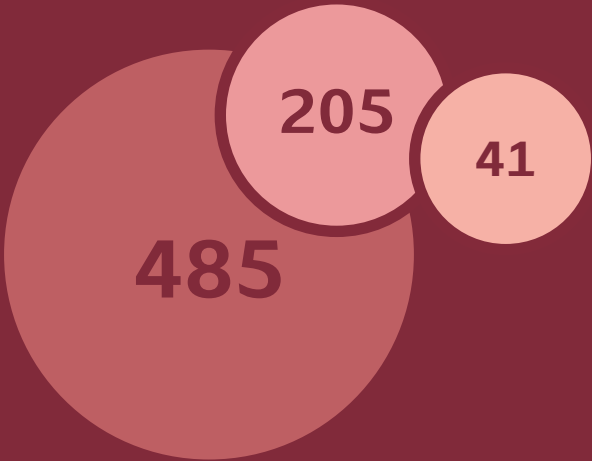
Zahlen gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



PMK ausländische Ideologie
davon extremistische Kriminalität
hiervon extremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2024



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: April 2025

Der Gründer der PKK, Abdullah Öcalan, befindet sich seit 1999 auf der Insel İmralı, die von der Türkei seit 1935 als Gefängnisinsel genutzt wird, in einer Hochsicherheitsstrafvollzugsanstalt in Haft. Basierend auf den an den Marxismus angelehnten politischen Vorstellungen Öcalans entwickelte die PKK seit 2005 die Idee eines überstaatlichen Gemeinwesens der Kurden. Als organisatorische Struktur wurde 2007 hierzu die „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistan“ (Koma Civakên Kurdistan, KCK) ins Leben gerufen. Trotz seiner Inhaftierung fungiert Öcalan formell weiterhin als Führer der KCK. Die von Öcalan und dem Exekutivrat der KCK festgelegte Führungslinie gilt quasi als Gesetz.

Weiterhin ist die PKK terroristisch aktiv und begeht in der Türkei Terroranschläge, bei denen bewusst Tote in Kauf genommen werden. Zuletzt verübte die PKK im Oktober 2024 einen Angriff auf ein staatliches Rüstungsunternehmen in Ankara. Bei dem Unternehmen handelt es sich um die Türkische Luft- und Raumfahrtindustrie (TUSAS). Bei dem Angriff sollen fünf Menschen getötet und 22 weitere verletzt worden sein.

Im Dezember 2024 durfte eine Delegation der prokurdischen Oppositionspartei DEM Öcalan im Gefängnis besuchen. Bereits zuvor im Oktober 2024 wurde Öcalan von seinem Neffen besucht. Seit 2021 hatten zu Öcalan weder seine Anwälte noch Familienmitglieder Kontakt. In einem am 27. Februar 2025 übergebenen Brief rief Öcalan dazu auf, „die Waffen niederzulegen, die PKK aufzulösen und in einen Friedensprozess mit der Türkei einzutreten“. Am 12. Mai 2025 wurde über eine PKK-nahe Nachrichtenagentur bekannt, dass die Organisation während des 12. PKK-Kongresses (5. bis 7. Mai 2025) beschlossen habe, „den organisatorischen Aufbau der PKK aufzulösen und den bewaffneten Kampf zu beenden – und damit die unter dem Namen PKK geführten Aktivitäten einzustellen“.



Die Flagge mit dem Logo der Partiya Karkerên Kurdistan, PKK

4.2 Aktivitäten und Schwerpunkte in Deutschland

Die PKK verfügt ungeachtet des Betätigungsverbots in Deutschland weiterhin über einen illegalen und konspirativ handelnden Funktionärskörper. Für ihren großen Funktionärsapparat, ihre umfangreichen Aktivitäten sowie zur Unterstützung der Guerilla in der Türkei und den angrenzenden Staaten benötigt die PKK erhebliche finanzielle Mittel, die nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden auch in europäischen Ländern beschafft werden. Die Einnahmen stammen aus Beiträgen der Mitglieder, dem Verkauf von Publikationen und den Erlösen bei Veranstaltungen. Den größten Teil bringen die jährlichen Spendensammlungen ein, die zumeist im mittleren zweistelligen Millionenbereich liegen.

Zum Selbstverständnis der PKK gehört der propagierte Alleinvertretungsanspruch für alle Kurden. Daher deklariert die Terrororganisation die Spenden als sogenannte „Steuer“, die für die „Befreiung Kurdistan“ genutzt werde und der sich kein Kurde entziehen könne. Die Spenden stehen stets im Kontext aktueller Ereignisse in der Herkunftsregion. Auf Europaebene liegen die Parteiarbeit und auch die Koordinierung des Vereinslebens der PKK in den Händen ihres politischen Arms, dem „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (Kongreya Civakên Demokratîk â Kurdîstanîyen Li Ewropa, KCDK-E), der sich ursprünglich aus der „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) und dem europäischen Dachverband PKK-naher Vereine „Konföderation der kurdischen Vereine in Europa“ (KON-KURD) bildete. Dem KCDK-E sind weitere Dachverbände kurdischer Vereine angeschlossen.

In Deutschland trat für die Belange der PKK, die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis bisher überwiegend die Dachorganisation „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland“ (Navenda Civaka Demokratîk ya Kurdên li Almanyayê, NAV-DEM) ein. Das NAV-DEM übernahm vor allem Propagandatätigkeiten, indem es für Presseerklärungen und Flugblätter verantwortlich war und seine Angehörigen als Anmeldende öffentlicher Veranstaltungen fungierten. Neben aktuellen Kampagnen setzte sich das NAV-DEM kontinuierlich für die Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland ein und

forderte die Streichung der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen von der EU-Terrorliste. 2019/2020 gab es eine Neuorganisation. So wurde am 30. Januar 2020 die Auflösung des NAV-DEM in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Als neue Dachorganisation amtierte nunmehr die bereits Anfang Mai 2019 gegründete „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistan in Deutschland“ (Konfederalasyona Civakên Kurdistanîyên li Almanyayê, KON-MED). Der KON-MED gehören insgesamt fünf regionale Föderationen an, so unter anderem das „Demokratische Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland e.V.“ (Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdistanîyên li Bakûrê Almanyayê, FED-DEM) mit Vereinssitz in Hamburg.

Die zahlreichen Ortsvereine dienen den PKK-Anhängern 2024, wie auch in den Vorjahren, als lokale Treffpunkte und Anlaufstellen. Sie wurden in den vergangenen Jahren einheitlich in „Demokratisch kurdische Gesellschaftszentren“ umbenannt. Die PKK und die ihr angeschlossenen Organisationen führen in der Regel mehrere bundes- und europaweite Großveranstaltungen pro Jahr durch. Dazu gehört zum Beispiel das sogenannte Newroz-Fest, das kurdische Neujahrsfest. Die Hauptfeierlichkeiten hierzu fanden am 23. März 2024 in Frankfurt am Main mit mehreren Tausend Teilnehmern, auch unter Beteiligung Hamburger PKK-Anhänger und Kader, statt.

Diese identitätsstiftenden Events dienen in erster Linie dazu, wichtige Themen der PKK ins Bewusstsein der eigenen Anhänger zu rufen, um den inneren Zusammenhalt zu stärken. Darüber hinaus haben sie auch eine meinungsbildende Wirkung nach außen und dienen der Sammlung von Spenden. Eine bedeutsame Veranstaltung der PKK ist auch das jährliche Gedenken an drei ermordete PKK-Anhänger in Paris (9. Januar 2013), darunter das PKK-Führungs- und Gründungsmitglied Sakine Cansiz. Auch zu dieser reisen seit Jahren PKK-Anhänger aus ganz Europa, so auch aus Hamburg, an.

4.3 Situation in Hamburg

In Hamburg ist neben dem regional zuständigen Verein „Gesellschaftszentrum Kurdistan e.V.“ der Verein „Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland e.V. - FED-DEM-“ nach wie vor der zentrale Anlauf-

punkt für PKK-Anhänger. In der Vereinssatzung wird das Tätigkeitsgebiet mit Norddeutschland in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Stadt Kassel angegeben.

Die nach Hamburg entsandten Kader sind seit jeher aufgrund ihrer kurzen Amtszeit häufig nicht in der Lage, die Akzeptanz der Mitglieder vor Ort zu erlangen und sie zur Mitarbeit zu motivieren. Auch deren stetig gefordertes zeitliches und vor allem finanzielles Engagement führte in den vergangenen Jahren teilweise zu mangelnder Kooperationsbereitschaft.

Auch im Jahr 2024 gab es in Hamburg Aktivitäten mit PKK-Hintergrund. Darunter waren Versammlungen und Aufzüge, um unter anderem für die Freilassung des PKK-Führers Öcalan sowie gegen militärische Angriffe der Türkei auf Stellungen der PKK zu protestieren. Vereinzelt zeigten Teilnehmer der Veranstaltungen verbotene Symboliken der PKK. Die Teilnehmerzahlen blieben dabei zumeist im unteren dreistelligen oder mittleren zweistelligen Bereich und reichten nicht mehr an die Zahlen vergangener Jahre heran.

Weiterhin versucht die PKK in Hamburg seit Jahren, so auch 2024, ihre Anhänger mit kulturellen Angeboten anzusprechen und auch neue Anhänger zu gewinnen. Der Verein „CoolTur Hamburg / Kulturelle Kinder und Jugendbildung Hamburg e.V.“ ist ein Beispiel; er ist im Bereich von Folklore und Jugendarbeit aktiv. Dem Verein angehörende Gruppen geben sich Namen getöteter PKK-Kämpfer und treten im Rahmen verschiedener PKK-Veranstaltungen auf. So ist die Folkloregruppe „Govenda Sipan Amara“ nach dem HPG-Guerillakämpfer Güven Öcalan (Codename „Sipan Amara“) benannt. Bei der HPG (kurdisch Hêzên Parastina Gel, „Volksverteidigungskräfte“) handelt es sich um den bewaffneten Arm der PKK. Auch die im CoolTur agierende Filmgruppe „Koma Filma Halil Dag“ ist nach einem PKK-Kämpfer benannt, der 2008 bei einer türkischen Militäroperation getötet wurde. Nach der Berichterstattung des LfV Hamburg im Verfassungsschutzbericht 2023 änderten die Gruppen ihren Namen oder lösten sich auf. Trotzdem wird der Verein auch weiterhin dem PKK-Geflecht zugerechnet.

Die „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) ist die syrische Schwesterpartei der PKK. Sie unterliegt in Deutschland keinem Betätigungsverbot und wird auch nicht auf der EU-Terrorliste geführt.



Das Logo der kurdischen Dachorganisation KON-MED

55

Extremismus mit Auslandsbezug



Mit Folklore und Jugendarbeit im Verein CoolTur Hamburg sollen PKK-Anhänger angesprochen werden.

Gleichwohl strebt die PYD über das gewaltsame Vorgehen ihrer so genannten „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) die Autonomie der Kurden in Syrien an (siehe Infobox Seite 61).



Bei Demonstrationen in Hamburg zeigen Anhänger seit Jahren PKK-Propaganda, auch verbotene Symbole (zum Beispiel Fahnen, Plakate, Banner). Darunter waren und sind explizite Sympathiebekundungen für die PYD und die YPG sowie die dazugehörige Frauenorganisation YPJ (siehe Infobox Seite 61). Auf mehreren Demonstrationen in Hamburg wurden immer wieder Fahnen von YPG und YPJ mitgeführt. Auf der Grundlage des Vereinsgesetzes sind „Fahnen und Symbole legal tätiger Vereine“ auch dann verboten, wenn sie von einer bereits verbotenen Vereinigung – hier der PKK – in einer Weise verwandt werden, dass sie deren Zusammenhalt fördern oder propagandistisch auf deren Ziele hinweisen. Insofern wurden die YPG-Fahnen auch im Jahr 2024 als verbotener Ersatz zur PKK-Fahnen verwandt.



In Hamburg agierten auch im Jahr 2024 die Anhänger der PYD sowie der PKK bei Demonstrationen und weiteren Veranstaltungen gemeinsam. Die Unterstützer beider Gruppierungen treffen sich nach wie vor in denselben Räumlichkeiten im Schanzenviertel. Im Jahr 2024 fanden in Hamburg unter dem Tenor „Freiheit für Abdullah Öcalan“ mehrere Demonstrationen statt.

Vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg wurden zwei in Hamburg, bzw. Bremen tätige PKK-Kader zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Das Gericht befand die zwei angeklagten Männer im Sinne des § 129b StGB für schuldig.

In Bezug auf die Aufforderung Öcalans vom Februar 2025, die Waffen niederzulegen und die PKK aufzulösen, sind die Meinungen in der Szene äußerst unterschiedlich. Sie reichen von Verschwörungserzählungen (angeblich sei das keine eigene Äußerung Öcalans gewesen, zudem sei ein gefaktes Bild benutzt worden) bis hin zu Verständnis und dem Ansinnen, der Forderung nachzukommen. Nachdem die PKK im Mai 2025 bekannt gegeben hat, dass sie den bewaffneten Kampf beenden und sich auflösen wolle, wird das LfV Hamburg die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen. Die Anhänger in Hamburg agieren nicht offen unter dem Namen PKK und sind nicht direkt am bewaffneten Kampf beteiligt. Das Engagement für kurdische Themen wird nach Einschätzung des LfV Hamburg fortgeführt werden.

5. Weitere türkische extremistische Gruppierungen

5.1 Revolutionär-marxistische Gruppierungen

Zahlreiche türkische linksextremistische Gruppierungen haben Ableger in Deutschland. Sie verhalten sich in Deutschland zumeist legal, propagieren indes den revolutionären Umsturz in der Türkei. Sie wollen dort das türkische Staatssystem zerschlagen, um es durch eine marxistische Gesellschaftsordnung zu ersetzen. Um diese Ziele zu erreichen, befürworten sie den bewaffneten Kampf in der Türkei und führen dort seit Jahren immer wieder auch terroristische Aktionen durch. Ziele sind vor allem staatliche türkische Einrichtungen und deren Repräsentanten, insbesondere Angehörige und Gebäude türkischer Sicherheitsbehörden wie Armee, Polizei und Justiz. Trotz ideologischer Gemeinsamkeiten und punktueller Bemühungen um eine stärkere Vernetzung ist die türkische linksextremistische Szene, ähnlich wie in Deutschland und anderen europäischen Staaten, stark zersplittert. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Gruppierungen stagnieren. Dennoch versuchten sie auch im Jahr 2024, durch Spendenkampagnen, den Verkauf von Publikationen und durch Einnahmen auf Veranstaltungen die in der Türkei aktiven Guerillaorganisationen zu unterstützen.

In Hamburg waren im Jahr 2024 folgende türkische linksextremistische Organisationen aktiv:

- ▶ Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe, DHKP-C)
- ▶ Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP)
- ▶ Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP)
- ▶ Kommunistische Partei der Türkei/ Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist, TKP-ML)

Nachfolgend exemplarisch einige Aktivitäten dieser Gruppierungen:

DHKP-C

Die größte Gruppierung in Hamburg ist die DHKP-C, die 2024 wie im Vorjahr über rund 60 Anhänger verfügt. Die DHKP-C will in der Türkei eine sozialistische Gesellschaft etablieren. Diese sei laut Parteiprogramm nicht durch demokratische Wahlen zu erreichen, sondern ausschließlich mit Gewalt durch den bewaffneten Volkskampf unter DHKP-C-Führung und ihres militärischen Arms. In Deutschland unterliegt die DHKP-C seit 1998 einem Organisationsverbot. Die Europäische Union listet sie seit 2002 und die USA seit 1997 als terroristische Organisation.

Die DHKP-C tritt in Deutschland unter verschiedenen Tarnbezeichnungen wie „Volksfront“ (Halk Cephesi), „Volksrat“ (Halk Meclisi) und gelegentlich noch unter „Anatolische Föderation“ auf. Daneben findet auch die Bezeichnung „Dev Genc“, der Name der DHKP-C-Jugendorganisation „Revolutionäre Jugend“, regelmäßige Verwendung. Propaganda-Aktivitäten der DHKP-C in Deutschland werden auch durch Konzertauftritte der Musikband „Grup Yorum“ unterstützt. Inhaltlich spiegeln die Lieder die Themen der DHKP-C wider. Die Mitglieder der Musikgruppe Grup Yorum haben laut Medienberichterstattung am 10. Februar 2024 in Hamburg an der Jubiläumsveranstaltung der „Roten Hilfe e. V.“ unter dem Motto „100 Jahre Rote Hilfe“ teilgenommen. Themen waren u. a. die Abschaffung der Paragraphen 129 a/b StGB und die sofortige Freilassung von in Untersuchungshaft befindlichen DHKP-C-Funktionären. Zudem trat Grup Yorum am 6. Juli 2024 bei einem Straßenfest auf St. Pauli vor etwa 50 Besuchern auf der Bühne des linksextremistischen Treffortes „Internationales Zentrum“ an der Briggittenstraße 5 (kurz: B5) auf.

Am 25. November 2024 wurden drei Funktionäre der DHKP-C, darunter auch ein ehemaliger Hamburger Funktionär, vom Oberlandesgericht Düsseldorf wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu bis zu fünf Jahren Haft verurteilt.

Insgesamt schaffte es die DHKP-C nach Einschätzung des LfV Hamburg auch im Jahr 2024 in Hamburg nicht, größere öffentliche Aufmerksamkeit zu erlangen oder mehr Anhänger zu mobilisieren.

MLKP

Die Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP), die in der Türkei ebenfalls auf revolutionärem, also gewaltsamem, Wege ein kommunistisches System errichten will, war 2024 auch in Hamburg aktiv. So fand am 10. Oktober 2024 in Hamburg die Jubiläumsfeier zum 30-jährigen Bestehen der MLKP statt.

MKP

Die MKP nahm im Jahr 2024 an diversen Aufzügen teil. Sie war im Mai 2024 neben weiteren Hamburger linksextremistischen Gruppierungen zudem mit einem Stand auf dem sogenannten „Alternativen Hafengeburtstag“ an den ehemals besetzten Häusern der Hafenstraße vertreten. Dabei mobilisierte sie für die Gedenkfeier eines türkischen Linksterroristen und Mitgründers der TKP-ML, die am 25. Mai 2024 im Bürgerhaus Wilhelmsburg stattfand.

TKP-ML

Die 1972 gegründete linksextremistische TKP-ML strebt in der Türkei die gewaltsame Zerschlagung der bestehenden Gesellschaftsordnung an, um eine kommunistische Diktatur zu errichten. Dafür unterhält die als kommunistische Kaderorganisation agierende Gruppierung in der Türkei Guerillaeinheiten und verübt dort terroristische Anschläge.

Am 4. Februar 2024 gedachten TKP-ML Anhänger des Gründers der Partei und Terroristen, Ibrahim Kaypakkaya, in den Vereinsräumlichkeiten der „Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V.“ (ATIF) im Stadtteil Sternschanze. Kaypakkaya wurde im Januar 1973 bei Gefechten mit der türkischen Armee verletzt, später festgenommen und starb im Mai 1973 in türkischer Haft.

Am 29. September 2024 fand mit rund 600 Teilnehmern im Bürgerhaus Wilhelmsburg eine Gedenkveranstaltung zum 40. Todestag von Yilmaz Güney, einem im Exil verstorbenen türkischen Regisseur und Schauspieler, statt. Die Gedenkfeier wurde von der TKP-ML organisiert. Auch im Jahr 2024 hat die TKP-ML bei größeren, nicht-extremistischen Kundgebungen mit demonstriert und versucht, gesellschaftlich relevante Themen für sich zu nutzen. Ein Beispiel für Hamburg war die am 25. November 2024 von zahlreichen demokratischen Institutionen und Bündnissen getragene Versammlung zum „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen“.



Die Flagge der DHKP-C



Das Logo der MLKP-Jugendorganisation „Young Struggle“

Young Struggle

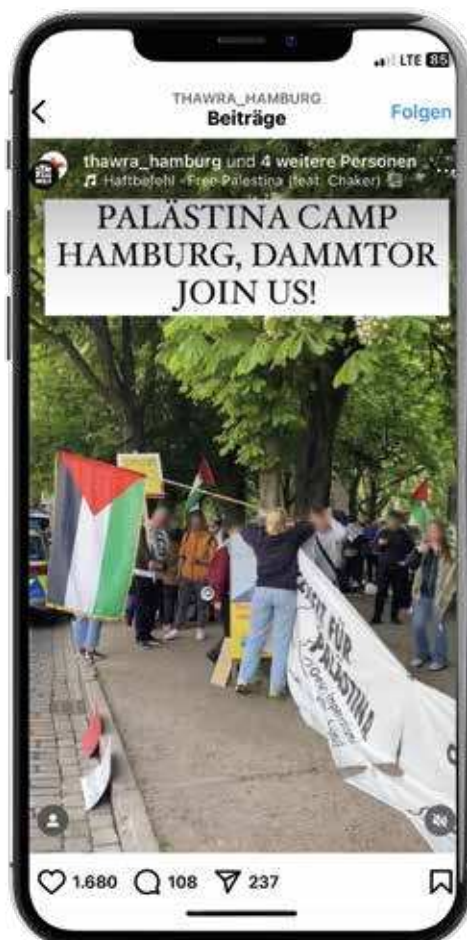
Young Struggle wurde 2010 in Stuttgart als Dachverband für alle MLKP-Jugendorganisationen in Europa gegründet. Dies galt vor allem dem Ziel, die Zugehörigkeit zur terroristisch agierenden Mutterorganisation zu verschleiern. Das Ziel von Young Struggle ist vor allem die Mitgliedergewinnung für die MLKP sowie Young Struggle selbst. Im Gegensatz zu anderen türkischen linksextremistischen Organisationen besteht Young Struggle nicht nur aus Personen mit türkisch/kurdischem Hintergrund, sondern auch aus Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Young Struggle wirkt regelmäßig gemeinsam mit deutschen Linksextremisten zusammen. Im Jahr 2024 organisierte Young Struggle unter anderem Demonstrationen und Veranstaltungen in Bezug auf das Vorgehen des türkischen Staates gegen sogenannte „Revolutionär:innen“ innerhalb und außerhalb der Türkei. So wurde beispielsweise am 28. Februar 2024 eine Kundgebung mit dem Tenor „Solidarität mit den verhafteten Genoss:innen in der

Türkei“ an einem Einkaufszentrum in Altona durchgeführt und am 19. Juli 2024 des 12. Jahrestages der Rojava-Revolution sowie des Selbstmord-Anschlags in der türkischen Stadt Suruç 2015 durch die Terrormiliz „Islamischer Staat“ gedacht. Das von Kurden als „Rojava“ bezeichnete Gebiet im Norden Syriens erlangte nach militärischen Konflikten 2013 de facto seine Autonomie. Beim Anschlag im mehrheitlich von Kurden bewohnten Suruç kamen am 20. Juli 2015 34 vor allem jüngere Menschen ums Leben, mehr als 70 wurden zum Teil schwer verletzt.

Young Struggle beteiligte sich zudem am sogenannten „Palästina-Camp“ auf der Moorweide, rief zu dessen Unterstützung auf und mobilisierte für weitere propalästinensische und antiisraelische Demonstrationen.

„Palästina-Camp“

Das „Palästina-Camp“ fand unter dem Tenor „Finger weg von Rafah!“ vom 6. Mai 2024 bis zum 4. September 2024 auf der Moorweide statt, mit durchschnittlich gut 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Tag. Angemeldet und betrieben wurde das Camp maßgeblich von der pro-palästinensischen und sich immer wieder antisemitisch äussernden Gruppierung „Thawra“, die auch auf ihrem Instagram-Kanal für das Camp warb. Das Camp bot die Möglichkeit zur Vernetzung von Extremisten mit Auslandsbezug und Linksextremisten. Gruppierungen aus diesen Spektren nutzten das Camp für antisemitische und antiisraelische Propaganda sowie für weitere Schwerpunktthemen von Linksextremisten, zum Beispiel die marxistische Kapitalismuskritik. Neben Thawra und dem gewaltorientierten antiimperialistischen Roten Aufbau Hamburg waren unter anderem auch die Rote Hilfe, die



Die Gruppierung „Thawra“ warb auf ihrem Instagram-Kanal *thawra_hamburg* für das „Palästina-Camp“ auf der Moorweide.

Quelle: www.instagram.com/thawra_hamburg/?hl=de
Aufgerufen am 31. März 2025



Revolutionär Kommunistische Partei (RKP), die Kommunistische Partei (ehemals Kommunistische Organisation), Young Struggle und die Perspektive Kommunismus an der inhaltlichen Ausrichtung des Camps beteiligt (siehe Kapitel 3, Seite 80). So hielt ein Protagonist des Roten Aufbau am 28. Juni 2024 seinen Standardvortrag unter dem Titel „Gemeint sind wir alle!“. Thema waren Ermittlungsverfahren gemäß §129 Strafgesetzbuch (StGB) und vermeintlich ungerechtfertigte staatliche „Repressionen“ gegen Anhänger des Roten Aufbaus. In den Paragraphen 129, 129a und 129b des StGB sind die Tatbestände Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen normiert.

5.2 ADÜTDF/Türkische Nationalisten

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF) wurde 1978 in Frankfurt am Main gegründet. Sie gilt als Auslandsvertretung der nationalistisch-rechtsextremistischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP) in der Türkei.

Das Umfeld türkischer Nationalisten und Rechtsextremisten firmiert ferner unter der Bezeichnung „Ülkücü“ (übersetzt „Idealisten“) und „Bozkurt“ („Graue Wölfe“). Die Bezeichnungen „Ülkücü“ und „Bozkurt“ stehen letztlich immer für denselben Personenkreis türkischer Nationalisten. Ihre Ideologie kennzeichnet sich durch

- ▶ den Turanismus / Panturkismus – die Idee der ethnischen und kulturellen Verbundenheit aller Turkvölker und daraus resultierende Gebietsansprüche; in Abgrenzung dazu erkennt der Kemalismus die türkischen Grenzen aus dem Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 an. Allerdings ist daraus nicht abzuleiten, dass Anhänger der Ülkücü-Bewegung den Kemalismus ablehnen;
- ▶ eine türkische Auslegung des sunnitischen Islam;
- ▶ eine ausgeprägte kurdenfeindliche Ausrichtung.

Die ADÜTDF ist die größte Organisation türkisch-nationalistischer Bestrebungen in Deutschland. Laut Einschätzung des LfV Hamburg gehörten der Ülkücü in Hamburg im Jahr 2024, wie auch in den Vorjahren, etwa 100 Personen an; das Sympathisantenumfeld lag allerdings mit mehreren hundert Personen nach wie vor deutlich höher. In Hamburg wird die ADÜTDF von dem Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ repräsentiert. Die Aktivitäten der ADÜTDF umfassen seit Jahren vorwiegend interne Veranstaltungen, darunter Vorträge oder Musikveranstaltungen. Im Internet sind Hamburger Nationalisten indes deutlich aktiver und reagieren zeitnah auf aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Die ADÜTDF bemüht sich darum, sich als eine Art „Familienverband“ zu präsentieren. Mit kulturellen Veranstaltungen und Festen soll die sogenannte „türkische Identität“ ausgelebt und für alle zugänglich gemacht, ein „Wir-Gefühl“ geschaffen und so eine Distanz zur deutschen Gesellschaft gehalten werden. Den Verantwortlichen ist eine seriöse Außendarstellung wichtig. Die Mitglieder werden angewiesen, sich an die bestehenden Gesetze ihrer Länder zu halten und sich nicht vom politischen Gegner – in erster Linie der PKK – provozieren zu lassen. Sie werden regelmäßig innerhalb ihrer Organisationen zu Mäßigung und gesetzeskonformem Verhalten ermahnt. Entsprechend sind die organisierten Ülkücü-Anhänger meist nicht an Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern beteiligt.



Das Emblem der ADÜTDF zeigt zwei Minarette und mittig dazwischen den türkischen Halbmond.

Die Ülkücü-Bewegung ist mit ihren verschiedenen politischen, ethnischen, kulturellen und sozialen Einstellungen sehr heterogen. Neben zahlreichen lokalen Vereinen und den Dachverbänden (ADÜTDF, „ATIB – Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ und „ATB/ANF – Verband der Türkischen Kulturvereine in Europa“) gibt es Bündnisse und Kooperationen mit Vertretern von nicht als extremistisch eingestuften türkischen Organisationen.

Die Anhänger der Ülkücü-Bewegung tragen politische und historisch begründete Konflikte aus der Türkei seit jeher auch in Deutschland aus und entwickelten sich in den vergangenen Jahren zu einer zunehmend international agierenden Bewegung. Je mehr sich innenpolitische, wirtschaftliche und soziale Konflikte in der Türkei verschärften, desto deutlicher wurden sie auch innerhalb der türkischstämmigen Gesellschaft in Deutschland.

Das bekannteste Erkennungszeichen und Symbol der „Ülkücü“-Bewegung ist der „Graue Wolf“.

Bild: Adobe Stock



Nach dem Angriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 blieb die ADÜTDF ihrer Haltung treu, sich nicht öffentlich zu äußern oder zur Teilnahme an Demonstrationen aufzurufen.

Am 14. Januar 2024 führte der Verein „Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.“ eine Veranstaltung mit rund 500 Teilnehmern durch, bei der unter anderem szenebekannte Künstler sowie auch Funktionäre auftraten. Die Hauptattraktionen waren die Auftritte von zwei als nationalistische Musiker bekannten Künstlern aus der Türkei, von denen einer den Wahlkampfsong der MHP für die Wahlen im Jahr 2015 schrieb. Das LfV Hamburg informierte vor der Veranstaltung in Medienstatements über die Hintergründe.

Für Aufsehen sorgte während der EM in Deutschland ein türkischer Nationalspieler, der nach einem Tor für die türkische Nationalmannschaft den „Wolfsgruß“, das Erkennungszeichen der Grauen Wölfe, zeigte und daraufhin von der UEFA für zwei Spiele gesperrt wurde. Während die deutsche Presse sehr kritisch über diesen Vorfall berichtete, konnte man die Empörung darüber innerhalb der Ülkücü-Szene nicht nachvollziehen. Es herrschte hier die Meinung vor, dass dies als „harmlose Geste der Zugehörigkeit“ zur Türkei interpretiert werden sollte, und führte somit insbesondere bei den Ülkücü-Anhängern zu einem Gefühl der Ausgrenzung von der deutschen Mehrheitsgesellschaft.



Infobox

Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD)

Die Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD), deutsch: Partei der Demokratischen Union, ist eine kurdische Partei in Syrien. Sie wurde 2003 auf Beschluss der PKK gegründet und gilt als deren Schwesterpartei. In Syrien verfügt sie über keine legalen Strukturen und gehört einer syrischen Oppositionsgruppe an. Wichtigstes politisches Ziel ist die Autonomie der Kurden.



Yekîneyên Parastina Jin (YPJ)

Die Yekîneyên Parastina Jin (YPJ), deutsch: Frauenverteidigungseinheiten, wurden 2013 als reine Frauenkampfverbände gegründet und kämpften im syrischen Bürgerkrieg eng an der Seite der YPG. Ideologisch steht die YPJ der PYD nahe. Rekrutiert werden hauptsächlich alleinstehende Frauen, auch aus Europa und Nordamerika.



Yekîneyên Parastina Gel (YPG)

Die Yekîneyên Parastina Gel (YPG), deutsch: Volksverteidigungseinheiten, eine bewaffnete kurdische Miliz, gelten als militärischer Arm der PYD. Die YPG wurden nach Angaben der Bundesregierung am 26. Oktober 2011 durch die PYD zum Schutz der von Kurden bewohnten Gebiete in Syrien gegründet. Eine offizielle Gründungserklärung wurde am 19. Juli 2012 veröffentlicht; auch die PYD gab die Gründung der YPG bekannt. Die Miliz kontrolliert verschiedene Gebiete in Nordsyrien, die mehrheitlich von Kurden besiedelt sind.*





Linksextremismus

Der Begriff „Linksextremismus“ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, auch sich teilweise deutlich unterscheidende Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen (zum Beispiel Autonome, Postautonome, Antiimperialisten, Antifaschisten, orthodoxe Kommunisten, Trotzlisten). Je nach politisch-ideologischer Ausrichtung streben Linksextremisten eine sozialistische, kommunistische, autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an. Einig ist sich diese heterogene Szene, der sozialen Gleichheit eine zentrale Rolle zuzuschreiben, sowie in dem Bestreben, die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen. Insbesondere die parlamentarische Demokratie ist nach linksextremistischer Überzeugung als „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ zu betrachten und daher zu beseitigen. Zahlreiche Gruppierungen halten dafür auch den Einsatz von Gewalt für ein legitimes Mittel.

Die größte Gruppe innerhalb der gewaltorientierten linksextremistischen Szene bilden die Autonomen. Diese haben in der Regel weder klare Strukturen noch gemeinsame politische Zielsetzungen, aber sie sind sich darin einig, den Staat und seine Einrichtungen notfalls mit Gewalt zerschlagen zu wollen. Ihre hauptsächlichen Agitations- und Aktionsfelder sind Antifaschismus, Antikapitalismus, Antirepression, Antimilitarismus, Antirassismus, Antiglobalisierung und Antiimperialismus.

Aufgrund ihrer Ablehnung von Hierarchien und Herrschaft gibt es zwischen Autonomen und anderen linksextremistischen Gruppierungen zum Teil große ideologische Differenzen.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die in den vergangenen Jahren gestiegene Aggressivität und Brutalität des linksextremistischen Spektrums blieb 2024 auf Bundesebene und in einigen Schwerpunktregionen wie Leipzig oder Berlin auf hohem Niveau. Der Grad der Radikalisierung ist weiterhin hoch. Eine weitere Radikalisierung der gewaltorientierten linksextremistischen Szene ist nicht auszuschließen; ebenso ein Abgleiten in den Terrorismus. Mehrere gewaltorientierte Linksextremisten, die wegen schwerer Straftaten gesucht werden, sind in den vergangenen Jahren untergetaucht. Sieben der Gesuchten, gegen die der Generalbundesanwalt unter anderem wegen ihrer mutmaßlichen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. 1 StGB) und der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung ermittelt, haben sich am 20. Januar 2025 an verschiedenen Orten in Deutschland den Behörden gestellt. Dennoch blieben weitere militante Linksextremisten im Untergrund; ihre weitere Radikalisierung ist nach Einschätzung des LfV Hamburg nicht ausgeschlossen.

Seit Jahren gibt es bundesweit den Trend, dass sich die Aktionsformen linksextremistischer Gewalttäter von der Massenmilitanz zu klandestinen Aktionen militanter Kleingruppen wandeln. Dieser Trend des qualitativen Wechsels der Taten hat sich deutschlandweit auch im Jahr 2024 fortgesetzt. Die Auswahl der Ziele linksextremistischer Angriffe hat sich von einer institutionellen Ebene zunehmend auf die persönliche Ebene verschoben. Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod werden billigend in Kauf genommen. Diese Entwicklung verläuft bundesweit nicht einheitlich; so gab es in Hamburg auch 2024 keine entsprechenden Delikte.

Als ideologische Gegner wahrgenommene Personen werden in ihrem privaten sowie beruflichen Umfeld persönlich angegangen. In der Folge gibt es beispielsweise Sachbeschädigungen an Immobilien und Kraftfahrzeugen, oder die Opfer werden direkt körperlich angegriffen.

Auffallend waren die sogenannten Lenin-Liebnecht-Luxemburg-Demonstrationen im Januar 2024 und auch im Januar 2025. Diese Demonstrationen finden jährlich am zweiten Januarwochenende in Berlin statt. 2025 haben, wie ein Jahr zuvor, rund 3000 Menschen teilgenommen. Organisiert wird diese Veranstaltung seit 1996 von der linksextremistischen Wochenzeitung „junge welt“ und ist für viele traditionskommunistische Gruppierungen, etwa die DKP, ein fester Bestandteil der Jahresplanung. Bei den Aufzügen 2023, 2024 und 2025 kam es zu Gewalttätigkeiten und Militanz, vor allem gegenüber Polizeikräften. Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren Jugendliche und jüngere Erwachsene. In den Jahren und Jahrzehnten vor 2023 sind Angehörige des orthodox-kommunistischen Spektrums nicht durch diese Militanz aufgefallen. Dies ist nach Auffassung des LfV Hamburg ein qualitativer Wechsel.

Die Terrorattacken der HAMAS am 7. Oktober 2023 auf den Staat Israel fanden und finden seither in der linksextremistischen Szene bundesweit, auch in Hamburg, ihren Niederschlag. Auch wenn traditionskommunistische Gruppierungen im Verlauf des Protestgeschehens zu zahlreichen Demonstrationen (bundesweit) gegen Israel mobilisierten, variierten die Interpretationsansätze auch innerhalb dieses Lagers. Die Differenz reichte von der Verurteilung der HAMAS als „faschistisch“ über den Vorschlag einer Zwei-Staaten-Lösung bis zu der Ansicht, dass es nur einen einzigen palästinensischen Staat, „From the river to the sea“, unter Ausschluss des Existenzrechts Israels geben könne. In diesem Sinne vertrat die schon früh im Protestgeschehen aktive Kommunistische Partei (KP), vormals Kommunistische Organisation (KO), aggressiv und ohne Rücksicht auf Menschenrechte eine „Ein-Staat-Lösung“ und forderte die Abschaffung des Staates Israel, während DKP und SDAJ eine „sozialistische Zweistaaten-Lösung“ forderten. Mit der Grün-

dung der KO (nunmehr KP), auch in Hamburg, hatte sich im linksextremistischen Lager eine weitere offen antisemitische und antiisraelische Gruppierung herausgebildet, die mit palästinensischen Kräften eng zusammenarbeitet. Ergänzt wird sie in diesem Israelhass und Antisemitismus von der Revolutionären Kommunistischen

Partei (RKP), die sich im Jahr 2024 aus der Gruppierung „Der Funke – marxistische Linke“ herausgebildet hat. Eine klare und offene Ablehnung des Antisemitismus innerhalb der links-extremistischen Szene war nach Einschätzung des LfV Hamburg, bis auf wenige Ausnahmen, nicht erkennbar.



Infobox

Terrorismus

Der Terrorismus-Begriff der Verfassungsschutzbehörden unterscheidet sich von der strafrechtlichen Definition: Während der Terrorismus-Begriff im strafrechtlichen Sinne – zumindest in Bezug auf „terroristische Vereinigungen“ gemäß § 129a Strafgesetzbuch (StGB) – eine relativ enge Konkretisierung erfährt, ist dieser im Verfassungsschutzverbund weiter gefasst. Verfassungsschutzbehörden verstehen unter Terrorismus den nachhaltig geführten Kampf von Extremisten für politische Ziele. Diese sollen mithilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer durchge-

setzt werden, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen. Entscheidend ist aus Verfassungsschutzperspektive das gleichzeitige Vorliegen von drei wesentlichen Faktoren, die auf einen Akteur zutreffen müssen:

Eine politische Motivation in Verbindung mit konkreten politischen Zielen. Ein nachhaltiges, also nicht nur spontanes, impulsives oder einmaliges Agieren. Verüben von besonders schweren Straftaten, insbesondere massiven Gewaltstraftaten.*

*Auf der Basis der Terrorismus-Definition, Bundesamt für Verfassungsschutz, Glossar.

2 Potenziale

Der linksextremistischen Szene in Hamburg wurden im Jahr 2024 rund 1.050 Personen zugerechnet (2023: 1.060). Davon gelten 800 Personen als gewaltorientiert (2023: 810) – mehr als drei Viertel aller Linksextremisten in Hamburg. Das Potenzial der marxistisch-leninistischen Kern- und Nebenorganisationen betrug 250 Personen (2023: 250).

3 Politisch motivierte Kriminalität

Die Zahl der in Hamburg erfassten Straftaten im Rahmen der PMK Links lag mit über 564 Taten im Vergleich zum Vorjahr auf einem höheren Niveau im Vergleich zum Vorjahr (2023: 379). Darin enthalten sind 156 linksextremistische Straftaten (2023: 137), davon 16 linksextremistische Gewaltdelikte (2023: 23). Die Steigerungen sind unter anderem auf die steigende Agitation des linksextremistischen Spektrums im Zusammenhang mit bundesweiten Wahlergebnissen der AfD und den Ende des Jahres 2024 beginnenden Wahlkampf im Bund und in Hamburg zurückzuführen. So organisierte die Szene beispielsweise mehr Demonstrationen sowie Aktionen gegen Vertreter der AfD. Auch kam es, wie in anderen Phänomenbereichen, zu Taten im Kontext des Nahostkonfliktes (siehe dazu auch den Verfassungsschutzbericht 2023, Kapitel 1, Der Nahostkonflikt), zudem zu Delikten im Zusammenhang mit dem linksextremistischen Aktionsfeld Antimilitarismus – mit Themen wie der Aufrüstung der Bundeswehr mit Blick auf den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und weiterer russischer Aggressionen.



chisten und Antiimperialisten wird der „Kapitalismus“, welcher mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gleichgesetzt wird, für „strukturell gewalttätig“ erachtet und in der Folge ideologisch und auch mit Gewalt bekämpft. Die parlamentarische Demokratie gilt aus dieser Perspektive als „System von Zwang, Ausbeutung und Unterdrückung“. Verbale Militanz und Straftaten richten sich häufig gegen den von Linksextremisten in abwertender Intention so bezeichneten „Repressionsapparat“ und seine Vertreter – etwa Polizei, Justiz (zum Beispiel Richter) Verfassungsschutz oder auch gegen die Bundeswehr. Zudem gibt es Straftaten gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten sowie Unternehmen und Einrichtungen mit hoher Symbolwirkung für die Szene. Aber auch Vertreter der Politik, zum Beispiel Abgeordnete von Regierung und Opposition sowie Senatsmitglieder, standen und stehen im Fokus militanter Linksextremisten.

Gewalt gilt unter Linksautonomen, Anarchisten und Antiimperialisten als unverzichtbares und vermeintlich legitimes Mittel, um ihre eigenen ideologischen Ziele durchzusetzen. Die Ausübung von Gewalt dient dabei auch als Ventil, um die eigene „Wut auf die Verhältnisse“, also den „Kapitalismus“, auszudrücken. Gleichzeitig lehnen gewaltorientierte Linksextremisten das Gewaltmonopol des Staates ab.

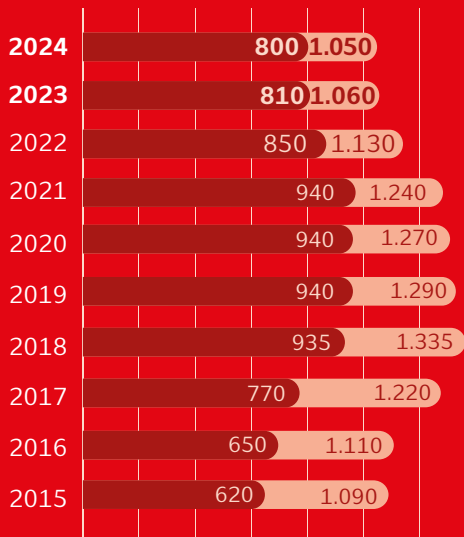
Schon seit einigen Jahren ist festzustellen, dass militante Linksextremisten ihre Vorgehensweise verändern. So konzentrieren sich eher kleine, konspirative Gruppen sowohl auf gezielte Aktionen im Umfeld von Versammlungslagen als auch auf Taten völlig unabhängig von Demonstrationen. Dabei planen und begehen diese Gruppen Straftaten zum Beispiel gegen das Eigentum (Wohnhäuser, Autos) von Vertretern der Politik und der Wirtschaft.

4 Militanzdebatte, linksextremistische Gewalt, Kampfsport

Gewaltorientierte Linksextremisten führen ihren Kampf gegen die parlamentarische Demokratie, die sie als „kapitalistisches System“ verstehen, seit Jahren mit gezielten Straftaten, darunter Militanz bei Demonstrationen und klandestine Einzelaktionen. Aus Sicht der Autonomen, Anar-

Das Militanzverständnis linksextremistischer gewaltorientierter Gruppen ist ein zentrales Element ihres politischen Selbstbildes. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, dass jedes einzelne Gruppenmitglied auch konkret gewalttätig agiert, sondern vielmehr darauf, dass die Anwendung von Gewalt größtenteils befürwortet wird und gewaltsame Aktionen auf breite Zustimmung in der Szene stoßen. Aus Sicht von Autonomen geht Gewalt stets vom Staat aus, auf die Linksextremisten lediglich mit Gegengewalt, quasi als „legitime Notwehr“, reagieren. In der Szene wird seit Jahren darüber debattiert, wie weit Gewalt als

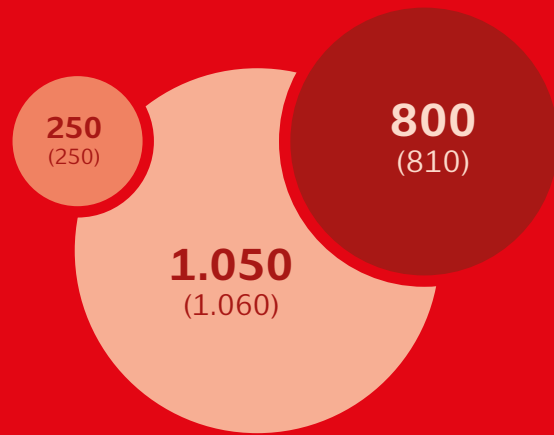
Personenpotenziale - Hamburg



XX = Anzahl der Personen nach Jahr
 XX = davon gewaltorientiert

Zahlen teilweise gerundet, Klammerinhalte = Vorjahreszahlen

Zusammensetzung Personenpotenzial für das Jahr 2024 (2023)



- Gesamtpotenzial
- davon marxistisch-leninistische Kern- und Nebenorganisationen sowie revolutionär-marxistische Gruppen
- davon gewaltorientierte (Post-/Autonome, Anarchisten u. Antiimperialistischer Widerstand)

67

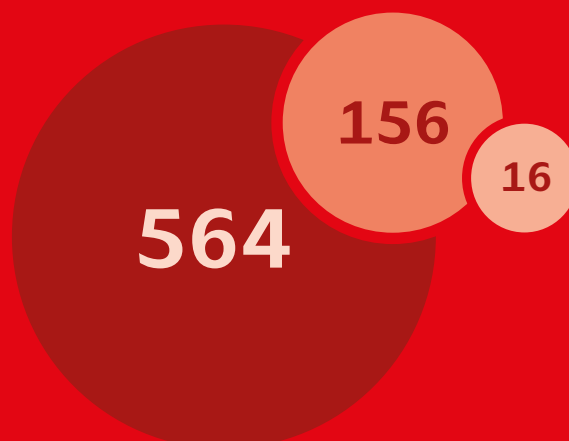
Linksextremismus

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



- PMK Links gesamt
- davon linksextremistische Straftaten
- hiervon linksextremistische Gewaltdelikte

PMK Zahlen 2024



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: April 2025

Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen gehen darf. Da Gewalt nach autonomem Verständnis immer auch vermittelbar sein muss, wurde lange Zeit grundsätzlich gezielte Gewalt gegen Menschen abgelehnt. Davon ausgenommen waren allerdings immer Angriffe auf Polizeibeamte sowie tatsächliche oder aus Sicht der Szene mutmaßliche Rechtsextremisten. Sie gelten als personalisierte Feindbilder; ihre teilweise entmenslichte Darstellung wird weitgehend akzeptiert. So gilt der Polizist aus militant-linksextremistischer Sicht nicht als menschliches Individuum, sondern als funktionierender Bestandteil des sogenannten „Repressionsapparates“ – aufgrund der während gewalttätiger Demonstrationen notwendigen Schutzkleidung wird er auch als „Robocop“ bezeichnet. Ihm wird somit die Menschenwürde abgesprochen und Gewalt gegen ihn als legitim und vermittelbar betrachtet. Der überwiegende Szenekonsens – keine gezielte Gewalt gegen Menschen – ist in den vergangenen Jahren allerdings deutlich brüchiger geworden.

Derart gewalttätiges Vorgehen bedarf einer genauen Vorbereitung und Planung. Die Täter wählen und spähen ihre Opfer gezielt aus und dringen in deren persönliches Lebensumfeld ein. Militante Linksextremisten nutzen diese personalisierte Gewalt, um politische Gegner einzuschüchtern. Sie überschreiten zunehmend vormals gesetzte rote Linien, die sich aus den Grenzen der Vermittelbarkeit von Gewalt ergeben. Die linksextremistische Szene zeigte sich von der Legitimität solcher Straftaten im Themenfeld des „Antifaschismus“ überzeugt. Schwere Körperverletzungen der Opfer bis hin zum möglichen Tod werden in Kauf genommen.

In Hamburg hat im Januar 2024 der sogenannte „Rondenbarg-Prozess“ begonnen. Im Prozess um gewaltsame Auseinandersetzungen von Demonstranten mit der Polizei am Rande des G20-Gipfels hat das Landgericht Hamburg am 3. September 2024 zwei Angeklagte zu Geldstrafen verurteilt. Ein 29-Jähriger und seine 35 Jahre alte Mitangeklagte hätten sich bei dem gewaltsamen Protest 2017 des Landfriedensbruchs sowie der Beihilfe unter anderem der versuchten gefährlichen Körperverletzung, des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte sowie der Sachbeschädigung schuldig gemacht. Die beiden Angeklagten hatten an einem Aufmarsch von 150 bis 200 Gipfelgegnern teilgenommen, aus dem heraus Polizisten mit Steinen beworfen sowie Verkehrsschilder, eine Bushal-

testelle, ein Firmengebäude und zwei Autos beschädigt worden waren.

In seinem Urteil blieb das Gericht unter dem von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafmaß: Diese hatte je 150 Tagessätze gefordert unter anderem wegen schweren Landfriedensbruchs. Das Gericht erkannte hingegen nur einfachen Landfriedensbruch. Zu Prozessbeginn hatte die Staatsanwaltschaft angeboten, das Verfahren einzustellen, sofern sich die ursprünglich fünf Angeklagten von Gewalt distanzieren und eine symbolische Geldauflage akzeptierten. Dies hatten die beiden nunmehr Verurteilten abgelehnt.

Linksextremistische Straftaten in Hamburg

Wie in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2024 in Hamburg verschiedene konspirativ vorbereitete Straftaten begangen. In der Regel folgten dazu entsprechende Selbstbeichtigungsschreiben (SBS) der militanten Straftäter, zumeist auf der von Linksextremisten genutzten Plattform „de.indymedia.org“. Einige Beispiele:

- In der Nacht zum 1. März 2024 verübten unbekannte Täter im Stadtteil Ottensen eine Sachbeschädigung an Gebäuden mit Büros von Immobilienmaklern. Durch einen Zeugen wurden am Tatort zunächst brennende Autoreifen auf der Fahrbahn gemeldet, die laut Angaben der Feuerwehr vermutlich mit Brandbeschleuniger in Brand gesetzt wurden. Die Fassade am Gebäude wurde mit diversen mit roter und mit grüner Farbe gefüllten Einweggläser beworfen. An einem weiteren Gebäude in Ottensen wurden vier Fensterscheiben durch Steinwürfe beschädigt. Im SBS vom 1. März 2024 heißt es, dass man „als Zeichen der Solidarität mit den Angeklagten im sogenannten Rondenbarg-Prozess (G20) bei zwei Luxus-Immobilienmaklern [Schreibweise im Original] die Fassaden etwas umgestaltet und eine Barrikade errichtet“ habe. „Gegen das Rachebedürfnis des Staates setzen wir Selbstorganisation und Solidarität“. Das SBS endet mit: „Für die Einstellung der Verfahren! Freiheit und Glück in den Untergrund und in den Knast!“
- In der Nacht zum 29. Mai 2024 wurde das Büro eines Grünen-Politikers und Bundestagsabgeordneten in Eimsbüttel zum Ziel von Vandalismus. So wurden die Schaufenscheiben des Büros des ehemaligen Ham-

burger Justizsenators mit den Worten „Rafahs Blut an euren Händen“ sowie die Eingangstür mit „Mörder“ beschmiert. Zudem wurden die Fensterscheiben des Büros mit roter Farbe verunreinigt. Unter der Überschrift „Grüne Kriegstreiber auch in Hamburg stoppen“ erschien am 5. Juni 2024 auf „de.indymedia.org“ ein SBS. Man habe „aus Solidarität mit den Opfern“ das Parteibüro in Eimsbüttel markiert. Die Grünen stehen für Krieg, dies haben sie im Ukrainekrieg und auch in dem Genozid in Gaza gezeigt. Deswegen ist es auch wichtig, dies immer wieder ins Bewusstsein zu holen“.

- In der Nacht zum 24. Juni 2024 warfen unbekannte Täter unter anderem mehrere Behälter mit roter Farbe auf das umzäunte Wohngrundstück eines Politikerpaares der AfD in Wilhelmsburg und beschädigten das Zufahrtstor. Am selben Tag erschien auf „de.indymedia.org“ ein SBS mit der Überschrift „Grundstück von Familie [...] in Hamburg-Wilhelmsburg angegriffen!“ Die Verfasser schreiben, dass „beide [...] dem faschistischen Flügel um Björn Höcke“ zuzurechnen seien. Weiter heißt es: „Wir fordern alle Antifaschist:innen in Hamburg dazu auf, der AfD die Räume zu nehmen, ob mit Protesten oder durch Angriffe, ob Parteibüros oder Privatwohnungen.“
- Am 29. Juli 2024 wurde ein Signalkabel der Deutschen Bahn angezündet. Dadurch wurde die Bahnstrecke in Wilhelmsburg an der Eisenbahnbrücke über die Süderelbe erheblich beeinträchtigt. Am Tatort wurden vor dem Brand die Betonplatten von einem neben den Gleisen befindlichen Kabelschacht freigelegt. Der Zusammenhang mit einem Kabelbrand zu ähnlicher Tatzeit an der Bahnstrecke bei Bremen wurde im SBS vom 2. August 2024 bestätigt:

„Diese Woche kam es in Bremen, Hamburg und Berlin zu Brandangriffen auf Infrastruktur der Deutschen Bahn. Die durch diese Angriffe erfolgten Ausfälle sorgen hoffentlich für wirksame Unterbrechungen in der kapitalistischen Routine.“ Weiter heißt es: „Steht die Bahn still, werden die fein getakteten Abläufe dieses Systems der Ausbeutung und Zerstörung unterbrochen und entschleunigt.“ Das Schienennetz der Bahn sei „Teil der NATO Militärinfrastruktur. Wird die DB angegriffen, wird die Infrastruktur des Krieges und der Rüstungsproduktion an-

gegriffen.“ [...] „Sabotieren wir militärische und kolonialistische Infrastruktur weltweit!“

- Auf dem Grundstück eines Bundestagsabgeordneten der AfD kam es am 21. August 2024 in Othmarschen zu einer Brandstiftung an einem Auto. Durch einen Zeugen wurden zwei dunkel gekleidete Personen an diesem Fahrzeug wahrgenommen. Die Personen wurden vom Zeugen aufgeschreckt und flüchteten unerkannt. Beim Eintreffen der Einsatzkräfte brannte das Fahrzeug im vorderen rechten Bereich. Der Geschädigte ist ein Mieter des MdB der AfD. Bereits am 19. August 2024 wurde am linksautonomen Treffort „Rote Flora“ ein Plakat festgestellt, auf dem es unter anderem heißt: „13 Dinge, die du gegen die AfD tun kannst...“, wo unter Punkt 6 „Lege Autos lahm“ stand. Im SBS vom 22. August 2024 wird erläutert, dass man „am 21.08.24 Feuer unter einem hochpreisigen Auto [...] gelegt habe um die Stimmung etwas anzuheizen“. Es werde Respekt all denen gezollt, „die seit 2013 unzählige Aktionen gegen die AfD durchgeführt haben, in den letzten Wochen z.B. gegen das Wohnhaus [einer Familie] in Hamburg Wilhelmsburg“.
- In den frühen Morgenstunden des 30. August 2024 verschafften sich unbekannte Täter Zutritt zu einem Firmengelände in Wilhelmsburg und steckten Firmenfahrzeuge mittels Grillanzünder in Brand. Ermittler gehen von einer planmäßig organisierten, von mehreren Tätern begangenen Tat aus. Es wird von einem Schaden von über 300.000 Euro ausgegangen. Bei dem geschädigten Unternehmen handelt es sich um einen Technik- und Infrastrukturdienstleister, der auch im Bereich der Gefängnislogistik tätig ist.

Ein SBS dazu wurde am 30. August 2024 auf „de.indymedia.org“ unter dem Autorennamen „multireason action“ mit dem Titel „Freiheit für Maya! Angriff auf Knastprofiteur [...]“ eingestellt. Darin wird auch auf Haftbedingungen der nach Ungarn ausgelieferten linksextremistischen Person Maja T. sowie auf Beteiligungen des Unternehmens in der „Atomindustrie“, am Braunkohleabbau im Hambacher Forst und in der Rüstungsbranche eingegangen. Maja T. wurde nach den gewalttätigen Übergriffen auf tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten im Februar 2023 in Budapest (siehe „Der Budapest-Komplex“,



Seite 73) per Haftbefehl gesucht, im Dezember 2023 in Berlin festgenommen und Ende Juni 2024 nach Ungarn ausgeliefert.

- In einem am 13. Dezember 2024 auf „de.indymedia.org“ eingestellten Beitrag mit der Überschrift „Switch off the system of destruction! Switch off grüne Modernisierung!“ wird mitgeteilt, dass in der Nacht vom 10. auf den 11. Dezember 2024 die Wärmepumpe vor dem Wohnhaus des Hamburger Umweltsenators in Bergedorf mit einem zeitverzögerten Brandsatz aus Benzinflaschen und Grillanzündern „abgepackelt“ worden sei. Die Polizei fand daraufhin vor Ort unter der Wärmepumpe zwei Plastikflaschen mit unbekannter Flüssigkeit, Grillanzünder und Streichhölzer übereinandergestapelt auf. Offenbar war auch versucht worden, diese Gegenstände mit einer Zündschnur in Brand zu setzen. Der Brandsatz hatte indes nicht gezündet.

Kampfsportveranstaltungen

Nicht nur in der rechtsextremistischen, sondern auch in der linksextremistischen Szene hat der Kampfsport nach wie vor eine wichtige Funktion. Solche als szeneeinterne oder auch als kommerzielle Veranstaltungen organisierte Events finden in Deutschland und anderen europäischen Ländern statt. Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg nahmen und nehmen auch Linksextremisten aus Hamburg an solchen Kampfsportveranstaltungen teil. Neben dem sportlichen Charakter stehen die Vernetzung mit anderen militanten linksextremistischen Personen und Gruppierungen sowie die Stärkung des Zusammenhalts im Vordergrund. Für aktionsorientierte Linksextremisten dürften nach Einschätzung des LfV Hamburg die Professionalisierung der Kampfsportfähigkeiten auch bei Auseinandersetzungen mit tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsextremisten oder bei gezielter Gewalt gegen eingesetzte Polizeibeamte bei Demonstrationen dienen. Zudem werden die sportlichen

Aktivitäten mit ideologisch-politischen Komponenten verbunden, zum Beispiel durch parallele Workshops und Vorträge. Solche Kampfsportevents sind durchaus auch für interessierte Personen außerhalb des linksextremistischen Milieus attraktiv, zumal diese Veranstaltungen häufig in angesagten Szenelokalitäten durchgeführt werden. Interessierte sollen dabei grundsätzlich animiert werden, in den Szene-Kampfsportbereich einzusteigen.

In einem am 4. Oktober 2024 unter anderem auf „de.indymedia.org“ veröffentlichten Beitrag „Ist Gewalt gegen Nazis okay?“ wurde diese Frage in einem längeren Text bejaht. Gewalt gegen „Faschisten“ sei zu befürworten, da diese nicht durch ein Szeneangebot erreicht werden könnten und auch der Staat angeblich unfähig sei, der Gefahr entgegenzustehen. Der radikalen Linken widerstrebe es zwar vorgeblich, Gewalt gegen Menschen auszuüben, im Fall der „realen Bedrohung“ durch Nazis sei jedoch eine „Güterabwägung“ vorzunehmen.

Weiter heißt es, dass „Töten“ nur im „äußersten Notfall“ erfolgen dürfe. Faschisten gebe man die „Möglichkeit“, durch einen „zwei wöchigen Krankenhausaufenthalt“ [sic] eine Reflektion und Veränderung zu durchleben. In dem Text geht es weiter um „Arten der Gewalt“ – und unter dem Punkt „Strategieplanung“ wird das Wissen über „Schwachstellen des menschlichen Körpers“ empfohlen. Für das „Sporttraining“ empfehlen die Autoren „körperliche Fitness und Kampfsport“ sowie „Zielübungen mit Teli [Teleskopstock], Hammer und Holzstangen“. „Hammer auf Köpfe seien nur im äußersten Notfall“ einzusetzen, ohne dass solche Notfälle näher definiert werden.

Neben Erklärungen zu „legitimen Gewaltzielen“ werden Vorbereitungs- und Umsetzungspunkte dargelegt, Erfordernisse zur „Team-Zusammenstellung“ und letztlich auch eine „Repressionsprävention“ bedacht, um der Strafverfolgung zu entgehen. Die Abhandlung zeigt, welches Gewaltpotenzial die aktionsorientierte Szene gegen Personen, die sie als „Faschisten“ bezeichnen, einzusetzen bereit ist.

Kampfsportorientierte Linksextremisten treffen sich seit Jahren überregional zu gemeinsamen Trainingseinheiten und nehmen an Kampfsportturnieren teil. Solche Veranstaltungen werden bundesweit aber auch international zum Beispiel in Dänemark und Polen durchgeführt.

„Töten: Sollte nur im äußersten Notfall erfolgen.“

„Faschisten soll durch einen zwei wöchigen Krankenhausaufenthalt die Möglichkeit gegeben werden das weitere Leben zu reflektieren und zu verändern.“

[sic]

Aus einem unter anderem auf „de.indymedia.org“ veröffentlichten Beitrag „Ist Gewalt gegen Nazis okay?“

5. Linksextremistische Strukturen in Hamburg

5.1 Gewaltorientierte Gruppen und Strukturen

Autonome Szene („Rote Flora“)

Die „Rote Flora“ ist seit November 1989 der bedeutendste politische Treff- und Veranstaltungsort der autonomen Szene in Hamburg und wird auch von weiteren militanten linksextremistischen Gruppierungen genutzt, auch zur Vernetzung. Im Jahr 2024 fungierte die Flora, wie im Vorjahr, nach Einschätzung des LfV mehr als Eventcenter für Musik- und Vortragsveranstaltungen denn als politischer Taktgeber.

Die Haltung zu Israel und zu den Palästinensern markiert seit Jahrzehnten eine Sollbruchstelle innerhalb der linksextremistischen Szene. Nach dem terroristischen Überfall der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 hat sich dieser Konflikt neu entzündet und die Szene gespalten, auch im Jahr 2024. Die autonome Szene gilt zu großen Teilen als israelfreundlich. Hier gibt es ideologische und personelle Überschneidungen mit den sogenannten „Antideutschen“ – einer Strömung im gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum, die sich nach der deutschen Vereinigung im Jahr 1990 herausgebildet hat. Antideutsche plädieren für eine massive Unterstützung Israels, befürchten das Erstarken des deutschen Nationalismus, die Gründung eines „Vierten Reichs“ und eine neuerliche Shoah. Antiimperialisten, etwa der gewaltorientierte Rote Aufbau Hamburg, stehen traditionell auf Seiten terroristischer Gruppierungen, zum Beispiel der HAMAS, denen sie den Status einer „Freiheitsbewegung“ zuerkennen und deren Gewaltanwendung legitimieren.

Am 14. Mai 2024 sorgten antiimperialistische und propalästinensische Gruppierungen, darunter Anhänger des Roten Aufbau Hamburg, mit ihrer kurzfristigen Besetzung der Roten Flora für Aufsehen in der gesamten Szene. Kritisiert wurde von den Besetzern, dass die Flora nicht mehr „links“ sei und nur noch für Personen mit weißer Hautfarbe zur Verfügung stehe. Vor allem die proisraelische Haltung der Flora im Nahostkonflikt wurde kritisiert und ein Mangel an antiimperialistischen Positionen beklagt. In

diesem Zusammenhang trat das Bündnis „Flora für Alle“ mit Aussagen in die Öffentlichkeit, die in großen Teilen mit den Aussagen der Gruppierungen deckungsgleich waren, die das „Palästina-Camp“ für Agitationen nutzten. Die Besetzung war nur von kurzer Dauer und hatte auf die Ausrichtung der Roten Flora nach Einschätzung des LfV bisher keinen Einfluss.

Nach der Besetzung positionierte sich die Rote Flora „gegen jeden Antisemitismus, Rassismus und autoritäre Linke“. Auf ihrer Website wurde am 15. Mai 2024 ein kurzes Statement des Flora Plenums veröffentlicht. Dabei wurde „die sehr kurzzeitige, inszenierte, politische Vereinanhnung“ zurückgewiesen: „Das hierbei gezeigte autoritäre Auftreten mitsamt der Drohgebärden lehnt die Rote Flora politisch ab. Die Form und die Inhalte der Aktion offenbaren ein antisemitisches Weltbild.“ Die Rote Flora sei „kein homogener Raum, sondern ein antiautoritärer, basisdemokratischer, pluralistischer Ort des Austausches.“

Auch während einer Demonstration am 1. Mai 2024 thematisierten und kritisierten Antiimperialisten die proisraelische Haltung der Flora, unter anderem auf einem Plakat mit dem Spruch „Rote' Flora – Halt's Maul. Gegen den anti-palästinensischen Konsens“.



Teilnehmer der Demonstration „Revolutionäre 1. Mai-Demo“ des Roten Aufbaus halten ein Banner mit der Aufschrift „Rote' Flora – Halt's Maul!“ und „Gegen den anti-palästinensischen Konsens“.

picture alliance/dpa | Axel Heimken

Zum 35. Jahrestag der Besetzung der Roten Flora kritisierten die Linksautonomen die antiisraelische Haltung der Antiimperialisten. In einer Publikation vom 5. November 2024 auf der Website heißt es unter der Überschrift „Rote Flora seit 35 Jahren für (fast) alle“ unter anderem:

„Nach dem größten antisemitischen Massaker seit der Shoah, am 7. Oktober 2023, machen darüber hinaus andere, vermeintlich linke Aktivist:innen gegen das Haus mobil. ‚Unsere Kinder wollen leben. Rote Flora ist dagegen‘ so brüllen sie ihre entgrenzte Feindschaft gegen das Haus. Der Grund: Die Rote Flora hat mit einer Wandzeitung („Killing Jews is not fighting for freedom“) und Banner (etwa „Free the world from HAMAS“ und Gegen jeden Antisemitismus“) frühzeitig und zunächst fast allein gegen Antisemitismus protestiert. Sie solidarisierte sich mit den Opfern des Massakers und erteilte jedem Antisemitismus und jeder Rechtfertigung der Taten eine klare Absage.“

Weiter heißt es im Text, dass der aktuelle Versuch einer feindlichen Übernahme der Roten Flora von autoritären Gruppen komme, die eine Politik der Ausgrenzung verträten. Sie glorifizierten antisemitische Gewalttaten und bildeten Bündnisse mit islamistischen Gruppierungen, ihr Politikstil sei geprägt von Verleumdungen. In diesen Äußerungen wird offengelassen, ob eine erneute Besetzung der Roten Flora zu erwarten ist.

Die Plakatwand sowie der Balkon der Roten Flora wurden auch 2024 regelmäßig zur Mobilisierung für Versammlungen und als Bühne für Propaganda-Präsentationen genutzt, beispielsweise für Demonstrationen Ende Juni und Anfang Juli 2024 unter dem Tenor „Tag X nach Entscheidung über Majas Auslieferung nach Budapest“ (siehe „Der Budapest-Komplex“, Seite 73).



Die Flaggen im Logo der Antifaschistischen Aktion stehen für Sozialismus und Anarchismus.



Autonome Antifa-Gruppen und ihre Themen

Der Antifaschismus ist nach wie vor das wichtigste Aktionsfeld der autonomen Szene, so auch im Jahr 2024. Dabei ist, losgelöst von der Szene betrachtet, nicht jede antifaschistische Haltung extremistisch, da der Begriff im Alltag oft verwendet wird, um die Einstellung gegen Rechtsextremismus zu verdeutlichen. Linksextremisten meinen mit dem Antifaschismus jedoch mehr als das Engagement gegen Rechtsextremismus. Sie sehen den Kapitalismus als Wurzel des Faschismus, woraus resultiert, dass gegen das kapitalistische System vorgegangen werden müsse, um den Faschismus zu überwinden. Damit agieren Linksextremisten gegen das politische System der Bundesrepublik Deutschland, welches auch den demokratischen Rechtsstaat umfasst. Unter dem Überbegriff „Antifa“ werden Szeneangehörige des autonomen Antifaschismus verstanden. Autonome Antifaschisten agieren kampagnenorientiert, offen und sind ideologisch, im Gegensatz zu orthodoxen Kommunisten, wie zum Beispiel Mitgliedern der DKP, nicht festgelegt. Den Staat, seine parlamentarische Regierungsform und seine Institutionen lehnen autonome Antifaschisten grundsätzlich ab und verfolgen das Ziel, diese zu zerschlagen. Auch Elemente der direkten Demokratie werden von ihnen abgelehnt, da ihrer Ansicht nach auch hier Mehrheiten über Minderheiten herrschen. Feste Organisationen und Strukturen existieren zumeist nicht. Stattdessen erfolgt ein Zusammenschluss lokaler Kleingruppen. Zur Überwindung und Bekämpfung der abgelehnten Strukturen wie der parlamentarischen Demokratie und ihren Repräsentanten wird Gewalt als legitimes Mittel erachtet.

In Hamburg agieren zahlreiche antifaschistische Gruppierungen. Von diesen etablieren sich jedoch nur wenige und bestehen über längere Zeiträume. Der gruppenübergreifende Austausch sowie die Koordination und Mobilisierung der autonomen Antifa-Strukturen in Hamburg erfolgen unter anderem über Internetplattformen wie „Antifa Info Hamburg“ oder „Antifa Kollektiv“.

Eine in Hamburg aktive Gruppe mit mehrjähriger Kontinuität ist die Antifa 309. Laut eigener Angabe agiert die Gruppe insbesondere in den Stadtteilen Steilshoop, Barmbek-Nord und Bramfeld. Ihr Hauptaktionsfeld ist der Antifaschismus. Zudem hat Antifa 309 eine ausgeprägte feind-

liche Einstellung gegenüber den von ihr als „Repressionsbehörden“ bezeichneten Ämtern und Institutionen, darunter vor allem Polizei, Justiz und Verfassungsschutz. Im Jahr 2024 war die Gruppierung, wie im Vorjahr, insbesondere in der ersten Jahreshälfte aktiv. Im Januar kündigte die Gruppe auf Instagram an, nach einer längeren Phase der Ruhe wieder Aktionen zu planen. Neben der Werbung und Mobilisierung für Demonstrationen in und außerhalb Hamburgs lud die Antifa 309 für den 25. April 2024 zu einer „309 Quiz-Bingo-Night“ ein, deren Datum auf den Jahrestag der Befreiung vom Faschismus in Italien am 25. April 1945 fiel. Am 18. Mai 2024 kam es in Barmbek-Nord zu einer Aktion gegen einen Wahlkampfstand der AfD zur Bezirks- und Europawahl, der von Linksextremisten blockiert wurde. Zudem gab es Auseinandersetzungen mit der Polizei. Nach eigenen Angaben beteiligten sich die Antifa 309 sowie die Antifa-Gruppierung OAT 040 (Offenes Antifaschistisches Treffen Hamburg, 040 steht für Hamburg) an der Aktion.

Weitere in Hamburg aktive Gruppierungen agierten 2024 bei verschiedenen Aktionen gemeinsam, zum Beispiel bei der Organisation der Demonstrationen zum 1. Mai oder zum 13. Dezember 2024. Das Datum des 13.12. steht für den jeweiligen Buchstaben im Alphabet – und A.C.A.B. ist in der Szene seit jeher die Kurzbezeichnung für die polizeifeindliche englische Parole „All cops are bastards“.

Der „Budapest-Komplex“ als Thema für die Hamburger Antifa

Seit fast drei Jahrzehnten fahren Neonazis aus ganz Europa jeweils im Februar nach Budapest, um dort an der rechtsextremistischen Veranstaltung „Tag der Ehre“ teilzunehmen – am 11. Februar 1945 hatten Angehörige der Waffen-SS und der Wehrmacht erfolglos unter hohen Verlusten versucht, die Belagerung Budapests durch die Rote Armee zu durchbrechen. Zwischen dem 9. und 11. Februar 2023 gab es im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung in Budapest mehrere gewalttätige Angriffe durch Linksextremisten auf acht vermeintliche oder tatsächliche Rechtsextremisten.

Von den an den Gewalttaten beteiligten Linksextremisten konnten fünf deutsche Staatsangehörige festgenommen werden. Weitere Tatverdächtige haben sich der Festnahme und Be-

obachtung durch die Sicherheitsbehörden entzogen. Sie wurden und werden seitdem mit Haftbefehl gesucht. Zwei Personen wurden seither verhaftet – eine Person, bekannt unter dem Namen Maja T., nach Ungarn ausgeliefert. Im deutschen linksextremistischen Spektrum, so auch in Hamburg, wurden diese Ereignisse im Jahr 2024 immer wieder in verschiedensten Formen thematisiert.

So gab es diverse Solidaritätsbekundungen in Internetbeiträgen und Posts, bei Informationsveranstaltungen und bei Kundgebungen. Auch Straftaten wurden in diesem Zusammenhang verübt, zum Beispiel Sachbeschädigungen mit anschließenden Selbstbezeichnungen. An einer solchen Demonstration im Oktober 2024 beteiligten sich mehr als 500 Teilnehmende. Über diese Aktivitätsformen hinaus gründete sich im Juni 2024 die Solidaritätsgruppe „family & friends Hamburg“, die sich selbst als einen „Zusammenschluss aus Familie, Freund*innen und Genoss*innen zur Unterstützung der beschuldigten Antifaschist*innen im Budapest-Komplex“ bezeichnet. Die Gruppe veröffentlichte 2024 zahlreiche Beiträge, in denen sie zur Unterstützung und gegen die Auslieferungen betroffener Personen aufruft und mobilisierte für Demonstrationen. Sieben der gesuchten Linksextremisten im Alter zwischen 21 und 27 Jahren stellten sich am 20. Januar 2025 den Behörden – am Amtsgericht Kiel sowie den Polizeipräsidien Bremen, Hamm und Köln. Sie wurden in Untersuchungshaft genommen.

Agitation gegen ideologische Gegner

Ein wichtiger Bestandteil der antifaschistischen Agitation besteht für Linksextremisten in dem Wirken gegen ideologische Gegner, worunter die Recherchearbeit fällt. Im Rahmen dieser Recherchen werden systematisch Informationen über als ideologische Gegner ausgemachte Personen, vor allem vermeintliche und tatsächliche Rechtsextremisten sowie deren Strukturen, gesammelt und veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt in digitalen Recherchedatenbanken und auf der Plattform „de.indymedia.org“ sowie über Flyer und Plakate im Umfeld der betreffenden Personen (zum Beispiel in der Nachbarschaft am Wohnort und an der Arbeitsstelle). Dabei werden bewusst Persönlichkeitsrechte sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt. Veröffentlicht werden häufig teils sensible persönliche Daten, wie die Wohnadres-



Das Akronym A.C.A.B. wird in der Szene häufig verwendet.

Bild: pixabay.com

se, der Arbeitgeber, inklusive der entsprechenden Bilder. Ziel der Veröffentlichung ist es, die Person zu denunzieren und sozial auszugrenzen. Diese Outings könnten nach Einschätzung des LfV Hamburg auch eine unmittelbare Gefährdung der Personen und Objekte zur Folge haben.

Nach dem im Januar 2024 durch das Magazin „Correctiv“ veröffentlichten Artikel mit der Überschrift „Neue Rechte: Geheimplan gegen Deutschland“ gab es bundesweit, so auch in Hamburg, vermehrte Aktionen gegen die AfD, darunter öffentliche Aktionen gegen Wahlstände und Veranstaltungen sowie auch klandestin vorbereitete Einzelaktionen. Hamburger Linksextremisten riefen zudem mehrfach zu bundesweiten Anreisen zu Parteitag der AfD auf.

Am 19. August 2024 wurde an der Roten Flora eine Plakatierung mit der Aufschrift "13 Dinge, die Du gegen die AfD tun kannst und 12 Dinge, die Du dabei beachten solltest" festgestellt. Die Zahlenkombination verwies einmal mehr auf die entsprechenden Buchstaben im Alphabet, die in der Szene als Abkürzung eines polizeifeindlichen Spruchs benutzt werden. Aufnahmen dieses Plakates wurden von verschiedenen linksextremistischen Gruppierungen, in Hamburg und bundesweit, in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Die Polizei Hamburg leitete ein Ermittlungsverfahren wegen der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten ein.

Postautonome Gruppierungen

Postautonome Gruppierungen streben an, als Scharnier zwischen gewaltbereiten Linksextremisten und gemäßigten linken Gruppierungen zu fungieren. Ihre Wurzeln haben sie in der klassischen autonomen Szene, grenzen sich in Teilen jedoch von dieser ab. Mit der Worterweiterung in Form der Vorsilbe „Post“ signalisieren die Postautonomen, dass sie einige grundlegende Merkmale der Autonomen-Szene in Frage stellen, mit dem Politikansatz jedoch nicht vollständig brechen wollen. Postautonome kritisieren unter anderem die strikte Organisationsfeindlichkeit der Autonomen und streben nach Bündnissen innerhalb und außerhalb des linksextremistischen Spektrums. Mit dem Prinzip des „zivilen Ungehorsams“ streben die Postautonomen an, zwischen den extremistischen und demokratischen Akteuren zu vermitteln.

Interventionistische Linke (IL)

Die Interventionistische Linke (IL) ist eine in Deutschland und Österreich agierende, gewaltorientierte postautonome Gruppierung, die Ende 2024 etwas mehr als 20 Ortsgruppen hatte. Sie organisiert sich überregional und regional in verschiedenen Substrukturen. Sie bezeichnet sich selbst als breit aufgestellte Organisation des „linksradikalen“ postautonomen Spektrums, die sich keinen ewigen ideologischen Wahrheiten unterordnen will. Sie ist besonders aktiv in den Themenfeldern „Antifaschismus“ und „Antirassismus“, versteht sich jedoch auch als Akteurin im Kampf gegen vermeintliche Repressionen durch staatliche Institutionen und gegen den Klimawandel. Zudem strebt sie eine Brückenfunktion zwischen verschiedenen linksextremistischen Gruppierungen, auch militanten Gruppen, und demokratischen Initiativen an. Die IL vertritt eine eindeutig gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ideologie, die Gewalt als politisches Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele einschließt.

In ihrem 2024 veröffentlichten „Zwischenstandspapier“ stellt die IL noch vor der Einleitung folgende Aussage voran:

„Wir wollen eine radikale Linke sein, die auch vor einem dunklen Horizont die Möglichkeit hochhält, dass es ganz anders sein könnte. Eine radikale Linke, die organisiert und im Alltag präsent ist, die Gelegenheiten erkennt und entschlossen eingreift. Die kleinen Brüche zu großen ausweitet und die Wette auf die Revolution eingeht. An diesem Anspruch und Versprechen halten wir fest.“

Der Fall eines vermeintlichen sexuellen Übergriffs sorgte bundesweit für Streitigkeiten innerhalb der IL und der postautonomen Szene. Im Zuge der Aufarbeitung kam es zu Zerwürfnissen zwischen einzelnen Mitgliedern und ganzen Ortsgruppen. Diese wurden teilweise öffentlich ausgetragen und hatten unter anderem eine Kampagne zur Folge, die sich gegen die IL richtete. So forderte eine andere linksextremistische Gruppierung für einzelne Ortsgruppen den Ausschluss aus Räumlichkeiten in linksextremistischen Szeneobjekten. Diese internen Streitigkeiten kosteten der IL nach Einschätzung des LfV Hamburg im Jahr 2024 bundesweit politische Handlungsfähigkeit und innerhalb der Szene Glaubwürdigkeit.

Die Interventionistische Linke Hamburg (IL HH)

Die „Interventionistische Linke Hamburg“ (IL HH) ist die größte postautonome Gruppierung in Hamburg, welche aus dem linksextremistischen AVANTI-Bündnis heraus entstand. Der Hamburger Ableger des AVANTI-Projektes schloss sich im Jahr 2009 dem überregionalen Bündnis der Interventionistischen Linken (IL) an, ging 2014 darin auf und benannte sich in der Folge in „IL Hamburg“ um. Als Ort für Treffen und Veranstaltungen zu verschiedenen Themen dient der IL HH, wie auch anderen linksextremistischen Hamburger Gruppen, das „Centro Sociale“. Laut eigener Aussage widmet sich die Organisation in mehreren Arbeitsgruppen verschiedenen Themen- und Handlungsfeldern, insbesondere dem Antifaschismus sowie der Sozialpolitik. Die IL HH beabsichtigt, die Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit der „radikalen Linken“ flächendeckend zu verstärken und gesellschaftlich zu etablieren. In zahlreichen Veröffentlichungen schließt die IL HH Militanz als ein Mittel zur Überwindung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nicht aus und gilt daher als gewaltorientierte Gruppierung.

Gezielt werden durch die IL HH seit Jahren anlass- und themenbezogen Kooperationen mit Gruppierungen außerhalb des postautonomen Spektrums eingegangen, auch mit nichtextremistischen Initiativen und Organisationen. Dies dient unter anderem dem Zweck, die ideologi-

schen Vorstellungen der IL einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und Bündnisse oder Kampagnen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. So werden einzelne Gruppierungen wie „Seebrücke Hamburg“, „Ende Gelände Hamburg“ oder der Verein „Hamburg Enteignet e.V.“ nach Einschätzung des LfV Hamburg von der IL HH beeinflusst. Die IL HH forderte und fordert regelmäßig in Interviews, sozialen Medien, öffentlichen Verlautbarungen, auf Plakaten und Transparenten die „Überwindung des Kapitalismus“ und den damit verbundenen Aufbau einer „kommunistischen“ Staats- und Wirtschaftsordnung. Der zu überwindende „Kapitalismus“ steht für Linksextremisten häufig als Synonym für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarische Demokratie. Mit diesen Forderungen befindet sich die IL HH in einem nicht auflösenden Widerspruch zum Kernbereich der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung.

Öffentlich setzte sich die Ortsgruppe Hamburg im Jahr 2024 für eine Bandbreite an Themen ihres Aktionsspektrums ein, organisierte Veranstaltungen und nahm an verschiedenen Demonstrationen teil. Dabei waren insbesondere die Handlungsfelder Klimaschutz, Feminismus und Antirepression von Bedeutung.



Hinter einzelnen Gruppierungen und Kampagnen wie „Ende Gelände Hamburg“, „Hamburg Enteignet“ oder „Seebrücke Hamburg“ verbirgt sich die IL Hamburg als beeinflussende Akteurin.

So versuchte die IL auch 2024 über die Strategie der Entgrenzung, weitere, gesellschaftlich relevante Themen zu besetzen, um mit nicht-extremistischen Initiativen in Kontakt zu kommen – letztlich mit dem Ziel, die eigene Ideologie zu verbreiten und neue Sympathisanten und Mitglieder zu gewinnen. So unterstützte die IL HH im Februar 2024 die Streikenden im öffentlichen Personennahverkehr und im August 2024 die Proteste der Hafenarbeiter gegen die weitere Privatisierung des Hamburger Hafens und den Einstieg einer Schweizer Reederei.

Zudem unterstützte sie durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Demonstrationen, Proteste vor dem Gericht) sowie Veröffentlichungen auf ihren Social-Media-Kanälen die Angeklagten im Rondenbarg-Prozess (siehe Seite 82), die im „Budapest Komplex“ nach Ungarn abgeschobene Person Maja T. (siehe Seite 73) sowie einen in Hamburg inhaftierten und 2024 verurteilten PKK-Kader (siehe Kapitel 2, Seite 56).



Auf ihrem Instagram-Kanal unterstützte die IL HH einen in Hamburg 2024 verurteilten PKK-Kader.



Quelle: www.instagram.com/p/C_ao0Q1ML54/?img_index=2
Aufgerufen am 25. März 2025

Zudem drangen IL-Angehörige und Unterstützer der PKK am 12. Dezember 2024 in die Büroräumlichkeiten der Hamburger Bürger-schaftsfraktion der Grünen ein, um gegen die Angriffe der Türkei in Nord- und Ostsyrien zu protestieren, wo die PKK-Schwesterpartei PYD agiert.

GROW

Im postautonomen Spektrum war im Jahr 2024 auch die Gruppierung GROW („Gruppe für den organisierten Widerspruch“) aktiv. Auf Instagram benennt die Gruppe in einem Story-Highlight unter dem Titel „Was wir wollen!“ ihre wichtigsten Handlungsfelder und Ziele. Hierzu zählen der „Feminismus“, der „Antikapitalismus“ mit der Forderung „Alles für Alle!“ sowie der „Antifaschismus“. Als übergeordnetes Ziel verfolgt GROW die Abschaffung des „Kapitalismus“. Die Mitglieder bezeichneten sich in der Vergangenheit regelmäßig selbst als „Kommunist*innen“ und forderten unter anderem, „die heutige Gesellschaft als Ganzes in Frage [zu] stellen.“

Die Rote Flora ist nach wie vor Treffpunkt und Veranstaltungsort für die Gruppe. GROW war im Jahr 2024 durch öffentliche Verlautbarungen mit Bannern und Plakaten an der Roten Flora als auch auf den Sozialen Medien aktiv. Zudem wurden verschiedenste Veranstaltungen, von Lesungen bis zu Filmvorführungen sowie der regelmäßigen Eventreihe „Kantine 3000“ („Bar-abend“ in der Roten Flora mit Musikveranstaltungen, Lesungen und Vorträgen) organisiert. Darunter waren auch Mobilisierungsveranstaltungen vor Demonstrationen, beispielsweise gegen den AfD-Parteitag im Juni 2024 in Essen.

Am 26. Februar 2024 wurde die ehemalige mutmaßliche RAF-Terroristin Daniela Klette, die mehr als 30 Jahre lang untergetaucht war, in Berlin festgenommen. An der Roten Flora wurde daraufhin ein Transparent mit einer Grußbotschaft an Klette und die beiden weiteren, nach wie vor untergetauchten Angehörigen der RAF-Kommandoebene Volker Garweg und Ernst-Volker Staub angebracht und anschließend auf dem Instagram-Kanal von GROW beworben: „Wir stehen zusammen! Für euch Gesundheit und Glück!“ Im Zusammenhang mit dieser Grußbotschaft wurde für eine Mitgliedschaft in der linksextremistischen „Roten Hilfe“ geworben (siehe Seite 82).





Die Gruppierung GROW unterstützte auf ihrem Instagram-Kanal die mutmaßliche RAF-Terroristin Daniela Klette.

Quelle: www.instagram.com/p/C3286e8snK5/?img_index=1
Aufgerufen am 25. März 2025

Die Staatsanwaltschaft Verden ermittelt nach eigenen Angaben seit 2015 gegen die Beschuldigten Daniela Klette, Burkhard Garweg und Ernst-Volker Staub wegen versuchten Mordes und diverser (versuchter und vollendeter) schwerer Raubüberfälle im Zeitraum von 1999 bis 2016 in mehreren deutschen Städten.

Projekt Revolutionäre Perspektiven (PRP)

Neben der IL und GROW war auch die postautonome Gruppierung „Projekt Revolutionäre Perspektiven“ (PRP) jahrelang in Hamburg aktiv. Am 22. November 2024 wurde auf der linksextremistischen Webseite „de.indymedia.org“ ein langes Statement veröffentlicht, in welchem PRP die Auflösung bekannt gab („In Hamburg sagt man Tschüss“) und dies unter anderem mit einem „Widerspruch zwischen theoretischem Anspruch und praktischer Umsetzung“, der unlösbar sei, sowie mit unterschiedlichen politischen, strategischen und organisatorischen Ansätzen innerhalb der Gruppierung begründete.



Logo des PRP

Anarchisten

Anarchisten streben nach einer selbstverwalteten Gesellschaft ohne Hierarchien und Herrschaft. Jede Art von Hierarchie bedeute „Unterdrückung von Freiheit“, wird von ihnen abgelehnt und auch mit gewaltsamen Mitteln bekämpft. Dies gilt insbesondere für die parlamentarische Demokratie mit ihren Repräsentanten und Institutionen, darunter vor allem die Sicherheitsbehörden und die Justiz. Diese Grundüberzeugung ist das verbindende Element innerhalb der zersplitterten anarchistischen Szene in Hamburg, der Ende 2024 (wie 2023) aktiv rund 70 Personen zuzurechnen waren. Diese Grundüberzeugung begründet auch die grundsätzlichen ideologischen Gegensätze insbesondere zu orthodoxen Kommunisten und Antiimperialisten. Die bundesweit aktive „Freie ArbeiterInnen Union“ (FAU) hat auch in Hamburg eine Ortsgruppe und trifft sich seit Jahren im „Libertären Kultur- und Aktionszentrum“ (LKA) „Schwarze Katze“.

Daneben existieren als Anlaufstellen und Trefforte das selbstverwaltete „Libertäre Zentrum“ (LIZ e.V.) im Karolinenviertel, welches in einer Bibliothek „anarchistische, anti-authoritäre, subversive pamphlete, texte, flyer, bücher“ [Originalschreibweise] zur Verfügung stellt. Das Libertäre Zentrum (LIZ e.V.) kooperiert dabei weiterhin mit dem „anarchistischen Raum“ Incito mit Sitz auf St. Pauli bei dem Projekt „gemeinsames gefangenen schreiben“. Bei dieser Aktion sollen „weggesperrte Genossen“ durch Briefe aus der Szene unterstützt werden.

Anarchistische Aktionen, Publikationen und Kontroversen im Jahr 2024

Für den 19. März 2024 warb die Anarchistische Gruppe Norderelbe für einen Workshop im Incito zum Thema „Wie die Polizei verhört und wie wir uns dagegen verteidigen können“. In dem Begleittext wird die aus anarchistischer Sicht effektivste „Verteidigungsmöglichkeit“ gegen die Polizei aufgezeigt: die Verweigerung zur Zusammenarbeit. Damit zerstöre man die „Waffe“, welche die Polizei gegen Personen einsetze.

Bei Protesten, insbesondere bei Aufzügen zum 1. Mai, bot das linksextremistische „Bündnis Schwarz-Roter 1. Mai“ in den vergangenen Jahren als Strategie auch kalkulierte Provokationen



Das Zeichen des Bündnis
„Schwarz-Roter 1. Mai“

auf, um das polizeiliche Gegenüber zu Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Verboten zu nötigen. Jegliches Eingreifen und jede Reaktion der Polizei wurde als illegitim betrachtet und im Nachgang entsprechend über soziale Medien „skandalisiert“. Für den 1. Mai 2024 änderte der Schwarz-Rote 1. Mai allerdings seine Demonstrationstaktik. Über Instagram wurde zunächst mitgeteilt, auf den sonst üblichen „Schwarzen Block“ zu verzichten. Man wolle eine buntere und vielfältigere Präsenz zeigen und auch für Teile der Bevölkerung zugänglicher werden, statt inflationär den „Black Block“ einzusetzen. Zudem sehe das Bündnis den „Black Block“ bei „erlaubten und legalen“ Aufzügen nicht als zwingend notwendig an. Mit etwa 1.200 Personen lag die Teilnehmerzahl 2024 etwas höher als 2023 (etwa 1.000 Teilnehmer).

Die strategische Neuausrichtung der Demo-Taktik dürfte nach Einschätzung des LfV Hamburg geeignet sein, gezielt weitere linksaffine Teile der Gesellschaft anzusprechen, welche vom Eindruck des Black-Block eher abgeschreckt gewesen wären. Auch würde bei Weiterverfolgung der Taktik polizeiliches Vorgehen nicht zwingend erforderlich. Der 1. Mai Aufzug 2024 unter dem Motto „Solidarisch Selbstbestimmt Herrschaftsfrei“ verlief entsprechend ohne relevante Störungen.

Wie andere linksextremistische Gruppierungen solidarisierte sich auch die Anarchistische Gruppe Norderelbe im sogenannten „Budapest-Komplex“ (siehe „Der Budapest-Komplex“, Seite 73) mit den Betroffenen und insbesondere der an Ungarn ausgelieferten tatverdächtigen Person. Die Gruppierung zeigte sich in einem Instagram-Beitrag vom 29. Juni 2024 unter dem Titel „Holt Maja zurück“ „fassungslos und entsetzt“ über die „Verschleppung nach Ungarn“. Mit diesem Vorgehen habe der deutsche Staat seine „Maske fallen und sein faschistisches Gesicht entblößt“. Man forderte die „Schergen der BRD auf, ihr Verbrechen rückgängig“ zu machen und mobilisierte in diesem Kontext für eine Beteiligung an der Demo „Free Maja“ an der Rote Flora am 5. Juli 2024. In dem Instagram-Post waren zudem Polizeifahrzeuge abgebildet, aus denen ausgedehnte Flammen schlugen. Dazu äußerte sich die Gruppierung dahingehend, dass die Bilder nur eine „symbolische Karikatur und kein Aufruf zur Gewalt“ seien – nach Einschätzung des LfV Hamburg aus taktischen Gründen, um einer möglichen Strafverfolgung zu entgehen.



Im Juli 2024 mobilisierte der Schwarz-Rote 1. Mai für einen am 31. Oktober bis zum 3. November 2024 unter anderem in der Rote Flora und im LIZ durchgeführten anarchistischen „RE:FUSE Kongress“. Dieser diente dazu, Anarchisten bundes-, europaweit und international zu vernetzen. Thematische Schwerpunkte waren dabei „Internationalismus“, „Gemeinsam gegen Unterdrückung“, „Klimagerechtigkeit“ und „Klassenkämpfe“. Neben der Anarchokommunistischen Föderation „Die Plattform“, war auch die FAU Hamburg an dem Kongress beteiligt. Die Beiträge und Diskussionen zum RE:FUSE lagen seitens der FAU Hamburg im wesentlichen auf der „Anarchistischen Gewerkschaftsarbeit“. Nach Angaben von Verantwortlichen des RE:FUSE sei es zu Vernetzungen autonomer Gruppen gekommen, zu denen man aber nicht näher Stellung nehmen wolle. Insgesamt hätten 650 Personen an dem Kongress teilgenommen. Mit Blick auf eine Wiederholung wolle man zunächst darauf schauen, was aus dem Kongress und aus der Vernetzung erwachse.

Vom 15. bis 17. November 2024 wurde im Szenobjekt LIZ der „Internationale Austausch gegen Militärdienst und für die Verweigerung von jedem Militarismus“ durchgeführt. Dabei wurden auch Szeneangehörige aus dem internationalen Ausland erwartet. Ziel sei es gewesen, im Austausch einer „Wiedereinführung des Wehrdienstes in Deutschland“ zu begegnen. Als Anarchisten lehne man „Dienst im Namen von Militär und Staat“ ab und werde „Widerstand“ organisieren.

Am Abend des 16. November kam es im Zusammenhang mit einem nicht angemeldeten Aufzug von gut 30 dunkel gekleideten, teils verummten Personen durch St. Pauli zu mehreren Sachbeschädigungen. Die Personengruppe führte ein Transparent mit der Aufschrift: „Gegen jeden Militarismus, gegen die Bundeswehr!“ mit. Dabei wurde auch das Büro eines SPD-Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft angegriffen und beschädigt. Im Rahmen der anschließenden polizeilichen Fahndung wurden die Personalien von drei Personen aufgenommen.

In einem nachfolgenden Selbstbeachtigungsschreiben (SBS) am 18. November 2024 auf dem Szenemedium „de.indymedia.org“ unter dem Rubrum „Wilde Demo & Randalie für Kyriakos, gegen Militarismus und jede Autorität“ widmete man die Aktionen dem kürzlich beim Bau eines Sprengsatzes in einem Wohnobjekt in Griechenland ums



Infobox

„Schwarze Katze“

Schwarze Farben sind seit den 1880er Jahren ein Symbol des Anarchismus. Die „Schwarze Katze“ – mit Buckel, in kampfbereiter Position, kam später dazu und ist Bestandteil des FAU-Logos. Der Ursprung der „Schwarzen Katze“ soll in den Aussagen in einem Gerichtsprozess in den USA gegen einen Arbeiterführer liegen, mit dem der Angeklagte Unternehmer einschüchtern wollte.

Mit der Erwähnung einer schwarzen Katze, die den Weg der Unternehmer kreuze solle ausgedrückt werden, dass diese Pech haben würden. Die „Schwarze Katze“ solle „gegen den Boss“ benutzt werden und stehe insofern auch für Sabotage.



Die „Schwarze Katze“
als Bestandteil des FAU-Logos.

Ernst Thälmann

Ernst Thälmann wurde am 16. April 1886 in Hamburg geboren. Von 1925 bis zu seiner Verhaftung durch die Nationalsozialisten 1933 war er Vorsitzender der KPD, für die er auch im Reichstag saß. 1925 und 1932 kandidierte er für die Reichspräsidentenwahlen. Thälmann war Verfechter der sogenannten Sozialfaschismusthese, nach der in der Weimarer Republik die SPD (nicht etwa die NSDAP) der politische Hauptfeind war. Er folgte auch hier den Vorgaben Stalins aus Moskau. Bis zu seiner Ermordung im KZ Buchenwald am 18. August 1944 war Thälmann durchgehend inhaftiert.

Ernst Thälmann bei einem Auftritt
zu den Reichstagswahlen 1930



Foto: picture alliance / ullstein bild



Das Logo von
„Roter Aufbau
Hamburg“

Leben gekommenen „Mitstreiter“ Kyriakos Xymitiris. Dabei seien auch Flugblätter gegen die Militarisierung und die Bundeswehr sowie in Gedenken an Xymitiris und weitere betroffene Anarchisten verteilt worden. Das SBS schloss mit dem Appell „Revolutionäre Herzen brennen ewig!“ und „Bedingungslose Solidarität mit den inhaftierten Gefährte*innen in Athen“.

Antimperialistische Gruppen

Antimperialistische Gruppen berufen sich auf Kernelemente der marxistisch-leninistischen Weltanschauung. Diese Ideologie verbinden sie mit dem Vorwurf, dass der Wohlstand der Industrienationen, der „kapitalistischen Systeme“, auf der ökonomischen Ausbeutung von Ressourcen in den Entwicklungsländern basiere und von den sogenannten „imperialistischen“ Großmächten militärisch gesichert werde. Antimperialisten agitieren daher auch vorwiegend gegen global tätige Konzerne sowie nationale und internationale Institutionen, die sie als Repräsentanten des aus ihrer Sicht zu beseitigenden „Kapitalismus“ betrachten. Sie lehnen das Gewaltmonopol des Staates ab und reklamieren für sich zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ein „Recht auf Widerstand“ gegen das „System“, welches auch gewalttätige Aktionen einschließt. Von Autonomen grenzen sie sich aufgrund größerer Differenzen ab, zum Beispiel in Fragen des Organisationsgrades, gruppeninterner Hierarchien und ideologischer Ausrichtungen; sie haben mit ihnen nur anlass- und themenbezogene Berührungspunkte.

Regelmäßiger Treffpunkt eines Teils der Hamburger Antimperialisten sind der „Info- und Kulturladen Lüttje Lüüd“ auf der Veddel sowie das „Internationale Zentrum“ an der Brigittenstraße 5 (kurz: B5). Trägerverein der B5 ist der Verein „Kunst und Kultur St. Pauli e.V.“ Die dort ansässigen Gruppen solidarisieren sich mit terroristischen und kommunistischen Organisationen, zum Beispiel aus Indien, Peru, den kurdischen Autonomiegebieten sowie den palästinensischen Gebieten. Antimperialistische Gruppen forderten auch im Jahr 2024 die Gründung einer neuen kommunistischen Partei in Deutschland. Der antimperialistischen Szene in Hamburg wurden Ende 2024, ebenso wie im Vorjahr, 110 Personen zugerechnet.

Roter Aufbau Hamburg

Dem „Roten Aufbau Hamburg“ (RAH) konnten nach Einschätzung des LfV Ende 2024 unverändert etwa 60 Anhänger zugerechnet werden. Einer der Treffpunkte der militanten Gruppierung war weiterhin das „Lüttje Lüüd“. Die beiden eingetragenen Vereine „Klassenkultur e.V.“ und „junges Hamburg e.V.“ werden ebenfalls dem RAH zugerechnet. Über verschiedene kulturelle Angebote versucht der RAH seit Jahren, junge Menschen für marxistische und leninistische Thesen zu interessieren. Vor diesem Hintergrund organisierte der Rote Aufbau im Jahr 2024 Veranstaltungen und Info-Abende, warb anlassbezogen auch für Veranstaltungen weiterer linksextremistischer Gruppierungen und veröffentlichte zum 100. Todestag Lenins die Broschüre „Einführung Leninismus“. Unter dem Motto „Gegen staatliche Repression-Gemeinschaftlicher Widerstand“ organisierte der Rote Aufbau am 18. Januar 2024 im „Lüttje Lüüd“ eine Informationsveranstaltung über den damals bevorstehenden Rondenbargprozess. Die Gruppierung meldete unter demselben Tenor auch Demonstrationen an.

Nach der Festnahme der ehemaligen mutmaßlichen RAF-Terroristin Daniela Klette am 26. Februar 2024 wünschte, neben den Autonomen (siehe Seite 77), auch der Rote Aufbau „den anderen Untergetauchten viel Glück“. Am 6. Mai 2024 rief der Rote Aufbau über Instagram dazu auf, die pro-palästinensischen Proteste der Gruppe Thawra auf der Moorweide im sogenannten „Pali-Camp“ zu unterstützen. Im Camp hielt ein Protagonist des RAH am 28. Juni 2024 seinen Standard-Vortrag mit seiner Sicht der Dinge auf den §129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen). In sozialen Medien untermauerte der Rote Aufbau seine pro-palästinensische und israelfeindliche Haltung mit Posts wie „Es gibt keine linke Israelsolidarität. Besatzung, Apartheid und der aktuelle Krieg sind nicht mit linkem Denken oder Handeln vereinbar“. Näheres zum „Palästina-Camp“ im Kapitel Extremismus mit Auslandsbezug (siehe Seite 58).

Dem RAH wurden auch im Jahr 2024 weitere Teilstrukturen zugeordnet, darunter unter anderem die Gruppierungen „Waterkant Antifa“ (WA), „Kollektiv Soziale Kämpfe“ (KSK) oder „Offenes Antifaschistisches Treffen Hamburg (OAT 040)“, die einige kleinere Veranstaltungen organisierten. Insbesondere das OAT war im Jahr 2024 sehr aktiv. Im Fokus standen dabei der Besuch und das Stören von Veranstaltungen

der AfD auf lokaler Ebene, zum Beispiel im Hamburger Rathaus, wie auch bundesweit.

Das OAT reiste zudem zu verschiedenen Christopher-Street-Day-Veranstaltungen bundesweit, um dort bei Gegendemonstrationen der rechten und rechtsextremistischen Szene Präsenz zu zeigen (siehe Seite 98).



Weitere antiimperialistische Gruppierungen

Neben dem RAH waren im Jahr 2024 anlassbezogen weitere antiimperialistische Gruppierungen in Hamburg aktiv. Dazu gehörten zum Beispiel das „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ (BgiA) und das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“.

Bündnis gegen imperialistische Aggression

Das „Bündnis gegen imperialistische Aggression“ (BgiA) beschreibt sich selbst als Zusammenschluss von „Gruppen, Organisationen, Parteien und Einzelpersonen aus verschiedenen Ländern“. Die gemeinsame Basis sei der „antiimperialistische und internationalistische Kampf“. Im Jahr 2024 organisierte das BgiA verschiedene Veranstaltungen unter eigener Federführung, zum Beispiel mit Bezug zum Nahost-Konflikt, und beteiligte sich zudem themen- und anlassbezogen an weiteren Versammlungen des linksextremistischen Spektrums. So organisierte das Bündnis am 6. April 2024 in St. Georg eine pro-palästinensische Versammlung mit dem Tenor „Freiheit für Georges Ibrahim Abdallah“, auf der gemäß öffentlicher Berichterstattung auch die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ skandiert worden sein soll. Abdallah ist ein militanter kommunistischer Libanese und Kämpfer für ein freies Palästina, der in Frankreich eine lebenslange Haftstrafe wegen Mittäterschaft bei den Morden an US-Offizier Charles Robert Ray und an Yaacov Bar-Simantov, zweiter Sekretär der israelischen Botschaft in Frankreich, 1982 in Paris verbüßt.

Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen

Das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“ versteht sich selbst als „Zusammenschluss verschiedener Organisationen und Einzelpersonen“, der „das Bewusstsein über Repression als Teil des Klassenkampfes von oben [...] stärken und angegriffene Strukturen gemeinsam [...] or-

ganisieren“ will. Das Netzwerk hat Gruppierungen in Hamburg, Berlin und Magdeburg. Es ist seit 2009 Herausgeber der Publikation „Gefangenen Info“, die ursprünglich als Organ der Solidaritätsarbeit für inhaftierte Mitglieder der linksterroristischen „Rote Armee Fraktion“ (RAF) entstanden war. Im Fokus der Gruppierung steht die Betreuung inhaftierter Linksextremisten, insbesondere türkischer Gefangener mit DHKP-C Hintergrund. Das „Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen“ organisierte 2024 eigene Veranstaltungen und nahm an weiteren Versammlungen und Veranstaltungen, insbesondere mit Palästina-Bezug teil. So organisierte das Netzwerk am 4. Januar 2024 eine Filmvorführung mit dem Tenor „Fedayin: Der Kampf von Georges Abdallah“ und am 4. April 2024 ein „Gefangenen-Info-Cafe“ mit dem Tenor „Freiheit für Georges Ibrahim Abdallah“ in der B5. Am 14. Juni 2024 organisierte das Bündnis vor dem französischen Konsulat eine Versammlung, auch diese für die Freiheit von Georges Abdallah. Im regelmäßigen „Gefangenen-Info-Cafe“ in der B5 wurden auch 2024 aktuelle Thematiken aufgegriffen. So ging es am 3. Oktober 2024 um den 90. Geburtstag der Linksterroristin und Angehörigen der ersten RAF-Generation Ulrike Meinhof, die 1976 Selbstmord beging.

Antiimperialistische

1.-Mai-Demonstration 2024

Unter dem Tenor „Krieg, Krise, Kapitalismus – so wie es ist darf es nicht bleiben!“ wurde die antiimperialistische 1.-Mai-Demonstration 2024 von einem Protagonisten des Roten Aufbau angemeldet. Auf seiner Homepage warb der RAH parallel dazu für eine „revolutionäre Zeitenwende“ und damit nach Einschätzung des LfV Hamburg einmal mehr für die Überwindung der parlamentarischen Demokratie:

„Das kapitalistische System lässt sich nicht grundsätzlich reformieren. Es schafft die Verhältnisse, unter denen unsere Klasse ausgebeutet wird. Es gilt also all die Kämpfe für soziale Verbesserungen mit einer revolutionären Perspektive zu führen, um dieses System endlich zu überwinden.“*

Die gewaltfrei verlaufende Demonstration mit 1.800 Teilnehmerinnen und Teilnehmern startete am Heidi-Kabel-Platz in St. Georg und führte zur Landwehr in Eilbek und Hohenfelde. Das jahrelang regelmäßig von der Szene organisierte „Klassenfest gegen Staat und Kapital“ fand 2024 nicht statt.

*Quelle: <https://roter-aufbau.de/?p=918>, aufgerufen am 2. April 2024

5.2 Antirepression Rote Hilfe e.V. (RH)

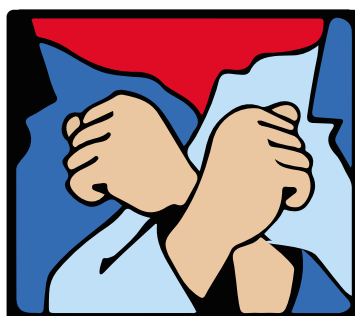
Die Rote Hilfe e.V. hat eine lange historische Vorgeschichte. Ihr Vorläufer ist die bereits 1921 in der Weimarer Republik entstandene „Rote Hilfe Deutschland“ (RHD), welche zu dieser Zeit von der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) dominiert war. Als offizielles Gründungsdatum der RHD nennt der heutige Rote Hilfe e. V. den 1. Oktober 1924. Das hieraus im Jahr 2024 folgende 100-jährige Jubiläum wurde in diversen Formen gefeiert. Nach dem Verbot ihrer wichtigsten Organe 1933 und der Selbstauflösung 1936 entstand in den 1960er Jahren die „Rechtshilfe der außerparlamentarischen Opposition“. Ausgehend von dieser Gruppierung gründeten sich ab 1970 autonome Rote Hilfe-Gruppen in verschiedenen Städten, auch in Hamburg. Zudem bildeten sich anarchistische Schwarze-Hilfe-Gruppen. Mit Gründung der kommunistischen zentral organisierten Roten Hilfe (nicht zu verwechseln mit der heutigen Rote Hilfe e.V.) im Jahr 1974 spaltete sich die gesamte Rote-Hilfe-Bewegung. Auch aufgrund ihrer Haltung und Unterstützung der Aussagen inhaftierter RAF-Mitglieder rückte sie zunehmend in das Blickfeld des Verfassungsschutzes. Ein Treffen aller Rote- und Schwarze-Hilfe-Gruppen im Jahr 1974 mit Abspaltungen und Brüchen führte schließlich zu der Gründung der KPD-nahen „Roten Hilfe Deutschland“ am 26. Januar 1975. Seit Mitte der 1980er Jahre wurde sie dezentral organisiert und beschloss 1986 die Umbenennung in „Rote Hilfe e. V.“. Seither bezeichnet sie sich als „eine Solidaritätsorganisation, die politisch Verfolgte aus dem linken Spektrum unterstützt.“ Mit ihren bundesweit rund 12.000 Mitgliedern, bestehend aus Angehörigen verschiedener linker und linksextremistischer Organisationen und Szenestrukturen gehört sie zu den mitgliedsstärksten Gruppierungen des deutschen Linksextremismus. Nur

sehr wenige der Ende 2024 wie im Vorjahr gut 1.000 Hamburger Mitglieder brachten sich 2024 auch aktiv inhaltlich ein. Als „verbindendes Element“ der linken Szene gegen vorgebliche staatliche Repression beschreibt sich die RH laut ihrer Satzung mittlerweile als eine „parteionabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ und verfolgt das Ziel, Solidarität für möglichst alle zu organisieren, die aufgrund linksextremistisch motivierter Taten strafrechtlich verfolgt werden. Wichtige Themenfelder sind aus Sicht der RH der Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Militarismus. Von strafprozessualen Maßnahmen betroffene Linksextremisten werden finanziell, insbesondere bei Anwalts- und Gerichtskosten, unterstützt, sofern sie sich den Bedingungen der Roten Hilfe unterwerfen. Diese Bedingungen drücken sich in Leitsprüchen wie „Solidarität ist eine Waffe“ und „Keine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz, Staatsschutz oder anderen Repressionsbehörden! Anna und Arthur halten's Maul“ aus, also sind bei Festnahmen keinerlei Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft zu machen.

Die Ortsgruppe Hamburg setzte sich 2024 mit lokalen Themen auseinander und fungierte als Ansprechpartner und Organisator von Veranstaltungen vor Ort. Wöchentlich bot sie Beratungen und regelmäßig auch Workshops, Infoabende, Kundgebungen und Aktionstage, die sich dem „Umgang mit den staatlichen Repressionsorganen“ widmeten, an. Diese fanden überwiegend im linksextremistischen Treffort „Centro Sociale“ statt.

Im Jahr 2024 war die RH in Hamburg in vielfältiger Art und Weise und zu diversen aktuellen Themen aktiv.

Ein Schwerpunkt waren die noch immer laufenden Prozesse nach dem G20-Gipfel 2017 in Hamburg, hierbei insbesondere die der Rondenbarg-Verfahren. Am Rondenbarg in Bahrenfeld kam es 2017 bei einer Demonstration zu gewalttätigen Ausschreitungen. Anlässlich der ersten beiden Prozesstage beteiligte sich die Ortsgruppe Hamburg am 20. Januar 2024 an einer Versammlung mit dem Tenor „Gemeinschaftlicher Widerstand gegen Staatliche Repression! Versammlungsfreiheit verteidigen“ und veröffentlichte danach einen Bericht darüber. Die Ereignisse rund um den rechtsextremistischen „Tag der Ehre“ in Ungarns Hauptstadt



Das Logo der „Rote Hilfe e.V.“

Illustration / Vektorisierung: LfV HH



im Kontext des sogenannten „Budapest-Komplexes“ waren (siehe „Der Budapest-Komplex“, Seite 73) ein weiterer Schwerpunkt der Aktionen der Hamburger RH-Ortsgruppe im gesamten Jahr 2024. So wurden ein Spendenkonto eingerichtet sowie Info-Veranstaltungen mit Appellen „gegen die Auslieferung von Antifaschist*innen nach Ungarn“ durchgeführt. Am 18. April 2024 veranstaltete die OG Hamburg eine Info-Veranstaltung unter diesem Tenor in den Räumlichkeiten des FC St. Pauli (im Ballsaal in der Haupttribüne des Millerntor Stadion). Und auch das Schanzenfest am 7. September 2024 stand nach Angabe der Roten Hilfe Hamburg im Zeichen der Solidarität insbesondere mit gesuchten und inhaftierten Linksextremisten im sogenannten „Budapest-Komplex“.

Das 100-jährige Bestehen der Roten Hilfe wurde auch in Hamburg auf vielfältige Art und Weise gefeiert, so mit Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Vorträgen, Filmvorführungen („Solidarität verbindet – 100 Jahre Rote Hilfe“), die auch auf der Internetseite der RH Hamburg beworben wurden, sowie dem Verkauf von Merchandise-Artikeln. Zudem gab es am 10. Februar zum Auftakt des Jubiläumsjahres wiederum in den Räumlichkeiten des FC St. Pauli eine Festgala.



Aktionen zum 100-jährigen Bestehen der Roten Hilfe wurden auf der Homepage der RH beworben.

Quelle: <https://rote-hilfe.de/kampagnen/100-jahre/film-solidaritaet-verbindet-100-jahre-rote-hilfe>
Aufgerufen am 24. März 2025

5.3 Orthodoxe Kommunisten, Trotzlisten und andere revolutionäre Marxisten

Als orthodoxe Kommunisten werden Parteien und parteiähnliche Organisationen bezeichnet, die den Ideologien von Marx, Engels und Lenin (Marxismus-Leninismus) folgen. Hierzu zählen insbesondere die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), revolutionär-marxistische Teilstrukturen der Partei Die Linke und trotzkistische Gruppierungen.

DKP Hamburg

Die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) wurde 1968 in Essen gegründet und ist die Kernorganisation der orthodoxen Kommunisten. Sie bekennt sich zur Theorie von Marx, Engels und Lenin als Richtschnur ihres politischen Handelns und sieht sich in der Tradition der 1956 vom Bundesverfassungsgericht verbotenen verfassungswidrigen KPD. Ihrer Weltanschauung zufolge ermöglicht nur der revolutionäre – auf die Realisierung des Kommunismus gerichtete – Sozialismus eine Lösung aller gesellschaftlichen Probleme. Das zentrale Ziel der DKP bleibt der „grundlegende Bruch mit den kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen“ sowie die Errichtung einer zunächst sozialistischen und letztendlich kommunistischen Gesellschaft. Nach Lesart der DKP sei die sogenannte „Diktatur des Proletariats“ im Übrigen auch der Schlüssel zur Überwindung der Klimakrise bzw. aller Menschheitsprobleme. Die DKP steht damit im unlöslichen Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen Demokratie. Die DKP Hamburg hat ihre Parteizentrale im „Magda-Thürey-Zentrum“ (MTZ) in Eimsbüttel.

Zentrale Veranstaltungen der DKP Hamburg waren im Jahr 2024 Erinnerungsveranstaltungen für die traditions-kommunistische Klientel. Darunter waren einmal mehr Feierlichkeiten zum Geburtstag und zum Todestag Ernst Thälmanns mit Redebeiträgen von Vertretern anderer kommunistischer Vereinigungen und aus dem Aktionsfeld des „Antifaschismus“. Der 100. Todestag Lenins wurde am 21. Januar 2024 auf der Instagramseite gewürdigt.



Das Logo der DKP Hamburg



Die DKP Hamburg würdigte den 100. Todestag Lenins auf ihrem Instagram-Kanal.

Quelle: www.instagram.com/p/C2YDNCXLx8t/
Aufgerufen am 24. März 2025

Weitere Aktivitäten waren Aufzüge zum Ostermarsch, zur 1. Mai-Demonstration sowie die traditionelle Forderung nach Verstaatlichung privat geführter Wirtschaftsunternehmen. Im Juni 2024 organisierte die DKP das Methfesselfest, ein Stadtteilstadtteilfest in Eimsbüttel.

Im Mittelpunkt des Jahres 2024 stand für die DKP Hamburg die Teilnahme an der Europawahl am 9. Juni. Eine der wichtigsten politischen Veranstaltungen der Partei vor der Wahl fand am 23. April 2024 im MTZ statt. Inhaltliche Schwerpunkte waren die bevorstehende Privatisierung des staatseigenen Hafenbetriebes sowie die von der DKP propagierte Verstaatlichung von Krankenhäusern. Weiterhin forderte die Partei auch eine „sozialistische Zweistaatenlösung“ für den Nahen Osten, benannte Israel als eigentlichen Aggressor im Nahost-Konflikt und forderte ein Ende der Unterstützung Israels mit Waffen. Bei der Europawahl erreichte die DKP in Hamburg lediglich 593 Stimmen (0,1 Prozentpunkte). Bei den parallel abgehaltenen Bezirksversammlungen trat die Partei nicht an.

An den vom DKP-Zentralorgan „Unsere Zeit“ (UZ) vom 23. bis 25. August 2024 in Berlin veranstalteten sogenannten „UZ-Friedenstagen“, organisiert im Gebäude, das bereits zu DDR-Zei-

ten vom SED-Zentralorgan „Neues Deutschland“ genutzt wurde, nahmen auch Vertreter der DKP Hamburg teil.

Dort luden die Veranstalter unter anderem zu „einer Matinee“, in der „wir an ein Deutschland“ erinnern, „das von Grund auf friedentüchtig war, an die DDR.“ Auch der Nachfolger Erich Honeckers als SED-Generalsekretär und Staatsratsvorsitzender, Egon Krenz, 1997 im Mauer-schützenprozess wegen Totschlags zu sechseinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, sollte die Gelegenheit für eine Lesung aus seiner Biografie erhalten – die Lesung fiel kurzfristig aus.

Auch im Jahr 2024 organisierte die DKP Hamburg Veranstaltungen gemeinsam mit der „Gedenkstätte Ernst Thälmann“, so zum Beispiel zum Jahrestag des Ende des Zweiten Weltkriegs in Deutschland und Europa am 8. Mai, in den Gedenken an die Ermordung Ernst Thälmanns am 18. August oder zum Jahrestag des Beginns des Zweiten Weltkriegs am 1. September.

SDAJ Hamburg

Der Jugendverband „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) ist formal unabhängig, betrachtet sich aber als Nachwuchsorganisation der DKP. Er wurde wie die DKP 1968 in Essen gegründet. Die SDAJ bezeichnet sich auf ihrer Homepage als eine Selbstorganisation von Schülern, Auszubildenden, jungen Arbeitern und Studenten, die in Deutschland leben, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Pass.

Regelmäßig organisiert die SDAJ Hamburg gemeinsam mit der DKP Hamburg öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, diese zumeist im MTZ. Die thematischen Schwerpunkte und Verlautbarungen der SDAJ Hamburg waren mit denen der DKP Hamburg nahezu identisch.

Daneben führte die SDAJ in ihren Räumlichkeiten regelmäßig auch marxistische Lesekreise durch, so am 17. und 19. Januar 2024. Weiterhin beteiligte sich die Gruppierung mit der DKP und anderen linksextremistischen Gruppierungen an der 1.-Mai-Demonstration, am Methfesselfest und an den „UZ-Friedenstagen“ (siehe oben).

Traditionell gedachten die Nachwuchskommunisten wie die DKP öffentlichkeitswirksam des Geburtstages und der Ermordung Ernst Thälmanns. Darüber hinaus veranstaltete die SDAJ

am 26. Januar 2024 einen sogenannten Kneipenabend im MTZ unter dem Titel „Psychologie: Eine Rechtfertigungsideologie tarnt sich als Wissenschaft“, mit dem Ziel, die wissenschaft-

liche Legitimation dieses Studienfaches in Zweifel zu ziehen. Die SDAJ bewarb diese Veranstaltung unter anderem auf ihrem Instagram-Kanal.



Unter dem Motto "Psychologie – Eine Rechtfertigungsideologie tarnt sich als Wissenschaft" bewarb die SDAJ Hamburg eine Veranstaltung im MTZ.

Quelle: www.instagram.com/p/C2VcX6aldEO/?img_index=1
Aufgerufen am 24. März 2025

Kommunistische Partei (KP) / Kommunistische Organisation (KO)

Die „Kommunistische Partei“ war in Hamburg erstmalig 2023, damals noch unter dem Namen „Kommunistische Organisation“, öffentlich aktiv. So meldete die Gruppierung 2024 Versammlungen an und lud zum regelmäßigen Lesekreis ein („Grundlagenthemen Marxismus-Leninismus“). Zudem mobilisierte die Partei für pro-palästinensische Veranstaltungen und solidarierte sich mit Organisationen wie dem im November 2023 vom Bundesministerium des Innern (BMI) mit einem Betätigungsverbot belegten palästinensischen Gefangenensolidaritätsnetzwerk „Samidoun.“ Laut BMI unterstützte Samidoun Terrororganisationen wie die HAMAS, verbreitete israel- und judenfeindliche Propaganda, befürwortete Gewalt und richtete sich mit seinen Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

Am 3. Juli 2024 teilte die Gruppierung auf ihrer Internetseite ihre Umbenennung mit: „Die KO ist Geschichte, es lebe die Kommunistische Partei!“ Über diesen Schritt strebte die Gruppierung an, die Gründung einer von der „Arbeiterklasse“ geführten kommunistischen Partei voranzutreiben – mit dem Ziel, in Deutschland eine kommunistische Gesellschaftsform zu etablieren. Sie plane die offizielle Gründung im Jahr 2026 auf Bundesebene, bis dahin solle am Aufbau der Partei gearbeitet werden. Die Hamburger Gruppe ist in diesen Prozess involviert.

Im Kontext des Nahost-Konfliktes forderte die KP ein „befreites Palästina“ und bezeichnete die Terrororganisation HAMAS als „palästinensische Widerstandsorganisation“. Ihre antisemitische Haltung wird nach Einschätzung des LfV Ham-

burg unter anderem in folgendem Instagram-Post vom 24. Oktober 2024 deutlich:

„Ein Jahr Genozid – 100 Jahre Widerstand
Vor kurzem jährte sich der 7. Oktober, an dem palästinensische Widerstandsorganisationen die israelische Siedlerkolonie auf ihrem eigenen Territorium angriffen. Dieser Tag war weder der Beginn der israelischen Besatzung, Vertreibung und Ermordung, noch war er der Grund für den Genozid am palästinensischen Volk, den Israel seit nun über einem Jahr auf einer neuen Stufe vorantreibt.“ [sic]

Und in einer Grußadresse anlässlich des gegen das Rüstungsunternehmen Rheinmetall im September 2024 in Kiel organisierten „Rheinmetall entwaffnen Camp“ veröffentlichte die KP Hamburg auf Instagram folgende These:

„Nur mit dem Aufbau einer kommunistischen Partei, können wir der Kriegshetze dieses Staates und der steigenden Kriegsgefahr etwas wirksames entgegensetzen. Nur die Arbeiterklasse unter Führung der Kommunistischen Partei kann den Sozialismus und damit die Grundlage für eine Welt des Friedens und der Freundschaft erkämpfen.“ [sic]

Die KP veröffentlichte in ihrem Gründungsjahr scharfe, auch gewaltbefürwortende und antiisraelische Parolen – nach Einschätzung des LfV Hamburg möglicherweise auch deswegen, um in den Spektren des Antiimperialismus und orthodoxen Kommunismus als Führungsgruppierung und Alternative zur DKP wahrgenommen zu werden.



Instagram- Posting der KP vom 24. Oktober 2024 unter dem Tenor „Ein Jahr Genozid in Gaza“

Quelle: www.instagram.com/p/DBfyBrps7et/?img_index=1
Aufgerufen am 24. März 2025



Grußadresse der KP an das „Rheinmetall entwaffnen Camp“ in Kiel im September 2024.

Quelle: www.instagram.com/p/C_yuRLasq0A/?img_index=1
Aufgerufen am 24. März 2025

Trotzkisten

Revolutionäre Kommunistische Partei (RKP) vormals Marxistische Studierende Hamburg Der Funke

Die Gruppierung „Revolutionäre Kommunistische Partei“ (RKP), vormals „Marxistische Studierende Hamburg –Der Funke“ ist eine Organisation von Studentinnen und Studenten mit kommunistisch ausgerichtetem Weltbild, deren Mitglieder sich nach eigenen Angaben auch innerhalb anderer Gruppierungen und Organisationen einbringen. Zu ihren ideologischen Zielen schreibt die RKP:

„Aktiv in über 40 Ländern kämpfen wir auf allen Kontinenten für sozialistische Theorie und Praxis, einen Sturz des Kapitalismus und eine weltweite sozialistische Demokratie. [...] Viele von uns engagieren sich solidarisch in der Partei Die Linke sowie den großen DGB-Gewerkschaften. Wir bewahren uns dabei unsere politische und organisatorische Unabhängigkeit als Zusammenschluss revolutionärer MarxistInnen.“

Ein besonderes Kennzeichen dieser Gruppierung ist die offene Ablehnung des Parlamentarismus und des freien Mandats von Abgeordneten; als Alternative dazu wird die Einführung einer „sozialistischen Demokratie“ oder „Rätedemokratie“ nach Vorbild der Pariser Kommune propagiert. Über den Parlamentarismus ist bei der RKP Folgendes zu lesen:

„Der Parlamentarismus ist als Repräsentativstaat normalerweise das ideale Werkzeug der Bourgeoisie. Zum einen erlaubt die Existenz verschiedener bürgerlicher Parteien die Vertretung der Interessen verschiedener Kapitalfraktionen [...]“.

Auch diese Verlautbarungen sind nach Einschätzung des LfV Hamburg ein weiterer Beleg für ein klassenkämpferisches, kommunistisches Narrativ, das nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Einklang zu bringen ist. Die RKP versteht nach Auffassung des LfV die Lehren Marx und Engels als allein richtige und umfassende Theorie, von deren Deutung nicht abgewichen werden darf, nur mittels dieser Ideologie lasse sich die Menschheit retten. Durch diese Herangehensweise wird der Marxismus für eine diktatorische und extremistische Zielsetzung kompatibel gemacht; dies ist mit einer pluralen Demokratie nicht vereinbar.

Die Umbenennung der Gruppierung von „Der Funke“ in „Revolutionäre Kommunistische Partei“ (RKP) fand am 25. Mai 2024 im Centro Sociale statt. Auf Bundesebene erfolgte die Gründung vom 30. November - 1. Dezember 2024 in Berlin.

In Hamburg waren 2024 zwei RKP-Ortsgruppen aktiv. Insbesondere jungen Studierenden sollen die Lehren des Marxismus-Leninismus in Workshops nähergebracht werden. Die Veranstaltungen zu den Themenbereichen „Klassenkampf“, Organisation der „Revolution“ und zu marxistischen Protagonisten und Theoretikern fanden hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Universität Hamburg statt und wurden unter anderem auf dem Instagram-Kanal beworben.



Bewerbung einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Universität Hamburg auf dem Instagram-Kanal der RKP.

Quelle: www.instagram.com/p/C8JkutQtXmg/?img_index=11
Aufgerufen am 24. März 2025

Auch 2024 äußerte sich die Gruppierung wiederholt israelfeindlich, antizionistisch und antisemitisch und betrieb nach Bewertung des LfV Hamburg eine klassische Täter-Opfer-Umkehr:

„Seit fast einem Jahr gehen weltweit Millionen auf die Straße gegen den israelischen Völkermord in Gaza. Die Imperialisten und Kriegstreiber hier zu Lande bekämpfen dies von der ersten Minute an. In Europa und den USA wurden und werden pro-palästinensische Demos verboten, Aktivisten

polizeilich verfolgt und von Unternehmern entlassen, pro-palästinensische Vortragende ausgeladen oder Veranstaltungsräume entzogen.“¹

Zudem organisierte die RKP Solidaritätskundgebungen und Spenden für straffällig gewordene Palästina-Aktivisten. Im Laufe des Jahres 2024 stellte die Universität indes keine Räumlichkeiten mehr für solche Veranstaltungen zur Verfügung.

So mussten drei Veranstaltungen, die für den 18., 25. Oktober und 1. November 2024 geplant waren, abgesagt werden, da die Universität der Gruppierung die Räumlichkeiten entzogen hatte. Themen sollten unter anderem sein: „365 Tage Genozid in Palästina!“, „Wieso braucht es eine Revolutionäre Kommunistische Partei?“ und „Gegen AfD und Ampel mit Klassenkampf in die Gegenoffensive!“ Zuvor fanden schon im Laufe des Jahres 2024 antisemitische Veranstaltungen statt, so zum Beispiel eine Veranstaltung im palästinensischen Protestcamp am 11. Mai 2024 unter dem Motto: „Globale Intifada: Von Hamburg bis nach Gaza“ und am 15. Mai 2024 eine Kundgebung zum sogenannten „Nakba-Tag“ (siehe Infobox Seite 89).



SAV

Die „Sozialistische Alternative“ (SAV) ist eine relevante trotzkistisch ausgerichtete Gruppe in Hamburg, die das Ziel der Errichtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung nach marxistisch-leninistischem Vorbild anstrebt. Die Anhänger der SAV setzten auch 2024 vor allem auf Gewerkschaftsthemen, so zum Beispiel die Streiks der Hafenmitarbeiter und die Kritik an der Teilprivatisierung des Hamburger Hafens. Zudem fiel die SAV durch antizionistische Propaganda und Pro-Palästina-Solidarität auf, zum Beispiel in einer Veröffentlichung vom 28. Mai 2024:

„Stopp das Massaker in Gaza! Für ein sofortiges Ende des Krieges und ein Rückzug der israelischen Besatzungskräfte. Stopp jeglicher militärischer Unterstützung Israels.“ [sic]

Für den 15./16. Juni 2024 warb die SAV unter anderem auf ihrem Instagram-Kanal unter dem Motto „Klimaschutz und Klassenkampf“ für eine Veranstaltung, die sich eine „revolutionäre Klimabewegung“ zum Ziel gesetzt hat. 

Unter dem Motto „Klimaschutz und Klassenkampf“ warb die SAV auf Instagram für eine Veranstaltung mit dem Ziele einer „revolutionäre Klimabewegung“.

Quelle: www.instagram.com/p/C8KBCC3olzD/
Aufgerufen am 24. März 2025



¹ Quelle: www.instagram.com/p/DCCNN_foDft/?img_index=1 | Aufgerufen am 24. März 2025



Infobox

Trotzkismus

Die auf Leo Trotzki (1879 bis 1940) zurückgehenden Ideen des Sozialismus sind keine in sich geschlossene eigenständige Lehre, sondern eine Abwandlung des klassischen Marxismus-Leninismus. Der Trotzkismus entstand vor allem aus Trotzki's Gegnerschaft zu Stalin. Trotzkisten betonen die Nähe zu Lenin und charakterisieren sich selbst daher als „Bolschewisten-Leninisten“. Sie sehen sich, wie so oft in totalitären Ideologien, als Vertreter eines „reinen“ Marxismus.

Im Gegensatz der – Marx widersprechenden – Auffassung Stalins, der Sozialismus lasse sich nicht nur weltweit, sondern in einem Lande (zunächst der Sowjetunion) verwirklichen, vertreten Trotzkisten den Glauben an die Weltrevolution, dem „proletarischen



Leo Trotzki in einer Aufnahme aus dem Jahr 1917.

Internationalismus“ und die Errichtung einer „Diktatur des Proletariats“ in einer „Rätedemokratie“. Trotzki und seinen Anhängern zufolge reicht für die Verwirklichung dieser gesellschaftlichen Zustände eine einmalige Revolution nicht aus. Vielmehr ist die weltweite „permanente Revolution“, die von einer „proletarischen Internationalen“ getragen werden müsse, ein wesentliches Element dieser Weltanschauung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist.

Entrismus

Trotzkistische Gruppierungen verfolgen die Strategie des Entrismus (aus dem Lateinischen: intrare – eintreten; französisch: entrer; englisch: entry). Darunter verstehen sie die meist verdeckte Unterwanderung anderer, zumeist demokratischer Organisationen oder Parteien, um ihre Ziele darin umzusetzen und die betreffende Organisation für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Nakba-Tag

Am 15. Mai erinnern palästinensische Aktivisten an den „Nakba-Tag“. Hierbei gedenken Palästinenser und ihre Unterstützer weltweit der Flucht und Vertreibung aus dem früheren britischen Mandatsgebiet Palästina in den Jahren 1948/1949. Der arabische Begriff „Nakba“ bedeutet übersetzt sinngemäß „Katastrophe“. Das palästinensische Gedenken an den „Nakba-Tag“, das vom damaligen Präsidenten der palästinensischen Autonomiebehörde Arafat im Jahre 2004 offiziell ritualisiert wurde, ist gleichbedeutend mit der Verneinung des Existenzrechts Israels.



Rechtsextremismus

Unter den Oberbegriff Rechtsextremismus werden Bestrebungen eingeordnet, die den demokratischen Verfassungsstaat, die Gleichwertigkeit der Menschen und die universell geltenden Menschenrechte ablehnen. Oftmals wird ein dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken unterstützt. Eine einheitliche rechtsextremistische Ideologie existiert nicht. Es lassen sich aber einige Gemeinsamkeiten erkennen:

Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Bei allen Rechtsextremisten ist eine Überhöhung der eigenen ethnischen Zugehörigkeit bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker festzustellen. Ihnen ist zudem eine gegen die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gerichtete Fremdenfeindlichkeit zu eigen.

Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus

Bei fast allen Rechtsextremisten ist eine ausgeprägte Judenfeindlichkeit sowie auch eine Relativierung des Holocausts stark verbreitet.

Neonazismus

Der historische Nationalsozialismus stellt nach wie vor einen bedeutenden ideologischen Bezugsrahmen für die organisierte rechtsextremistische Szene in Deutschland dar. Viele Rechtsextremisten sind Neonazis oder vom Nationalsozialismus beeinflusst – aber nicht jeder Rechtsextremist ist ein Neonazi.

Neue Rechte

Die sich als Gegenelite verstehende Neue Rechte versucht, mit ihren Konzepten und Strategien in die Mitte der Gesellschaft zu wirken, um den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu prägen. Rechtsextremistische Positionen werden dadurch anschlussfähiger. Hierfür grenzt sie sich vordergründig von der Neonaziszene ab und geht auf Distanz zum historischen Nationalsozialismus.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Der Trend der Verlagerung rechtsextremistischer Bestrebungen in soziale Medien hat sich 2024 in Hamburg fortgesetzt. Dies ist insbesondere am Rückgang des in Personenzusammenschlüssen organisierten Personenpotenzials ablesbar. Individuelle Radikalisierungsprozesse manifestieren sich weniger in realen rechtsextremistischen Gruppierungen, sondern durch Vernetzung in virtuellen Communities. Hier spielt weiterhin die Agitation von Protagonisten der Neuen Rechten eine wichtige Rolle, die durch ihre langfristig angelegte Strategie der Diskursverschiebung Radikalisierungen befördern wollen (vgl. Punkt 8, Seite 102).



Neben den bereits seit mehreren Jahren identifizierten allgemeinen Radikalisierungsprozessen von Einzelpersonen über soziale Medien stand 2024 in Deutschland besonders die Radikalisierung Jugendlicher und sehr junger Erwachsener im Fokus der Verfassungsschutzbehörden. Dies betrifft beispielsweise Jugendliche, die sich von rechtsextremistischen Gewalttaten angezogen fühlen (sogenannte Attentäter-Fanszene, vgl. Punkt 5, Seite 95); zudem finden sich junge Menschen mit Gleichgesinnten in virtuellen Gruppen zusammen, die an den Habitus früherer subkulturell rechtsextremistischer Gruppen angelehnt sind. Hier hat sich in Hamburg auch ein kleiner Personenkreis gebildet, der vereinzelt auch mit Agitationen in der realen Welt auffällt (vgl. Punkt 6, Seite 95).



Bei den rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen hat sich 2024 in Hamburg die NPD auf niedrigem Niveau verstetigt. Der Hamburger Landesverband hat sich von der früheren NPD (jetzt „Die Heimat“) abgespalten, agiert in Hamburg weiterhin als NPD und ist ideologisch noch näher an den klassischen Neonazismus gerückt (vgl. Punkt 7, Seite 100).



Nach Einschätzung des LfV Hamburg geht eine sehr große Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung auf dem Gebiet des Rechtsextremismus von nicht gewalttätig agierenden Rechtsextremisten aus, die vermeintliche oder tatsächliche Ängste der Bevölkerung aufnehmen und versuchen, diese durch ihre Propaganda zu verstärken und mögliche Anknüpfungspunkte zu nicht-extremistischen Kreisen zu schaffen. Zu diesen Akteuren zählen die Protagonisten der Neuen Rechten, die sich als Gegen-

elite verstehen. Mit ihren Konzepten wollen sie in die Mitte der Gesellschaft wirken, den politischen Diskurs beeinflussen und schließlich prägen. Berührungängste mit Rechtsextremisten sollen so zunehmend abgebaut werden. Auch radikalisierte Einzelakteure können sich durch solche virtuellen Gemeinschaften ideologisch bestätigt sehen und sich so als Teil einer Bewegung fühlen (vgl. Punkt 8, Seite 102).



2. Potenziale

Personenpotenziale Rechtsextremismus – Hamburg

Die rechtsextremistische Szene in Hamburg ist 2024 mit einem Personenpotenzial von 400 Personen (2023: 390) erneut leicht gewachsen. Hiervon stuft das LfV Hamburg wie im Vorjahr 150 Personen als gewaltorientiert ein. Wie in den Vorjahren beruht der Anstieg des Potenzials auf Zuwächsen im Bereich des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials, also beispielsweise solchen Rechtsextremisten, die keiner Partei oder sonstigem Personenzusammenschluss angehören (vgl. Punkt 6, Seite 97).



3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der von der Polizei als rechtsextremistisch eingestuften Straftaten ist im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 von 716 auf 1.272 gestiegen. Die in diesen Zahlen enthaltenen rechtsextremistischen Gewaltdelikte stiegen von 55 auf 116. Die in absoluten Zahlen größten Anstiege waren bei den Straftatbeständen § 86a Strafgesetzbuch (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), § 130 (Volksverhetzung) und § 185 StGB (Beleidigung) zu verzeichnen. Solche Straftaten machen gut 75 Prozent der Gesamtzahl rechtsextremistischer Taten aus.

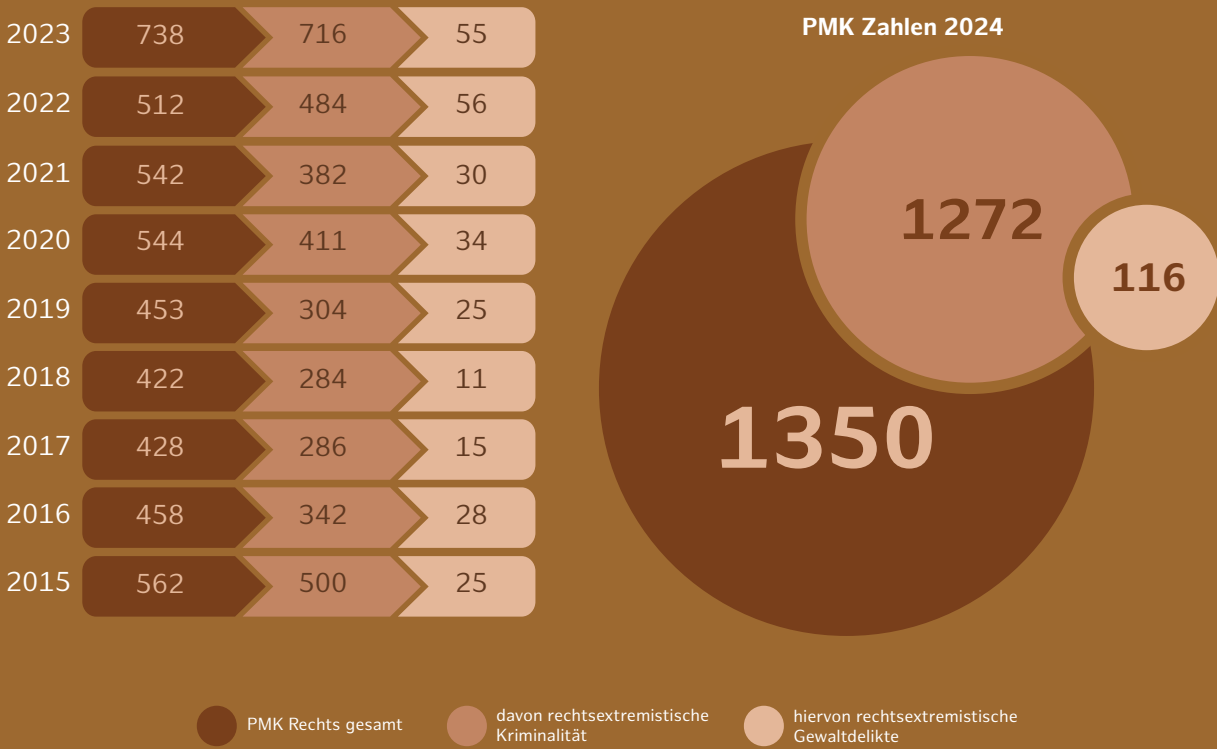
Nach Einschätzung des LfV Hamburg gab es für diese Entwicklung im Jahr 2024 unter anderem folgende Gründe:

- Die größere gesellschaftliche Sensibilität für Hassbotschaften und die erhöhte Anzeigebereitschaft der Menschen hellen das Dunkelfeld auf.

Personenpotenziale - Hamburg



Politisch motivierte Kriminalität (PMK)



Die PMK Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg. Stand: April 2025

- Die Wachsamkeit und Sensibilität der Sicherheitsbehörden Verfassungsschutz, Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Die Akzeptanz und Nutzung entsprechender Meldestellen wie die Zentrale Hinweisaufnahme Rechtsextremismus der Polizei Hamburg oder das Portal des Bundeskriminalamtes.
- Situativ begangene Beleidigungen und Gewalttaten, zum Teil unter Alkoholeinfluss.
- Neben der erhöhten Sensibilität, Anzeigebereitschaft und Aufhellung des Dunkelfeldes auch die ansteigende Nutzung des Tatmittels Internet, speziell sozialer Netzwerke (vgl. Punkt 5, Seite 95). So hat sich die Zahl der rechtsextremistischen Straftaten mit Tatmittel Internet in Hamburg im Jahr 2024 mit 311 Taten im Vergleich zu 2023 (169 Taten) nahezu verdoppelt.
- Die Emotionalisierung nach Körperverletzungen und Tötungsdelikten durch Täter mit Migrationshintergrund und die Instrumentalisierung solcher Taten, zum Beispiel durch Hassbotschaften und Propagandadelikte im Internet.



4. Rechtsextremistische Gewalt und Rechtsterrorismus

Rechtsextremistische Gewalt kommt in unterschiedlichen Ausprägungen vor. Das klassische Bild des gewaltbereiten Rechtsextremismus wird durch subkulturell geprägte Gruppen vorwiegend junger Rechtsextremisten geprägt, die durch Gewalttaten und deren Androhung Angehörige von Minderheiten und politische Gegner einschüchtern. Diese Ausprägung zeigt sich vor allem in Regionen, in denen rechtsextremistische Verhaltensweisen wenig stigmatisiert und offen ausgelebt werden. Diese Form rechtsextremistischer Militanz ist in Hamburg kaum noch vorhanden. Die hier zu verzeichnenden rechtsextremistischen Gewalttaten gehen nahezu ausschließlich auf Personen zurück, die über keine Anbindung an rechtsextremistische Szenestrukturen verfügen (vgl. Punkt 3, Seite 92).



Insbesondere, wenn rechtsextremistische Gewalttaten nicht situativ begangen, sondern mit dem Ziel geplant werden, als Feinde markierte Menschen schwerwiegend an Leib und Leben zu schädigen, ist die Schwelle zum Rechtsterrorismus überschritten (zur Definition von Rechtsterrorismus siehe die Infobox auf Seite 107). Entsprechende vollendete Taten waren in Deutschland seit 2020 nicht zu verzeichnen. Allerdings zeigen sowohl terroristische Taten im Ausland, bei denen auf frühere rechtsextremistische Mörder Bezug genommen wird, als auch erfolgreiche Ermittlungen der Sicherheitsbehörden gegen Rechtsterroristen hierzulande, dass gerade von der sogenannten „Attentäter-Fanszene“ (vgl. Punkt 5, Seite 95) nach wie vor eine hohe abstrakte Gefahr ausgeht.



Durch die verstärkte Nutzung des Internets zur persönlichen Selbstdarstellung rechtsterroristischer Attentäter, zum Beispiel durch die Übertragung eines Live-Streams während der Tat, ist in den vergangenen Jahren eine Art internationale Online-Community entstanden, die verschiedene Plattformen nutzt, um sich gegenseitig in ihren abstrusen Ansichten, insbesondere zum „Großen Austausch“ oder auch „Great Reset“ (siehe Infobox, Seite 96), zu bestärken. Junge Erwachsene, Jugendliche und mitunter auch bereits Kinder lassen sich hierdurch beeindrucken und radikalieren sich auf diesem Wege in kurzer Zeit. Besonders besorgniserregend ist, dass noch sehr junge Akteure bereits eine ausgeprägte Gewaltbereitschaft aufweisen, welche sich gezielt in zunächst verbalen Hassbotschaften und Tötungsabsichten äußert.



Hierbei spielt auch die internetbasierte „Siege-Culture“ (siehe Infobox, Seite 96), eine Form der rechtsextremistischen Terrorpropaganda, eine Rolle. Im Sinne des Akzelerationismus (siehe Infobox, Seite 96) sollen in der Gesellschaft vorhandene Konflikte und Spannungen mittels terroristischer Akte potenziert werden, um so einen Bürgerkrieg auszulösen. Anhänger dieser „Siege-Culture“ haben eine ausgesprochene Faszination für rechtsextremistisch motivierte Attentäter wie Anders Behring Breivik oder auch David Sonboly entwickelt. Breivik ermordete im Jahr 2011 in Norwegen 77 Menschen, Sonboly im Jahr 2016 in München neun Menschen.



Vor dem Hintergrund der zahlreichen Kommunikationsplattformen und sozialen Netzwerke ist das rechtzeitige Auffinden dieser potenziel-

len Täter eine große Herausforderung. Das Ziel der Sicherheitsbehörden ist und bleibt, mögliche Täter frühzeitig zu erkennen und terroristische Anschläge schon in der Planungsphase zu stoppen, was in den vergangenen Jahren bundesweit mehrfach gelang.

Ein Beispiel für von rechtsextremistischen Gruppenstrukturen ausgehende Terrorgefahren sind die „Sächsischen Separatisten“, gegen die 2024 ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB eingeleitet wurde. Die Ideologie dieser Gruppe ist von rassistischen, antisemitischen und in Teilen apokalyptischen Vorstellungen geprägt. So stehe Deutschland vor einem systemischen Kollaps, infolgedessen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung an einem unbestimmten „Tag X“ zusammenbrechen werde. In diesem Zusammenhang soll die Gruppierung geplant haben, mit Waffengewalt unter anderem Gebiete in Sachsen zu erobern, um dort ein am Nationalsozialismus ausgerichtetes Staats- und Gesellschaftswesen zu errichten. Außerdem sollen in diesem Zusammenhang ethnische Säuberungen vorgesehen gewesen sein. Gegen die Gruppe konnten am 5. November 2024 Exekutivmaßnahmen (Festnahmen, Hausdurchsuchungen) umgesetzt werden. Nach Einschätzung des LfV Hamburg zeigt der Fall dieser Gruppe, in der auch Bezüge zum parteipolitisch organisierten Rechtsextremismus vorlagen, dass die Entstehung rechtsextremistischer Gewalt mindestens mittelbar auch durch radikalisierte politische Diskurse begünstigt wird (vgl. Punkt 5, diese Seite).

5. Rechtsextremistische Agitation in sozialen Medien

Massenwirksame, schnell- und komfortabel zu nutzende soziale Medien sind zentrale Plattformen für die Kommunikation, Propaganda, Mobilisierung und Radikalisierung der rechtsextremistischen Szene. Über diese Plattformen vernetzen sich Gleichgesinnte regional, überregional sowie international und verbreiten Ideologie wie auch Hetze gegen den politischen Gegner und verfestigen ihre kruden Weltanschauungen. Solche virtuellen Plattformen dienen als Echo-Räume und Verstärker sich gegenseitig bestätigender Aussagen, zum Beispiel ausländerfeindlicher, rassistischer, antisemitischer oder generell verschwörungsideologischer Art. Daneben erfolgt eine schnelle und umfangreiche Mobilisierung im Internet. Dabei können im Internet verbreitete Stimmungen jederzeit anlassbezogen in die reale Welt auf die Straße überführt werden.

Solche Aktivitäten im virtuellen Raum mit seinen unzähligen geschlossenen Räumen und Filterblasen können sich als Brandbeschleuniger für Radikalisierungsprozesse auswirken (vgl. Punkt 4, Seite 94). Rechtsextremistische Online-Foren erleichtern die Kontaktaufnahme und ermöglichen einen intensiven Austausch unter Gleichgesinnten, der sich insbesondere durch eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auszeichnet. Eine konkrete Gruppenanbindung, etwa am eigenen Wohnort, ist längst nicht mehr erforderlich.



Virtuelle Plattformen dienen als Echo-Räume, in denen sich Gleichgesinnte regional, überregional sowie international vernetzen.





Infobox

The Great Reset

The Great Reset (englisch für „Der große Neustart“) ist eine Initiative des Weltwirtschaftsforums (WEF), die Weltwirtschaft und die Weltgesellschaft nach der Corona-Pandemie neu zu gestalten. Im Zentrum soll dabei eine nachhaltiger und gerechter ausgerichtete Gesellschaft stehen. Mittlerweile instrumentalisieren verschiedene radikale, populistische und extremistische Gruppierungen und Personen den Begriff „Great Reset“ mit verschwörungsideologischen und häufig auch antisemitischen Argumentationsmustern als Bezeichnung für vorgebliche Weltherrschaftspläne einer politischen und ökonomischen Elite, welche auch hinter der Corona-Pandemie stecke. Die Verschwörungserzählung des „Great Reset“ weist vielfach strukturelle Gemeinsamkeiten mit älteren rechtsextremistischen Narrativen wie dem „Großen Austausch“ oder „Bevölkerungsaustausch“ auf, in denen die angeblich bewusst gesteuerte Ersetzung der europäischen Bevölkerung durch Zuwanderer behauptet wird. Dem „Great Reset“-Narrativ kommt dabei die Rolle einer Meta-Verschwörung zu, in die viele der bisher bekannten rechtsextremistischen und antisemitischen Erzählungen eingehen.

Siege-Culture

Die in den USA entstandene rechtsextremistische Gruppierung „Atomwaffen Division“, die extremistische Massenmörder verherrlicht, gründet ihre ideologischen Versatzstücke vor allem auf das Buch Siege („Belagerung“) des Autors und Neo-Nazis James Mason. Es enthält eine Sammlung von Briefen zwischen Mason und dem inhaftierten Massenmörder Charles Manson. Darin werden unter

anderem der Holocaust geleugnet, Hass gegen Juden und Homosexuelle propagiert und zum militanten Kampf gegen die Demokratie durch dezentrale Terrorzellen aufgerufen. Ziel ist die Etablierung einer von einer „weißen Rasse“ dominierten, antisemitischen, rassistischen und antife-ministischen Gesellschaftsordnung. Entsprechende Inhalte wurden später auch über eine Internetseite verbreitet.

Akzelerationismus

Akzelerationismus (aus dem Lateinischen: accelerare, beschleunigen, fördern, beeilen) bezeichnet eine in den 1990er Jahren entstandene philosophische Denkschule, welche die soziale, ökonomische und kulturelle Entwicklung unter anderem auf Basis des Marxismus analysiert und die aktuelle Gesellschaft als sich ständig beschleunigenden Kapitalismus beschreibt. Vor diesem Hintergrund sind Akzelerationisten der Ansicht, die Gesellschaft nur dann positiv steuern zu können, wenn die Menschen diese Entwicklung akzeptieren, auf der Höhe aller technischen und technologischen Möglichkeiten agieren und die ihrer Meinung nach zu langsamen politischen Strukturen radikal neu denken. Nur dann könnten Fortschritt und Beschleunigung positiv gestaltet werden. Mittlerweile existieren zahlreiche Strömungen dieser Denkschule aus unterschiedlichen ideologischen Richtungen. Seit einigen Jahren wird mit diesem Begriff auch die Strategie politischer Extremisten und Terroristen bezeichnet, die durch Terror Chaos und den Kollaps der Gesellschaft provozieren wollen. Dies hat mit der ursprünglichen Denkschule nichts zu tun.



Zugleich ist die digitale Welt als Rückzugsort für Extremisten prädestiniert. Sie bietet die Möglichkeit, sich hinter Fake-Profilen oder in „sicheren Häfen“ bestimmter sozialer Netzwerke und Messenger-Dienste zu verstecken, aus denen rechtsextremistische Propaganda, inklusive strafrechtlich relevanter Inhalte, bisher kaum gelöscht wird. Solche „sicheren Häfen“ sind auch zugangsbeschränkte Bereiche der digitalen Welt, in der insbesondere auf diversen Spiele-Plattformen ethische Standards oftmals nicht umgesetzt werden. Besonders für gewaltgeneigte rechtsextremistisch motivierte Personen, die zunehmend in losen Netzwerken oder in Kleinstgruppen zusammenwirken (siehe Punkt 4, Seite 94) fungiert das Internet als Kommunikations-, Aktions-, Informations- und Serviceplattform. Die Nutzer agieren häufig auf mehreren Kanälen und Medien gleichzeitig. Dieses Phänomen, allgemein „Crossmedia“ genannt, bezeichnet bruchlose, plattformübergreifende Kommunikation im Internet. Hierbei nutzen Rechtsextremisten vorwiegend alternative Plattformen. Die Entstehung eines Resonanzraums, in dem die eigenen gruppen- und menschenfeindlichen Ansichten geteilt und gespiegelt werden, birgt die Gefahr einer Parallelwelt, die im Gegensatz zu realweltlichen Kontakten enthemmter und vielschichtiger wirken kann.



Zugleich vergrößern Internet-Communities die Reichweite konventioneller rechtsextremistischer Agitation. Insbesondere Protagonisten der Neuen Rechten wie das „Compact“-Magazin (vgl. Punkt 8, Seite 102) profitieren vom Teilen ihrer Beiträge in sozialen Netzwerken und befeuern durch ihre inhaltliche Agenda die dort gängigen verschwörungsideologischen Narrative und tragen nach Einschätzung des LfV Hamburg auch zur Verstärkung verschwörungsideologischer Weltbilder bei Gewalttätigkeiten bei.

6. Neonazismus und subkulturell geprägter Rechtsextremismus

Die neonazistische Szene orientiert sich eng am historischen Nationalsozialismus, woraus sich die grundsätzlich prägenden Ideologiemerkmale Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus und Antipluralismus ergeben. Hinzu kommen häufig auch antiamerikanische, anti-kapitalistische und antiimperialistische Einstel-

lungen. Hier besteht – insbesondere in Bezug auf den Nahostkonflikt – zum Teil eine ideologische Analogie zu antiimperialistischen Linken und Islamisten (vgl. Kapitel 1, „Islamismus“, Seite 26 und Kapitel 3, „Linksextremismus“, Seite 80). Innenpolitisch streben Neonazis einen ethnisch homogenen Staat nach dem „Führerprinzip“ an, dessen Kernelement eine sogenannte Volksgemeinschaft bildet. Da ethnische Vielfalt und eine pluralistische Gesellschaft aus neonazistischer Sicht die Existenz des eigenen Volkes bedrohen, haben individuelle Rechte des Einzelnen, Meinungsvielfalt und Pluralismus in einer solchen „Volksgemeinschaft“ keinen Platz. Die freiheitliche, demokratische Grundordnung wird in ihrer Gesamtheit als nach 1945 aufgezwungene Ordnung eines vorgeblichen alliierten „Besatzerregimes“ abgelehnt. Historische Tatsachen werden in revisionistischer Weise bis hin zur Holocaustleugnung umgedeutet. Aufgrund ihrer ideologischen Überzeugungen und einer deutlichen Affinität zu Waffen und Gewalt weisen Angehörige der neonazistischen Szene eine erhebliche Gewaltorientierung auf.

Die Mehrzahl der überwiegend regionalen Gruppierungen verzichtet seit mehr als einem Jahrzehnt nach zahlreichen Vereinsverboten zuvor auf feste Organisationsformen, um Verbote zu erschweren und möglichst wenig Ansatzpunkte für strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu bieten. Durch gegenseitiges Kennen, räumliche Nähe und kleine Gruppen ist die Vernetzung langjährig aktiver Neonazis auch ohne formale Mitgliedschaften, ohne kontinuierliche politische Arbeit oder feste Organisationsstrukturen in Hamburg häufig erhalten geblieben.

Die Teilnehmerzahlen bei neonazistischen Demonstrationen in Deutschland sind in den vergangenen Jahren, bereits vor der Corona-Pandemie, deutlich zurückgegangen. Nach dem niedrigsten Stand im Jahr 2021 ist seit 2023 wieder ein leichter Anstieg der Teilnehmerzahlen zu verzeichnen. So beteiligten sich an einem der bedeutendsten Traditionsmärsche der Szene, dem sogenannten „Trauermarsch“ in Dresden, 2024 circa 1.000 Teilnehmer. Unter den Teilnehmern befanden sich auch einzelne Rechtsextremisten aus Hamburg.

Auch 2024 bestand die neonazistische Szene in Hamburg, die dem weitgehend unstrukturierten Personenpotenzial zugerechnet wird, fast ausschließlich aus Personen, die keiner Gruppierung



angehören und nur sporadisch politisch aktiv waren. Dieses Szenespektrum ist generell nur kurzzeitig und anlassbezogen mobilisierbar, beispielsweise zu szeneeigenen Veranstaltungen oder größeren Demonstrationen. Hierzu zählte während der Corona-Pandemie die Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, ohne dass diese Personen bisher steuernd oder prägend wirkten.

Zudem ist seit einigen Jahren festzustellen, dass Protagonisten der früheren Hamburger Neonaziszene aufgrund gewachsener Szenekontakte an Veranstaltungen aus dem Bereich des subkulturell geprägten Rechtsextremismus im Bundesgebiet teilnehmen. Durch die weitgehende Auflösung der Strukturen der neonazistischen Kameradschaftsszene ist eine trennscharfe Unterscheidung zum stärker politisierten Teil der subkulturell geprägten Rechtsextremisten kaum noch möglich. Es bestehen hier unverändert Überschneidungen zu rechtsextremistischen Parteien, in Hamburg insbesondere zur NPD (vgl. Punkt 7, Seite 100).



Auf TikTok rief „JS Hamburg“ zur Teilnahme an einer Gegendemonstration zum Christopher-Street-Day im September 2024 in Wismar auf.

Über die an Szenestrukturen angebundene Rechtsextremisten hinaus zählte auch im Jahr 2024 ein Großteil der gewaltorientierten rechtsextremistischen Szene zu den subkulturell geprägten und sonstigen gewaltbereiten Rechtsextremisten ohne feste Organisationsstrukturen. Sie weisen eine rechtsextremistische Grundeinstellung auf, die durch Antisemitismus, Rassismus, Fremden- und Demokratiefeindlichkeit geprägt ist. Im Vordergrund stehen bei ihnen Aktivitäten mit Erlebnisharakter, zum Beispiel der Besuch von Musik-, Sport- und Kampfsportveranstaltungen, weniger die systematische Schulung in Theorie und Ideologie. Im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken, tauschen Angehörige dieses Spektrums gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Inhalte aus, durch die sie sich in ihren gemeinsamen Feindbildern und in ihrem Hass gegenseitig bestärken. Darüber hinaus sollen auf diesem Wege neue Mitstreiter gewonnen werden. Vereinzelt bilden sich durch virtuelle Kennverhältnisse aktionsorientierte Bestrebungen, die ihre Feindbilder auch im realen Leben angreifen wollen.

So ist 2024 erstmalig die bundesweite Netzwerkstruktur „Jung & Stark“ in Erscheinung getreten. Für Hamburg konnte eine niedrige zweistellige Personenanzahl festgestellt werden, die laut Einschätzung des LfV Hamburg dem Umfeld des Regionalablers „Jung & Stark“ Hamburg („JS Hamburg“, Verdachtsfall des LfV Hamburg) zugeordnet werden kann. „Jung & Stark“ ist Teil des bundesweiten Phänomens sich neu gründender, aktionsorientierter rechtsextremistischer Strukturen, die sich überwiegend aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammensetzen. Zu den Feindbildern zählen insbesondere vermeintlich „Linke“ und Menschen mit Lebensentwürfen, die nicht in das ideologische Raster von „Jung & Stark“ und ihr heteronormatives Weltbild passen, welches postuliert, dass alle Menschen monogam und heterosexuell zu sein haben. Hauptagitationsfeld von „Jung & Stark“ im Jahr 2024 waren Protestaktionen gegen Christopher-Street-Day-Veranstaltungen. Die „JS Hamburg“ rief unter anderem zur Teilnahme an einer Gegendemonstration zum Christopher-Street-Day in Wismar am 14. September 2024 auf. Ein entsprechendes Posting wurde am 28. August 2024 auf TikTok veröffentlicht. Das Auftreten der Protagonisten ist von einheitlich schwarzer Kleidung gepaart mit rechtsextremistischen Erkennungszeichen (Handzei-

chen „White Power“, Reichskriegsflagge, Motive mit der „Schwarzen Sonne“ u.a.), geprägt. Über realweltliche Veranstaltungen hinaus erfolgt eine Vernetzung insbesondere im virtuellen Raum, so über TikTok- und Instagram-Präsenzen. Dort wird auch versucht, neue Personen für die Gruppierung zu rekrutieren.

Die Rolle von Musik und Kampfsport

Für das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Gruppendynamik, den Aufbau überregionaler und internationaler Kontakte, die Gewinnung neuer Mitstreiter, die Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts sowie die Finanzierung von Szeneaktivitäten spielen Musikkonzerte und seit einigen Jahren auch Kampfsportveranstaltungen eine herausragende Rolle. Kampfsport-Events werden neben dem ausgeprägten Event- und Vernetzungscharakter zunehmend auch durch die Aspekte körperlicher Wehrhaftigkeit mit Blick auf Auseinandersetzungen mit ideologischen Gegnern, zum Beispiel Linksextremisten, und die Verbreitung rechtsextremistischer Ideologie geprägt.

Aufgrund mehrerer Verbote rechtsextremistischer Kampfsportveranstaltungen im Bundesgebiet, insbesondere des „Kampfes der Nibelungen“ in Sachsen, haben entsprechende Events im europäischen Ausland für deutsche Szeneangehörige an Bedeutung gewonnen.

Die rechtsextremistische Musikszene umfasst einen erheblichen Teil der subkulturell geprägten Rechtsextremisten. Neben Organisatoren und Besuchern rechtsextremistischer Konzerte zählen hierzu insbesondere Musikgruppen und Liedermacher sowie deren Produzenten, aber auch Herausgeber einschlägiger Publikationen oder Betreiber von Internetseiten und Foren. Neben dem langjährig in der Szene etablierten Rechtsrock und dem sogenannten National Socialist Black Metal (NSBM) findet in den vergangenen Jahren auch das Hip-Hop- und Rap-Genre Anklang bei jüngeren Rechtsextremisten. Unter dem Label einer sogenannten patriotischen und heimatbewussten Jugendbewegung wird auf diesem Wege – verglichen mit Rechtsrock-Produktionen – fremdenfeindliches Gedankengut subtiler vermittelt.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Polizeidirektion Oldenburg gegen die rechtsextremistische Musikszene haben im Oktober

2023 großangelegte Durchsuchungsmaßnahmen im Bundesgebiet und auf Mallorca stattgefunden. Hierbei wurden auch Objekte in Hamburg durchsucht. Kern der Ermittlungen war die Produktion sowie der Vertrieb von strafrechtlich relevanter, volksverhetzender Musik, durch eine bundesweit agierende Gruppe. Der mutmaßliche Rädelsführer aus Niedersachsen wurde vorläufig festgenommen. Im August 2024 begann der Prozess gegen die Angeklagten, darunter auch zwei Personen aus Hamburg, vor dem Landgericht Lüneburg. Ihnen wird unter anderem die Bildung einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Am 22. April 2025 wurde der Hauptbeschuldigte vom Landgericht Lüneburg zu zwei Jahren und acht Monaten Haft verurteilt. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

Seit einigen Jahren ist bundesweit eine Tendenz zu kleineren und konspirativen Musikveranstaltungen erkennbar. Seit dem Sommer 2021 war und ist, nach pandemiebedingten Einschränkungen, wieder ein Anstieg insbesondere kleinerer Veranstaltungen wie zum Beispiel Liederabende feststellbar.

Einige Neonazis und subkulturell geprägte Rechtsextremisten aus Hamburg nehmen seit Jahren wiederholt an solchen Veranstaltungen teil, die in anderen Bundesländern oder im europäischen Ausland stattfinden. Aufgrund fehlender Szenetreffpunkte und Konzertveranstaltungen (mit Ausnahme eines Konzertes im Jahr 2014) ist die Szene in Hamburg weiterhin nicht öffentlich aktiv. Die im Jahr 2010 gegründete Band „Abtrimo“ ist die letzte verbliebene Hamburger Rechtsrock-Band. In den vergangenen Jahren wurden lediglich vereinzelte Auftritte und Veröffentlichungen bekannt.

Ende 2024 wurden in Hamburg 240 Personen zur Kategorie des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials gerechnet (2023: 210). Das seit mehreren Jahren stetige Anwachsen dieses Teils des rechtsextremistischen Personenpotenzials basiert auf dem unter Punkt 1 erläuterten Strukturwandel der Szene weg von festen Gruppenstrukturen. Angehörige früherer neonazistischer Kameradschaften und subkulturell geprägte Rechtsextremisten – die sich zum Teil in losen Cliquen formieren und zumeist über soziale Netzwerke in Beziehung stehen – werden zunehmend diesem Potenzial zugeordnet. Teile davon verfügen

über langjährige Kontakte zu Protagonisten der Neonaziszene und der NPD. Auch rechtsextremistische Straftäter ohne Anbindung an feste Szenestrukturen und das wachsende, rechtsextremistischen Internetgruppen zuzurechnende Personenpotenzial sind Teil des weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzials.

▣ Rechtsextremistische Parteien

Die Heimat, Bundesverband (bis Juni 2023: Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NPD)

Die NPD sah sich mehrere Jahre mit konkurrierenden Parteien im rechtsextremistischen Lager konfrontiert. Parteien wie „Der III. Weg“, „Die Rechte“ und speziell im Bundesland Sachsen die „Freien Sachsen“ verhinderten, dass sie als Partei des traditionellen Rechtsextremismus eine politische Nische besetzen konnte. Eine länger geplante strategische Neuausrichtung, verbunden mit einer Umbenennung in „Die Heimat“ 2023, konnte den Niedergang der einstigen NPD nicht aufhalten. Ein nach Außen vergleichsweise moderateres Auftreten und das Selbstverständnis als „Bewegungspartei“, mit der Absicht, als Dienstleister für weitere ideologisch ähnlich ausgerichtete Akteure zu fungieren, führten entgegen den Erwartungen der Parteispitze nicht dazu, die Kampagnenfähigkeit wiederzuerlangen. Ein wirklicher Neustart blieb aus: „Die Heimat“ bekannte und bekennt sich unverändert zu den verfassungsfeindlichen ideologischen Grundsätzen ihres Parteiprogramms von 2016, und das Führungspersonal blieb weitgehend identisch. Der bisherige Parteivorsitzende Frank Franz verzichtete auf dem Bundesparteitag im November 2024 auf eine erneute Kandidatur; ihn ersetzte der sächsische „Die Heimat“-Landesvorsitzende Peter Schreiber.



Das Logo der Partei
„Die Heimat“ (ehemals NPD)

Am 23. Januar 2024 schloss das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Bundesrates „Die Heimat“ für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung aus, da sie die freiheitliche demokratische Grundordnung missachte und nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger auf deren Beseitigung ausgerichtet sei. „Die Heimat“ zielt auf die Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Staat. Ihr politisches Konzept missachte die Menschenwürde aller, die der ethnischen „Volksgemeinschaft“ nicht angehörten, und sei mit dem Demokratieprinzip unvereinbar.

Bei den Europawahlen 2024 erzielte „Die Heimat“ mit 0,1 Prozent der Stimmen ihr bislang schlechtestes Ergebnis. Eine geringere Zustimmung hatte sie bundesweit bislang noch nie erhalten. Im Vergleich zur Bundestagswahl 2021 (ebenfalls 0,1 Prozent) verlor sie nochmals rund ein Drittel der Stimmen.

Bisher ist es der Partei nicht gelungen, einen arbeitsfähigen Landesverband „Die Heimat Hamburg“ zu installieren. Das LfV Hamburg rechnet dennoch einige frühere Hamburger NPD-Mitglieder inzwischen der Struktur „Die Heimat“ zu, da zumindest formal ein Landesvorstand besetzt wurde.

NPD-Abspaltungsorganisation in Hamburg

Der NPD-Landesverband Hamburg stand über mehrere Jahre in Opposition zum amtierenden Bundesvorstand. Lennart Schwarzbach, bisher Landesvorsitzender der NPD Hamburg, bildete die Spitze der Kritiker oben genannter Reformbestrebungen von Frank Franz. Diese Kritik manifestiert sich auch in der – inoffiziellen – Parteizeitung „Stimme Deutschland“, die seit Anfang 2020 vom Hamburger Landesverband herausgegeben und von Schwarzbach maßgeblich mitverantwortet wird.

Nach der Umbenennung der NPD in „Die Heimat“ erklärte Schwarzbach Ende Juni 2023 auf seinem Facebook-Profil: „Hamburger NPD scheidet aus ‚Heimat‘ aus!“ Weiter heißt es dort: „Als vermutlich erster Verband ist der Landesverband Hamburg aus der ‚Die Heimat‘ ausgeschieden. Hierdurch wird sichergestellt, daß Mitglieder unseres Verbandes nicht gegen ihren Willen genötigt werden, auf einmal Teil einer System-

partei zu sein, sondern weiterhin als NPD fortwirken können.“ Ein gleichlautender Post wurde auch auf der Facebook-Seite der NPD Hamburg veröffentlicht.

Seither arbeitete Schwarzbach mit einigen Gefolgsleuten daran, die Abspaltungsbewegung als offizielle Partei mit dem alten Namen „NPD“ bundesweit weiterzuführen. Ende November 2023 führten die NPD-Dissidenten um Schwarzbach sodann einen „Bundesparteitag“ in Niedersachsen durch, der die Abspaltung von „Die Heimat“ durch Wahlen eines Bundesvorstandes als nun eigenständige Partei endgültig legitimieren sollte. Bei der Veranstaltung wurde Schwarzbach, wie erwartet, zum Bundesvorsitzenden gewählt. Weitere Vorstandsposten wurden mit im norddeutschen Raum bekannten Rechtsextremisten besetzt, zudem waren bundesweit bekannte langjährige Neonazikader als Gäste und Unterstützer beteiligt. In der Folge gelang es den Schwarzbach-Anhängern, einzelne Stadt-, Kreis- und Landesverbände zu gründen. Es ist nach Auffassung des LfV Hamburg zu vermuten, dass in Zukunft weitere Gebietsstrukturen gegründet werden könnten, die dann wieder unter dem Namen „NPD“ firmieren. Die Abspaltungsorganisation hat mittlerweile auch bei der Bundeswahlleiterin die nötigen Unter-

lagen hinterlegt, um dort als eigenständige Partei geführt zu werden. Nach Einschätzung des LfV Hamburg, unter anderem aufgrund der personellen Zusammensetzung, dürfte sich dieser Zusammenschluss deutlich neonazistischer ausrichten als bei der im Reformationsprozess befindlichen Die Heimat. Diese Annahme wird ebenfalls gestützt durch die zeitweise erfolgte Benennung der neuen Internetpräsenz als „nsdeutschland“. Diese Internetseite enthält regelmäßig demokratiefeindliche, rassistische, verschwörungsideologische und antisemitische Inhalte. Die Posts sind gelegentlich Wiederverwertungen früherer Beiträge.

Die große Nähe zu Protagonisten und politischen Inhalten des Neonazismus wird auch dadurch belegt, dass Schwarzbach im August 2024 an einer Gedenkveranstaltung für den Hitler-Stellvertreter Rudolf Hess unter dem Motto „Mord verjährt nicht – Gebt die Akten frei!“ teilnahm und dabei unter anderem mit dem bekannten Neonazi Christian Worch in Erscheinung trat. Die jährlich stattfindende Veranstaltung und ihre begleitende Berichterstattung durch Schwarzbach, unter anderem auf der Website der NPD Hamburg, unterstellt, Hess habe im Jahre 1987 im Gefängnis Berlin-Spandau nicht Selbstmord begangen, sondern sei ermordet worden.



Auf der Homepage der NPD berichtete die Partei über ihre jährlich stattfindende Veranstaltung, bei der unterstellt wird, Rudolf Hess sei 1987 im Gefängnis Berlin-Spandau ermordet worden.

Bereits im April 2024 traten sowohl Schwarzbach als auch Worch gemeinsam auf einer Demonstration in Celle anlässlich des bevorstehenden Feiertages „Tag der Arbeit“ am 1. Mai auf. Die Hamburger NPD berichtete über die Versammlung unter der Überschrift: „1. Mai seit 1933 arbeitsfrei“.

Wie in den vergangenen Jahren beteiligte sich die NPD Hamburg auch 2024 an der rassistisch und fremdenfeindlich motivierten „Aktion Schwarze Kreuze“, die in sozialen Netzwerken und auf der Internetseite dokumentiert wurde. Hierbei wurden schwarze Holzkreuze, vorgeblich in Erinnerung an Opfer, die tatsächlich oder vermeintlich von Menschen mit Migrationshintergrund getötet wurden, aufgestellt. Zu weiteren Aktivitäten der NPD Hamburg zählten im Jahr 2024 Werbeaktionen in Fußgängerzonen sowie die jährliche Aktion „Hamburg räumt auf“, bei der die NPD eine große Reinigungs- und Aufräumaktion behauptet. Darüber hinaus veranstaltete der Landesverband im November 2024 ein sogenanntes „Heldengedenken“ für gefallene Soldaten und berichtete darüber unter anderem auf Facebook. Der Begriff „Heldengedenken“ soll nach Einschätzung des LfV Hamburg den Unterschied zu der demokratisch genutzten Bezeichnung „Volkstrauertag“ betonen. Der Terminus „Heldengedenken“, der in der NS-Diktatur eingeführt wurde, zeigt nach Auffassung des LfV Hamburg ein bewusstes Bekenntnis zum Nationalsozialismus. Ebenso im November 2024 gedachte die NPD der notorischen und vielfach verurteilten Holocaust-Leugnerin, Rechtsextremistin und Geschichtsrevisionistin Ursula Haverbeck, die kurz zuvor gestorben war.

8. Rechtsextremistische Vernetzung auf dem Gebiet der Neuen Rechten

Die „Neue Rechte“ ist eine geistige Strömung innerhalb des Rechtsextremismus, die sich durch eine intellektuelle Erneuerung von der am historischen Nationalsozialismus orientierten „Alten Rechten“ abzusetzen versucht. Die „Neue Rechte“ knüpft an die Ideologie der „Konservativen Revolution“ (siehe Infobox, Seite 103) an und beruft sich auf deren autoritäre, antidemokratische und elitäre Denker. Strategisch bedient sich die „Neue Rechte“ auch bei Konzepten aus dem Linksextremismus, nicht zuletzt bei dem italienischen Kommunisten Antonio Gramsci (siehe Infobox). Ideologische Elemente sind vor allem der Ethnopluralismus (siehe Infobox), der die Vorstellung von einem ethnisch homogenen Volk beinhaltet. Die „Neue Rechte“ versucht dadurch, einen wertenden, insbesondere durch den Nationalsozialismus belastenden Rassismus Begriff zu vermeiden.

Innerhalb dieser Strömung prägte der neurechte Publizist Benedikt Kaiser den Begriff der „Mosaik-Rechten“. Als Mosaik-Rechte bezeichnen Protagonisten der „Neuen Rechten“ sich selbst und ihre gebündelten Anstrengungen zur politischen Einflussnahme verschiedener rechter Lager. Die „Mosaik-Rechte“ vereint netzwerkartig agierende unterschiedliche Erscheinungsformen, die mit einer breiten Palette an politischen Strategien und Methoden extremistische und nicht-extremistische Zielgruppen ansprechen.

Ein wichtiger Akteur, wenn es um die Vernetzung und Einflussnahme der „Neuen Rechten“ und dem rechtsgerichteten bis rechtsextremistischen parteipolitischen Spektrum geht, ist das „COMPACT-Magazin“. Durch seine Reichweite und Wirkmacht erreicht das Magazin innerhalb der angesprochenen Szene eine hohe Relevanz. Zu seinem Agitationsfeld gehört unter anderem die Verbreitung revisionistischer, verschwörungsideologischer und rassistischer Narrative. Im „COMPACT-Magazin“ wird die Kolumne „Sellers Revolution“ des österreichischen Rechtsextremisten Martin Sellner regelmäßig veröffentlicht, in der er Themen wie „Remigration“ behandelt. Sellner gehört zu den Vordenkern der heutigen „Neuen Rechten“ und wurde als Sprachrohr der deutschsprachigen „Identitären Bewegung“ (IB)



Auf ihrem Facebook-Kanal berichtete die NPD Hamburg über ein sogenanntes „Heldengedenken“ für gefallene Soldaten.



Quelle: <https://www.facebook.com/photo/?fbid=122123965490534215&set=pcb.122123965580534215>
Aufgerufen am 12. Februar 2025



Infobox

Reconquista

„Reconquista“, wörtlich übersetzt „Rückeroberung“, bezeichnet ursprünglich die Zurückdrängung des muslimischen Machtbereichs auf der Iberischen Halbinsel zwischen 722 und 1492 durch christliche Herrscher. Für die rechtsextremistische IBD ist „Reconquista“ ein umfassender politischer Kampfbegriff, der auf das vermeintliche Rückerobern und Besetzen von Diskursen abzielt.

Ethnopluralismus

Das Konzept des Ethnopluralismus wird der sogenannten Neuen Rechten zugeordnet und kann als Rechtsextremismus des 21. Jahrhunderts gelten. Ethnopluralismus spricht von Völkervielfalt statt von verschiedenen Rassen. Das Konzept dahinter ist eindeutig rassistisch, aber versucht den Rassismus hinter dem Begriff zu verschleiern.

Der Begriff des sogenannten Ethnopluralismus geht zurück auf einen der Vordenker der Neuen Rechten in Deutschland, Henning Eichberg, der ihn zu Beginn der 1970er in die Debatte einbrachte. Die Neue Rechte knüpft an die Ideologie der antidemokratischen „Konservativen Revolution“ an, die in der Weimarer Republik die Demokratie durch eine Art „geistige Revolution“ überwinden wollte. Mit dem Konzept des sogenannten Ethnopluralismus versucht die Neue Rechte, einen wertenden, insbesondere durch den Nationalsozialismus belasteten Rassismus-Begriff zu vermeiden. Gleichwohl: Die Annahme homogener Ethnien oder „Rassen“, die ihrerseits von „fremden“ Einflüssen bewahrt werden müssen, eint beide rechtsextre-

mistischen Denkmuster. Insbesondere in Verbindung mit der Forderung nach „Remigration“ ist ein in praktische Politik umgesetzter Ethnopluralismus mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar.

Konservative Revolution

Als „Konservative Revolution“ wird eine antidemokratische ideologische Sammelbewegung jungkonservativer Autoren und Denker in den Jahren vor und vor allem während Weimarer Republik bezeichnet; die Anhänger, die den Begriff „Konservative Revolution“ zum Teil auch selbst in ihren Schriften benutzten, standen in deutlicher Opposition zur liberalen Weimarer Demokratie und setzten sich für eine autoritäre Staatsform ein. Dabei grenzten sie sich nicht nur von den Ideen der Aufklärung und der Französischen Revolution von 1789 ab, sondern auch von Restauration, beispielsweise einer bloßen Wiederrichtung des deutschen Kaiserreichs nach 1918. Bekannte Vertreter waren unter anderem Arthur Moeller van den Bruck, Georg Quabbe, Ernst von Salomon, Carl Schmitt, Othmar Spann, Oswald Spengler, Wilhelm Stapel, August Winnig oder Hans Zehrer. Sie und andere bildeten keine feste Gruppierung, sondern eher ein publizistisches Netzwerk mit losen Verbindungen, das sich unter anderem für die Erhaltung und Erneuerung einer „abendländischen Kultur“ einsetzte. In der Wissenschaft wird seit Jahrzehnten diskutiert, inwiefern der Begriff ob der Heterogenität der Autoren und Ideen geeignet ist, eine ideologische Sammelbewegung zu definieren.

bekannt. Der Begriff „Remigration“ ist ein zentrales neu-rechtes Ideologem, dass sich aus dem Ethnopluralismus ableitet, um letztlich eine homogene Bevölkerung durch Ausweisung von durch bestimmte Kriterien definierte Gruppen von Zuwanderern zu schaffen.

In 2024 stieß auch in der rechtsextremistischen Szene das Verbot der „COMPACT-Magazin GmbH“ auf zahlreiche Reaktionen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat am 16. Juli 2024 den rechtsextremistischen Verein „COMPACT Magazin GmbH“ samt seiner Teilorganisation „CONSPECT Film GmbH“ verboten.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 24. Juni 2025 wurde das Verbot nun letztinstanzlich aufgehoben. (vgl. www.bverwg.de/de/pm/2025/48)

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wird das „COMPACT-Magazin“ ungeachtet dessen, weiterhin als Beobachtungsobjekt (erwiesen rechtsextremistische Bestrebung) geführt. Diese Einstufung wird durch die gerichtliche Bewertung der Agitation von „COMPACT“ untermauert.



Quelle: <https://www.compact-shop.de/shop/compact-magazin/compact-3-2024-der-neue-faschismus/>
Aufgerufen am 12. Februar 2025

Die „Identitäre Bewegung“ (IB) ist ein weiterer relevanter Akteur der „Neuen Rechte“. Sie versteht sich als Teil einer europaweiten Bewegung für Freiheit, Heimat und Tradition. Der IB zugehörige Gruppen setzen sich nach eigenen Angaben für die Bewahrung und Förderung patriotischer Leitwerte ein und definieren den Erhalt und die Bewahrung der ethnokulturellen Identität als entscheidende Zielvorgabe. Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) entstand 2012 zunächst vor allem als virtuelles Phänomen. Der von der IBD vertretene „Ethnopluralismus“, verbunden mit den Forderungen nach „Remigration“ und „Reconquista“ („Rückeroberung“) (siehe Infobox Seite 103), richtet sich gegen das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und dient als Fundament einer völkisch-rassistischen und antidemokratisch geprägten Ideologie. Die IBD macht Migrationsströme und Einwanderung für die Gefährdung von Frieden, Sicherheit, Stabilität und die vermeintliche Zerstörung Europas verantwortlich und agitiert gegen einen angeblich drohenden „Bevölkerungsaustausch“. Zur Umsetzung ihrer Ziele führt die IBD Aktionen wie Kundgebungen, Demonstrationen, Flugblattverteilungen oder Störaktionen des politischen Gegners durch. Ziel und Zweck der Kampagnen sind nicht nur die inhaltlichen Positionierungen, sondern in erster Linie die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit. Die IB Hamburg agierte gemeinsam mit der Regionalgruppe Schleswig-Holstein unter dem Namen „Nordfeuer“ und stellte sich als „Patriotischer Aktivismus im hohen Norden!“ dar. Die Aktivitäten sind in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen.



Ein wichtiger Akteur, wenn es um die Vernetzung und Einflussnahme der „Neuen Rechte“ und dem rechtsgerichteten bis rechtsextremistischen parteipolitischen Spektrum geht, ist das „COMPACT-Magazin“.

Wichtiger Bestandteil der „Mosaik-Rechten“ ist die Erarbeitung eines politisch-theoretischen Fundaments. Hierbei spielen sogenannte Lesekreise eine große Rolle. Solche Lesekreise werden von bekannten rechtsextremistischen Organisationen ebenso angeboten wie von unbekannten Akteuren, die politische Bildung und offenen Diskurs als Ziel angeben, aber maßgeblich von Vordenkern der „Neuen Rechten“ beeinflusst sind. 2024 befasste sich in Hamburg ein solcher Lesekreis mit dem unter Rechtsextremisten positiv rezipierten Buch „Ethnopluralismus“.

Im Norddeutschen Raum fand im Juli 2024 eine Vernetzungsveranstaltung statt, an der sich auch Personen aus unterschiedlichen rechtsextremistischen Strömungen beteiligten. Auch Hamburger Rechtsextremisten zählten zu den Teilnehmern. Diese Veranstaltung zeigt exemplarisch die Vernetzungsbestrebungen von Akteuren der „Neuen Rechten“. Ganz im Sinne des Konzepts der „Mosaik-Rechten“ verschwimmen durch die Vernetzung die Grenzen zwischen einzelnen Gruppierungen. Durch die Interaktion mit Personen und Gruppen aus dem Graubereich zwischen extremistischen und nichtextremistischen Gruppen und Personen gelingt es der „Neuen Rechten“, ihren Aktionsradius im politischen Diskurs zu erweitern.

Entgrenzung

Insbesondere Akteure der „Neuen Rechten“ treiben die Erosion der Abgrenzung voran, sie schlagen eine Brücke zwischen extremistischen und nicht-extremistischen Milieus. Die Protagonisten der Neuen Rechten versuchen, den politischen Diskurs zu beeinflussen und schließlich zu prägen und deutlich nach rechts zu verschieben, um ihre Weltanschauung in die demokratische Mitte der Gesellschaft zu tragen. Hierfür verzichten sie taktisch auf eine positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus, genauso wie biologistischen Rassismus, Sozialdarwinismus und Antisemitismus. Einer Stigmatisierung durch die Gesellschaft soll dadurch vorgebeugt werden. Antiparlamentarische und antiliberalen Einstellungen sind elementarer Bestandteil neurechter Ideologie. Die Anschlussfähigkeit extremistischer Positionen soll durch den diskursorientierten Ansatz erhöht werden. Charakteristisch für die Akteure der Entgrenzung ist das Selbstverständnis als „Bewegung“, als Teil eines vorgeblichen Widerstands-Milieus.

9. Einzelberichte zu rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen

9.1 Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V. (SWG)

Die SWG wurde 1962 in Köln ins Leben gerufen, 1986 erfolgte die Eintragung als gemeinnütziger Verein beim Amtsgericht Hamburg. Der Verein sieht sich nach eigenen Angaben unter anderem der „staatsbürgerlichen Bildung, Sicherung der freiheitlichen Gesellschaftsordnung und des demokratischen Rechtsstaates“ verpflichtet. Sie publiziert einmal jährlich eine Artikel-Sammlung mit dem Namen „Deutschland-Journal“, darüber hinaus erscheint zusätzlich eine sogenannte Sonderausgabe pro Jahr.

Das LfV Hamburg hat den Verein „Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V.“ (SWG) am 9. Juni 2023 zum Beobachtungsobjekt als gesichert rechtsextremistische Bestrebung erklärt. Auch im Berichtsjahr 2024 setzte die SWG ihre rechtsextremistischen Aktivitäten in Form von Publikationen fort.

In einem Beitrag zum Volkstrauertag schrieb die SWG am 17. November 2024 auf ihrer Homepage, sie gedenke „der deutschen Gefallenen beider Weltkriege“. Darauf folgend werden verschiedene Opferkategorien und -zahlen aufgelistet. Hierbei benennt die SWG unter anderem „5,2 Millionen Soldaten der Wehrmacht und der Waffen-SS“ sowie „1,2 Mio. ermordete deutsche Kriegsgefangene“ und „600.000 Opfer des Bombenkrieges“. Die größte Opfergruppe des NS-Regimes, mehr als 6 Millionen ermordete Juden im Rahmen der Shoah, wird nicht genannt. Später im Beitrag wird das ausdrückliche Gedenken der verbrecherischen Organisation Waffen-SS nicht nur wiederholt, ihr Handeln wird auch heroisiert und legitimiert: „Wir gedenken der Gefallenen des Kaiserlichen Heeres und der Marine, der Wehrmacht und der Waffen-SS. Sie kämpften tapfer und ritterlich. Sie fielen für ihr Volk und für ihr Vaterland.“ Die explizite würdige Erwähnung von Waffen-SS und Wehrmacht bei gleichzeitiger Ausblendung der von diesen Organisationen begangenen Kriegsver-



Das Logo der
Staats- und
Wirtschaftspolitischen
Gesellschaft e.V. (SWG)

brechen und der Holocaust-Opfer belegt nach Einschätzung des LfV Hamburg die entschieden geschichtsrevisionistische Agitation der SWG.

Weiterhin heißt es in dem Beitrag: „Wir lehnen ebenso eine Beteiligung am Krieg Israels gegen die Palästinenser sowie Waffenlieferungen an Israel ab.“ Durch die Nichterwähnung des eigentlichen Kriegsgegners beinhaltet der Beitrag nach Auffassung des LfV implizit die Unterstellung, Israel würde einen Angriffskrieg gegen die Bevölkerung des Gazastreifens führen. Auch diese Aussage wertet des LfV Hamburg als Ausdruck einer antisemitischen Grundausrichtung der SWG.

Die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft hat sich darüber hinaus auch im Berichtsjahr 2024 mit Akteuren des Rechtsextremismus weiter vernetzt.

Ein Facebook-Post der SWG vom 25. Juni 2024 belegt nach Einschätzung des LfV Hamburg, dass ein oder mehrere SWG-Mitglieder an einer Veranstaltung des Vereins „Gedächtnisstätte e. V.“ im Thüringischen Guthmannshausen teilnahmen. In dem Beitrag ruft die SWG zu Spenden für den Verein auf. „Gedächtnisstätte e. V.“

ist ein Zusammenschluss von Rechtsextremisten, der eine revisionistische, antisemitische und fremdenfeindliche Geschichtsbetrachtung verbreitet und bei verschiedenen Verfassungsschutzbehörden in den vergangenen Jahren Eingang in die Berichterstattung fand.

Die Affinität zu wesensverwandten Einrichtungen wird auch durch die regelmäßige Bewerbung der „Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt e. V.“ (ZFI) in der SWG-Publikation „Deutschland-Journal“ unterstrichen. Die ZFI wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz Bayern im Verfassungsschutzbericht 2019 als rechtsextremistische Organisation beschrieben. Nach mehrjähriger rechtlicher Auseinandersetzung urteilte der Bayrische Verwaltungsgerichtshof im November 2024, dass die Nennung der Organisation sowohl formell als auch materiell rechtmäßig war. Diese Vernetzungsabsicht dokumentierte die SWG bereits im März 2023 in einem Protokoll, worin sie Gespräche zu diversen Organisationen ankündigte, die von den Verfassungsschutzbehörden als rechtsextremistisch eingestuft werden. Zweck sei hierbei die „Bündelung von Kräften und das Erzielen von Synergieeffekten“. 

In einem Beitrag zum Volkstrauertag wird auf der Homepage der SWG vom 17. November 2024 der verbrecherischen Organisation Waffen-SS gedacht, während die größte Opfergruppe des NS-Regimes, mehr als 6 Millionen ermordete Juden im Rahmen der Shoah, nicht genannt wird.



Quelle: <https://www.swg-mobil.de/2024/11/17/die-toten-mahnen-zum-frieden/>
Aufgerufen am 12. Februar 2025



Infobox

Rechtsterrorismus

Der Terrorismus-Begriff der Verfassungsschutzbehörden unterscheidet sich von der strafrechtlichen Definition: Während der Terrorismus-Begriff im strafrechtlichen Sinne – zumindest in Bezug auf „terroristische Vereinigungen“ gemäß § 129a Strafgesetzbuch (StGB) – eine relativ enge Konkretisierung erfährt, ist dieser im Verfassungsschutzverbund weiter gefasst. Verfassungsschutzbehörden verstehen unter Rechtsterrorismus den nachhaltig geführten Kampf von Rechtsextremisten für politische Ziele. Diese sollen mithilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer durchgesetzt werden, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen. Entscheidend ist aus Verfassungsschutzperspektive das gleichzeitige Vorliegen von drei wesentlichen Faktoren, die auf einen Akteur zutreffen müssen:

- Eine politische Motivation in Verbindung mit konkreten politischen Zielen.
- Ein nachhaltiges, also nicht nur spontanes, impulsives oder einmaliges Agieren.
- Verüben von besonders schweren Straftaten, insbesondere massiven Gewaltstraftaten.

[Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz, Glossar.]

Antonio Gramsci

Italienischer Kommunist (1891-1937), befasste sich unter anderem mit Fragen der gesellschaftlichen Hegemonie und auch der strategischen Einflussnahme auf gesellschaftliche Diskurse.

Die Kernelemente dieser Lehre sind:

- kapitalistische Systeme in modernen westlichen Staaten seien auch in Krisenzeiten stabil gegen potenzielle Umbrüche
- dies beruhe auf einem gesellschaftlichen Konsens, der von einem den Staat als "società politica" (politische Gesellschaft/Gemeinschaft) stützenden gesellschaftlichen Bereich (Schulen, Kirchen, Presseorgane, Gewerkschaften u.a.) getragen werde
- Klassenunterschiede würden hierdurch kulturell und sozialpsychologisch überdeckt
- der gesellschaftliche Konsens müsse durch einen längerfristig angelegten Kulturkampf delegitimiert und aufgelöst werden.

Insofern wird Gramsci weit über den Linksextremismus hinaus als Vordenker von Entgrenungsstrategien rezipiert.

Antonio Gramsci





Verschwörungsideologischer Extremismus

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierer sind Extremisten, die den demokratischen Verfassungsstaat und seine Repräsentanten systematisch verächtlich machen und ihm insgesamt die Legitimität absprechen. Zudem reklamieren sie für sich ein vorgebliches Recht auf Widerstand. Bei einigen Teilen der Szene gehören Gewaltdrohungen und Mordaufrufe gegen Vertreter der parlamentarischen Demokratie genauso zum Agitationsrepertoire wie die Verbreitung von Verschwörungserzählungen und antisemitischen Stereotypen.

Reichsbürger und Selbstverwalter

Reichsbürger sind Einzelpersonen und Gruppierungen, die sich häufig auf das historische Deutsche Reich berufen, je nach Spektrum zum Beispiel in den Grenzen von 1871, 1914 oder 1937. Mit den verschiedensten Begründungen, oft verschwörungsideologisch unterlegt, bestreiten sie die formale Existenz und völkerrechtliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und sprechen ihren Repräsentanten und Institutionen die Legitimation ab. Ein kleiner Teil der Reichsbürger-Szene fällt durch Bezüge zum Rechtsextremismus sowie zum Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ auf. Sogenannte „Selbstverwalter“ streben nicht zwangsläufig die Wiederherstellung eines „Deutschen Reiches“, in welchen Grenzen auch immer, an. Sie erklären oftmals, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und definieren ihr Haus oder Grundstück als vermeintlich souveränes Staatsgebiet.



1. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

1.1 Entwicklungen und Schwerpunkte

Seit Beginn der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sahen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Repräsentanten und Funktionsträger in den Parlamenten in Bund, Ländern und Gemeinden, in Behörden, Organisationen und Einrichtungen vielfältigen Angriffen durch diesen verschwörungsideologischen und staatsgefährdenden Extremismus ausgesetzt. Demokratische Entscheidungsprozesse und die sie repräsentierenden Institutionen der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit werden durch diese Verfassungsfeinde in sicherheitsgefährdender Art und Weise delegitimiert und verächtlich gemacht. Die staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen führten dazu, dass sich Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus zusammengefunden haben, die empfänglich für Verschwörungserzählungen sind.

Die Corona-Pandemie bleibt fester Bezugspunkt für einen Großteil der Delegitimierer-Szene. Sie verknüpft ihre Forderung nach einer Aufarbeitung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit scharfer Kritik an der früheren und aktuellen Regierungskonstellation sowie deren Vertretern. Sofern solche Agitation nicht mit gezielter Verächtlichmachung und Delegitimierung der Institutionen des demokratischen Verfassungsstaats oder gewaltorientierten Verhaltensweisen verbunden wird, besteht hier indes auch weiterhin kein Betätigungsfeld des Verfassungsschutzes.

Teile des Delegitimierer-Spektrums versuchen inzwischen, sich als eine neue Friedensbewegung zu stilisieren und agitieren im Sinne der außenpolitischen Agenda der russischen Führung. Insbesondere die auf die westlichen Staaten und insbesondere die NATO als eigentliche Kriegsschuldige zulaufende Argumentation erinnert an die antiimperialistischen Feindbilder dogmatischer Linksextremisten zu Zeiten des Kalten Krieges. So traten in der ersten Jahreshälfte 2024 verschwörungsideologische Extremisten auf Demonstrationen gemeinsam mit anderen prorussischen Akteuren auf.

Seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist die aktuelle Lage in Gaza und die Folgen für die dortige Zivilbevölkerung weiterhin der Schwerpunkt angemeldeter Demonstrationen. Darüber hinaus schlossen sich Anhänger des Delegitimierer-Spektrums großen pro-palästinensischen Demonstrationen in Hamburg an, so beispielsweise am 12. Oktober 2024 mit zirka 700 Teilnehmenden, und trugen organisatorisch und inhaltlich zum Geschehen bei.

1.2 Potenziale

Gegenstand der Bearbeitung dieses Phänomenbereichs durch die Verfassungsschutzbehörden waren und sind zu keinem Zeitpunkt Personen und Gruppen, weil sie regierungs- oder maßnahmenkritische Positionen vertreten, die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit der Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anzweifeln oder sonstige kruden Thesen äußern. So waren die Teilnehmenden der Kundgebungen gegen Corona-Schutzmaßnahmen nur in einem sehr geringen Teil als extremistisch zu klassifizieren. Die Äußerung scharfer oder auch polemischer Kritik und das Anrecht auf Protest sind grundrechtlich geschützt und wichtiger Bestandteil einer Demokratie. In Teilen des Protestspektrums hat sich jedoch eine Agitation manifestiert, mit der Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates verächtlich gemacht und delegitimiert werden; zudem wird offen zum Widerstand aufgerufen. In diesen Fällen liegen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor, deren Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden geboten ist.



Anhänger des Delegitimierer-Spektrums schlossen sich 2024 großen pro-palästinensischen Demonstrationen in Hamburg an und trugen organisatorisch und inhaltlich zum Geschehen bei.

Vor diesem Hintergrund rechnete das LfV Hamburg dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ Ende 2024 ein mittleres zweistelliges Personenpotenzial zu. Dieses setzte sich aus Personen mit Gruppenanbindung und Einzelpersonen mit erhöhter organisatorischer oder agitatorischer Relevanz zusammen.

Das Mobilisierungspotenzial für Versammlungen dieser Szene in Hamburg hat sich 2024 auf niedrigem Stand stabilisiert und lag maximal im niedrigen dreistelligen Bereich. Demgegenüber bewegten sich die Online-Aktivitäten auf einem ungebrochen hohen Niveau. Bei einem Teil des Personenpotenzials waren und sind personelle Überschneidungen zu den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und Reichsbürger und Selbstverwalter festzustellen.

Trotz ideologischer Schnittmengen lassen sich Gruppierungen und Personen dieses Spektrums aber nicht einem klassischen Phänomenbereich wie zum Beispiel dem Rechts- oder Linksextremismus zuordnen.

1.3 Ideologie und Zusammensetzung der Szene

Die Anhängerschaft und die Akteure der Protestbewegung weisen eine ausgesprochene Heterogenität auf, welche sich aus den unterschiedlichsten soziodemographischen Gruppen und politischen Strömungen speist. Die genaue Zusammensetzung der Protestierenden variiert regional und hängt unter anderem von politisch-kulturellen Faktoren ab. Das Protestspektrum teilt kein gemeinsames politisches Programm, sondern findet vielmehr durch einen gemeinsamen Nenner zusammen: Sie misstrauen dem demokratischen Verfassungsstaat, verachten die politisch Handelnden und markieren diese als Feindbilder. Das Gefühl, „gegen die da oben“ zu protestieren, führt zu einer gemeinschaftlichen, sich abgrenzenden, emotionalen Basis. Die verschiedenen Narrative und Verschwörungsmythen haben gemeinsam, dass sie die Vorstellung rationalisieren wollen, geheime und finstere Mächte wirkten im Hintergrund und beeinflussten im Geheimen die Geschehnisse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft nach ihren eigenen Vorstellungen. Für die Verbreitung von Verschwörungserzählun-

gen – genauso wie für die Mobilisierung, die Vernetzung, den Informationsaustausch, die Werbung für Produkte oder die Pflege sozialer Beziehungen – spielten die sozialen Medien innerhalb des Milieus auch im Jahr 2024 eine entscheidende Rolle. Hier wurden Informationen und Aufrufe zu Versammlungen verbreitet und ausgetauscht.

1.4 Aktivitäten und Gruppierungen

Das Protestgeschehen in Hamburg stabilisierte sich weitestgehend. Aufgrund der Kooperation mit pro-palästinensischen und pro-russischen Hamburger Gruppierungen konnten die Teilnehmerzahlen entsprechend konstant im zweistelligen bis niedrigen dreistelligen Bereich gehalten werden. Im Jahr 2024 kam es wiederholt zu Vernetzungen und Kooperationen zwischen Hamburger und Bremer Protagonisten. Die gegenseitige Unterstützung bei Demonstrationen und Kundgebungen hatte jedoch nur geringe Auswirkungen auf die Teilnehmerzahlen.

Zu Beginn des Jahres 2024 kam es in Hamburg zu einer Vielzahl von Bauernprotesten. Personen des Delegitimierer-Spektrums sahen in dieser Protestwelle eine Möglichkeit, den vorherrschenden Unmut der Landwirte für sich zu vereinnahmen und riefen in sozialen Netzwerken und auf Demonstrationen zur Unterstützung der Landwirte auf. Ein Protagonist der Hamburger Delegitimierer-Szene betonte in einem Redebeitrag während einer Kundgebung in Bremen am 13. Januar 2024, man beabsichtige „alle Menschen, die Probleme mit der aktuellen Regierung haben, zu vereinen“, um ihre Wirkkraft zu verstärken. Dennoch gelang es solchen Delegitimierern in Hamburg nicht, die Proteste der Landwirte nachhaltig zu beeinflussen, prägen oder zu steuern.

Exemplarisch für die verschwörungsideologisch unterlegten Ansichten des verfassungsfeindlichen Teils der Protestakteure stand ein Redebeitrag im Rahmen des Ostermarsches 2024 in der Hamburger Innenstadt. Demnach würde die deutsche Bevölkerung „von einer Bande krimineller Kriegstreiber regiert“, welche „im Auftrag“ handeln würden. Darüber hinaus verursache die Bundesregierung einen Schaden, welche man mit dem „Hitler-Faschismus“ gleichsetzen könne.



Das Logo von
UMEHR e.V.

Auch unter dem Tenor „Für Frieden, Freiheit und Selbstbestimmung“ und „Frieden mit Russland“ wurden im Jahr 2024 Demonstrationen angemeldet. Die vermeintlichen Friedensdemonstrationen wurden teilweise mit pro-palästinensischen Gruppierungen aus Hamburg organisiert und gemeinsam durchgeführt. Im Rahmen dieser neu etablierten Solidarität wurden auch antisemitische Narrative verbreitet, zum Beispiel bei der Demonstration in Hamburg am 20. Januar 2024: „Zionisten Zombies haben unglaublich viele Strukturen unterwandert und terrorisieren auf eine geheimnisvolle Art die ganze Welt.“ Nach Einschätzung des LfV Hamburg hatten Delegitimierer bei diesen Demonstrationen auch keine Berührungspunkte mit islamistischen Protagonisten.

Neben pro-palästinensischen Kundgebungen werden im Rahmen von Demonstrationen mit dem Tenor „Frieden mit Russland“ pro-russische Narrative, wie etwa „kein Krieg mit Russland“ oder „wir wollen eine deutschrussische Freundschaft“ bedient. Auch der Austritt aus der NATO wird in diesem Zusammenhang vehement propagiert.

Der verfassungsfeindliche Verein „United Movement For Equal Human Rights“ (UMEHR e.V.)

Der extremistische Verein UMEHR e.V. wurde aufgrund seiner eindeutig verfassungsfeindlichen Agitation im Rahmen der Corona-Protestbewegung im Februar 2022 vom Landesamt für Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingestuft.

„UMEHR e.V.“ bezeichnet sich selbst als Projekt, das „auf die radikale Demokratisierung unserer Gesellschaft“ hinwirken wolle. Darüber hinaus sei man bereit, alle „Widrigkeiten geduldig zu ertragen“ bis die Souveränität als Staatsbürger hergestellt sei und man selbst über Verfassung und Gesetz entscheiden könne.

UMEHR und sein Umfeld äußern sich offen feindselig gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat, lehnen das in der repräsentativen Demokratie des Grundgesetzes verkörperte Demokratieprinzip ab und verfolgen eine sicherheitsgefährdende und demokratiefeindliche Delegitimierung des Staates, die zusätzlich mit einem ausgeprägten Widerstandsnarrativ unter-

legt ist. In der Internetpostille „Der Aufstand“ wurden auch im Jahr 2024 in regelmäßigen Abständen Artikel von UMEHR-Anhängern veröffentlicht, welche sich in ihren Aussagen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Im April 2024 konkretisierte UMEHR in „Der Aufstand“ (Ausgabe Nr. 18) erneut seine Ablehnung der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes: „Was ist die gesellschaftliche Alternative zum gegenwärtig herrschenden Räubersystem, dessen politischer Überbau, das Repräsentativsystem, uns als ‚Demokratie‘ verkauft wird?“ Auch im „Aufstand“ vom 14. Januar 2024 (Ausgabe Nr. 3) thematisiert UMEHR die Überwindung der parlamentarischen Demokratie: „Innerhalb des derzeitigen Machtsystems ist es nicht möglich, den Krieg gegen Kinder, Frauen und Familien final zu beenden. Dafür müssen die Machtverhältnisse grundlegend geändert werden, durch eine wirkliche Volksherrschaft, die nach radikaldemokratischen Prinzipien organisiert ist und in der die Staatsbürger ihre Souveränität errungen haben. Und zwar müssen die Machtverhältnisse hier in Deutschland grundlegend geändert werden, sowie in allen anderen Vasallenstaaten des Imperiums und natürlich auch in den USA selbst.“ Das Ziel von UMEHR sei es, so im „Aufstand“ Nr. 43 vom 20. Oktober 2024 eine „echte Demokratie (Radikaldemokratie)“ auf den Weg zu bringen. Dort fordert UMEHR weiterhin die Abkehr vom für das Rechtsstaatsprinzip zentralen Grundsatz der Gewaltenteilung und der Pressefreiheit: „Die legislative Macht des Volkes sollte die Judikative, Exekutive und die Medien überwachen.“

In Ausgabe Nr. 12 von „Der Aufstand“ vom 17. März 2024 veröffentlicht UMEHR einen Brief an den russischen Machthaber Wladimir Putin, in dem der Autor „recht herzlich zur Wahl für den Präsidenten der Russischen Föderation“ gratuliert und es „schade“ findet, „dass ich Ihnen nicht auch meine Stimme geben kann.“ Zudem regt der Verfasser für „Januar/Februar 2025“ ein „deutsch-russisches Treffen, verbunden mit politischen Gesprächen“ an, um auf diesem „Weichen“ zu stellen, „wie es 1945 im Februar die ‚Großen Drei‘ [Churchill, Roosevelt und Stalin] taten:

„Liquidierung von Nazismus, Faschismus und Militarismus in Deutschland durchsetzen, Deutschland zu einem vereinten, neutralen Staat

aufzubauen und auf dieser Basis zuerst einen Friedensvertrag mit der damaligen Sowjetunion abzuschliessen. Bitte lassen sie uns an diesen wertvollen Ideen arbeiten.“



Titelblatt der Internetpostille „Der Aufstand“
Nr. 12/24 vom März 2024.

2 „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ – Allgemeines / Ideologie

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungsideologische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder definieren sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Daher begehen Reichsbürger und Selbstverwalter auch regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung.

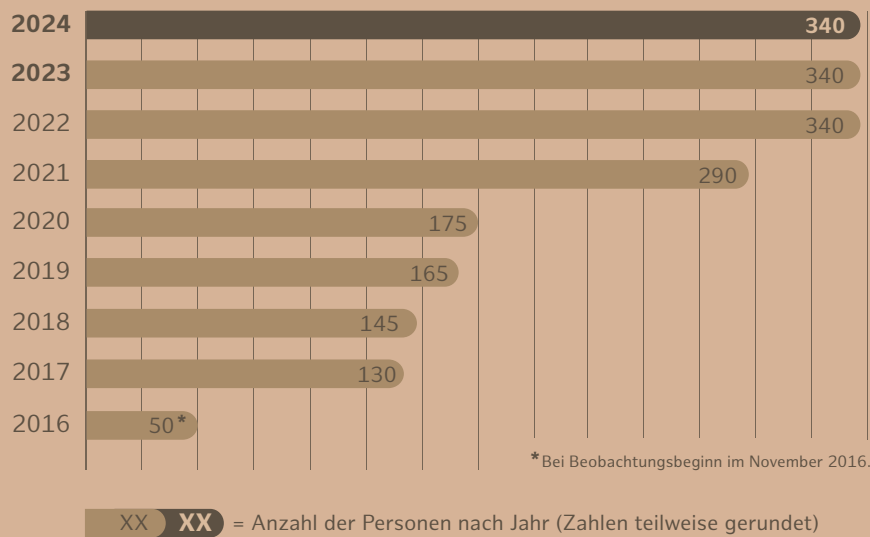
Innerhalb des sehr heterogenen Spektrums der Reichsbürger und Selbstverwalter existieren zahlreiche Gruppierungen, die regional und überre-

gional in verschiedenen Bundesländern aktiv sind. Ihr Umfeld ist personell, organisatorisch und ideologisch sehr vielfältig. Darunter finden sich unter anderem Rechtsextremisten, Esoteriker, Verschwörungsideologen und verfassungsschutzrelevante Delegitimierer. Das Spektrum umfasst darüber hinaus auch (Kleinst-)Gruppierungen und Einzelpersonen. Diese stehen nicht selten in Konkurrenz zueinander und lehnen sich gegenseitig ab. Organisationsstrukturen bestehen über einzelne Gruppierungen hinaus nicht. Bundesweit aktive Reichsbürger-Gruppierungen verfügen teilweise über regionale Ableger. Ein Beispiel ist der „Vaterländische Hilfsdienst“ mit seinen regionalen „Armeekorpsbezirken“; für Hamburg der „IX. Armeekorpsbezirk Altona“ oder das am 13. Mai 2025 vom Bundesinnenminister verbotene „Königreich Deutschland“ (KRD) mit seiner „Repräsentativen Regionalstelle Hamburg“.

Wie die personelle Zusammensetzung der Szene ist auch ihre Ideologie nicht einheitlich. Die Szeneangehörigen eint jedoch das Bestreiten der völkerrechtlichen Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und die daraus abgeleitete fundamentale Ablehnung ihrer bestehenden Rechtsordnung. Meist werden entsprechende Ansichten durch pseudojuristische oder pseudohistorische Argumentationsmuster begründet. So stellen Szeneanhänger darauf ab, dass das Grundgesetz nie durch eine Volksabstimmung angenommen wurde. Dies sei aber unabdingbar für die Wirksamkeit einer Verfassung. Folglich ist für Reichsbürger und Selbstverwalter der Staat ohne eine gültige Verfassung nicht existent. Sie geben sich eigene Gesetze oder berufen sich auf ein selbst definiertes, universell gültiges Naturrecht, welches Vorrang vor den bundesdeutschen Gesetzen habe. Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnen viele Reichsbürger und Selbstverwalter auch als „BRD-GmbH“ und staatliche Institutionen als deren Firmen. Ein Beleg dafür sei der Personalausweis – aus Reichsbürgersicht der Beweis dafür, dass die Bundesbürger rechtloses Personal der BRD-GmbH seien. Reichsbürger benutzen daher häufig nicht den amtlichen Personalausweis, sondern selbst produzierte oder in der Szene erworbene Fantasie-„Personenausweise“.

Reichsbürger und Selbstverwalter beziehen sich auf unterschiedlichste historische Verfassungen Deutschlands. So behaupten Teile der Szene, das „Deutsche Reich“ bestehe, je nach

Personenpotenziale Reichsbürger und Selbstverwalter Hamburg



konkreter Einzelmeinung, in seinen Grenzen beispielsweise von 1871, 1914 oder 1937 fort. Dieser geographische Revisionismus weist eindeutige Bezüge zum Rechtsextremismus auf. Auch werden geschichtsrevisionistische Ansichten vertreten, ebenso wie antisemitische Verschwörungsideologien.

Die Selbstverwalter unterscheiden sich von den Reichsbürgern im Wesentlichen dadurch, dass sie nicht unbedingt auf ein „Deutsches Reich“ fixiert sind. Hauptsächlich wird dabei unter Berufung auf den Art. 9 des UN-Dokuments A/RES/56/83* behauptet, dass man sich über dieses Dokument zum Selbstverwalter erklären könnte. Hierbei definieren Selbstverwalter zum Beispiel ihr Haus oder Grundstück als souveränes Staatsgebiet und markieren dieses mitunter durch eine Grenzlinie und entwerfen eine eigene „Staatsflagge“, „Wappen“ oder andere Kennzeichen. Andere versuchen durch eine eigene „Staatsgründung“, die geltende Rechtsordnung für sich außer Kraft zu setzen. In Hamburg sind bisher keine der sogenannten Selbstverwalter durch derartige Handlungen aufgefallen.

Auch der Bezug auf die Menschenrechte veranlasst Personen, in die „Selbstverwaltung“ zu treten. Zu erkennen ist dies an der häufig anzutreffenden Selbstbezeichnung als „Mensch und natürliche Person“ oder „autorisierter Repräsentant“ (Abkürzung: „a.r.“). Diese Bezeichnungen finden sich in zahlreichen Schreiben von Reichsbürgern und Selbstverwaltern an staat-

liche Institutionen. Das Hamburger Spektrum besteht mehrheitlich aus Einzelpersonen, die als Bußgeldverweigerer durch das Versenden entsprechender querulatorischer Schreiben an Behörden auffallen.

2.1 Potenziale

Ende 2024 wurden in Hamburg 340 Personen der Reichsbürgerszene zugerechnet (2023: 340). Soziodemografisch lässt sich die Hamburger Reichsbürgerszene wie folgt charakterisieren: Rund zehn Prozent des Personenpotenzials werden weiterhin zugleich dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugerechnet; dieser war auch 2024 nicht prägend für die Hamburger Reichsbürgerszene. Die Geschlechterverteilung liegt gleichbleibend bei 60% (männlich) zu 40% (weiblich); der Anteil von Personen mit erkennbarem Migrationshintergrund liegt bei zirka zehn Prozent. Etwa zwei Drittel des Hamburger Personenpotenzials sind älter als 50 Jahre.

Auch im Jahr 2024 wurden durch das LfV Hamburg wieder zahlreiche Informationsveranstaltungen zum Thema „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zur Sensibilisierung der Bediensteten der Hamburger Ämter und Behörden durchgeführt. Daraus resultierend wurden dem LfV Hamburg viele Verdachtsmeldungen übermittelt, zum Beispiel aus Hamburger Kunden-Dienststellen, bei denen Reichsbürger aufgefallen waren.

* Es handelt sich um einen Vorschlag einer Arbeitsgruppe der UNO und nicht um bestehendes Völkerrechtsrecht.

2.2 Aktivitäten und Gruppierungen

„Indigenes Volk Germaniten“ (IVG):

Beim „Indigenen Volk Germaniten“ (IVG) handelt es sich um eine bundesweit agierende Organisation. Deren Angehörige verstehen sich als „autochthone [griechisch für einheimisch, eingeboren, hier entstanden] Angehörige des indigenen Volkes Germaniten“ und berufen sich auf die „ethnokulturelle Identität“ der „germanischen Vorfahren“. Sie sehen sich als deren historische Nachfahren. Auch wird von „germanischen Ahnen“ gesprochen, die „böse seien“, wenn man das IVG verlasse. Das Volk der Germaniten sei von allen staatlichen Verpflichtungen, wie Steuern oder Bußgeldzahlungen, befreit. Die Gruppierung tritt als „Unterstützer“ für Personen auf (in der Regel ebenfalls der Reichsbürgerszene angehörig), die mit Behörden und Gerichten in Konflikt stehen. In Hamburg war 2024 ein leicht gesunkenes Aufkommen an entsprechenden schriftlichen Äußerungen gegenüber Hamburger Behörden festzustellen. Der Gruppe ist in Hamburg ein niedriges zweistelliges Personenpotenzial zuzurechnen.

„Königreich Deutschland“ (KRD):

Die Reichsbürger und Selbstverwalter-Gruppierung „Königreich Deutschland“ (KRD) mit ihrem „Regionalstellen Netzwerk Hamburg“ war auch im Jahr 2024 in Hamburg weiter präsent, auch wenn deren Aktivitäten seit Jahresmitte deutlich abgenommen haben. Anfang Juni 2024 fand bei Wedel ein sogenannter „Zukunftskongress“ des KRD statt, an dem neben dem selbsternannten „Obersten Souverän“ Peter Fitzek auch Hamburger Anhänger teilnahmen. Innerhalb des Führungsteams des „Regionalstellen Netzwerk Hamburg“ vollzog sich zur Jahresmitte ein Personalwechsel.

Das neue Führungsteam zeigte erkennbar weniger Engagement, so dass regionale Veranstaltungen seltener stattfanden; korrelierend zu den Aktivitäten des KRD insgesamt. Dem Hamburger KRD-Ableger wurden Ende 2024 etwa 40 Personen aus Hamburg zugerechnet.

Peter Fitzek, Gründer dieses Fantasiestaates, hatte sich in einem „Staatsgründungsakt“ 2012 zum „Obersten Souverän“ ernennen lassen. Das KRD hat sich – der Überzeugung folgend, einen „völkerrechtskonformen neuen Staat“ gegründet zu haben – auch eine eigene „Verfassung“ gegeben. Die Aktivitäten der Gruppierung sind auf Fitzek als Person zugeschnitten. Um ihn als Gründer und Anführer hat sich seitdem ein regelrechter Personenkult entwickelt. Aufgrund seiner offenbar für manche Menschen charismatisch wirkenden Ausstrahlung ist es ihm in den vergangenen Jahren gelungen, eine nach Einschätzung des LfV Hamburg sektenähnliche Gemeinschaft aufzubauen. Es gelang ihm, Menschen mit seinen Heilsversprechungen für sich zu gewinnen. Im Juli 2023 hat das Amtsgericht Wittenberg den gebürtigen Hallenser wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung zu einer Haftstrafe von acht Monaten ohne Bewährung verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Am 13. Mai 2025 hat der Bundesinnenminister den Verein „Königreich Deutschland“ verboten. Zweck und Tätigkeit des Vereins laufen laut Verbotsverfügung den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung. Vom Verbot umfasst sind auch die zahlreichen Teilorganisationen des Vereins.

Die virtuelle Vernetzung der Reichsbürger- und Selbstverwalter-Szene durch die Nutzung sozialer Netzwerke hatte, wie in anderen extremistischen Phänomenbereichen, auch 2024 weiterhin einen hohen Stellenwert. 



Das Fantasie-Wappen
des Fantasie-Staates
„Königreich Deutschland“

Helfen Sie mit!

Um die Reichsbürger- und Selbstverwalterszene weiter aufzuklären, ist der Verfassungsschutz auch auf Hinweise aus der Bevölkerung oder anderen Behörden angewiesen. Wer entsprechende Informationen hat, kann sich an das LfV Hamburg wenden. Jeder Hinweis wird grundsätzlich vertraulich behandelt:



040 – 244443



poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de





Scientology-Organisation

Erklärtes Ziel der Scientology-Organisation (SO) ist es nach Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden, eine sogenannte „scientologische Zivilisation“ zu errichten.

Theorie und Praxis dieser SO-Gesellschaftsvorstellung erfüllen mehrere Merkmale einer totalitären Organisation wie ideologischer Alleinvertretungsanspruch, rigider Dogmatismus, hermetisch abgeschlossene Organisationsstruktur, Führerkult und totale Unterordnung der Mitglieder, dualistisches Freund-Feind-Bild sowie kollektivistisches Denken. Die Ideologie der SO ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Die von den Verfassungsschutzbehörden festgestellten Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der SO ergeben sich insbesondere aus den Richtlinien ihres Gründers, dem US-amerikanischen Science-Fiction- und Selbsthilfe-Autor L. Ron Hubbard (1911 bis 1986). Diese dürfen innerhalb der SO zwar redaktionell, aber niemals inhaltlich verändert werden. In einer scientologischen Gesellschaft sollen danach nur sogenannte „Clears“, von allen geistigen Störungen befreite Menschen, Rechte genießen. Andere Personen gelten als nicht gleichwertig. Die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden wurde 2008 durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster ausdrücklich bestätigt.



1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die „Scientology-Organisation“ (SO), die in Deutschland als Verein organisiert ist, wird seit 1997 bundesweit von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Grund hierfür ist, dass durch die von der SO angestrebte Gesellschaftsordnung zentrale Grundwerte, zum Beispiel die Menschenwürde sowie das Recht auf Gleichbehandlung, außer Kraft gesetzt werden und die SO folglich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agiert (siehe dazu auch die Info-Box „Aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen in Münster vom 12. Februar 2008“ auf Seite 121).



SO-Gründer L. Ron Hubbard postuliert in seinen Veröffentlichungen und SO-Richtlinien, dass die Befreiung des menschlichen Geistes nur mit einer von ihm entwickelten „Technologie“ gelänge. In einer von der SO angestrebten „scientologischen“ Gesellschaft könnten demnach nur nach scientologischer „Technologie“ optimierte Menschen (sogenannte „Clears“) die Rechte eines freien Individuums genießen. Um den „Clear“-Status zu erreichen, müssten Mitglieder

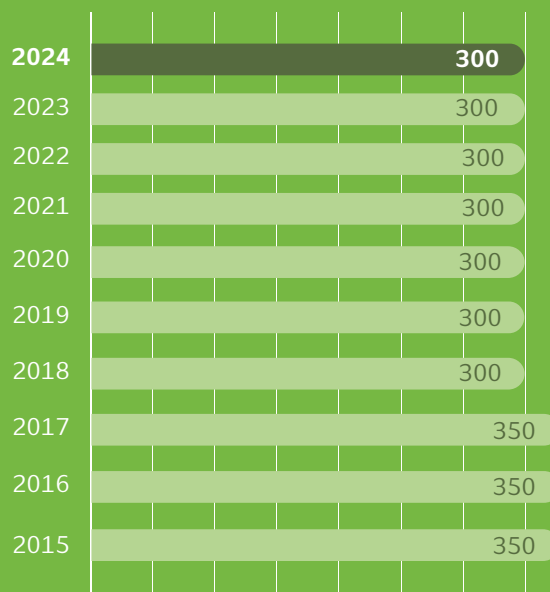
neben diversen kostenintensiven Kursabschlüssen auch „Auditing-Sitzungen“ absolvieren.

„Ein Wesen ist nur so wertvoll, wie es anderen dienen kann.“

L. Ron Hubbard¹

Im Original: „A being is only as valuable as he can serve others.“ Die SO hat die hier wiedergegebene Übersetzung dem LfV gegenüber bemängelt, verwandte sie jedoch auch selbst unverändert auf offiziellen Internetseiten (Stand: Dezember 2024). Die von L. Ron Hubbard festgelegten SO-Richtlinien zur Erhaltung und Gestaltung der „scientologischen“ Gesellschaft bilden bis heute die Basis für Aktivitäten und Überzeugungen der SO. L. Ron Hubbard gilt immer noch als unanfechtbare Autorität, dessen Ansichten Scientologen befolgen und verbreiten müssen. Auf der Internetseite der SO ist ihm nach wie vor eine eigene Rubrik gewidmet, in welcher für seine Veröffentlichungen geworben und sein Handeln glorifiziert wird.

Personenpotenziale - Hamburg



XX XX = Anzahl der Personen nach Jahr (Zahlen gerundet)

¹ L. Ron Hubbard, zitiert nach „PROKLAMATION der Religion, der Menschenrechte und der Gesellschaft“ der „Church of Scientology International“



Foto: LfV Hamburg

Der Hauptsitz des Vereins „Scientology Kirche Hamburg e.V.“ am Domplatz in der Hamburger Innenstadt.

In Deutschland ist die SO darauf bedacht, ihrem Negativ-Image entgegenzuwirken und sich nach außen als unpolitische und demokratiekonforme Organisation darzustellen, indem sich der Verein als „Kirche“ und „neue Religion“ bezeichnet. Die Praxis der SO ist gekennzeichnet durch ihr Streben nach Geld, Macht und vollständiger Kontrolle über ihre Mitglieder. Mit ihrer als „angewandte religiöse Philosophie“ bezeichneten sogenannten „Lehre“ versucht die SO, diese Praxis auf eine metaphysische Ebene zu heben. Wesentlicher Schwerpunkt der Außendarstellung der SO sind sogenannte „Frontgroups“. Die unter der Bezeichnung „soziale Hilfsprogramme“ getarnten Initiativen rücken gesellschaftlich relevante Themen wie „Drogenhilfe“, „Menschenrechte“ oder „Hilfe in Krisengebieten“ in den Fokus ihrer vermeintlichen Aufklärungsarbeit. Ziel dieser Kampagnen ist nach Einschätzung des LfV Hamburg, SO-Praktiken zunächst zu verschleiern, gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen und das Image des vorgeblich uneigennützig agierenden Wohltäters zu wahren, um letztlich neue Anhänger zu gewinnen. Über sol-

che gesellschaftlich relevanten, breit diskutierten und akzeptierten Themen sollen gezielt Kontakte und Bündnisse zu demokratisch engagierten Gruppierungen, Organisationen und Institutionen aufgebaut und somit die Grenzen zwischen extremistischem und nicht-extremistischem Engagement aufgelöst werden. Insofern verfolgt auch die SO die insbesondere im Rechts-extremismus, Linksextremismus, Islamismus sowie im verschwörungsideologischen Extremismus festzustellende Strategie der Entgrenzung.

Aktivitäten in diesem Sinne waren 2024 vor allem Flugblattverteilungen der „Frontgroup“ „Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“ in Hamburger Hausbriefkästen.

Im Jahr 2024 fanden mit der UEFA-Fußball-Europameisterschaft in Deutschland (14. Juni bis 14. Juli) und den Olympischen Sommerspielen in Paris (26. Juli bis 11. August) zwei Großveranstaltungen statt, die die SO zum Anlass genommen hat, um Kundgebungen und Veranstaltungen sowie Verteilaktionen durchzuführen.



Das Logo der
„Scientology Kirche
Hamburg e.V.“

Unter dem Vorwand der Drogenprävention und der Aufklärungsarbeit startete „Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“ eine großangelegte Kampagne zur Ansprache neuer Zielgruppen. So wurden in mehreren deutschen Städten, darunter auch Hamburg, während der Fußball-EM zahlreiche Informationsstände aufgestellt und Informationsmaterial verteilt.

Anlässlich des anstehenden „Internationalen Tag gegen Überdosierung“ („International Overdose Awareness Day“, das erste Mal 2001 abgehalten) wurde im August 2024 laut SO „in einem Hamburger Drogenbrennpunkt“ ein Informationsstand angekündigt, um über die Gefahren des Drogenkonsums aufzuklären. Darüber hinaus gab es einen Tag der offenen Tür im Sitz der Hamburger SO an der Domstraße, der „Hamburger Org“, wie Scientologen das Gebäude nennen. Vorgeblich ehemalige Drogenabhängige sollten über ihre vergangene Drogenabhängigkeit berichten.

Die Kampagnen sind nach scientologischer Ideologie Teil des Drangs zum Überleben der Menschheit. Danach sei die „Klärung“ des Planeten nur möglich, wenn Faktoren, die das Überleben der Menschheit nach scientologischem Verständnis bedrohen, erfolgreich bekämpft werden.

Der 1986 gestorbene Hubbard wird von seinen Anhängern nach wie vor als Genie verehrt. Auch die Hamburger SO wirbt auf ihrer Internetseite für seine Bücher und Artikel und preist deren nahezu übernatürliche Wirkmächtigkeit an:

„Ein Zeugnis für die Funktionsfähigkeit seines Vermächnisses sind die Wunder, die durch sein Know how hervorgebracht werden, und die Millionen seiner Freunde auf der ganzen Welt, die dieses Vermächtnis weitertragen. Beides wächst mit jedem Tag [...]“.¹

Zu den „Millionen“ Freunden Hubbards gehören auch die Hamburger Scientologen, die sich – zum Beispiel offen auf ihrer Homepage – für die Verbreitung und Anwendung seiner gerichtlich als verfassungsfeindlich eingestuften Ideologie einsetzen und an deren wachsenden Erfolg glauben.

Innerhalb des hier dargestellten Rahmens agierte die SO auch im Jahr 2024 in Hamburg. Der von ihr angestrebten „Klärung“ des Planeten näherte sie sich nach Einschätzung des LfV Hamburg weiterhin nicht an. Insofern ist die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ideologie zwar die Basis der SO, die Gefahr ihrer gesamtgesellschaftlichen Verwirklichung bestand jedoch auch im Jahr 2024 nicht. Ein Hauptgrund hierfür ist nach Auffassung des LfV Hamburg die negativ geprägte öffentliche Wahrnehmung als extremistische Organisation, die bisher weder durch die Aktivitäten der „Frontgroups“ noch die beständige Agitation und den juristischen Kampf gegen die Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden verbessert werden konnte. Der Aufgabe des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem der Demokratie, das – sofern geboten – die Öffentlichkeit über extremistische Aktivitäten informiert, kommt in diesem Kontext die entscheidende Rolle zu. 

Flugblätter wie dieses wurden in
Hamburger Hausbriefkästen verteilt.



¹Quelle: <https://www.presse-scientology-hamburg.de/kurzinfos/l-ron-hubbard/wer-war-l-ron-hubbard/>



Infobox

„Dianetik“

Scientologys Grundwerk mit dem Titel „Dianetik“ erhebt den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und ist häufig der Einstieg in die Scientology Organisation (SO). Von den Ursprüngen der ansonsten vehement abgelehnten Psychoanalyse inspiriert, kreierte SO-Gründer L. Ron Hubbard als grundlegendes Werk der SO die Dianetik, die sich mit der Kontrolle und der Steuerung des Denkens von Scientologen befasst. Dabei wird zwischen einem „reaktiven“ und einem „analytischen Verstand“ unterschieden, von denen der reaktive beseitigt werden soll. Die geistige Funktion des „reaktiven Verstandes“, in dem nach scientologischer Ideologie die menschlichen Erinnerungen gespeichert sein sollen, gilt unter Scientologen als tierisch, primitiv, boshaft, brutal und sogar als Verursacher psychosomatischer Krankheiten. Am Ende eines langwierigen und für die Teilnehmer kostenintensiven dianetischen Prozesses soll der „Clear“ stehen: Ein vom „reaktiven Verstand“ befreiter Scientologe, der nur noch analytisch im Sinne seiner Organisation funktioniert.

Aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen in Münster vom 12. Februar 2008

„[Es liegen] tatsächliche Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht und in ausreichender Zahl dafür vor, dass in einer Gesellschaft nach scientologischen Vorstellungen die Wahrung der Menschenwürde und des Gleichbehandlungsgebots nicht gewährleistet sind. Wiederholt finden sich in Texten Hubbards Aussagen, die nahe legen, dass Menschen- und Bürgerrechte in einer scientologischen Ge-

sellschaft nicht allen Menschen gleichermaßen zustehen sollen.“ „Anhaltspunkte dafür, dass in einer Gesellschaft nach scientologischen Vorstellungen die Wahrung der Menschenwürde und des Gleichbehandlungsgebots nicht gewährleistet sind, ergeben sich darüber hinaus aus den Darlegungen Hubbards zu ‚ehrlichen‘ und ‚unehrlichen‘ Menschen.“ „[In Texten Hubbards kommt] ein Menschenbild zum Ausdruck, das mit der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, weil es eine Missachtung des dem Menschen nach Art. 1 Abs. 1 GG kraft seines Personseins zukommenden Wertes erkennen lässt.“ „[Es ergeben sich] zugleich tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die [Scientology-Organisation] Bestrebungen [verfolgt], die darauf gerichtet sind, das Recht des Volkes, die Volksvertretung in allgemeiner und gleicher Wahl zu wählen, zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen [...]. Die dargestellte Differenzierung in den Schriften Hubbards zwischen Menschen, denen ein Wert für die Gesellschaft zukommt, und solchen, die keinen Wert bzw. einen negativen Wert für die Gesellschaft haben, sowie die damit einhergehende Aberkennung von individuellen Bürgerrechten bei Teilen der Bevölkerung lässt besorgen, dass in einer nach den Vorgaben Hubbards verwirklichten Gesellschaftsordnung das aktive und passive Wahlrecht nicht allen Menschen gleichermaßen zustehen soll. Dieser Verdacht verstärkt sich mit Blick auf weitere Verlautbarungen, in denen Hubbard zum Ausdruck bringt, dass eine „funktionierende“ und „wirkliche“ Demokratie ... nur in einer Nation von Clearns möglich ist“.



Spionageabwehr

Klassisches Aufklärungsziel ausländischer Nachrichtendienste ist die Ausforschung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, wofür sie technische Mittel ebenso wie menschliche Quellen verwenden. Aufgabe der Spionageabwehr ist es, diese Aktivitäten aufzuklären und abzuwehren.

Eine große Bedrohung der deutschen Volkswirtschaft ist die Wirtschaftsspionage. Als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat die Gefahr von Ausforschungsaktivitäten russischer Nachrichtendienste in den Bereichen Militär, Wirtschaft und Politik zugenommen. Die Spionageabwehr trägt durch Beratung und Sensibilisierung wesentlich zur Abwehr staatlich gelenkter und von fremden Nachrichtendiensten ausgehender Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen bei. Eine weitere zentrale Aufgabe besteht in der Beobachtung der von ausländischen Nachrichtendiensten gesteuerten Beschaffung von Know-how und Gütern, die sich auf die Entwicklung und Herstellung atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen sowie auf die dafür erforderliche Raketentechnologie beziehen (Proliferation). Weiterhin unterstützt die Spionageabwehr Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge erhalten, in beratender Funktion.



1. Überblick

Die Spionageabwehrbereiche der Verfassungsschutzbehörden haben den gesetzlichen Auftrag, Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte zu sammeln und auszuwerten. Dabei geht es neben der Aufklärung aktueller Spionagefälle auch darum, die Methoden, Arbeitsweisen und Strukturen von in der Bundesrepublik Deutschland aktiven ausländischen Nachrichtendiensten zu erkennen.

Die Auswertung und Zusammenfassung der bundesweit gesammelten Erkenntnisse sowie der informelle Austausch mit Nachrichtendiensten anderer Länder obliegt dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Innerhalb des Verfassungsschutzverbundes arbeiten die Spionageabwehrbereiche aller Bundesländer eng mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen.

Der gesetzliche Auftrag der Spionageabwehr beschränkt sich hierbei nicht auf bestimmte Länder, beispielsweise auf die durch den Verfassungsschutz schwerpunktmäßig bearbeiteten Nachrichtendienste der Russischen Föderation, der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran und der Türkei. Auch Nachrichtendienste weiterer Staaten haben den Auftrag, Informationen beispielsweise aus Wirtschaft und Politik zu beschaffen. Im Rahmen des sogenannten „360-Grad-Blickes“ der Spionageabwehr können daher auch andere gegen die Bundesrepublik Deutschland aktive Nachrichtendienste in den Fokus des Verfassungsschutzes geraten.

Die Nachrichtendienste ausländischer Staaten arbeiten fast ausnahmslos getarnt in Deutschland. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind viele Nachrichtendienste in Vertretungen wie Botschaften und Generalkonsulaten untergebracht – auch Legalresidenturen genannt.

Aufgrund ihrer starken Rolle in der Europäischen Union, der NATO und auch ihrer ökonomischen Stärke steht die Bundesrepublik Deutschland im besonderen Fokus diverser gegnerischer Nachrichtendienste. Darüber hinaus ist für eine Reihe von Nachrichtendiensten die Ausforschung oppositioneller Gruppierungen ihrer jeweiligen Heimatländer von großer Bedeutung.

Im Fokus ausländischer Nachrichtendienste stehen nach wie vor Informationen aus Politik, Wirtschaft, Forschung, Wissenschaft und Militär sowie das Ausspähen von Oppositionellen. Das Spionagegeschäft gegen Deutschland wird mit menschlichen Quellen und mit technischen Mitteln durchgeführt. Darüber hinaus sind verstärkte Aktivitäten der illegitimen Einflussnahme sowie gezielter Desinformationskampagnen feststellbar.

Die Spionageaufklärung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch auf Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Häufiger als gedacht tragen Informationen betroffener Einzelpersonen, Unternehmen oder sonstiger Stellen zur Aufklärung eines Spionage- oder Proliferationsverdachtes bei.



Illustration: LfV HH

Im Kontext der Spionageabwehr wird der „360-Grad-Blick“ als Rundumblick des Verfassungsschutzes bezeichnet und bezieht sich auf alle Staaten der Welt.

Mit der verstärkten Nutzung des Cyberraumes hat sich die Intensität der Spionage in vielfältiger Hinsicht deutlich gesteigert. Cyberspionage bietet gegenüber der traditionellen Spionage aus Sicht gegnerischer Nachrichtendienste viele Vorteile. So haben sich Cyberangriffe für Nachrichtendienste zu einem Standardwerkzeug entwickelt, das kontinuierlich ausgebaut und vielfältig genutzt wird. Diese elektronischen Attacken bergen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial. Sie können neben der Informationsgewinnung für schwerwiegende Sabotage eingesetzt werden, sind sehr kosteneffizient, vielfach einfach zu realisieren und quantitativ wie qualitativ hoch variabel. So kann ein Mitarbeiter eine Vielzahl verschiedener Operationen gleichzeitig betreiben. Die elektronischen Angriffe bergen ferner ein geringes Entdeckungsrisiko, da Spuren häufig mehrdeutig oder kaum vorhanden sind. Dies führt zu einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit bei kalkulierbarem Aufwand. Hinzu kommt, dass diese Vorgehensweise mit der traditionellen Spionage – also der Nutzung menschlicher Quellen – kombiniert wird, zum Beispiel bei Anbahnungsversuchen über soziale Netzwerke.

Insbesondere die Nachrichtendienste der Russischen Föderation und der Volksrepublik China sind weiterhin in großem Umfang bei steigender Komplexität in der Cyberspionage aktiv. Auch die Nachrichtendienste weiterer Staaten wie Nordkorea und Iran verfügen über die Ressourcen, elektronische Angriffe auf herausragendem Niveau gegen Ziele in Deutschland durchzuführen. Cyberangriffe werden mittlerweile aber auch von Staaten unternommen, die bisher über keine eigenen technischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Cyberangriffswerkzeugen verfügten. Ermöglicht wird das durch marktfertige Produkte in hoher Qualität, darunter auch Schadsoftware wie Trojaner. Der Entwicklungsaufwand fällt damit weg und vereinfacht Cyberangriffe fremder Staaten erheblich. Die Zuordnung von Cyberangriffen zu den Verantwortlichen durch die Verfassungsschutzbehörden – Attribuierung genannt – wird dadurch noch aufwändiger.

Insofern wird die Bedrohung durch Cyberangriffe nach Einschätzung des LfV Hamburg weiter steigen. Das betrifft sowohl die Quantität als auch die Qualität der Angriffe, vor allem aber das Schadenspotenzial. Eine zunehmende Vernetzung durch das „Internet of Things (IoT)“,

„Smart Home“ sowie Anwendungen und Projekte wie „Smart Cities“ bedeuten eine erhebliche Zunahme an möglichen Einfallstoren für Cyberangriffe mit massiven Folgen.

2. Proliferation

Die Beschaffung von Produkten zur Herstellung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen und der entsprechenden Trägertechnologie (Raketentechnik) einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows wird als Proliferation bezeichnet.

Verschiedene Staaten sind aufgrund der unzureichenden technologischen Infrastruktur im eigenen Land in hohem Maße darauf angewiesen, die entsprechenden Produkte und das zu ihrer Herstellung erforderliche Fachwissen aus den hierfür in Frage kommenden Lieferländern zu beziehen. In diesem Zusammenhang steht auch Deutschland als Standort zahlreicher innovativer und kompetenter Unternehmen und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet dieser Risikotechnologie im Fokus der Beschaffungsversuche dieser Länder.

Zur Verschleierung ihrer Beschaffungsaktivitäten haben die proliferationsrelevanten Staaten mittlerweile zahlreiche Methoden entwickelt:

- ▶ Beteiligung von Zwischenhändlern im eigenen Land oder in einzelnen Drittstaaten.
- ▶ Nutzung komplexer Firmen- und Bankstrukturen zur Verschleierung der Lieferwege.
- ▶ Umweglieferungen über Drittstaaten.
- ▶ Fälschung und Manipulation der Exportdokumente.

Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern haben den Auftrag, derartige Beschaffungsversuche in Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Aufgrund der guten Vernetzung der Proliferateure und der von ihnen angewendeten nachrichtendienstlichen Methoden ist der Verfassungsschutz mit seiner Expertise in der Spionage- und Cyberabwehr fester Bestandteil eines staatlichen Netzwerkes zur Verhinderung und Eindämmung der Proliferation. Der fachliche Austausch innerhalb dieses staatlichen Netzwerkes wird über den Ressortkreis Ausfuhr-



Ein PDF der Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ ist auf der Webseite des LfV Hamburg verfügbar.

Kontrolle gewährleistet, in dem unter Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verschiedene Ministerien und nachgeordnete Behörden zusammenarbeiten.

Zur Verhinderung proliferationsrelevanter Aktivitäten sind die Verfassungsschutzbehörden in besonderem Maße auf die Mitwirkung aller potenziell gefährdeten Personen und Unternehmen angewiesen. Gerade die Unternehmen, die als Hersteller oder Lieferanten sensibler Güter und damit auch für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen infrage kommen, tragen eine besondere Verantwortung. Diese Firmen können sich im Falle eines Verdachts auf derartige Aktivitäten vertrauensvoll an das LfV Hamburg wenden. Der Verfassungsschutz unterliegt hierbei nicht dem Strafverfolgungszwang und kann somit die Interessen und Belange sämtlicher Hinweisgeber berücksichtigen.

Kontakt

Bei Hinweisen und Fragen steht das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg als vertrauenswürdiger Ansprechpartner unter folgender Erreichbarkeit mit Rat und Tat zur Seite:

Telefon:

040/ 24 44 43

Fax:

040/ 33 83 60

E-Mail:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

Selbstverständlich ist bei der Übermittlung von Hinweisen und Anhaltspunkten niemand zur Preisgabe seiner Personendaten verpflichtet. Alle eingehenden Mitteilungen werden grundsätzlich vertraulich behandelt.



Weitere Informationen zum Thema Proliferation sind auf der Webseite des LfV zusammengefasst (siehe www.hamburg.de/verfassungsschutz). Hier steht ebenfalls die von den Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern herausgegebene Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ zur Verfügung.

Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Anklage wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz erhoben

Die Bundesanwaltschaft hat am 16. Februar 2024 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart Anklage gegen die deutschen und russischen Staatsangehörigen Waldemar W. und Natalie S. erhoben. Der Angeschuldigte Waldemar W. ist hinreichend verdächtig, mehrfach gewerbsmäßig gegen das Außenwirtschaftsgesetz verstoßen zu haben. Natalie S. ist wegen Beihilfe zu einigen dieser Verstöße angeklagt. Aus der Anklageschrift des Generalbundesanwalts:

Waldemar W. ist Geschäftsführer zweier von ihm im Saarland gegründeter Unternehmen für den internationalen Handel mit Elektronikbauteilen. In der Zeit von Januar 2020 bis März 2023 führte er in 54 Fällen Elektronikbauteile an ein Unternehmen in Russland aus, das mit der Produktion von militärischem Material und Zubehör befasst ist. Dazu gehört die von den russischen Streitkräften auch in der Ukraine eingesetzte „Orlan 10“ Drohne. Bauteile der Art, wie sie der Angeschuldigte lieferte, sind gängiger Bestandteil dieses Drohnentypus und von der Russland-Embargo-Verordnung der EU Nr. 833/2014 erfasst.

Zur Umgehung der EU-Sanktionen importierte Waldemar W. die betreffenden Waren in der Regel zunächst aus dem Ausland nach Deutschland und exportierte sie dann – zum Teil über ein von ihm beherrschtes und von Natalie S. geführtes Unternehmen in Baden-Württemberg – nach Russland. Natalie S. unterstützte dieses Vorgehen in 14 Fällen, indem sie gegenüber dem Vorlieferanten erklärte, dass die Güter in Deutschland verbleiben würden. Tatsächlich wurden die Waren jedoch zunächst an zwei in Russland ansässige zivile Scheinfirmen ausgeführt. Diese sorgten in Absprache mit Waldemar W. für eine Weiterleitung an den militärischen Hersteller. Nach Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges in der Ukraine im Februar 2022 ging Waldemar W. dazu über, die Waren mit Hilfe vorgeschobener Empfänger in Drittstaaten unter anderem in Kirgisistan und Hongkong nach Russland zu transportieren.

Der Gesamtwert der verbotswidrig ausgeführten Bauteile beläuft sich auf etwa 875.000 Euro.¹

¹Quelle: www.generalbundesanwalt.de

Durch Urteil des OLG Stuttgart vom 17. Juli 2024 wurde Waldemar W. zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten verurteilt. Die mitangeklagte Natalie S. erhielt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung. Der Senat ordnete überdies mit Blick auf die erzielten Verkaufserlöse die Einziehung von Wertersatz in Höhe von insgesamt rund 880.000 EUR an. Das Urteil ist rechtskräftig.¹

3. Nachrichtendienste der Islamischen Republik Iran

Die Islamische Republik Iran versteht sich als Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten und nutzt ihre Nachrichtendienste als wichtiges Mittel zur Sicherung des Herrschaftsanspruches der geistlichen und politischen Führung. Der Fokus der iranischen Nachrichtendienste liegt daher auf der Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland. Nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes bezieht sich ihr Ausspähungsinteresse weiterhin schwerpunktmäßig auch auf die Gewinnung von Informationen aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft in den westlichen Staaten.

Die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates werden überwiegend durch das iranische „Ministry of Intelligence“ (MOIS) gesteuert und koordiniert. Das Hauptaugenmerk des MOIS bei den nachrichtendienstlichen Aktivitäten im westlichen Ausland richtet sich dabei auf die „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK) und deren politischen Arm „Nationaler Widerstandsrat des Iran“ (NWRI). Der NWRI hat den Sturz der theokratischen Regierung des Iran als Ziel. Die Organisation MEK gilt als militanter Arm des NWRI.

Aus dem Informationsaufkommen der Spionageabwehr in Bund und Ländern gehen zudem Hinweise auf nachrichtendienstliche Aktivitäten gegen deutsche Einrichtungen im In- und Ausland hervor. Die Verfassungsschutzbehörden werten diese als Belege für das anhaltende Aufklärungsinteresse des MOIS in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik.

Neben den geheimdienstlichen Operationen des MOIS wurden in der Vergangenheit weiterhin verschiedene Aktivitäten der Quds-Force in Deutschland festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine auch nachrichtendienstlich agierende Spezialeinheit der iranischen Revolutionsgarden, deren Ausforschungsaktivitäten sich insbesondere gegen jüdische und israelische Ziele richten.



Das Wappen des
„Ministry of Intelligence“
(MOIS)

4. Nachrichtendienste der Russischen Föderation

Die Russische Föderation besitzt einen der größten Geheimdienstapparate der Welt, der mit umfassenden Befugnissen ausgestattet ist. Diese Dienste sind darauf ausgerichtet, die politischen und wirtschaftlichen Interessen Russlands global zu vertreten. Laut Gesetz sind sie sogar verpflichtet, Wirtschaftsspionage zu betreiben. Zu den bedeutendsten Nachrichtendiensten gehören der Inlandsgeheimdienst FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti), der Militärgeheimdienst GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije) und der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR (Slushba Wneschnej Raswedki).

Der FSB ist mit etwa 350.000 Angestellten, von denen mehr als 200.000 im Grenzschutz tätig sind, der größte unter ihnen. Seine Hauptaufgaben umfassen die Abwehr von Spionage im zivilen und im militärischen Bereich. Alle Datenübertragungen, die über russische Anbieter laufen, werden durch den FSB überwacht. Zudem hat der FSB Zugriff auf die Datenbanken sämtlicher russischer Telekommunikationsunternehmen. Dies ermöglicht eine gezielte Überwachung ausländischer Staatsbürger, die in Russland Telefon oder Internet nutzen. Zu den weiteren Aufgaben des FSB gehören die Beobachtung von Oppositionsgruppen sowie die Bekämpfung von Extremismus, Terrorismus und organisierter Kriminalität.

Die GRU beschäftigt etwa 37.000 Mitarbeiter, darunter rund 25.000 Angehörige der militärischen Spezialeinheit SpetsNaz. Der GRU ist verantwortlich für die Beschaffung von Informationen im militärischen und sicherheitspolitischen Bereich. Hierzu werden unter anderem Spionageoperationen gegen die NATO, die Bundeswehr und gegen andere westliche Sicherheitsorganisationen durchgeführt.



Das Wappen
des russischen
Inlandsgeheimdienstes
FSB

¹Quelle: www.oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/ vom 17. Juli 2024



Das Wappen
des russischen
Militärgeheimdienstes
GRU



Das Wappen des
zivilen russischen
Auslandsnachrichtendienstes SWR

Der SWR beschäftigt Schätzungen zufolge circa 15.000 Mitarbeiter. Dieser Dienst ist mit Aufgaben der Cyberspionage sowie der Informationsbeschaffung in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie betraut. Zudem hat der SWR die Aufgabe und die Befugnis, westliche Nachrichten- und Sicherheitsdienste zu überwachen. Ergänzend dazu besteht mit dem Föderalen Dienst für Bewachung (FSO) ein Dienst, der in erster Linie für den Schutz des Präsidenten, seiner Angehörigen und der Regierung zuständig ist.

Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten russischer Nachrichtendienste. Einerseits muss nach Einschätzung des Verfassungsschutzes nach wie vor davon ausgegangen werden, dass die Aktivitäten weiter intensiviert werden, andererseits sind die russischen Dienste gezwungen, ihre Arbeitsweise den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Maßnahmen zur Ausweisung russischer Diplomaten aus Deutschland sowie die Schließungen der Generalkonsulate in Hamburg, Leipzig, München und Frankfurt bedeuten für die russischen Nachrichtendienste eine Einschränkung ihrer Möglichkeiten. Daraus resultiert die Erforderlichkeit, andere – mitunter grenzüberschreitende – Spionagewege zu beschreiten.

Im Zuge des Krieges gegen die Ukraine wurden seit Februar 2022 weitreichende Finanz- und Wirtschaftssanktionen gegen die Russische Föderation verhängt, die sukzessive verschärft wurden. Diese umfassen insbesondere den Handel und die Einfuhr sämtlicher Güter und Technologien, die Russland für militärische Zwecke nutzen könnte. Russland forscht und arbeitet zwar mit Hochdruck an eigenen Waffensystemen, gleichwohl ist man bei der Produktion weiterhin auf Komponenten angewiesen, die im Ausland entwickelt und hergestellt werden. Um an entsprechende High-End-Produkte zu gelangen, werden zur Beschaffung häufig Drittstaaten involviert. Nichtsdestotrotz ist in einigen Wirtschaftsbereichen bereits erkennbar, dass die verhängten Sanktionen nachhaltig wirken, beispielsweise im Bereich der Luftfahrt- und in der Automobilbranche. Vor diesem Hintergrund steht zu erwarten, dass die Ausforschungs- und Beschaffungsaktivitäten der russischen Dienste in den Bereichen Militär und Wirtschaft weiterhin hoch sein und zunehmen werden.

Einflussnahme und Desinformation

Über seine Spionageaktivitäten hinaus ist Russland weiterhin bestrebt, die öffentliche Meinung und den politischen Kurs in Deutschland im eigenen Sinne zu beeinflussen sowie die eigene Position im internationalen Machtgefüge zu stärken. Diese Aktivitäten zielen insbesondere darauf ab, im Verborgenen oder unter Vortäuschung falscher Tatsachen Einfluss auf politische Entscheidungs- und Funktionsträger auszuüben, das Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität und Handlungsfähigkeit der demokratischen Institutionen und Mechanismen zu untergraben, die westliche Wertegemeinschaft zu diskreditieren und Bündnisse wie EU und NATO zu schwächen.

Dafür greift Russland bedeutende aktuelle politische sowie gesellschaftliche Ereignisse und Entwicklungen auf. Die seit Jahren hochfrequente und umfassende Verbreitung staatlicher Propaganda und Desinformation hat seit Beginn des russischen Angriffskrieges noch einmal deutlich an Intensität gewonnen. Gerade Verbreitungskanäle der sozialen Medien werden von staatlichen oder staatsnahen Akteuren verstärkt genutzt, um dort ihre Inhalte und Narrative an einen möglichst großen Personenkreis zu verbreiten.

Insbesondere konnte hier auch im Jahr 2024 – verstärkt durch die europäischen Sanktionen und die damit verbundenen Einschränkungen für russische Staatsmedien in der EU – eine verstärkte Nutzung der Plattform Telegram festgestellt werden, die sich als bedeutende Alternative zu anderen sozialen Netzwerken und zu einem wichtigen Verbreitungsweg für Desinformation entwickelt hat. Neben staatlichen Akteuren spielten Influencer eine gesteigerte Rolle als Multiplikatoren von Propaganda und Desinformation für Russland.

Sabotage

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat auch für die Gefährdungslage im Hinblick auf mögliche Sabotage- und Ausspähungsaktivitäten eine zunehmende Bedeutung. Insbesondere der Bereich der Ausspähung kritischer Infrastruktur vor dem Hintergrund möglicher Sabotagehandlungen mit pro-russischer Motivation stellt nach Einschätzung des Verfassungsschutzes einen wesentlichen Handlungsschwerpunkt staatlich koordinierter Akteure dar.

Unter anderem aufgrund der in Europa durchgeführten sanktionsbedingten Ausweisungen russischer Diplomaten, zu denen auch nachrichtendienstliche Mitarbeiter zählen, greift Russland zunehmend auf Personen ohne jeglichen nachrichtendienstlichen Hintergrund, sogenannte Low-Level-Agents, zurück. Dies betrifft häufig unausgebildete Personen, die über das Internet (zum Beispiel Telegram) angeworben werden und in der Regel nicht wissen, um wen es sich bei dem eigentlichen Auftraggeber hinter den Annoncen handelt. Hierdurch sind die Personen den Sicherheitsbehörden vor solchen Taten häufig noch nicht bekannt.

Verurteilungen und Festnahmen

Verurteilung eines Bundeswehroffiziers wegen Spionage für Russland

Das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte im Mai 2024 einen Bundeswehroffizier wegen Spionage für Russland zu dreieinhalb Jahren Haft. Die Richter sprachen den 54-Jährigen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit und Verletzung des Dienstgeheimnisses schuldig.

Laut Anklage hatte der Hauptmann aus eigenem Antrieb heraus ab Mai 2023 Informationen aus seiner Tätigkeit im Beschaffungsamt der Bundeswehr in Koblenz an das Russische Generalkonsulat in Bonn und die Russische Botschaft in Berlin weitergeleitet und diesen eine Zusammenarbeit angeboten.

Festnahmen zweier deutsch-russischer Männer wegen Spionageverdachts in Bayern

Im April 2024 wurden in Bayreuth durch das Bundeskriminalamt zwei mutmaßliche Agenten mit Verbindungen zu Russland verhaftet. Die beiden deutsch-russischen Staatsangehörigen Dieter S. und Alexander J. sind laut Bundesanwaltschaft dringend verdächtig, in einem besonders schweren Fall für einen ausländischen Geheimdienst tätig gewesen zu sein.

Dieter S. stand laut Bundesanwaltschaft seit Oktober 2023 in Kontakt zu einem Mittelsmann, der an den russischen Geheimdienst angebunden sei. Mit ihm soll er über Sabotageaktionen in Deutschland gesprochen haben. So sollte offen-

bar die umfangreiche deutsche Militärhilfe für die von Russland attackierte Ukraine gestört werden.

Dieter S. habe sich bereit erklärt, Sprengstoff- und Brandanschläge zu begehen, vor allem auf militärisch genutzte Infrastruktur und Industriestandorte. Um sie vorzubereiten, soll S. unter anderem Militärtransporte gefilmt und fotografiert haben.

Seine Informationen habe er an den Mittelsmann des russischen Geheimdienstes weitergereicht. S. soll sich auch für einen Stützpunkt der US-Streitkräfte in Bayern interessiert haben.

Am 18. Oktober 2024 erhob der Generalbundesanwalt zudem Anklage gegen Dieter S. wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung „Volksrepublik Donezk (VRD)“.¹

Für den am 20. Mai 2025 eröffneten Prozess vor dem OLG München sind bis zum Jahresende 44 Verhandlungstage angesetzt worden.

Festnahmen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit

Die Bundesanwaltschaft hat am 19. Juni 2024 den ukrainischen Staatsangehörigen Robert A., den armenischen Staatsangehörigen Vardges I. und den russischen Staatsangehörigen Arman S. in Frankfurt am Main durch Beamte des Hessischen Landeskriminalamts vorläufig festnehmen lassen und beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs Anträge auf den Erlass von Haftbefehlen gestellt. Die Beschuldigten wurden am 20. Juni 2024 dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgeführt, der Haftbefehle erlassen hat.

Den drei Beschuldigten wird zur Last gelegt, im Auftrag eines ausländischen Geheimdienstes in Deutschland unterwegs gewesen zu sein, um Informationen zu einer hier aufhältigen Person aus der Ukraine zu sammeln. Dazu kundschafteten sie am 19. Juni 2024 ein Café in Frankfurt am Main aus, in dem sich die Zielperson aufhalten sollte.²

Die Bundesanwaltschaft hat am 16. Mai 2025 vor dem Staatsschutzsenat des OLG Frankfurt am Main Anklage gegen die drei Beschuldigten erhoben. Sie befinden sich weiterhin in Untersuchungshaft.³

¹Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 31. Oktober 2024 | ²Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 21. Juni 2024

³Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 28. Mai 2025

5. Nachrichtendienst der Republik Türkei

Der In- und Auslandsnachrichtendienst der Türkei Millî İstihbarat Teşkilâtı (MIT) ist mit umfassenden Exekutiv- und Vollzugsbefugnissen ausgestattet. Er stellt ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur dar, untersteht dem türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan und wird von ihm als wichtiges Instrument der Machterhaltung genutzt.

Nach der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen und der Bildung des neuen Kabinetts im Mai 2023 in der Türkei übernahm Ibrahim Kalin die Leitung des MIT, welcher als ein enger Vertrauter des Staatspräsidenten gilt.

Schwerpunkt der Aktivitäten des MIT in der Bundesrepublik Deutschland ist die Ausforschung kurdischer Gruppierungen, wie der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) sowie weiterer linksextremistischer Organisationen, wie die Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) und die TKP/ML (Türkiye Komünist Partisi / Marxist Leninist). Das fokussierte Aufklärungsinteresse des MIT besteht hier in der Aufhellung von Aktivitäten, Strukturen und Führungspersonen der jeweiligen Organisation, die in tatsächlicher oder mutmaßlicher Opposition zur gegenwärtigen türkischen Regierung stehen.

In Deutschland lebt eine hohe Anzahl türkischstämmiger Migranten, daher wird die Bundesrepublik vom türkischen Nachrichtendienst als wichtigstes Zielland in Europa gesehen.

Ein weiterer Kernpunkt der Aktivitäten des MIT ist die Ausspähung der nach dem Prediger Fethullah Gülen benannten Gülen-Bewegung, die von der türkischen Regierung als „Fethullahistische Terrororganisation“ (FETÖ) bezeichnet wird. Ihre Anhänger werden für den Putschversuch in der Nacht des 15. Juli 2016 verantwortlich gemacht, als „Staatsfeinde“ stigmatisiert und mit nachrichtendienstlichen Mitteln ausgeforscht.

Nach Einschätzung des Verfassungsschutzes wird der MIT auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch aus diplomatischen Vertretungen wie Botschaften oder Generalkonsulaten, den sogenannten Legalresidenturen, tätig. Die hauptamtlichen Beschäftigten des MIT

sammeln Informationen und erstellen entsprechende Berichte über die relevanten Beobachtungsschwerpunkte des türkischen Nachrichtendienstes.

Der Nachrichtendienst MIT bedient sich für die Informationsbeschaffung in der Bundesrepublik Deutschland auch eines enormen Personenpotenzials staats- und regierungstreuer türkischer Bürger. Sie beschaffen, spionieren und werden zudem öffentlich zur Denunziation von Personen aufgefordert. Auf der Homepage des MIT ist ein Kontaktformular vorhanden, über welches Informationen auch anonym weitergegeben werden können. Hinweise und Informationen können auch über Dritte oder während der Besuchsaufenthalte in der Türkei direkt an die dort zuständigen staatlichen Stellen übermittelt werden.

Bei der Einreise in die Türkei und auch bei der Ausreise ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass bei der Passkontrolle an Flughäfen durch türkische staatliche Stellen restriktive Maßnahmen eingeleitet worden sind. Den betroffenen Personen wurde beispielsweise Terrorpropaganda vorgeworfen, oder sie wurden damit konfrontiert, in den sozialen Medien Kritik an der türkischen Regierung geäußert zu haben.

Überdies ist die Republik Türkei weiterhin bemüht, über staatsnahe Medien politischen Einfluss auf die türkischstämmige Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, etwa bei gesellschaftlich relevanten Themen wie Wahlen in Deutschland oder in der Türkei (siehe Verfassungsschutzbericht 2023).

Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Anklage wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit erhoben

Die Bundesanwaltschaft hat am 14. November 2024 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf Anklage gegen den türkischen Staatsangehörigen Mehmet K. erhoben. Der Angeschuldigte sei hinreichend verdächtig, für einen ausländischen Geheimdienst tätig gewesen zu sein. Mehmet K. wandte sich laut Anklageschrift zwischen September 2018



Das Wappen des
Auslandsnachrichtendienstes der Türkei
Millî İstihbarat
Teşkilâtı (MIT)

und August 2021 mehrmals mit anonymen Schreiben über die türkische Polizei an den türkischen Geheimdienst. Darin übermittelte er Kontaktdaten und weitere Informationen zu Personen aus seinem Umfeld im Raum Düren, die er der Bewegung des islamischen Predigers Gülen zuordnete.¹

6. Nachrichtendienste der Volksrepublik China

Die Nachrichtendienste Chinas sind mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet und dienen maßgeblich dem Machterhalt der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh). Sie spielen eine wesentliche Rolle bei dem von der Staats- und Parteiführung verfolgten Ziel, bis 2049 mindestens auf Augenhöhe mit den USA Weltmacht zu werden und den globalen Führungsanspruch der Volksrepublik durchzusetzen. Die Nachrichtendienste sind ebenso am Umbau der Volkswirtschaft zu einer führenden Industrienation sowie an der Umsetzung wirtschaftspolitischer Masterpläne – unter anderem Fünfjahrespläne sowie Initiativen wie „Made in China 2025“ oder „China Standards 2035“ involviert. Die Pläne sollen die angestrebte internationale Markt- und Technologieführerschaft in strategischen Sektoren vorantreiben. Zudem sind die chinesischen Dienste an Einflussnahmen beteiligt, mit denen die KPCh versucht, die Interessen der Staats- und Parteiführung im Ausland durchzusetzen.

Zur Umsetzung der Agenda der KPCh erfolgt die Einbindung des dortigen Nachrichtendienstapparates.

Als ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst nimmt das „Ministry of State Security“ (MSS) eine prominente Rolle unter den chinesischen Nachrichtendiensten ein. Das Beschaffungsinteresse des MSS in Deutschland bezieht sich auf Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und oppositionelle Bewegungen.

Das „Ministry of Public Security“ (MPS), auch „Polizeiministerium“ genannt, ist ebenfalls nachrichtendienstlich aktiv. Im Ausland geht es verdeckten Aktivitäten nach und im Inland ist es für die Zensur der Medien und des Internetverkehrs zuständig.

Der militärische In- und Auslandsnachrichtendienst „Military Intelligence Directorate“ (MID) ist für die Informationsbeschaffung zu sicherheitspolitischen Themen verantwortlich.

Das der Volksbefreiungsarmee unterstellte „Network Systems Department“ (NDS) betreibt technische Fernmeldeaufklärung, Cyberspionage und Telekommunikationsüberwachung.

Die KPCh setzt zudem Propaganda, Repression und Verfolgung gegen Angehörige der sogenannten „5 Gifte“ ein.



Wappen des „Ministry of State Security“ (MSS)



Wappen des „Ministry of Public Security“ (MPS)

Zu den sogenannten „5 Giften“ gehören Angehörige und Unterstützer

- ▶ der Meditationsbewegung Falun Gong,
- ▶ der muslimischen Uiguren,
- ▶ eines autonomen Tibets,
- ▶ der Demokratiebewegung,
- ▶ und der Eigenstaatlichkeit der Republik Chinas (Taiwan).

¹Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 29. November 2024

Festnahmen, Verurteilungen und sonstige Maßnahmen

Festnahme wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit

Die Bundesanwaltschaft hat im November 2024 einen US-amerikanischen Staatsangehörigen in Frankfurt am Main festnehmen lassen. Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, sich gegenüber einem ausländischen Geheimdienst zur geheimdienstlichen Agententätigkeit bereit erklärt zu haben. Der Beschuldigte arbeitete für die US-amerikanischen Streitkräfte in Deutschland. Im Jahr 2024 kontaktierte er chinesische staatliche Stellen und bot ihnen die Übermittlung sensibler Informationen des US-amerikanischen Militärs zur Weiterleitung an einen chinesischen Nachrichtendienst an.¹

Festnahme wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit

Die Bundesanwaltschaft hat im September 2024 eine chinesische Staatsangehörige in Leipzig festnehmen lassen. Die Beschuldigte ist der geheimdienstlichen Agententätigkeit für einen chinesischen Geheimdienst dringend verdächtig.

Die Frau soll für ein Unternehmen, welches Dienstleistungen im Bereich Logistik unter anderem am Flughafen Leipzig/Halle erbringt, tätig sein. In der Zeit von Mitte August 2023 bis Mitte Februar 2024 übermittelte die Beschuldigte einem Mitarbeiter eines chinesischen Geheimdienstes, der im April 2024 in Dresden festgenommen wurde (s.u.), wiederholt Informationen zu Flügen, Fracht und Passagieren des Flughafens. Dies soll insbesondere Informationen über den Transport von Rüstungsgütern sowie Personen mit Verbindungen zu einem deutschen Rüstungsunternehmen umfasst haben.²

Die Bundesanwaltschaft hat am 9. April 2025 vor dem Staatsschutzsenat des OLG Dresden Anklage gegen den Angeklagten erhoben.³

Festnahme wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit

Drei deutsche Staatsangehörige wurden im April 2024 von Beamten des Bundeskriminalamts in Düsseldorf und Bad Homburg festgenommen.

Gegen den Beschuldigten besteht der dringende Tatvorwurf, seit einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt vor Juni 2022 für einen chinesischen Geheimdienst tätig gewesen zu sein und in diesem Zusammenhang auch einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz begangen zu haben. Einer der drei Beschuldigten soll als Agent für einen Mitarbeiter des chinesischen Geheimdienstes MSS fungiert haben. Im Auftrag des MSS-Angehörigen beschaffte der deutsche Staatsangehörige unter Zuhilfenahme einer von einem Ehepaar geführten Firma in Düsseldorf Informationen zu militärisch nutzbaren Technologien. Über ihre Firma schlossen die Eheleute ein Kooperationsabkommen mit einer deutschen Universität zum Wissenschaftstransfer. Hinter dem chinesischen Vertragspartner stand der Mitarbeiter des MSS, von dem der Deutsche seine Aufträge erhielt. Zudem erfolgte die Finanzierung des Projekts durch staatliche chinesische Stellen. Kurz vor der Festnahme befanden sich die Beschuldigten in weiteren Verhandlungen über Forschungsprojekte, die zum Ausbau insbesondere der maritimen Kampfkraft Chinas nützlich sein könnten.⁴ Die Bundesanwaltschaft hat am 20. Dezember 2024 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf Anklage gegen alle drei Angeklagten erhoben.⁵

Festnahme mit anschließendem Haftbefehl wegen mutmaßlicher geheimdienstlicher Agententätigkeit

Im April 2024 nahmen Beamte des Landeskriminalamts Sachsen einen deutschen Staatsangehörigen chinesischer Herkunft in Dresden fest. Ihm wird Agententätigkeit für einen ausländischen Geheimdienst in einem besonders schweren Fall zur Last gelegt. Der Beschuldigte soll Mitarbeiter eines chinesischen Geheimdienstes sein und seit dem Jahr 2019 für ein deutsches Mitglied des Europäischen Parlaments arbeiten. Im Januar 2024 soll der Beschuldigte wiederholt Informationen über Verhandlungen und Entscheidungen im Europäischen Parlament an seinen nachrichtendienstlichen Auftraggeber weitergegeben haben. Zudem spähte er für den Nachrichtendienst chinesische Oppositionelle in Deutschland aus.⁶ Die Bundesanwaltschaft hat am 9. April 2025 vor dem Staatsschutzsenat des OLG Dresden Anklage gegen den Angeklagten erhoben.³

¹Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 7. November 2024 | ²Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 1. November 2024

³Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 29. April 2025 | ⁴Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 22. April 2024

⁵Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 9. Januar 2025 | ⁶Quelle: www.generalbundesanwalt.de vom 23. April 2024

7. Der Fachbereich cyber.spionage | Abwehr und Prävention im LfV Hamburg

Die unerlaubte nachrichtendienstliche Aufklärung durch fremde Staaten mit informationstechnischen Mitteln (Cyberspionage) stellt eine außerordentliche Gefährdung für die gesamte Gesellschaft dar.

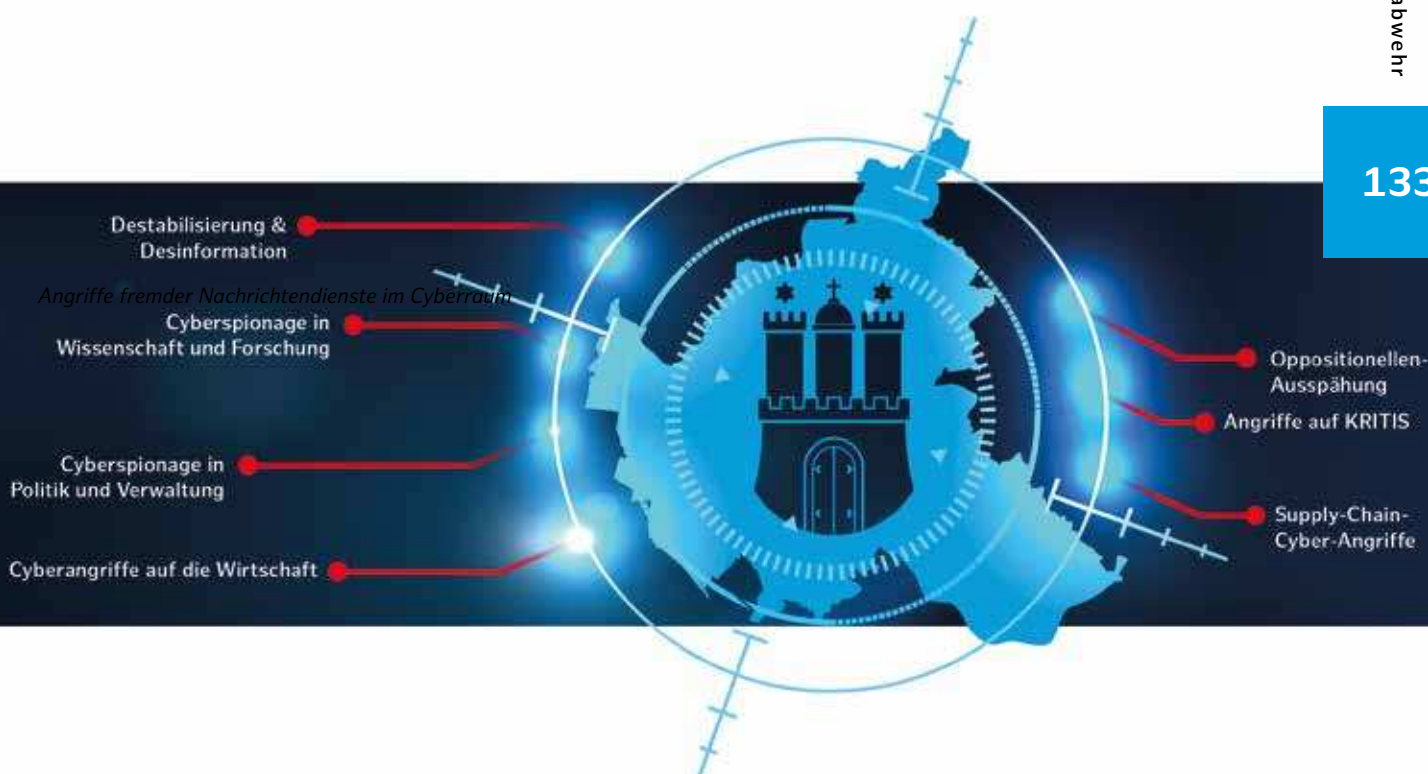
Neben Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind Abgeordnete, Parteien, politische Stiftungen und sogar Privatpersonen betroffen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein privat betriebener Internetdienst durch einen Angreifer gekapert und fortan für Cyberangriffs-Kampagnen genutzt wird.

Daher kann jede Person Opfer eines Cyberangriffs mit staatlichem Ursprung werden. Diese Angriffe sind sehr schwierig zu entdecken und können schweren Schaden anrichten, da die Angreifer extrem versiert und die Angriffe entsprechend professionell sind. Neben der Ausforschung – der Cyberspionage – können Cyberangriffe disruptiv sein, also Schäden anrichten und beispielsweise die Funktion von Geräten unterbrechen. Hierbei handelt es sich um Cybersabotage. Die Gefahr von Cybersabotage steht typischerweise im Zusammenhang mit der Qualität der Beziehungen der Bundesrepublik zu dem jeweiligen fremden Staat.

Cyber-Warnungen des Verfassungsschutzverbundes im Jahr 2024

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) warnte, zum Teil in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, vor mehreren Cyberangriffskampagnen. Hierzu gehörte die Warnung vor nordkoreanischen Cybergefährdungen gegen den Verteidigungssektor¹ sowie die Warnung zu russischen Cyberakteuren, die kompromittierte Router nutzen². Weiterhin veröffentlichte das BfV eine gemeinsamen Warnmeldung der australischen Nachrichtendienste zusammen mit internationalen Partnerdiensten zu den Cyberspionageaktivitäten des staatlich gesteuerten Akteurs „APT 40“ aus China. Der Bericht nennt die Vorgehensweise, Techniken und Methoden des Angreifers und enthält Informationen zur Verhinderung sowie Risikominimierung solcher Angriffe.³

Auf der Plattform „GitHub“ veröffentlichten Unbekannte einen Datensatz, der Informationen zur Kooperation des chinesischen Cybersecurity-Unternehmens „i-Soon“ mit der chinesischen Regierung beziehungsweise deren Nachrichtendiensten enthält. Das BfV veröffentlichte hierzu umfangreiche Analysen, die auf die Inhalte des Leaks und der mit ihnen offengelegten Möglichkeiten Chinas für Hacking-Operationen eingehen.⁴



¹Joint Cyber Security Advisory, „Warning of North Korean cyber threats targeting the Defense Sector“, Bundesamt für Verfassungsschutz, 19. Februar 2024

²Joint Cyber Security Advisory, „Russian Cyber Actors Use Compromised Routers to Facilitate Cyber Operations“, Bundesamt für Verfassungsschutz, 27. Februar 2024

³„APT40 Advisory PRC MSS tradecraft in action“, Australische Regierung, veröffentlicht auf der Homepage des BfV www.verfassungsschutz.de, 9 Juli 2024

⁴„BFV CYBER INSIGHT: THE I-SOON-LEAKS: INDUSTRIALIZATION OF CYBER ESPIONAGE“, Bundesamt für Verfassungsschutz, ab 1. August 2024

Weiterhin veröffentlichte das BfV gemeinsam mit dem FBI und weiteren internationalen Partnern einen Sicherheitshinweis zu Cybergruppierungen, die dem russischen Militärnachrichtendienst GRU zugeordnet werden.¹

Von nordkoreanischen Nachrichtendiensten werden weltweit offensive Cyberoperationen zur Desisenbeschaffung durchgeführt, so das BfV. Dabei setzen sie unter anderem auf den Einsatz getarnter IT-Fachkräfte, die ihre Dienstleistungen durch Telearbeit Unternehmen weltweit anbieten. Die Erträge kommen dem nordkoreanischen Regime zugute. Auch deutsche Firmen standen bereits in Vertragsbeziehungen mit nordkoreanischen „IT-Workern“, weshalb das BfV hierzu ebenfalls einen Warnhinweis herausgab.²

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) gelang es, mittels umfangreicher technischer Analysen Erkenntnisse zur Desinformationskampagne „Doppelgänger“ zu generieren. Die groß angelegte Kampagne verfolgt das Ziel, durch die Verbreitung bewusster Falschinformation und pro-russischer Narrative in westlichen Gesellschaften Zweifel an liberalen demokratischen Werten zu säen. Das BayLfV veröffentlichte hierzu eine umfangreiche Analyse.³



Weitere aktuelle Hinweise des Verfassungsschutzverbundes zu Cyber-Spionageaktivitäten und zur Spionage insgesamt werden regelmäßig auf der Website des LfV Hamburg veröffentlicht.

Die Cyber-Spionageabwehr in Hamburg

Die Zuständigkeit des LfV Hamburg betrifft Bedrohungen und Angriffe, die durch Nachrichtendienste fremder Staaten oder extremistische Bestrebungen erfolgen, sowie solcher Angriffe, deren Ziel „Verschlussachen“ sind (siehe Infobox, Seite 135).

Mittlerweile bemerken Opfer die Cyberangriffe fremder Nachrichtendienste häufig nicht mehr selbst. Für die Detektion und Abwehr elektronischer Angriffe sprechen die Behörden des Verfassungsschutzverbundes mögliche Betroffene an und stellen Detektionsregeln und technische Informationen (Indikatoren für eine Kompromittierung) zur Verfügung. Wird anhand dieser Informationen der Angriff nachgewiesen, schließen sich weitere Maßnahmen des Verfassungsschutzes in genauer Abstimmung mit den Betroffenen an.

Schutz von Nichtregierungsorganisationen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen

Die Spionageabwehr im LfV Hamburg hat darüber hinaus die Aufgabe, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen und Einrichtungen für die Gefahren durch Spionage und Sabotage sowie extremistische Bestrebungen zu sensibilisieren und sie auf Anforderung bei der Abwehr dieser Gefahren beratend zu unterstützen. Sabotageakte durch fremde Staaten können weitreichende Auswirkungen haben und zu schwerwiegenden Schäden führen. Das gilt besonders mit Blick auf KRITIS und KRITIS-nahe Unternehmen (siehe Infobox, Seite 135), die essenziell für ein funktionierendes Gemeinwesen sind. Der Sabotageschutz zählt daher zu den Kernaufgaben der Verfassungsschutzbehörden. Hinzu kommt der Schutz von Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Bereich der Wissenschaftsspionage. Ziel ist es, die Sensibilität von Führungskräften sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erhöhen und ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein zu erreichen.



Anhaltende Gefährdung durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat – wie bereits in den Vorjahren – die Arbeit der Spionageabwehr maßgeblich beeinflusst. Es gibt nach Einschätzung des Verfassungsschutzes ein nochmals erhöhtes Risiko von Spionage und Cyber-Spionage gegen deutsche Stellen – insbesondere als Reaktion auf die Ausweitung der Sanktionen gegen Russland und die anhaltenden militärischen Unterstützungsvorhaben für die Ukraine.

Mehrere Indikatoren haben in 2024 diese erhöhte Gefährdungslage verdeutlicht. So berichteten verschiedene Medien übereinstimmend über anhaltende, großflächige Störungen des „NAVSTAR Global Positioning System (GPS)“ in der Ostsee mit Auswirkungen auf den Schiff- und Flugverkehr. Von verschiedenen internationalen Stellen wurde die Russischen Föderation als möglicher Urheber genannt:

„Hinter dem GPS-Jamming vermuten Ermittler des schwedischen Militärgeheimdienstes MUST "russische hybride Kriegsführung". Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt der Militäranalyst Anders Puck Nielsen von der Dänischen Verteidigungsakademie.“⁴

¹Joint Cyber Security Advisory, „Russian Military Cyber Actors Target U.S. and Global Critical Infrastructure“, Bundesamt für Verfassungsschutz, 5. September 2024

²Sicherheitshinweis für die Wirtschaft, „Nordkoreanische IT-Worker“, Bundesamt für Verfassungsschutz, 1. Oktober 2024.

³„Doppelgänger – interne Details zu russischer Desinformationskampagne“, BayLfV, 11. September 2024.

⁴„Ostsee: Rätselhafter GPS-Störungen behindern Schiffs- und Flugverkehr“, NDR, auf <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Ostsee-Raetselhafter-GPS-Stoerungen-behindern-Schiffs-und-Flugverkehr,balticjammer100.html>, Stand 4. Februar 2024.

„Die GPS-Unterbrechungen im Ostseeraum würden beispielsweise in der russischen Exklave Kaliningrad ausgelöst, sagen Behörden aus Litauen oder Estland auf Anfrage der ARD.“¹

Laut der Kartendarstellung des Internetdienstes „GPSJAM“ waren die Störungen beispielsweise am 10. Januar 2024 so stark, dass sogar Teile von Mecklenburg-Vorpommern betroffen waren.²

Medial rezipiert wurden zudem der Aufenthalt des russischen Aufklärungsschiffes „Wassili Tatischtschew“ in der Ostsee während des NATO-Manövers „Baltic Operations“ im Juni 2024³ sowie russische Aufklärungsflugzeuge vom Typ Iljuschin Il-20 M, die von der Luftwaffe der Bundeswehr abgefangen wurden.⁴



Infobox

Verschlusssachen

Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Verschlusssachen können auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie zugehörige Schlüssel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel). Geheimhaltungsbedürftig im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere

dramatische Folgen eintreten würden. Klassische Beispiele sind die Strom-, Wasser- oder Energieversorgung, aber auch der IT-Sektor, das Banken und Finanzwesen, Gesundheit, Medien, Transport und Verkehr sowie Staat und Verwaltung. Lebenswichtig sind beispielsweise solche Einrichtungen, deren Beeinträchtigung die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde. Verteidigungswichtig sind beispielsweise solche Einrichtungen, deren Beeinträchtigung auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann (§ 1a Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz).

¹„Hybride Kriegsführung: Wenn im Cockpit plötzlich das GPS ausfällt“, ARD, auf <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/piloten-ostsee-100.html>, Stand 11. Juni 2024.

²Daten von gpsjam.org, zuletzt abgerufen am 16. November 2024.

³„Nach Ende von NATO-Manöver: Russisches Spionageschiff kreuzt vor Kiel“, ntv, 21. Juni 2024.

⁴„Russischer Aufklärer: Alarmstart für Eurofighter aus Laage“, NDR, 11. November 2024.

Weitere Aufgaben in der Spionageabwehr

Die Spionageabwehr im LfV Hamburg nimmt weitere Aufgaben wahr, die sowohl die Prävention als auch die Detektion von und die Reaktion auf Vorfälle mit mutmaßlich verfassungsschutzrelevantem Bezug umfassen. Hamburger Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge durchführen, befinden sich in der Geheimschutzbetreuung zumeist des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Es handelt sich um sogenannte geheimschutzbetreeute Unternehmen. Das LfV Hamburg wirkt bei dieser Geheimschutzbetreuung mit und ist bei befürchteten oder eingetretenen Sicherheitsvorfällen in diesen Unternehmen zuständig, insbesondere wenn Verschlusssachen (siehe Info-Box) betroffen sind. Um diese Vorfälle möglichst im Vorwege zu verhindern, verfolgt das LfV Hamburg in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmen ausgefeilte Präventionsstrategien. Ebenso können sich nicht-geheimschutzbetreeute Unternehmen jederzeit an die Spionageabwehr im LfV Hamburg wenden.

Prävention und Reaktion

Die Spionageabwehr des LfV Hamburg geht auf mögliche Betroffene zu und sensibilisiert diese anhand eigener Erkenntnisse und Analysen. Sie setzt spezifische, eigene Analysemethoden für eine effektive Beratung der Zielgruppen ein, die in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den jeweiligen Adressaten zu bedarfsgerechten und effektiv nutzbaren Ergebnissen führen. Diese tragen dazu bei, dass sich Wissenschaft und Forschung, Hamburger Unternehmen sowie Politik und Verwaltung eigenverantwortlich und effektiv gegen Ausforschung, illegalen Wissens- und Technologietransfer, Sabotage sowie Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können.

Die Bediensteten des LfV Hamburg ermitteln zudem bei eingetretenen oder befürchteten Sicherheitsgefährdungen bei den genannten Adressaten. Damit Sicherheitsvorfälle gar nicht erst entstehen, bildet der präventive Aspekt ein zentrales Anliegen des gesamten Verfassungsschutzverbundes. Hierzu arbeitet das LfV Hamburg eng mit weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen.

Im Jahr 2024 stieg die Zahl der Gesamt-Außenkontakte signifikant an: Von 218 Kontakten im Vorjahr erhöhte sich die Zahl auf 321, was einer Steigerung von rund 14,2 % entspricht. Als besonders auffällig erweist sich der Anstieg der Unternehmenskontakte, die sich im Jahr 2024 nahezu verdoppelten – von 99 im Vorjahr auf 196 im Jahr 2024 (+98 %).

Die Zunahme der Firmenkontakte ist im Wesentlichen auf die Vielzahl an Wiederholungsgesprächen mit geheimschutzbetreuten Unternehmen zurückzuführen, die turnusmäßig alle zwei Jahre durchgeführt werden. Im Zuge dessen wurde auch das Präventionsangebot weiter ausgebaut. Insbesondere Sensibilisierungsschulungen sowie bedarfsgerechte Einzelgespräche zur Aufklärung und Risikobewertung wurden deutlich verstärkt angeboten und von Firmen mit und ohne Geheimauftrag wahrgenommen.

Ein zusätzlicher Treiber für die erhöhte Nachfrage nach Sensibilisierungsangeboten war die anhaltend angespannte geopolitische Lage. Vor allem die Spannungen im Kontext des anhaltenden russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – sowie die Zunahme hybrider Bedrohungen durch die Russische Föderation haben das Sicherheitsbewusstsein in der Unternehmenslandschaft Hamburgs weiterhin geschärft. Diese Entwicklungen unterstreichen auch die Notwendigkeit einer zukünftigen kontinuierlichen und intensiven Präventionsarbeit.

Hinweise aus der Wissenschaft, Forschung und Politik, aus Unternehmen und von Einzelpersonen auf Spionage oder Umgehung von Sanktionen

Die Russische Föderation ist durch die verhängten Sanktionen zusehends isoliert und die russische Wirtschaft von Informationen und Technologien aus dem westlichen Ausland abgeschnitten. Nach Einschätzung des Verfassungsschutzes wird der politische Druck auf die russischen Nachrichtendienste zunehmen, Zugang zu Menschen mit einschlägigen Kenntnissen und zu Technologien von Bedeutung für die russische Wirtschaft zu gewinnen. Somit besteht die Gefahr vermehrter Anbahnungsversuche, insbesondere von Beschäftigten in für Russland relevanten Wirtschafts- und Forschungszweigen.¹ In diesem Zusammenhang ist das Augenmerk auf die mögliche Umgehung von Sanktionen zu richten.

¹BfV; „Sicherheitshinweis für die Wirtschaft | 03/2022“, Teil „Gefahr der nachrichtendienstlichen Anbahnung“; 17. Mai 2022.

²<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/Sanktionsdurchsetzung-Sanktionsstrafrecht/sanktionsdurchsetzung-sanktionsstrafrecht.html>

Die Hinweise auf eine anhaltende Umgehung der Sanktionen gegen Russland mehrten sich:

„Ebenso entfalten russische Importeure Umgehungsaktivitäten. Auch über Drittstaaten, die keine Sanktionen gegen Russland verhängt haben, können EU-Sanktionen unterlaufen werden. Exportsanktionen entfalten nur dann ihre volle Schlagkraft, wenn sie von einer möglichst großen Gruppe an Partnerländern mitgetragen oder zumindest respektiert werden. Außenhandelsdaten deuten allerdings darauf hin, dass gegenüber Russland sanktionierte Güter in erheblichem Maß aus der EU in bestimmte Drittländer ausgeführt und von dort – teils durch komplexe russische Beschaffungsnetzwerke organisiert – nach Russland weiter exportiert werden.“²

In der Presseberichterstattung werden beispielsweise Staaten genannt, die bei der Umgehung von Sanktionen möglicherweise eine Rolle spielen: *„Andererseits betonen sie, dass sie das Sanktionsregime der westlichen Staaten gegen Russland unterstützen. Wie ernst es zum Beispiel Kasachstan damit meint, ist aber fraglich. Exporte von dort nach Russland sind seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine teils deutlich angestiegen. Das nährt den Verdacht, dass Unternehmen westlicher Staaten gezielt versuchen, Wirtschaftssanktionen gegen Russland auf dem Umweg über diese Länder zu umgehen. Kasachstan hat eine 7.000 Kilometer lange Grenze zu Russland – die längste Landgrenze der Welt. Aus dem Umfeld des Kanzlers heißt es, Scholz sei darauf vorbereitet, die Umgehung*

von Sanktionen bei seiner Reise ‚angemessen anzusprechen‘.“¹

Solche Sanktionsumgehungen, insbesondere über Drittländer, können daher auch durch die Russische Föderation möglicherweise selbst initiiert und staatlich gesteuert sein, weshalb diese Vorgänge wiederum für den Verfassungsschutz relevant sind.

Aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Vertretern aus Wissenschaft und Politik, Hamburger Unternehmen sowie weiterer Institutionen und Einrichtungen erhält die Spionageabwehr des LfV Hamburg wichtige Hinweise auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse. Dies können beispielsweise Auffälligkeiten auf Reisen bei der Ein- und Ausreisekontrolle, während des Hotelaufenthalts oder bei dienstlichen Besprechungen sein. Generell gilt es, nicht nur bei denjenigen Ländern besonders aufmerksam zu sein, die in diesem Verfassungsschutzbericht genannt werden. Fallweise können Spionage- oder Cyberspionageaktivitäten von weiteren Ländern ausgehen, über die eine Information an den Verfassungsschutz gegebenenfalls dringend erbeten wird.

Solche Hinweise sind für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden sehr wichtig und werden vertraulich behandelt. Weitere Informationen befinden sich auf der Internetseite des LfV Hamburg (siehe www.hamburg.de/verfassungsschutz).



Beratung für Wissenschaft, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Politik und Verwaltung oder Hinweise auf Spionage

Institutionen beziehungsweise deren Beschäftigte mit Beratungsbedarf oder Hinweisen können sich jederzeit in den Themenfeldern **„cyber.spionageabwehr“** und **„Wirtschaftsschutz“** mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg unter der Telefonnummer **040 / 24 44 43** in Verbindung setzen. Alternativ stehen beide Bereiche per E-Mail unter **wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.hamburg.de** jederzeit zur Verfügung.



¹„Kanzler-Reise: Das will Scholz in Zentralasien erreichen“, ZDF-heute, 15. September 2024.



Geheimschutz

Deutschland steht aufgrund seiner politischen Bedeutung im Fokus fremder Nachrichtendienste. Diese Bedrohung hat sich mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine noch einmal verstärkt. Es besteht daher ein vitales Interesse in Bund und Ländern, die staatlichen Geheimnisse vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Auf der Basis staatlicher Geheimschutzvorschriften obliegt der Geheimschutz sämtlichen Verschlusssachen bearbeitenden Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, dabei in besonderem Maße dem Landesamt für Verfassungsschutz, das hierzu personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen trifft.

Maßgeblich für den Geheimschutz ist die Einstufung des jeweiligen Geheimnisses als Verschlusssache, wobei der Umgang mit Verschlusssachen sowohl personell als auch materiell geregelt ist:

Der personelle Geheimschutz stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen. Der vorbeugende personelle Sabotageschutz schützt Einrichtungen, die durch eine Verordnung als lebens- oder verteidigungswichtig festgelegt wurden, vor Innentätern.

Der materielle Geheimschutz sieht umfassende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vor.



1. Geheimschutz

Ziel des Geheimschutzes ist der Schutz von Informationen, die durch den Staat als Verschlusssache eingestuft worden sind. Die Intensität der Geheimschutzmaßnahmen hängt von der Einstufung der zu schützenden Verschlusssache ab.

Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Dazu zählen Schriftstücke, elektronische Dokumente, Zeichnungen, Audiodateien, Gesprächsinhalte etc. Verschlusssachen werden nach ihrer Schutzbedürftigkeit als „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“ oder „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Entscheidend für die Einstufung ist der mögliche Schaden, der entstehen kann, wenn Unbefugte von den geschützten Informationen Kenntnis erhalten (Definition nach § 4 HmbSÜGG).

1.1 Personeller Geheimschutz

Ziel des personellen Geheimschutzes ist es, sicherheitsempfindliche Tätigkeiten, insbesondere solche mit Zugang zu Verschlusssachen, vor dem Zugang von Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Wesentliches Element des personellen Geheimschutzes ist die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG). Die betroffene Person darf nur und erst dann mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden, wenn die abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Im Zweifel ist für die Sicherheit zu entscheiden.

Ein Sicherheitsrisiko, das die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes ausschließt, kann insbesondere in folgenden Konstellationen bestehen:

- ▶ Laufende oder abgeschlossene Strafverfahren.
- ▶ Unzuverlässigkeit zum Beispiel aufgrund von Drogen- oder Alkoholmissbrauch.

- ▶ Fehlende Verfassungstreue, insbesondere bei politisch-extremistischer Tätigkeit.
- ▶ Besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste (vor allem wegen kompromittierender Lebensumstände). Seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind persönliche Verbindungen zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken von hoher Relevanz für die Einschätzung des Sicherheitsrisikos. So besteht beispielsweise bei Familienangehörigen, die in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken leben, die reale Gefahr, dass diese von den dortigen Geheimdiensten unter Druck gesetzt werden.

Zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen bedarf die Sicherheitsüberprüfung deren vorherige Zustimmung. Falls die Zustimmung nicht erteilt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung und daraus folgend die Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht möglich.

Je nach Art und Umfang der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) durchgeführt. Die Sicherheitsüberprüfung obliegt den Geheimschutzbeauftragten der Beschäftigungsdienststellen. Für diese ermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde, ob Umstände vorliegen, die es aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes verbieten, die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Die durchzuführenden Maßnahmen hängen von der Überprüfungsart ab und sind im HmbSÜGG detailliert geregelt. Unter anderem werden Erkenntnisse des Verfassungsschutzes abgefragt, Anfragen bei der Polizei und beim Bundeszentralregister gestellt und Personen befragt. Im Jahre 2024 hat das Landesamt für Verfassungsschutz 598 (2023: 389) Sicherheitsüberprüfungen bearbeitet. Die Steigerung der Sicherheitsüberprüfungen von 389 auf 598 erklärt sich mit einem Anstieg an sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten aufgrund des OPLAN Deutschland und des Alarmplans. Zudem ergibt sich im Nachgang von Behördenberatungen vor Ort oft die Einleitung überfälliger Wiederho-

lungsüberprüfungen. Da vermehrt Behörden aufgesucht wurden, kam es entsprechend häufiger zu diesen Anschlussüberprüfungen. Eine weitere Rolle spielt die EM, die im Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept zu weiteren Sicherheitsüberprüfungen führte.

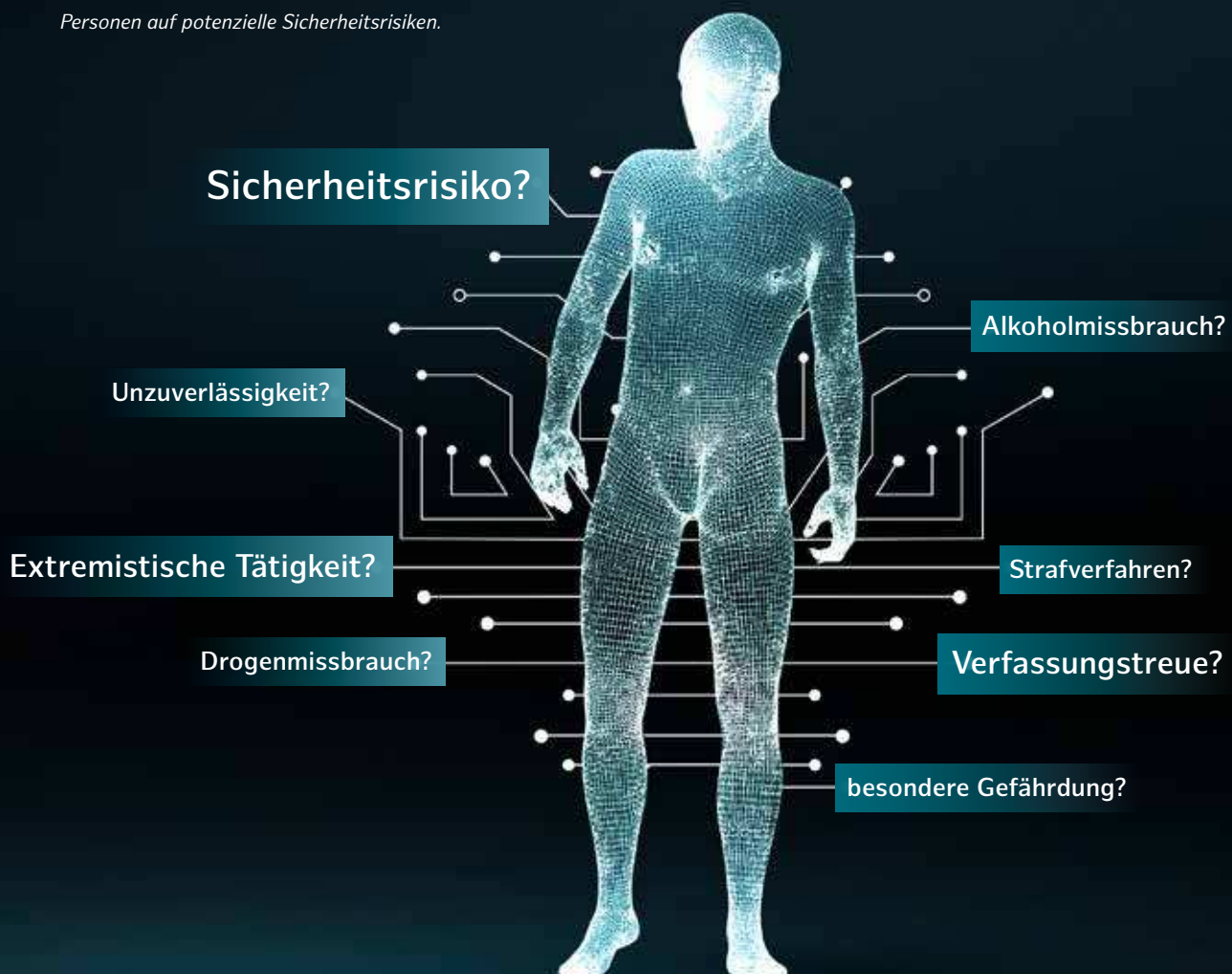
1.2 Materieller Geheimschutz und Schutz von IT-Systemen

Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Maßnahmen zum dauerhaften Schutz von Verschlusssachen. Unbefugten soll auf diese Weise die Kenntnisnahme und Manipulation verwehrt werden. Maßgeblich ist neben dem HmbSÜGG die Verschlusssachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVSA). In den Verschluss-

sachen verarbeitenden Hamburger Dienststellen nehmen Geheimschutzbeauftragte die sich aus diesen Vorgaben ergebenden geheimschutzrechtlichen Aufgaben wahr. IT-Sicherheitsbeauftragte unterstützen und beraten die Geheimschutzbeauftragten in allen Fragen des Einsatzes von Informationstechnik zur Handhabung von Verschlusssachen (VS-IT). Zum besseren Schutz von VS-IT konkretisiert die HmbVSA die Regelungen des VS-IT-Geheimschutzes und die Aufgaben von IT-Sicherheitsbeauftragten mit einem hohen Detailgrad. Maßgeblich berücksichtigt werden die Technischen Leitlinien des Bundesamtes für Informationssicherheit.

Das Landesamt für Verfassungsschutz berät im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgaben die Geheimschutzbeauftragten zu allen Fragen des materiellen Geheimschutzes, etwa bei der Planung und Durchführung technischer, baulicher und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen.

*Der personelle Geheimschutz überprüft
Personen auf potenzielle Sicherheitsrisiken.*



1.3 Personeller und materieller Geheimschutz in der Privatwirtschaft.

Private Unternehmen arbeiten mit Verschlusssachen, wenn sie staatliche VS-Aufträge erhalten, zum Beispiel in der Rüstungsindustrie. Zugang zu diesen Verschlusssachen erhalten die Unternehmen erst, nachdem die erforderlichen Maßnahmen des personellen und materiellen Geheimschutzes durchgeführt wurden. Die Unternehmen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) geheimschutzbetreut. Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit seiner Expertise als Ansprechpartner vor Ort mit.

2. Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Der vorbeugende personelle Sabotageschutz hat die Aufgabe, lebens- und verteidigungs-wichtige Einrichtungen vor Sabotagehandlungen durch sogenannte Innentäter zu schützen. Solche Einrichtungen, die vom Senat per Verordnung bestimmt werden, sind entweder für die Funktionsfähigkeit des Staates unverzichtbar oder können im Sabotagefall die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden. In Hamburg ist unter anderem das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin als lebenswichtige Einrichtung bestimmt worden. Wesentlicher Inhalt des personellen Sabotageschutzes ist auch hier die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach dem HmbSÜGG.



Sicherheitsüberprüfungen bei Personen, die in sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden, zählen zu den Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes.



Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

Vom 07. März 1995 | Fassung vom 22. Januar 2025

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 5 Bestrebungen, Tätigkeiten, Beobachtungsbedürftigkeit

2. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 6 Verhältnismäßigkeit
- § 7 Schutz Dritter
- § 8 Schutz privater Kernbereiche und von Vertrauensbeziehungen
- § 9 Unabhängige Kontrolle
- § 10 Mitteilung an betroffene Personen

3. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

- § 11 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 12 Verfahrensregelungen zu Auskunftsverlangen nach § 11
- § 13 Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten
- § 14 Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 15 Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 16 Vertrauensleute
- § 17 Langfristige Observationen
- § 18 Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel
- § 19 Verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln
- § 20 Ermittlung von Mobilfunkgeräte- oder Kartennummern
- § 21 Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen
- § 22 Verarbeitung von Daten Minderjähriger
- § 23 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

4. Abschnitt

Offenlegung von Daten

- § 24 Offenlegung nicht personenbezogener Daten
- § 25 Offenlegung nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten

- § 26 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zur Gefahrenabwehr
- § 27 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz
- § 28 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung
- § 29 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung
- § 30 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen
- § 31 Offenlegung personenbezogener Daten zum Schutz der betroffenen Person
- § 32 Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten nach §§ 25 bis 31
- § 33 Minderjährigenschutz bei Inlands offenlegung
- § 34 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch inländische empfangende Stellen
- § 35 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen
- § 36 Weitere Verfahrensregelungen zu Offenlegungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz
- § 37 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz

5. Abschnitt

Auskunftserteilung und Datenschutz

- § 38 Auskunftserteilung
- § 39 Dateisystemanordnungen
- § 40 Unabhängige Datenschutzkontrolle
- § 41 Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts und des Archivrechts

6. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

- § 42 Parlamentarischer Kontrollausschuss
- § 43 Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses
- § 44 Aufgaben des Ausschusses
- § 45 Eingaben

7. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 46 Einschränkung von Grundrechten
- § 47 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- § 48 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Gedankens der Völkerverständigung (Verfassungsschutzgüter).

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hält als Frühwarnsystem der Demokratie insbesondere analytische Kompetenzen zur Auswertung von gesammelten Informationen über aktuelle Entwicklungen verfassungsfeindlicher Kräfte im Vorfeld möglicher Gefahren für Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten vor, um Art und Ausmaß derartiger Gefahren frühzeitig zu erkennen. ²Im Rahmen seiner breiten gesellschaftlichen Verankerung tauscht es sich mit der Wissenschaft aus und nimmt am öffentlichen Diskurs teil.

§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹Der Verfassungsschutz wird innerhalb der zuständigen Behörde vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. ²Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist das Landesamt für Verfassungsschutz an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. ²Ihm stehen polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzu-

arbeiten. ²Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes und soweit eigenes Landesrecht dies zulässt, der Bund gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz darf in den anderen Ländern tätig werden, soweit es die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes und der anderen Länder zulassen.

§ 4

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen (Beobachtung), insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz

1. informiert insbesondere den Senat über von Bestrebungen oder Tätigkeiten ausgehende Bedrohungen von Verfassungsschutzgütern,
2. versetzt die dafür zuständigen staatlichen Stellen in die Lage, Maßnahmen zur Abwehr solcher Gefahren zu ergreifen,
3. informiert und berät auf Anforderung öffentliche und nichtöffentliche Stellen über Bedrohungen durch gegen sie gerichtete Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(3) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz. ²Hierzu veröffentlicht es unter anderem mindestens jährlich Verfassungsschutzberichte insbesondere zu aktuellen Entwicklungen. ³Es stellt diese Berichte der Öffentlichkeit nur für die jeweils letzten drei Berichtsjahre zur Verfügung. ⁴Es tritt Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Informationsangebote entgegen.

(4) Bei der Information der Öffentlichkeit nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

(5) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen, insbesondere in Einbürgerungsverfahren und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sowie bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen, und
5. bei der Geheimschutzbetreuung von nicht-öffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

²Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, soweit sie Sicherheitsüberprüfungen zum Gegenstand hat, sind im Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 207), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5

Bestrebungen, Tätigkeiten, Beobachtungsbedürftigkeit

(1) ¹Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen solche nach § 4 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 und Tätigkeiten solche nach § 4 Absatz 1 Nummer 2; im Einzelnen sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten

Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,

3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 5 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³Bestrebungen im Sinne des § 4 Absatz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. ⁴In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

(2) ¹Sämtliche Bestrebungen und Tätigkeiten sind im Sinne dieses Gesetzes beobachtungsbedürftig. ²Voraussetzung für deren Beobachtung ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

(3) ¹Erheblich beobachtungsbedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten und solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, darauf gerichtet und geeignet sind, ein Verfassungsschutzgut erheblich zu beeinträchtigen. ²Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bestrebungen

1. zur Zielverfolgung

- a) Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten,
- b) zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln oder
- c) Straftaten begehen oder auf die Begehung solcher gerichtet sind,

2. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Aktionen verschleiern oder zu verschleiern suchen,

3. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft, der kommunikativen Reichweite sowie der Aktionsfähigkeit oder

4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch

- a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,
- b) Publikationen, Internetkommunikation, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,

- c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten oder

- d) Herbeiführung einer zur nachhaltigen Beeinträchtigung des freien Prozesses politischer Willensbildung geeigneten Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung.

(4) ¹Voraussetzung für die Einstufung gemäß Absatz 3 ist, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die jeweiligen Sachverhalte vorliegen. ²Die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit ist mindestens jährlich zu überprüfen. ³Sie entfällt in der Regel, wenn nach fünf Jahren kein die Einstufung begründender Sachverhalt hinreichend festgestellt ist oder eine fünf Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat.

(5) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen gemäß § 4 Absatz 2 BVerfSchG

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die ver-

fassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung und ihre Ablösbarkeit,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte,

6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

2. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 6

Verhältnismäßigkeit

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nur Maßnahmen ergreifen, wenn und soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und im Einzelfall geboten sind; dies gilt insbesondere für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten. ²Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat es diejenige zu treffen, die den Einzelnen insbesondere in seinen Grundrechten und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. ⁴Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(2) ¹Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. ²Insbesondere ist eine Maßnahme beim zwischenzeitlichen Wegfall ihrer Voraussetzungen zu beenden, auch wenn der Anordnungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

(3) ¹Bei längerfristigen Maßnahmen ist spätestens nach einem Jahr zu prüfen, ob deren Fortsetzung weiterhin angemessen ist. ²Dabei sind insbesondere die Gesamtdauer, das bei längerer Maßnahmedauer steigende Eingriffsgewicht, die bisher erlangten Informationen sowie der voraussichtliche zukünftige Beobachtungsgewinn zu berücksichtigen. ³Zu berücksichtigen sind auch eine erforderliche Langfristigkeit der Beobachtung von Tätigkeiten und Bestrebungen sowie bei Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern und Vertrauensleuten Einsätze oder Einsatzphasen mit geringer Nähe zu Personen.

⁴Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Schutz Dritter

(1) ¹Gegen Personen, die nicht selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt sind (Dritte), dürfen Maßnahmen nur angewendet werden, wenn die Beobachtung anderenfalls unmöglich oder wesentlich erschwert wäre. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die oder der Dritte für erheblich beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt.

(2) ¹In sonstiger Weise dürfen Dritte nur in eine Maßnahme einbezogen werden, soweit dies zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall unvermeidbar ist. ²Die personenbezogenen Daten dieser Dritten unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot. ³Sie sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mit den zur Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlichen Informationen untrennbar oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand trennbar verbunden sind.

(3) Eine Beobachtung Dritter nach den Absätzen 1 und 2 ist unbeschadet § 6 so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zum im Einzelfall erwartbaren Beobachtungsbeitrag stehen.

§ 8

**Schutz privater Kernbereiche
und von Vertrauensbeziehungen**

(1) ¹Der Kernbereich privater Lebensgestaltung darf unter keinen Umständen zum Ziel staatlicher Ermittlungen gemacht werden. ²Sofern sich kernbereichsrelevante Situationen oder Gespräche mit praktisch zu bewältigendem Aufwand vermeiden lassen, ist so zu agieren, dass es nicht zu solchen Situationen kommt und keine kernbereichsrelevanten Informationen erhoben werden. ³Die Maßnahme ist grundsätzlich abubrechen, wenn erkennbar wird, dass eine Beobachtung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt. ⁴Abhängig von den konkreten Umständen kann es genügen, unter Fortsetzung des Einsatzes lediglich die kernbereichsrelevante Kommunikation oder Interaktion abubrechen. ⁵Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht mehr vor, darf die Maßnahme fortgesetzt werden.

(2) Kommt es bei einer Maßnahme zu einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung, dürfen die durch diesen Eingriff erhobenen Informationen nicht verwendet oder sonst zur Grundlage weiterer Maßnahmen genommen werden.

(3) ¹Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wurde oder ob eine Beobachtung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt, ist unverzüglich die Entscheidung durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Verfassungsschutzes herbeizuführen. ²Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutzes oder ihre Stellvertretung ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(4) ¹Kernbereichsrelevante Informationen sind sofort zu löschen. ²Die Erhebung und Löschung sind auf eine Weise zu protokollieren, welche eine spätere Kontrolle zulässt. ³Das Protokoll darf nur zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Die Löschung erfolgt am Ende des zweiten Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt.

(5) Maßnahmen zur Erlangung von Informationen, die

1. einem Mitglied des Deutschen Bundestags, der Bundesversammlung, des Europäischen

Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, eines Landesparlaments, der Bundesregierung, der Regierung eines Bundeslands oder eines Gerichts nach dem Deutschen Richtergesetz in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder die es in dieser Eigenschaft einer anderen Person anvertraut hat, oder

2. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, in Ausübung dieser Tätigkeit erlangt, verarbeitet oder weitergegeben haben,

sowie Maßnahmen zur Erlangung von Erkenntnissen über die Herkunft solcher Informationen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall zwingend erforderlich sind.

(6) ¹Maßnahmen, die in das Vertrauensverhältnis einer Berufsheimnisträgerin bzw. eines Berufsheimnisträgers eingreifen und nicht von Absatz 5 erfasst sind, sind unzulässig, soweit nicht aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das öffentliche Interesse an der Beobachtung das Interesse am Schutz des Vertrauensverhältnisses überwiegt. ²Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger in diesem Sinne sind Personen, die von Berufs wegen zur Wahrung fremder Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörender Geheimnisse oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind, insbesondere die in § 203 des Strafgesetzbuches genannten Personen. ³Bei der Abwägung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der von der Berufsheimnisträgerin bzw. vom Berufsheimnisträger wahrgenommenen Aufgabe und das Interesse an der Geheimhaltung der ihm anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ⁴Das öffentliche Interesse an der Beobachtung überwiegt in der Regel, soweit die Maßnahme zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall erforderlich ist.

(7) Die Absätze 5 und 6 sind nicht auf Personen anzuwenden, bei denen bestimmte Tatsachen

bei ihnen selbst den Verdacht für Bestrebungen oder Tätigkeiten begründen.

(8) Daten, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 erlangt wurden, sind nach Maßgabe des Absatzes 4 zu löschen.

§ 9 Unabhängige Kontrolle*)

(1) ¹Die unabhängige Kontrolle im Sinne dieses Gesetzes wird vom Unabhängigen Kontrollgremium ausgeübt. ²Dieses prüft in den gesetzlich bestimmten Fällen von Amts wegen die Rechtmäßigkeit von Anordnungen. ³Anordnungen, denen das Unabhängige Kontrollgremium nicht zustimmt, hat die zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben.

(2) ¹Die zuständige Behörde unterrichtet das Unabhängige Kontrollgremium über die von ihr angeordneten Maßnahmen. ²Die Anordnung darf erst vollzogen werden, wenn das Unabhängige Kontrollgremium ihr zugestimmt hat. ³Unterrichtungen und Zustimmungen haben in Sitzungen zu erfolgen. ⁴Über die Einberufung von Sitzungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung. ⁵Bei Gefahr im Verzug darf die zuständige Behörde in der Anordnung bestimmen, dass diese bereits vor der Zustimmung des Unabhängigen Kontrollgremiums vollzogen werden darf (Eilbestimmung). ⁶Die bzw. der Vorsitzende des Unabhängigen Kontrollgremiums oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist unverzüglich über die Eilbestimmung einschließlich der die Gefahr im Verzug begründenden Tatsachen zu informieren. ⁷Widerspricht die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung der Eilbestimmung, ist der Vollzug auszusetzen und die Eilbestimmung von der zuständigen Behörde aufzuheben. ⁸Die Entscheidung über Rechtmäßigkeit der Anordnung trifft das Unabhängige Kontrollgremium unverzüglich. ⁹Hat die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung der Eilbestimmung nicht widersprochen, stimmt das Unabhängige Kontrollgremium ihr jedoch nicht zu, ist sie von der zuständigen Behörde aufzuheben. ¹⁰In den

Fällen der Sätze 7 und 9 sind die erhobenen Daten unter Aufsicht einer bzw. eines zum Richteramt befähigten Bediensteten unverzüglich zu löschen; § 4 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 des Artikel 10 - Gesetzes gilt entsprechend.

(3) ¹Maßnahmen, die der unabhängigen Kontrolle unterliegen, sind von der zuständigen Abteilungsleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung zu beantragen. ²Die Anträge sind schriftlich zu stellen, haben alle beurteilungsrelevanten Tatsachen zu enthalten und sind hinreichend substantiiert zu begründen.

(4) ¹Zuständig für die Anordnung der Maßnahmen ist die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Anordnungen sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

(5) Für die Verlängerung von Anordnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Das Unabhängige Kontrollgremium setzt sich zusammen aus Mitgliedern der G10-Kommission oder ihren Stellvertretungen und Berufsrichtern bzw. Berufsrichtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit. ²Es besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern und zwei Berufsrichtern bzw. Berufsrichtern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern. ³Für jedes Mitglied des Unabhängigen Kontrollgremiums ist eine Stellvertretung zu wählen, wobei für Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen nur Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen und für Berufsrichtern bzw. Berufsrichter nur Berufsrichtern bzw. Berufsrichter gewählt werden können. ⁴In Ausübung des Amtes dürfen Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen nur von Stellvertretungen, die von derselben Fraktion vorgeschlagen worden sind, vertreten werden.

(7) ¹Die Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. ²Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von der Bürgerschaft für die Dauer einer Wahlperiode

*) Beachte Sonderregelung zum Inkrafttreten in Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

gewählt, im Falle der Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und ihrer Stellvertretungen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts. ³Sollten nicht alle zur Wahl vorgeschlagenen gewählt werden, kann sich das Unabhängige Kontrollgremium gleichwohl konstituieren, wenn zumindest drei Mitglieder oder Stellvertretungen, darunter eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter, gewählt worden sind. ⁴Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn ein Mitglied oder eine Stellvertretung zurücktritt oder aus der G10-Kommission oder der vorschlagsberechtigten Fraktion ausscheidet. ⁵Im Falle eines vorzeitigen Endes der Amtszeit eines Mitglieds oder einer Stellvertretung nach Satz 4 findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt. ⁶Nach dem Ende der Wahlperiode führen die Mitglieder und deren Stellvertretungen ihr Amt bis zur Konstituierung des nachfolgenden Unabhängigen Kontrollgremiums fort. ⁷§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 5 HmbSÜGG findet auf den Zeitraum der Fortführung des Amtes gemäß Satz 6 entsprechende Anwendung. ⁸Für die Aufwandsentschädigung der Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter gilt § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 724), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(8) Dem Unabhängigen Kontrollgremium ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(9) ¹Das Unabhängige Kontrollgremium tritt in jedem Quartal mindestens einmal zusammen. ²Es ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder oder Stellvertretungen, darunter eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter, anwesend sind. ³Das Unabhängige Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Diese regelt unter anderem die Wahl der oder des Vorsitzenden.

(10) Die Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums sind während ihres Amtes als auch nach ihrem Ausscheiden zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

§ 10

Mitteilung an betroffene Personen

(1) ¹Den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt für Verfassungsschutz nach Beendigung den Betroffenen mit, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist. ²Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, gegenüber einer anderen Stelle offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser Stelle.

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen einer anderen betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
3. die Identität oder der Aufenthaltsort der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) ¹Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange

1. eine Gefährdung zu besorgen ist für
 - a) den Zweck der Maßnahme,
 - b) ein Verfassungsschutzgut,
 - c) Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person,
 - d) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist

oder

2. der Eintritt sonstiger übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist.

²Die Mitteilung unterbleibt, wenn frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahr-

scheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden.

(4) ¹Die Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 obliegen der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung. ²Sie bestimmt die Dauer der Zurückstellung. ³Die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 unterliegt der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

3. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

§ 11

Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten. ³Ist zum Zwecke der Datenerhebung die Offenlegung von personenbezogenen Daten unerlässlich, ist sie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. ⁴Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei den hamburgischen Behörden und den der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereits vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht die Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Erhebungen bei sonstigen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhaberinnen bzw. Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge,
3. (bleibt frei),
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 19), in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig digitale Dienste erbringen oder daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln, zu

Nutzungsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 TDDDG, insbesondere zu

- a) Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin bzw. des Nutzers,
- b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
- c) Angaben über die von der Nutzerin bzw. vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste,

soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387 S. 1, 38), in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Daten abzurufen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(5) Anordnungen nach den Absätzen 3 und 4 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

- 1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Bestrebung oder Tätigkeit nach Absatz 3 oder Absatz 4 nachdrücklich fördern oder
- 2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist,
 - a) bei Auskünften nach Absatz 3 Nummern 1, 2 und 5 sowie nach Absatz 4, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
 - b) bei Auskünften nach Absatz 3 Nummer 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

(6) Auskunft nach den Absätzen 3 und 4 darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland

- 1. eine Niederlassung haben oder
- 2. Leistungen erbringen oder hieran nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 mitwirken.

§ 12

Verfahrensregelungen zu Auskunftsverlangen nach § 11

(1) ¹Anordnungen nach § 11 Absatz 3 werden von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung beantragt; der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. ²Zuständig für die Anordnungen ist der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde. ³Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ⁵Auf die Anordnung der Verlängerung finden die Sätze 1 und 2 Anwendung. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für Ersuchen nach § 11 Absatz 4.

(2) ¹Für Anordnungen nach § 11 Absatz 3 gilt § 1 Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (HmbG10AusfG) vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 208) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Für die Verarbeitung der nach § 11 Absatz 3 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. 2001 I S. 1254, 2298, 2017 I S. 154), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 413 S. 1, 9), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die zuständige Behörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Kontrollausschuss gemäß § 42 über Anordnungen nach § 11 Absatz 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Die zuständige Behörde erstattet ferner dem Parlamentarischen

Kontrollgremium nach dem Kontrollgremiumgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert am 19. April 2021 (BGBl. I S. 771, 796), jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 2 Absatz 4 HmbG10AusfG und des § 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(4) ¹Anordnungen sind der verpflichteten Stelle insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen. ²Anordnungen und offengelegte Daten dürfen der betroffenen Person oder Dritten von der verpflichteten Stelle nicht mitgeteilt werden.

(5) ¹Der verpflichteten Stelle ist es verboten, allein auf Grund einer Anordnung nach § 11 Absatz 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) Die in § 11 Absatz 3 genannten Stellen sind verpflichtet, die Auskunft unverzüglich und vollständig und in dem Format zu erteilen, das durch die in Absatz 8 Satz 1 genannte Rechtsverordnung oder in den in Absatz 8 Sätze 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(7) ¹Für Mitteilungen an die von Anordnungen nach § 11 Absatz 3 betroffenen Personen findet § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. ²Wurden personenbezogene Daten einer anderen Stelle gegenüber offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser.

(8) ¹Für die Erteilung von Auskünften nach § 11 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 5 und § 13 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990, 1048), entsprechend. ²Die Vorgaben für die Erteilung von Auskünften nach § 11 Absatz 3 Nummer 4, insbesondere ob und in welchem Umfang

die Verpflichteten hierfür Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftspflichtung zu treffen haben, bestimmen sich nach § 170 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. ³Die technischen Einzelheiten, die zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, insbesondere das technische Format für die Übermittlung derartiger Auskunftsverlangen an die Verpflichteten und die Rückübermittlung der zugehörigen Auskünfte an die berechtigten Stellen, richten sich nach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 TKG.

(9) Für die Erteilung von Auskünften nach § 11 Absatz 3 Nummer 4 hat die verpflichtete Stelle Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2185); die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 13

Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) ¹Soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Beobachtung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz Auskunft verlangen von demjenigen, der

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 TKG und über die nach § 172 TKG erhobenen Daten,
2. geschäftsmäßig digitale Dienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 TDDDG.

²Zur Auskunft sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder

2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(2) ¹Die Auskunft darf auch verlangt werden anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. ²Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(4) Für Auskunftsverlangen nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 7 entsprechend.

(5) Die auf Grund eines Auskunftsverlangens verpflichtete Stelle hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(6) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den verpflichteten Stellen für erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. ²Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 14

Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen mit Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall

1. zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist,
2. zur Herstellung der für die Beobachtung erforderlichen Nachrichtenzugänge,
3. zur Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit und der Eignung von Vertrauensleuten oder

4. zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände, Nachrichtenzugänge und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist und nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Zulässige nachrichtendienstliche Mittel sind

1. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
2. verdeckt eingesetzte Personen, die nicht in einem arbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie Privatpersonen, deren planmäßige, auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), Informanten, Gewährspersonen,
3. planmäßig angelegte Beobachtungen außerhalb der Schutzbereiche von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Observationen),
4. Bildaufzeichnungen,
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
6. verdecktes Mithören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
7. verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel,
8. Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes betroffen ist,
9. Aufbau und Gebrauch von Legenden,
10. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
11. Überwachen des Brief-, Post- und Fern-

meldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes,

12. die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln außerhalb des Schutzbereiches von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes,
13. die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes sowie
14. weitere in einer Dienstvorschrift benannte nachrichtendienstliche Mittel, die in ihrer belastenden Wirkung für betroffene Personen nicht über die der nachrichtendienstlichen Mittel des Informanten, der Verwendung von Legenden und Tarnpapieren, der punktuellen Bildaufzeichnung und der punktuellen verdeckten Standortbestimmung hinausgehen dürfen.

(3) ¹In der die nachrichtendienstlichen Mittel benennenden Dienstvorschrift sind auch die Zuständigkeiten für die Anordnung anzugeben beziehungsweise zu regeln. ²Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde. ³Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(4) ¹Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist anzuordnen. ²Die Anordnung ist zu befristen; das gilt nicht für die nachrichtendienstlichen Mittel nach Absatz 2 Nummern 9 und 10. ³Die Frist darf nicht länger als zwölf Monate betragen. ⁴Verlängerungen um jeweils nicht mehr als zwölf Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. ⁵Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel ist zu dokumentieren.

(5) ¹Die Anwendung eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. ²Bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist dafür Sorge zu tragen, dass die Persönlichkeit der Betroffenen nicht weitergehend erfasst wird, als dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.

(6) ¹Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten sind allgemein zu

kennzeichnen. ²Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn die Daten ohne weitere Verarbeitung unverzüglich gelöscht werden. ³Nach einer Offenlegung ist die Kennzeichnung von der empfangenden Stelle aufrechtzuerhalten. ⁴Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung kann anordnen, dass bei der Offenlegung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden.

§ 15

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*)

(1) ¹Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von noch zur steuernden Einflussnahme auf Bestrebungen eingesetzt werden. ²Sie dürfen in oder für Bestrebungen tätig werden, um diese zu beobachten. ³Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen Handlungen vornehmen, die

1. nicht in strafbarer Weise in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

⁴Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz oder außerhalb des Einsatzes rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. ⁵Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(2) ¹Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Beziehung zu einer Zielperson aufbauen, die seitens dieser kernbereichsrelevant ist. ²Unzulässig ist insbesondere das Eingehen einer intimen Beziehung zum Zweck der Informationsgewinnung.

(3) ¹Bei der Planung der konkreten Einsatzgestaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kontakte zu einer Zielperson möglichst nicht in einem kernbereichsrelevanten Umfeld erfolgen. ²Vor dem Einsatz ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der geplante Einsatz nach seinem Gesamtcharakter kernbereichsrelevante Informationen erfassen wird.

(4) ¹§ 8 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Maßnahme schnellstmöglich abubrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. ²Die Protokollierungspflicht des § 8 Absatz 4 Satz 2 erstreckt sich auf die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme.

(5) ¹Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben vor der Weitergabe der von ihnen erhobenen Informationen zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Person berührt ist. ²Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Falls die Beobachtung durch Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingedrungen ist, ist dies unabhängig davon, ob dabei Informationen erhoben wurden, zu dokumentieren. ²Anschließend ist die Kernbereichsrelevanz des gesamten Einsatzes erneut zu prüfen und der Einsatz gegebenenfalls vollständig zu beenden.

(7) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person,
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten oder

4. bei dem unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Dauer und der Umstände seiner Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich einer betroffenen Person in besonderem Maße betroffen wird,

ist nur zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(8) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß Absatz 7 unterliegt der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(9) ¹Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in den Fällen des Absatzes 7

1. Nummer 2 der Zielperson,
2. Nummer 3 der Wohnungsinhaberin bzw. dem Wohnungsinhaber,
3. Nummer 4 der betroffenen Person

gemäß § 10 mitzuteilen. ²Die Mitteilung wird über die Fälle des § 10 Absatz 3 Satz 1 hinaus zurückgestellt, solange eine Gefährdung der weiteren Verwendbarkeit der eingesetzten Person zu besorgen ist.

(10) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die verdeckt Informationen im Internet erheben, ohne Verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu sein, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(11) ¹Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis der bzw. des Berechtigten betreten. ²Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

*) Beachte Sonderregelung zum Inkrafttreten in Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

§ 16 Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Vertrauensleuten ist § 15 Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Anordnung des Einsatzes kann eine Anwerbungs- und Erprobungszeit von neun Monaten vorausgehen. ²Ausnahmsweise ist eine einmalige Verlängerung um längstens weitere neun Monate zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann. ³Zuständig für die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(3) ¹Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Zuwendungen für die Tätigkeit dauerhaft abhängig sein würden, oder bei denen die Anwerbung unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einer deutschen Behörde erfolgen würde, wenn dadurch erhebliche Zweifel an ihrer Nachrichtenehrlichkeit begründet wären,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

²Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags (§§ 212 und 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein

mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Beobachtung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. ³Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 2 genannten Bestrebungen nicht hinreichend gewichtig beigetragen hat. ⁴Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. ⁵Das Landesamt für Verfassungsschutz darf aufgrund der Ablehnung der Aufnahme oder der Fortsetzung der Tätigkeit durch die betroffene Person keine für diese nachteilige und in keinem Sachzusammenhang mit der Tätigkeit als Vertrauensperson stehende Handlungen vornehmen.

(4) ¹Vertrauensleute und ihre Führungen haben vor der Weitergabe von Informationen zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Person berührt ist. ²Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen. ³Ohne diese Prüfung dürfen Informationen von Vertrauensleuten nicht weiterverarbeitet werden.

§ 17 Langfristige Observationen*)

(1) Die Observation einer Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit sie zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(3) Dauert eine Maßnahme nach Absatz 1 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist sie der betroffenen Person nach ihrer Einstellung gemäß § 10 mitzuteilen.

*) Beachte Sonderregelung zum Inkrafttreten in Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

§ 18**Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel*)**

(1) Das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit es zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(3) Dauert eine Maßnahme nach Absatz 1 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist sie der betroffenen Person nach ihrer Einstellung gemäß § 10 mitzuteilen.

§ 19**Verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln**)**

(1) Die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln außerhalb des Schutzbereiches von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn die Ermittlung des Standortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

(2) Erfolgt die Maßnahme auf eine Weise, die die Erstellung eines Bewegungsprofils erlaubt, ist sie nur zur Beobachtung einer erheblich beobachtungs-

bedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(4) ¹Die Anordnung der Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ²Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 20**Ermittlung von Mobilfunkgeräte- oder Kartennummern**

Die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes ist zulässig, wenn die Ermittlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

§ 21**Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen**

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten und in amtseigenen Dateisystemen verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist,

*) Beachte Sonderregelung zum Inkraft Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

**) Beachte Sonderregelung zum Inkraft Artikel 9 des Sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192):

„(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,

3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

3. dies zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände, Nachrichtenzugänge und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist oder
4. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Absatz 5 tätig wird.

²Informationen, die nach Satz 1 verarbeitete Angaben belegen, dürfen auch verarbeitet werden, wenn sie personenbezogene Daten Dritter enthalten. ³Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig, es sei denn die Abfrage erfolgt ausnahmsweise im Vorwege einer beabsichtigten Verarbeitung im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG, es liegt Gefahr im Verzug vor oder es besteht eine konkrete Bedrohungslage für die abzufragende Person. ⁴Die unzulässige Abfrage hat ein Verwertungsverbot zur Folge. ⁵Falls die Voraussetzungen des Satzes 1 später eintreten, dürfen die Daten Dritter verarbeitet werden, wenn diese Daten neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften. ⁶Das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Vorgangsverwaltung bleibt unberührt.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. ²Es prüft bei der Einzelfallbearbeitung sowie spätestens fünf Jahre nach der letzten relevanten Speicherung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen oder in Akten zu löschen sind.

(3) ¹Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. ²Insoweit kommen die Regelungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten zur Anwendung. ³Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. ⁴Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. ⁵Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung, der Eigensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet

werden. ⁶Die Protokolldaten sind nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist befugt, gemäß § 22b BVerfSchG personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, soweit besondere bundesrechtliche Vorschriften oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln.

(5) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, setzt sie insbesondere erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit voraus, so dürfen die bei Gelegenheit einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Beobachtung einer jeglichen Bestrebung oder Tätigkeit verwendet werden, soweit sich aus ihnen im Einzelfall konkrete Erkenntnisse für die Beobachtung ergeben.

§ 22

Verarbeitung von Daten Minderjähriger

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen über Minderjährige in Akten und amtseigenen Dateien im Einzelfall verarbeiten; das gilt

1. für Minderjährige ab Vollendung des 12. und vor Vollendung des 14. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 21, wenn die Informationen über Minderjährige für die Sammlung und Auswertung von Informationen über eine Bestrebung oder Tätigkeit von erheblicher Bedeutung sind, weil
 - a) sie tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Bestrebung oder Tätigkeit begründen,
 - b) sie für die Erforschung oder Bewertung der Bestrebung oder Tätigkeit in besonderem Maße erforderlich sind oder
 - c) tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die minderjährige Person eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, oder
2. für Minderjährige jedes Alters aus Gründen

des Kindeswohls zum Zwecke der Offenlegung zum Schutze des Kindeswohls nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f, jeweils unter den dort genannten Voraussetzungen auch soweit die Voraussetzungen des § 21 nicht vorliegen.

²Abgesehen von den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Verarbeitung von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres unzulässig. ³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 dürfen keine Personenakten angelegt werden. ⁴Die Speicherungen und Offenlegungen sowie deren Begründungen sind zu dokumentieren.

(2) ¹In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angefallen sind. ²In Dateisystemen verarbeitete Daten über Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten angefallen sind.

(3) Kommt es bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf ein bestimmtes Alter an, ist dieses aber unbekannt, so sind die dieses Alter betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes bereits dann anzuwenden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass es sich bei diesen Personen um Personen dieses Alters handelt.

§ 23 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

(1) ¹Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Wurden die unrichtigen Daten offengelegt, hat die offenlegende Stelle die Stelle, der gegenüber die Daten offengelegt wurden, über die Berichtigung zu informieren, wenn durch die Offenlegung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) ¹Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt,
3. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
4. seit der letzten relevanten gespeicherten Information über Bestrebungen zehn Jahre vergangen sind, es sei denn, der Präses der zuständigen Behörde oder die oder der von ihr oder ihm besonders ermächtigte Beamtete trifft hierzu ausnahmsweise eine die Löschung aufschiebende Entscheidung; diese Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

²Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn die gesamte Akte zu löschen ist. ³§ 8 bleibt unberührt. ⁴Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

(3) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt,
2. das Landesamt für Verfassungsschutz die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder
3. eine Löschung in sonstiger Weise die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde.

²Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von

Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses des Bundes oder eines Landes verarbeitet werden. ³Sofern eine zustellfähige Anschrift vorliegt, wird eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Satz 1 Nummer 1 erwirkt hat, vom Landesamt

für Verfassungsschutz über die Aufhebung der Einschränkung unterrichtet.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder der Datensicherung gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke oder bei Verdacht des Datenmissbrauchs genutzt werden.

4. Abschnitt

Offenlegung von Daten

§ 24 Offenlegung nicht personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten, die nicht personenbezogen sind, gegenüber anderen Behörden und Stellen, insbesondere gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft, offenlegen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sein können.

§ 25 Offenlegung nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen Stellen offenlegen, soweit dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder Aufgaben der empfangenden Stelle im Einzelfall geboten ist und nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

§ 26 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zur Gefahrenabwehr

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, soweit dies im Einzelfall aufgrund tatsächlicher An-

haltspunkte zur

1. Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut, sofern dieses im Einzelfall erheblich gefährdet ist, oder
2. zur Verhinderung einer besonders schweren Straftat im Sinne von § 28 Absatz 2, sofern eine mindestens konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt,

erforderlich ist. ²Das Landesamt für Verfassungsschutz ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Falle einer unmittelbaren Gefahr oder einer im Einzelfall von einer Bestrebung oder Tätigkeit ausgehenden Gefahr zur Offenlegung verpflichtet.

(2) Eine konkretisierte Gefahr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(3) Besonders gewichtige Rechtsgüter im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,

3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
4. Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person.

§ 27

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
5. zur Durchführung einer Eignungs-, Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung,
 - a) die gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerberecht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen,
 - b) für gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes,

6. zur Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der aufgrund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde,
7. zur Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen der empfangenden Stelle beim aufsichtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung,
8. zur Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die unmittelbar betroffene Person oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Gefährdungen durch diese Person,
9. zur Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen,
10. zum Schutz des Kindeswohls oder
11. zum Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

²In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 9 oder auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle im Rahmen eines gesetzlich besonders geregelten Antragsverfahrens ist das Landesamt für Verfassungsschutz zu der Offenlegung verpflichtet.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme offenlegen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. ²Auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle ist das Landesamt für Verfassungsschutz zu einer Offenlegung nach Satz 1 verpflichtet.

§ 28**Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung**

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung offenlegen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen, soweit die Daten aus Sicht des Landesamtes zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) ¹Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 sind Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von

1. mehr als fünf Jahren bedroht sind,
2. fünf Jahren bedroht sind, wenn sie
 - a) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit stehen,
 - b) gegen eines der in § 26 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 genannten Rechtsgüter gerichtet sind oder
 - c) gegen eines der in § 26 Absatz 3 Nummer 4 genannten Rechtsgüter gerichtet sind und die Tat im Einzelfall besonders schwer wiegt.

²Maßgeblich ist die Strafdrohung des gesetzlichen Tatbestands im Zeitpunkt der Offenlegung.

³Dasselbe gilt für Regelbeispiele für besonders schwere oder minder schwere Fälle, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass das Regelbeispiel erfüllt ist.

§ 29**Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogenen Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung**

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit,

insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens, erforderlich ist.

(2) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter vor Bestrebungen oder Tätigkeiten für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zu Lasten der betroffenen Person wahrnimmt. ²Dies gilt insbesondere für die

1. Erforschung und Bewertung dieser Bedrohungen,
2. Verbesserung der Fachkompetenz und Organisation bei der Erforschung dieser Bedrohungen.

³Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 26 und 27 nicht vor, darf die empfangende Stelle die offengelegten Daten nicht für Maßnahmen nutzen, die die betroffene Person mit unmittelbarer Außenwirkung belasten.

§ 30**Offenlegungen personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen**

(1) ¹Eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur eigenen Beobachtung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens,
2. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter,
3. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke:
 - a) dem Schutz lebens- oder verteidigungs wichtiger Einrichtungen oder kritischer Infrastrukturen,

- b) dem Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
- c) dem Schutz rechtlich gewährleisteter Geheimnisse,
- d) der wissenschaftlichen Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten,
- e) dem Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,
- f) dem Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
- g) dem Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- h) dem Schutz von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Minderjährigen, im Zusammenhang mit ihrer Beeinflussbarkeit in gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen,
- i) dem Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

²Zulässig ist auch die Mitteilung, dass zu der betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen.

³Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis h erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für in § 26 Absatz 3 genannte Rechtsgüter erforderlich ist und das Landesamt für Verfassungsschutz vorher zustimmt. ⁴Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Landesamts für Verfassungsschutz entbehrlich. ⁵Die nichtöffentliche Stelle hat das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten.

(2) ¹Die nichtöffentlichen Stellen, an die personenbezogene Daten nach Absatz 1 Satz 1 Num-

mer 3 Buchstabe e offengelegt werden dürfen, werden durch ein von der zuständigen Behörde erstelltes Verzeichnis festgelegt. ²In Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe h ist die Person, deren personenbezogene Daten offengelegt werden sollen, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Offenlegung zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Eine Offenlegung an nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung. ²Die Offenlegung ist der betroffenen Person nach § 10 mitzuteilen.

§ 31

Offenlegung personenbezogener Daten zum Schutz der betroffenen Person

¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch offenlegen, wenn offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt, deren Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Offenlegung ihre Einwilligung verweigern würde. ²Es darf personenbezogene Daten insbesondere für Zwecke der Jugendhilfe offenlegen.

§ 32

Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten nach §§ 25 bis 31

¹Personenbezogene Daten dürfen nicht nach den §§ 25 bis 31 offengelegt werden, wenn

1. besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen oder die offenzulegenden Daten nicht der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen,
2. die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Offenlegung überwiegen, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Information,
 - b) ihrer Wertigkeit, auch unter Berücksichtigung eines vergangenen Zeitraums und des Alters der betroffenen Person, insbesondere bei Minderjährigen,

- c) der Art der Erhebung, insbesondere im Falle des § 14 Absatz 1,
 - d) drohender, insbesondere verdachtsgegründeter Anschlussmaßnahmen,
 - e) der Verfügbarkeit vorherigen Rechtsschutzes gegen drohende Folgemaßnahmen,
3. durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten eine dringende Gefahr für in § 26 Absatz 3 Nummer 4 genannte Rechtsgüter zu besorgen ist; dies gilt nicht, wenn die Offenlegung dem Schutz eines solchen Rechtsguts dient und dieses Schutzinteresse überwiegt, oder
 4. sonstige überwiegende Sicherheitsinteressen der Offenlegung entgegenstehen; dies ist nicht der Fall, wenn die Offenlegung unerlässlich ist zur
 - a) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für in § 26 Absatz 3 genannte Rechtsgüter,
 - b) Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 28 Absatz 2.

²Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleibt unberührt.

§ 33 Minderjährigenschutz bei Inlandsoffenlegung

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 nicht offenlegen. ²Es darf die personenbezogenen Daten nur offenlegen, wenn eine Weiterverarbeitung für die Vorbereitung oder Durchführung belastender Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für die betroffene minderjährige Person ausgeschlossen ist; im Falle der Offenlegung nach § 30 Absatz 1 beschränkt auf die in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben e bis g genannten Zwecke. ³Im Übrigen darf es personenbezogene Daten nur offenlegen in Bezug auf eine minderjährige Person, die

1. mindestens 14 Jahre alt ist,
 - a) zur Abwehr einer Gefahr nach § 26 Absatz 1 Satz 1,
 - b) zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 8 oder
 - c) zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 28 Absatz 2,
2. noch nicht 14 Jahre alt ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für
 - a) Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person oder
 - b) Einrichtungen des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

(2) Eine Offenlegung personenbezogener Daten über Personen jeden Alters ist aus Gründen des Schutzes des Kindeswohls gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 und § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f zulässig.

§ 34 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch inländische empfangende Stellen

(1) ¹Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den §§ 26 bis 31 offengelegten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass die Daten nicht erforderlich sind, hat sie diese zu löschen. ³Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. ⁴Die empfangende Stelle darf diese weiteren Daten jedoch nicht nutzen.

(2) ¹Die empfangende Stelle darf die offengelegten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur verarbeiten

1. zu dem Zweck, zu dem sie ihr gegenüber offengelegt wurden, oder
2. zu einem anderen Zweck, wenn sie ihr gegenüber auch zu diesem Zweck offengelegt werden dürften unter der Voraussetzung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz der Verarbeitung zu dem anderen Zweck für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle zustimmt.

²Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die empfangende Stelle auf den Zweck der Offenlegung und die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen. ³Die empfangende Stelle ist verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz auf dessen Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben.

(3) Hat die Offenlegung personenbezogener Daten in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung nachteilige Folgen für die betroffene Person, so schließt das Auskunftsrecht der betroffenen Person auch das Recht auf Auskunft ein, dass diese nachteiligen Folgen durch eine Offenlegung des Landesamtes für Verfassungsschutz veranlasst sind.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur für hamburgische Stellen.

§ 35

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen zur Weiterverarbeitung ohne Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung offenlegen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter oder zum Schutz der Sicherheit eines anderen Staates oder einer über- und zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich ist. ²Eine Offenlegung zum Schutz eines anderen Staates oder zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten, die gegen einen anderen Staat begangen worden sind, ist unbeschadet des Absatzes 2 nur zulässig, wenn dort die grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die elementaren Menschenrechte gewährleistet sind.

(2) ¹Die Offenlegung unterbleibt, wenn folgende Belange entgegenstehen:

1. besondere gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder
2. wesentliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
3. überwiegende schutzwürdige Interessen einer Person.

²Überwiegende schutzwürdige Interessen stehen insbesondere entgegen, wenn Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. ³Bei der Prüfung, ob eine Offenlegung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stelle mit offengelegten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes.

⁴Ein die elementaren Menschenrechte wahrer Umgang mit den offengelegten Daten ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu besorgen ist, dass die Daten zu politischer Verfolgung oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden. ⁵Verbleiben aufgrund der Einschätzung Zweifel an der Vereinbarkeit der Offenlegung mit den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3, so dürfen die Daten nur auf der Grundlage einer belastbaren verbindlichen Zusicherung der empfangenden Stelle und nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde offengelegt werden.

(3) ¹Die Offenlegung darf erst erfolgen, nachdem die empfangende Stelle dem Landesamt für Verfassungsschutz zugesichert hat, die offengelegten personenbezogenen Daten

1. nur zu dem Zweck, zu dem sie offengelegt wurden, und
2. unbeschadet des Absatzes 4 nicht für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person

weiterzuverarbeiten. ²Es hat die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich vor-

behält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer Verwendung der personenbezogenen Daten für Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person zustimmen

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Schutzgut, dessen Gewicht den in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgütern entspricht,
2. zum administrativen Rechtsgüterschutz in Verfahren, die den in § 27 Absatz 1 benannten entsprechen,
3. aufgrund eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 28 Absatz 2 entspricht.

(5) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 nicht offenlegen. ²Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz nur unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder c offenlegen, zur Strafverfolgung jedoch nur bei dringendem Tatverdacht. ³Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf es nur offenlegen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für

1. Leib, Leben und Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, die sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person oder
2. Einrichtungen des Bundes oder eines Landes, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

⁴Bei einer Offenlegung an einen Staat, der unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland angrenzt oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 33 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber einer nicht-öffentlichen Stelle im Ausland offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für in § 26 Absatz 3 Nummer 4 benannte Rechtsgüter unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nach § 32 Satz 1 Nummer 2 nicht entgegenstehen.

(7) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch gegenüber inländischen Stellen offenlegen, wenn dies zur Vorbereitung einer Offenlegung nach den vorstehenden Absätzen erforderlich ist. § 34 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Vor der Offenlegung von personenbezogenen Daten, die von der Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 18 Absatz 1a Satz 1 BVerfSchG offengelegt wurden, hat das Landesamt für Verfassungsschutz das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen.

(9) § 5 Absatz 5 Satz 2 BVerfSchG ist zu beachten.

§ 36

Weitere Verfahrensregelungen zu Offenlegungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz protokolliert bei Offenlegungen nach §§ 25 bis 31 und 35 die empfangende Stelle, die Rechtsgrundlage sowie den Zeitpunkt der Offenlegung.

²Die Protokolldaten müssen auswertbar sein.

³Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Protokolldaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. ⁴Es muss diese Protokolldaten am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, löschen.

(2) ¹Sind mit personenbezogenen Daten, die offengelegt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. ²Die empfangende Stelle darf diese Daten nicht nutzen.

§ 37 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz

(1) ¹Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz auch ohne vorheriges Ersuchen alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten offenlegen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz im Einzelfall erforderlich ist. ²Im Zweifel haben die in Absatz 1 genannten Stellen das Landesamt für Verfassungsschutz zu kontaktieren, um das Vorliegen der Offenlegungsvoraussetzungen zu klären. ³Bei dieser Klärung soll die Offenlegung personenbezogener Daten möglichst vermieden werden.

(2) ¹Die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei setzt zudem voraus, dass die Verarbeitung dieser Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz dem Schutz von Rechtsgütern eines solchen Gewichts dient, dass das Landesamt für Verfassungsschutz diese Daten neu mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben könnte. ²Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des

Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. ³Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100b oder § 100c StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist unzulässig. ⁴Auf die nach Satz 2 offengelegten Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. ⁵Kennzeichnungen der sonstigen offengelegten Daten sind aufrechtzuerhalten.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sind befugt, gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die Daten offenzulegen, um die es nach § 11 Absatz 2 ersucht hat, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(4) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die ihm gegenüber offengelegten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen zu vernichten. ³Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot und sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Offenlegung der Informationen aktenkundig zu machen. ²Vorschriften in anderen Gesetzen über die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und über ihre Dokumentation bleiben unberührt.

5. Abschnitt

Auskunftserteilung und Datenschutz

§ 38

Auskunftserteilung

(1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt der betroffenen Person über zu deren Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft. ²Zu personenbezogenen Daten in Akten erstreckt sich die Auskunft auf alle Daten, die über eine Speicherung gemäß § 10 Absatz 1 BVerfSchG auffindbar sind.

(2) ¹Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

²Die Entscheidung trifft die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen und Empfänger von Offenlegungen.

(4) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. ²Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung hinzuweisen. ⁴Die betroffene Person ist zudem darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hamburgische Beauftragte für

Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. ⁵Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁶Mitteilungen der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(5) ¹Akten zu Auskunftserteilungen sind nach Ablauf von vier Jahren zu löschen. ²Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem im jeweiligen Auskunftsverfahren die letzte Auskunft erteilt wurde.

§ 39

Dateisystemanordnungen

(1) ¹Für jedes automatisierte Dateisystem beim Landesamt für Verfassungsschutz nach § 21 sind von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung in einer Dateisystemanordnung festzulegen:

1. Bezeichnung des Dateisystems,
2. Zweck des Dateisystems,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Offenlegung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. Protokollierung.

²Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Dateisysteme in einer Dateisystemanordnung zusammenfassen. ³Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateisystemanordnung anzuhören. ⁴Das Landesamt für Verfassungsschutz führt ein Verzeichnis der geltenden Dateisystemanordnungen.

(2) ¹Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. ²In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme zu überprüfen.

(3) ¹Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Landesamt für Verfassungsschutz eine Sofortanordnung treffen. ²Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 40

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) ¹Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. ²Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die G10-Kommission nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artike 10-Gesetzes oder durch das Unabhängige Kontrollgremium unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die G10-Kommission oder das Unabhängige Kontrollgremium ersucht die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung

der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr bzw. ihm darüber zu berichten. ³Sie oder er hat die Befugnis, die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit zu informieren, soweit dem nicht die in § 23 Absatz 2 genannten Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und durch sie oder ihn besonders beauftragte Personen bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Insoweit ist den in Satz 1 genannten Personen im Rahmen ihrer Kontrollkompetenz insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

³Die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, soweit der Senat im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden könnte.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 4.

²Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 4 dient.

§ 41

Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts und des Archivrechts

(1) ¹Das Hamburgische Datenschutzgesetz findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 wie folgt Anwendung:

1. § 3, § 6 soweit nicht besondere Regeln in diesem Gesetz entgegenstehen, §§ 8, 10, 11, § 22 Absatz 2, §§ 26 und 27 sind anzuwenden,

2. § 9 ist außerhalb des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel anzuwenden.

²Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz keine Anwendung.

(2) Das Bundesdatenschutzgesetz findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 wie folgt Anwendung:

1. §§ 2, 6, 7 und 46, § 51 Absätze 1 bis 4, §§ 52, 54, 62, 64 und 83 finden entsprechende Anwendung.
2. § 5 und § 16 Absätze 2 und 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt.

(3) Das Hamburgische Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 wie folgt Anwendung:

1. § 1 Absatz 4, § 3 Absätze 1 bis 6 und § 2 HmbArchG sind anzuwenden,
2. die Lösungsgebote nach § 7 Absatz 2 Satz 3, des § 8 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 dieses Gesetzes sind gegenüber der Pflicht zur Anbietung und Übergabe gemäß § 3 Absätze 1 und 2 HmbArchG vorrangig,
3. §§ 10 und 25 bis 37 dieses Gesetzes finden auf die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Staatsarchiv keine Anwendung.

6. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

§ 42

Parlamentarischer Kontrollausschuss

¹Zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bildet die Bürgerschaft einen Kontrollausschuss. ²Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 43*)

Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern der Bürgerschaft.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Ausschuss bekannt geworden sind. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss oder aus der Bürgerschaft.

³Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für eigene Bewertungen bestimmter Vorgänge, sofern die Belange des Geheimschutzes beachtet werden.

(3a) ¹Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter je Fraktion zu benennen. ²Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. ³Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die vom Ausschuss beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu geben. ⁴Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Zutritt zu den Sitzungen. ⁵Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(3b) ¹Dem Ausschuss ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Für die Beschäftigten gelten Absatz 3 Sätze 1 und 2

sowie Absatz 3a Satz 2 entsprechend. ³Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen.

(4) ¹Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben für die laufende Wahlperiode im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei, im Übrigen im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei oder des Landesamtes für Verfassungsschutz und können nur an diesen Orten von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus der Bürgerschaft oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

(7) ¹Der Parlamentarische Kontrollausschuss berichtet der Bürgerschaft jährlich und im Übrigen anlassbezogen über seine Kontrolltätigkeit. ²Dabei nimmt er auch dazu Stellung, ob der Senat seinen Pflichten gegenüber dem Ausschuss nachgekommen ist. ³Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zu Beschlüssen geführt haben, ersichtlich sind. ⁴Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben. ⁵Bei der Erstellung des Berichts sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 44

Aufgaben des Ausschusses

(1) ¹Der Ausschuss übt die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes aus. ²Diese umfasst aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes auch die Haushaltsangelegenheiten. ³Der das Aufga-

bengebiet des Verfassungsschutzes betreffende Teil des Haushaltsplanentwurfs bedarf daher der Zustimmung des Ausschusses. ⁴Die Rechte der Bürgerschaft bleiben unberührt.

(2) ¹Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. ²Der Ausschuss tagt in Abständen von höchstens drei Monaten oder auf Antrag eines Mitglieds.

(3) ¹Zur Erfüllung seiner Kontrollaufgaben hat der Ausschuss auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf

1. Erteilung von Auskünften,
2. Einsicht in Akten, in Dateien gespeicherte Daten, Stellungnahmen und andere Unterlagen,
3. Zugang zu den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz und
4. Anhörung bestimmter Angehöriger des öffentlichen Dienstes als Auskunftspersonen, die verpflichtet sind, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

²Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 Nummer 2 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen.

³Die Rechte nach Satz 1 sind Befugnisse gegenüber dem Ausschuss als Ganzes.

(4) ¹Den Ersuchen nach Absatz 3 ist unverzüglich zu entsprechen. ²Der Senat bescheidet ein solches Ersuchen abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder wenn dieses aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs, des Schutzes von Persönlichkeitsrechten oder des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung erforderlich ist. ³In diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

*) Red. Anm.: Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 203) findet die Änderung in § 25 Abs. 1 auf die laufende 20. Wahlperiode der Bürgerschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass zu den bereits gewählten sieben Mitgliedern zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 nachgewählt werden.

(5) ¹Der Senat hat dem Ausschuss insbesondere über

1. von Bestrebungen oder Tätigkeiten ausgehende Bedrohungen für Verfassungsschutzgüter,
2. die Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nach § 14 Absatz 3 Satz 1 sowie ihre Änderungen,
3. die Maßnahmen nach § 18 Absatz 1,
4. die Maßnahmen nach § 11 Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes,
5. die Nichtlöschung personenbezogener Daten gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,
6. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Dateisystemanordnung nach § 39 vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,
7. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen öffentlichen Stellen nach § 35,
8. (bleibt frei)
9. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 30, ausgenommen die Offenlegungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f, sowie über die Änderung des Verzeichnisses nach § 30 Absatz 2 Satz 1,
10. die Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 7 Satz 6 HmbSÜGG,

11. die Anzahl der Personenspeicherungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 BVerfSchG im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG,

12. die Speicherungen und Offenlegungen von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres,

13. die Offenlegungen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f,

14. die Auskunftversagungen nach § 38 Absatz 4 Satz 5

zu berichten. ²Der Bericht gemäß Satz 1 Nummern 4 und 11 erfolgt jährlich.

(6) Der Ausschuss kann der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörde und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

§ 45 Eingaben

¹Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Angehöriger des Verfassungsschutzes über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. ²Der Ausschuss bescheidet die an ihn gerichteten Eingaben, nachdem er diese dem Senat zur Stellungnahme übermittelt hat. ³Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitglieds Petenten und Auskunftspersonen zu hören. ⁴§ 44 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. ⁵Die Rechte des Eingabenausschusses bleiben unberührt.

7. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 46

Einschränkungen von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 47

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

In § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 mit der Änderung vom 2. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 5, 1981 Seite 24), wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Kommission ist ausschließlich für die Überprüfung der von der zuständigen Behörde angeordneten Beschränkungsmaßnahmen zuständig. Sie kann zu ihrer Unterstützung den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.«

§ 48

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verfassungsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

A

ADÜTDF	Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu e.V. (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland)
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung)
AQAH	al-Qaida auf der arabischen Halbinsel
AQ	al-Qaida
ATD	Antiterrordatei
ATDG	Antiterrordateigesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AWD	Atomwaffen Division

B

B5	Internationales Zentrum Brigittenstraße 5
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BgiA	Bündnis gegen imperialistische Aggression
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CDK	Koordination der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa
-----	---

D

DHKP-C	Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
DIG	Deutsch-israelische Gesellschaft
DKP	Deutsche Kommunistische Partei

E

EA	Ermittlungsausschuss
EU	Europäische Union
EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F

FAU	Freie ArbeiterInnen Union
FSB	Federalnaja Slushba Besopasnosti (ziviler Inlandsnachrichtendienst der Russischen Föderation)
FV	Furkan Eğitim ve hizmet vakfı (Furkan-Gemeinschaft)

G

G 10	Meint das geltende Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses)
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum

GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GROW	Gruppe für den organisierten Widerspruch
GRU	Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije (Russischer Militärgeheimdienst)

H

HmbBfDI	Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
HmbGVBI	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbJVollzDSG	Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz
HmbSÜGG	Hamburgisches Sicherheitsüberprüfung- und Geheimschutzgesetz
HmbVerfSchG	Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
HuT	Hizb ut-Tahrir; auch Hizb Al Tahrir al Islami

I

IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IL	Interventionistische Linke
IS	Islamischer Staat
ISIG	Islamischer Staat in Irak und Großsyrien
ISIS	Islamischer Staat in Irak und Syrien
ISPK	Islamischer Staat Provinz Khorasan
IStI	Islamischer Staat im Irak
IVG	Indigenes Volk Germaniten
IZH	Islamisches Zentrum Hamburg

J

JVA	Justizvollzugsanstalt
-----	-----------------------

K

KCDK-E	Kongreya Civakên Demokratîk ên Kurdistanîyên li Ewropa (Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa)
KCK	Koma Civakên Kurdistan (Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans)
KO	Kommunistische Aktion
KON-KURD	Konföderation der kurdischen Vereine in Europa
KRD	Königreich Deutschland
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KSK	Kollektiv Soziale Kämpfe

L

LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LuftsiG	Luftsicherheitsgesetz

M

MI	Muslim Interaktiv
MIT	Millî İstihbarat Teşkilâtı (Türkischer Nachrichtendienst)
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der nationalistischen Bewegung)
MKP	Maoist Komünist Partisi (Maoistische Kommunistische Partei)
MLKP	Marksist Leninist Komünist Partisi (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)

MOIS	Ministry of Intelligence and Security (Ministerium für Nachrichtenwesen Iran)
MPS	Ministry of Public Security
MSS	Ministry of State Security

N

NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NAV-DEM	Navenda Civaka Demokratik (Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland)
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands

O

OLG	Oberlandesgericht
Org	Scientology-Bezeichnung für „Scientology-Kirche“

P

PKA	Parlamentarischer Kontrollausschuss
PKK	Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
PMK	Politisch Motivierte Kriminalität
PRP	Projekt Revolutionäre Perspektiven
PYD	Partiya Yekitîya Demokrat (Partei der demokratischen Union)

R

RAH	Roter Aufbau Hamburg
RH	Rote Hilfe e.V.
RTC	Religious Technology Center

S

SAV	Sozialistische Alternative
SBS	Selbstbeichtigungsschreiben
SCHURA	Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.
SDAJ	Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend
SKF	Sauerkrautfabrik
SO	Scientology-Organisation
StaG	Staatsangehörigkeitsgesetz
SWR	Sluschba wneschnei raswedki (Russischer Auslandsnachrichtendienst)
SWG	Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V.

T

TKP/ML	Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)
--------	--

U

UMEHR	United Movement For Equal Human Rights e.V.
-------	---

V

VS	Verschlusssachen
VSb	Verfassungsschutzbericht

W

WA	Waterkant Antifa
WaffG	Waffengesetz

Y

YPG	Yekîneyên Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten)
YPJ	Yekîneyên Parastina Jin

Register zum Verfassungsschutzbericht 2024

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen nach Einschätzung des LfV Hamburg die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.



Gruppierung / Organisation ISLAMISMUS

Seite

Al-Azhari-Institut (Trägerverein: Al Azhari Islamisches Institut für Bildung – Weiterbildung und arabische Sprache e.V.)	36 f
Al-Qaida (AQ) einschließlich Regionalorganisationen	31 f
Amal-Bewegung	44 f
Dawah Hamburg	36 f
Furkan-Bewegung (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi)	38 f
HAMAS (Harakat al-Mutuawama al-Islamiya – Islamische Widerstandsbewegung)	34, 38 f
Hizb Allah	44 f, 49
Hizb ut-Tahrir (HuT)	40 ff
Islamische Akademie Deutschland e.V. (Teilorganisation des IZH)	46
Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK)	28 ff, 32
Islamischer Staat (IS)	28
Imam-Ali-Moschee (Trägerverein: Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH))	46 ff
Jugend, Bildung und Soziales e.V.	39
Muslim Interaktiv (MI)	41 ff
Taqwa-Moschee (Trägerverein: Die Gemeinschaft des Olivenbaumzweiges e.V.)	37
Verein der Förderer einer iranisch-islamischen Moschee in Hamburg e.V. (Teilorganisation des IZH)	46



Anatolische Föderation	57
Arbeiterpartei Kurdistan („Partiya Karkerên Kurdistan“, PKK)	52 ff
CoolTur Hamburg / Kulturelle Kinder und Jugendbildung Hamburg e.V.	55
Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland (Navenda Civaka Demokratîk ya Kurdên li Almanyayê, NAV-DEM)	54
Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland (Federasyona Civaka Demokratîk a Kurdistanîyên li Bakûrê Almanyayê, FED-DEM)	55
Dev Genc / Revolutionäre Jugend	57
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. (Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu, ADÜTDF)	59 ff
Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (Koma Civakên Kurdistan, KCK)	54
Gesellschaftszentrum Kurdistan e.V.	55
Grup Yorum	57
Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist, TKP/ML)	56 f
Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland (Konfederasyona Civakên Kurdistanîyên li Almanyayê, KON-MED)	55
Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)	54
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Kongreya Civakên Demokratîk a Kurdistanîyên li Ewropayê, KCDKE)	54
Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK)	54
Maoistische Kommunistische Partei (Maoist Komünist Partisi, MKP)	56 f
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP)	56 ff
Partei der Nationalistischen Bewegung (Milliyetçi Hareket Partisi, MHP).	59 f
Partiya Yekîtiya Demokrat (PYD) Partei der Demokratischen Union	55 f
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephe, DHKP-C)	56 f
Ülkücü-Bewegung	59 f
THAWRA	58
Volksfront (Halk Cephesi)	57
Volksrat (Halk Meclisi)	57
Young Struggle (MLKP Jugendorganisation)	58 f



Antifa 309	72 f
Anarchistische Gruppe Norderelbe (ehemals Antifa Norderelbe)	77 f
Bündnis gegen imperialistische Aggression (BgiA)	81
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	83 f
Freie ArbeiterInnen Union (FAU)	77 ff
Gruppe für den organisierten Widerspruch (GROW)	76 f
Interventionistische Linke (IL)	74 f
junges hamburg e.V.	80
Klassenkultur e.V.	80
Kollektiv Soziale Kämpfe (KSK)	80
Internationales Zentrum (Kunst und Kultur St. Pauli e.V.)	80
Libertäre Zentrum (LIZ e.V.)	77
Libertäres Kultur- und Aktionszentrum (LKA, Verein zur Förderung libertärer Kultur e.V.)	77
Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen (Netzwerk)	81
Revolutionär Kommunistische Partei (RKP), vormals Der Funke bzw. Marxistische Studierende Hamburg	87 f
Rote Hilfe (RH)	82 f
Roter Aufbau Hamburg (RAH)	80
Schwarz Roter 1. Mai HH (SR1M)	77 f
Sozialistische Alternative (SAV)	88
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)	84 f
Waterkant Antifa	80
Projekt Revolutionäre Perspektiven (PRP)	77
Kommunistische Partei (KP) Hamburg, vormals Kommunistische Organisation (KO) Hamburg	85 f
Offenes Antifaschistisches Treffen Hamburg (OAT040)	73, 80 f
Rote Flora (Flora e.V.)	71 ff



Gruppierung / Organisation RECHTSEXTREMISMUS

Seite

Abtrimo	99
Die Heimat	100
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	104
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	100 ff
Nordfeuer	104
Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V. (SWG)	105 f



Gruppierung / Organisation VERSCHWÖRUNGSIDEOLOGISCHER EXTREMISMUS

Seite

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

United Movement For Equal Human Rights („UMEHR e.V.“)	112 f
---	-------

Reichsbürger und Selbstverwalter

Indigenes Volk Germaniten (IVG)	115
Königreich Deutschland (KRD)	115
Vaterländischer Hilfsdienst (VHD)	113



Gruppierung / Organisation SCIENTOLOGY

Seite

Scientology Kirche Hamburg e.V.	118
Scientology Kirche Deutschland e.V.	118

Impressum / Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

Internet:

www.hamburg.de/verfassungsschutz

E-Mail-Adresse des LfV:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

E-Mail Öffentlichkeitsarbeit:

info@verfassungsschutz.hamburg.de

Auflage: 2.000 Exemplare

Redaktionsschluss: 23.05.2025 - Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

In Teilen wurden Erkenntnisse aus dem Jahr 2025 aufgenommen.

Coverbild: stock.adobe.com

Cover Illustration: Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

Satz/Layout: Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg

© Copyright 2025 – Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte dieses Berichtes, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg. Im Bericht verwendete Screenshots zu Beleg- und Zitzatzwecken unterliegen den jeweils geltenden Urheberrechtsbestimmungen der einzelnen Onlinequellen.

Vervielfältigung und Kopie dieses Berichtes, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des LfV Hamburg. Für Fragen zur Nutzung der Inhalte wenden Sie sich bitte an das Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ unter der oben genannten E-Mail-Adresse.

Dieser Bericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg. Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Weder darf er von Parteien, noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.

Legende

In diesem Bericht finden Sie folgende Symbole an den Texträndern:



Querverweis - Das Buchsymbol verweist auf themenverwandte Stellen in diesem Bericht und auf frühere Ausgaben von Verfassungsschutzberichten.



Infobox - Das Info-Symbol verweist auf spezielle Infoboxen innerhalb des Berichtes, auf denen Sie weiterführende Erklärungen oder spezielle Informationen zu einem Themenbereich oder einer bestimmten Begrifflichkeit erhalten.

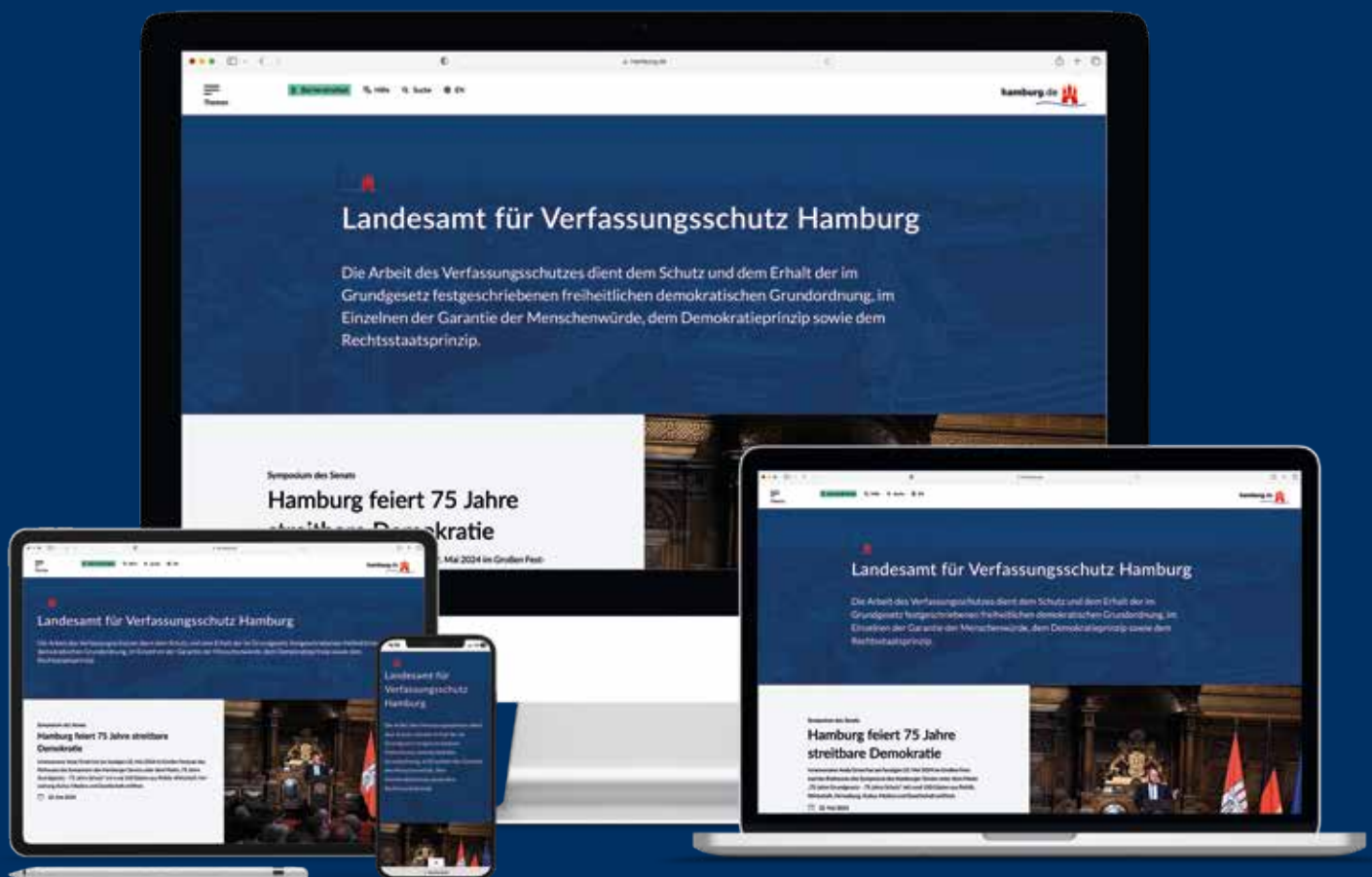


Der kleine Spion - Unser Spion erscheint immer dann, wenn es weiterführende oder ergänzende Informationen außerhalb des Verfassungsschutzberichtes gibt, zum Beispiel im Internet.

Unter www.hamburg.de/verfassungsschutz finden Sie regelmäßig aktuelle Informationen über alle Arbeitsfelder des Hamburger Verfassungsschutzes.

Informationen zu aktuellen Themen des Verfassungsschutzes
finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für
Verfassungsschutz Hamburg unter

www.Verfassungsschutz.Hamburg.de





Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43
Telefax: 040 / 33 83 60
E-Mail des LfV:
poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de
E-Mail Öffentlichkeitsarbeit:
info@verfassungsschutz.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz